

**Erläuterungsbericht**  
**zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans**  
**der Stadt Münster**

**Teil A**

**Allgemeine Inhalte und Darstellungen**

**Stand: Genehmigung durch Bez.Reg. Münster am 14.01.2004,  
wirksam seit 08.04.2004**

Der vorliegende Text enthält den Stand der Flächennutzungsplanung zum Stichtag 14.01.2004 (Genehmigung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans durch die Bez.Reg. Münster). Genaue Einzelaussagen sind aus dem bislang (vor dem 08.04.2004) wirksamen Flächennutzungsplan (FNP), aus dem wirksam fortgeschriebenen FNP sowie aus den wirksam gewordenen Einzeländerungen des FNP nebst den jeweils dazugehörigen Erläuterungsberichten bzw. Begründungen zu entnehmen.

# Allgemeine Inhalte und Darstellungen

## Bauleitplanung nach Baugesetzbuch (BauGB)

Die Regelung der baulichen Nutzung aller Grundstücke innerhalb eines Stadt- oder Gemeindegebietes ist in Deutschland Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung (§ 1 (1) BauGB).

Die kommunale Bauleitplanung ist ein verfassungsrechtlich garantierter, hoheitlicher Aufgabenbereich der Städte und Gemeinden.

Die beiden wichtigsten Planungsinstrumente, die Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit einsetzen können, sind gem. § 1 (2) BauGB

1. der Flächennutzungsplan, als sog. vorbereitender Bauleitplan, und
2. der Bebauungsplan, als sog. verbindlicher Bauleitplan.

Grundsätzlich gilt: Städte und Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für ihre städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB).

### **Aufgabe des Flächennutzungsplans (FNP)**

Wesentliche Aufgabe eines FNP ist es gem. § 5 (1) BauGB

- ⇒ für das gesamte Stadt- bzw. Gemeindegebiet
- ⇒ die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung
- ⇒ nach den voraussehbaren Bedürfnisse der Stadt bzw. Gemeinde
- ⇒ in den Grundzügen darzustellen.

Der FNP soll dabei die Nutzung aller Flächen im Gemeindegebiet so steuern, dass die voraussehbaren räumlichen Nutzungsansprüche bestmöglich einander zugeordnet werden. Ändern sich die Bedürfnisse, ist der FNP entsprechend in Teilräumen anzupassen oder für das gesamte Gemeindegebiet fortzuschreiben bzw. neu zu erarbeiten.

Rechtsgrundlage für einen FNP ist das Baugesetzbuch (BauGB), insbes. die §§ 1, 2, 5, 6 und 7 BauGB.

### **Allgemeine Anforderungen an einen Flächennutzungsplan**

Bei der Aufstellung oder Änderung der Bauleitpläne sind die Städte und Gemeinden trotz ihrer verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit nicht ungebunden, denn

- ⇒ ein FNP muss an die Zielvorgaben der Landes- und Regionalplanung angepasst sein (§ 1 Abs. 4 BauGB), die für die Stadt Münster im Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt „Münsterland“, dargestellt sind,
- ⇒ die Bezirksregierung genehmigt die Aufstellung, Fortschreibung oder Änderung des FNP (§ 6 Abs. 1 BauGB) und achtet darauf, dass der FNP die Ziele der Landes- und Regionalplanung berücksichtigt und Vorgaben nach anderen gesetzlichen Vorschriften übernimmt, z. B. Bundesfernstraßen oder Natur- und Landschaftsschutzgebiete,
- ⇒ schließlich müssen Bebauungspläne, die die rechtsverbindlichen Festsetzungen zur baulichen und sonstigen Nutzung von Grundstücken und damit für die konkrete städtebauliche Ordnung der Städte und Gemeinden enthalten, aus einem FNP entwickelt sein bzw. werden (§ 8 Abs. 2 BauGB).

### **Rechtswirkungen eines Flächennutzungsplans**

Im Gegensatz zu den Festsetzungen eines Bebauungsplanes (B-Plan) haben die Darstellungen des FNP für Privatpersonen, z.B. für Grundstückseigentümer, keine unmittelbaren Rechtswirkungen.

Die Rechtswirkungen, die mit den Inhalten und Darstellungen des FNP verbunden sind, betreffen im Wesentlichen den verwaltungsinternen Bereich. Alle öffentlichen Planungsträger, die an der Aufstellung, Fortschreibung oder Änderung des FNP beteiligt worden sind, müssen ihre Planungen den Darstellungen des FNP anpassen, sofern sie diesen im Aufstellungs-, Fortschreibungs- oder Änderungsverfahren nicht widersprochen haben.

### **Inhaltliche Regelungen eines Flächennutzungsplans**

Als vorbereitender Bauleitplan regelt der FNP die Art der vorhandenen und künftigen Bodennutzung im gesamten Stadt- bzw. Gemeindegebiet – jedoch nicht parzellenscharf.

Er überlässt damit der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung für die Aufstellung von Bebauungsplänen noch genügend Handlungsspielräume zur konkreteren Regelung der Art und des Maßes der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke.

In einem FNP werden viele unterschiedliche Planungsabsichten und Standortentscheidungen – auch von anderen Fachplanungsträgern, z.B. aus den Bereichen Verkehr, Natur- und Landschaftsschutz, Wasserschutz, Versorgungsträgern etc. – in einem Plan für das gesamte Stadt- bzw. Gemeindegebiet zusammengefasst.

Eine wesentliche Aufgabe des FNP besteht dabei darin, eine ausreichende Flächenvorsorge für die voraussehbaren künftigen Flächenbedarfe der Städte bzw. Gemeinden sicherzustellen, z.B. für den Bau neuer Wohnungen bzw. Wohngebäude oder zur An- bzw. Umsiedlung von gewerblichen Betrieben und Unternehmen.

### **Information und Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf zur Fortschreibung des FNP**

Bereits im Frühjahr 1997 wurden die Bürgerinnen und Bürger Münsters durch Informationsveranstaltungen und begleitende Ausstellungen zum Raumfunktionalen Konzept der Stadt Münster über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Fortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Münster informiert.<sup>1</sup>

Mit dem Beschluss zur ersten Offenlegung des Entwurfs des Flächennutzungsplans (FNP) für den Bereich der Stadt Münster (siehe Ratsvorlage 433/99 E1) hatte der Rat am 09.06.1999 die Fortschreibung des FNP beschlossen. Die Fortschreibung des FNP baut auf den Grundzügen des FNP von 1981 und aller dazu durchgeführten und wirksam gewordenen, inzwischen ca. 130 Änderungsverfahren auf und soll der Stadt Münster einen ausreichenden planerischen Handlungsspielraum für die weitere, mittel- bis langfristige räumliche Entwicklung bieten.

Die erste öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des FNP gem. § 3 Abs. 2 BauGB hat vom 27. September bis 27. Oktober 1999 stattgefunden.

Aufgrund zahlreicher Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf der ersten öffentlichen Auslegung zur Fortschreibung des FNP, denen der Rat mit seinen Beschlüssen vom 10.07.2002 gefolgt ist (siehe Ratsvorlage 608/02), musste der Entwurf zur Fortschreibung des FNP erneut ausgelegt werden. Diese zweite öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des FNP gem. § 3 Abs. 3 BauGB hat vom 02. September bis 16. Oktober 2002 stattgefunden.

Alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt hatten damit zweimal die Gelegenheit, die Planungsinhalte zur Fortschreibung des FNP einzusehen und dazu Anregungen abgeben zu können.

Zeitgleich mit den beiden öffentlichen Auslegungen wurden auch die sog. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zweimal um Stellungnahme zum Entwurf zur Fortschreibung des FNP 2010 gebeten.

Zum Entwurf zur Fortschreibung des FNP sind im Rahmen der ersten Offenlegung ca. 600 schriftliche Eingaben von etwa 1.400 Eingebnern mit insgesamt rund 970 Anregungen und im Rahmen der zweiten Offenlegung ca. 480 schriftliche Eingaben von etwa 5.300 Eingebnern mit insgesamt rund 250 Anregungen vorgebracht worden. Dazu zählen auch Anregungen der sechs Bezirksvertretungen sowie die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange.

---

<sup>1</sup> Siehe hierzu u. a.: Stadt Münster - Münster im Jahr 2010 - Konzeptionelle Grundlagen zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans, Heft Nr. 69: Stadtplanung - Bürgerinformation, 1997

### **Inzwischen wirksam gewordene oder zurzeit noch laufende FNP-Änderungen**

Seit dem Beschluss des Rates zur Aufstellung bzw. ersten Offenlegung des Planentwurfs zur Fortschreibung des FNP am 09.06.1999 wurde der wirksame FNP der Stadt Münster durch die folgenden, inzwischen bereits abgeschlossenen Änderungsverfahren, die in einigen Fällen (\*) aufgrund zeitlicher Prioritäten aus dem Verfahren zur Fortschreibung des FNP herausgezogen worden sind, geändert (Stand 27.05.2003):

<u>FNP-Änderung</u>	<u>Bereich</u>	<u>wirksam seit</u>
123.	Lechtenberg / Hof Heitmann	14.03.03
116. (*)	Amelsbüren / Davertstr.	08.11.02
114.	Geist, Haus Sentmaring	23.08.02
119.	Gievenbeck-Mitte	19.07.02
120.	Robert-Bosch-Straße / Siemensstraße	19.07.02
121.	Sentrup, Fliednerstraße	08.02.02
105.	Steinfurter Str. (östlich) / Yorkring (nördlich)	25.01.02
118. (*)	Albachten-Nord	07.09.01
111.	Friedrich-Ebert-Str./ Alfred-Krupp-Weg	10.08.01
112. (*)	Gievenbeck-Südwest	06.07.01
113. (*)	Albachten-West	22.06.01
110.	Rumphorst, nördlich Hacklenburg	09.02.01
109.	Hauptfeuerwache	09.02.01
107.	Hegerskamp	08.12.00
103.	Hiltrup - Am Herzkamp / Osttor	19.05.00
106.	Weißenburgstraße	14.10.99
108.	Erweiterung Haus Havichhorst	17.09.99

Für folgende Änderungsverfahren liegt eine Genehmigung der Bezirksregierung vor:

<u>FNP-Änderung</u>	<u>Bereich</u>	<u>genehmigt am</u>
122.	Ehemalige Germania-Therme	28.01.02

Für folgende Änderungsverfahren hat der Rat der Stadt Münster inzwischen einen abschließenden Beschluss gefasst:

<u>FNP-Änderung</u>	<u>Bereich</u>	<u>beschlossen am</u>
130.	Buswende Kappenberger / Damm	09.04.03
126. (*)	Wohngebiet Roxel-Nord	25.09.02

Folgende separate oder parallel zur Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen durchzuführende Einzeländerungen des FNP, oder aufgrund inhaltlicher Abhängigkeiten zu den jeweiligen Bebauungsplanverfahren in einigen Fällen (\*) aus dem Verfahren zur Fortschreibung des FNP herausgezogene FNP-Änderungen, befinden sich zurzeit noch in laufenden Verfahren:

<u>FNP-Änderung</u>	<u>Bereich</u>	<u>aufgestellt am</u>
101.	Promenade / Aa- Uferpromenade	26.08.98
115.	Friedhof Angelmodde	19.12.01
127.	Wohngebiet Gelmer / Hornheide	05.02.03
128.	Mauritz-Mitte, Dieckstraße / Schiffahrter Damm	wird vorbereitet
131. (*)	Sportzentrum Albachten	wird vorbereitet
132.	Düesberg, Werlandstraße	wird vorbereitet
133.	Mecklenbeck, Erweiterung Gewerbegebiet Brillux	wird vorbereitet
136.	Mauritz-Ost, Wohngebiet Merschkamp	wird vorbereitet

### **Neubekanntmachung des FNP der Stadt Münster**

Das Baugesetzbuch bietet in § 6 Abs. 6 BauGB die Möglichkeit, dass eine Gemeinde mit dem Beschluss über eine Planänderung auch die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans in der neuen Fassung bestimmen kann. Diese Möglichkeit ist zweckmäßig, da Flächennutzungspläne, die in der Regel auf eine längere Geltungsdauer (bis zu 10 - 15 Jahren) angelegt sind, oftmals aufgrund z.B. gem. § 1 Abs. 3 BauGB eingetretener Planerfordernisse über die Jahre hinweg zahlreiche Einzeländerungen erfahren haben.

Wie oben bereits ausgeführt, ist der im Jahr 1981 aufgestellte Flächennutzungsplan der Stadt inzwischen durch ca. 130 Änderungsverfahren wirksam geändert worden. Für viele Bürgerinnen und Bürger, aber auch für viele Planungsbeteiligte, z.B. die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden, ist es dadurch zunehmend schwieriger geworden, sich einen Überblick über den jeweils aktuellen Stand des Flächennutzungsplans der Stadt Münster zu verschaffen.

Deshalb wird die Fortschreibung des FNP für das gesamte Stadtgebiet zum Anlass genommen, den Flächennutzungsplan der Stadt Münster in der nach dieser Fortschreibung geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Für die Rechtslage maßgeblich bleiben aber die jeweiligen beschlossenen Einzeländerungen. Die Neubekanntmachung hat deshalb nur deklaratorische Funktion, sie ist nicht konstitutiver Natur.

## Grundlagen der Flächennutzungsplanung in Münster

### **Naturräumliche Gegebenheiten**

Nach der naturräumlichen Gliederung wird das Stadtgebiet von Münster zwei großen Landschaftsräumen zugeordnet: der südwestliche Bereich dem „Kern-Münsterland“ und der nordöstliche Bereich dem „Ost-Münsterland“. Trotz geringer Geländemodellierung ist die Höhenlage im Stadtgebiet Münster ein wichtiger Gliederungsfaktor. Die 50 m Höhenlinie teilt das Stadtgebiet ungefähr in zwei Hälften. Der westliche Bereich des Stadtgebietes gehört zu dem höher als 50 m über NN liegenden Klei-Münsterland mit Lehm- und Sandlößböden (Kleiböden). Die höchste Erhebung wird bei Nienberge auf dem sog. „Altenberger Rücken“ (Vorbergs Hügel) mit 90 m über NN erreicht. Südwestlich schließt sich ein Flachhügel- und Breitriedelgebiet (Roxeler Riedel <sup>2</sup>) an, das den Übergang zu den westlich, jenseits der Stadtgrenzen liegenden Baumbergen (mit Höhen bis zu 186 m über NN) vermittelt. Im südlichen Stadtgebiet erstreckt sich als landschaftliche Untereinheit das walddreiche Gebiet der Davert mit wechselnd sandig-lehmigen Böden. Die östliche Hälfte des Stadtgebietes mit Höhen von 50 m über NN und wenig darüber gehört zum Sandmünsterland (Wolbecker und Handorfer Sandebene). Die Bodenbewegung ist im westlichen Stadtgebiet stärker ausgeprägt als im östlichen, wo eine großflächige Ebene dominiert.

Auf der Grenze zwischen Klei-Münsterland und Sand-Münsterland liegt der sich etwa mittig durch das Stadtgebiet von Süden nach Norden erstreckende Kiessand-Rücken (Uppenberger Geestrücken) mit Höhen zwischen 60 m und 67 m über NN. Dieser Kiessandrücken ist ein ergiebiger Grundwassersammler. Unter ihm zieht ein wasserreicher Grundwasserstrom von Süden nach Norden, der für die Wasserversorgung der Stadt Münster große Bedeutung hat. Im Bereich des Kiessandrückens wurde im nördlichen Stadtgebiet, nördlich von Kinderhaus, südlich von Sprakel und nördlich von Gelmer, sowie im südlichen Stadtgebiet im Bereich beiderseits der Hammer Str. bis Hiltrup, Kiessandabbau betrieben. Die Abbauflächen blieben zum Teil als Wasserflächen zurück, z.B. der Hiltruper See.

Die Wasserläufe im Stadtgebiet gehören fast ausschließlich zum Einzugsbereich der Ems, die im Nordosten beiderseits der Überführung des Dortmund-Ems-Kanals die Stadtgrenze bildet. Östlich des Ortsteiles Gelmer mündet die Werse, die das östliche Stadtgebiet von Süden her durchzieht, in die Ems. Die nordwestlich des Stadtteiles Roxel von den Baumbergen her das Stadtgebiet von Münster erreichende Münstersche Aa fließt zwischen den Stadtteilen Roxel und Gievenbeck nach Südosten, biegt nördlich des Stadtteiles Mecklenbeck nach Nordosten ab, tangiert den Stadtteil Aaseestadt, durchquert - den Kiessandrücken durchbrechend - in etwa gleicher Richtung den Stadtkern von Münster und verlässt im Norden zwischen dem Stadtteil Sprakel und den Rieselfeldern wieder das Stadtgebiet, um südlich von Greven in die Ems zu münden.

Die Wasserläufe von Ems, Werse und Aa bilden gliedernde Talauen mit unterschiedlichen Geländeprofilen und stellen ausgeprägte naturräumliche Gliederungselemente dar. Dies gilt abgeschwächt auch für die kleineren Wasserläufe wie Gievenbach und Kinderbach, die in die Aa münden, sowie für Angel und Emmerbach, die in die Werse münden.

Die Münsterländer Bucht unterliegt ganz dem maritimen Klimaeinfluss mit milden Wintern und mäßig warmen Sommern. Die Hauptwindrichtung ist Süd-West.

Das Münsterland ist eine vom Menschen geprägte historische Kulturlandschaft. Die in Münster vorhandenen Bodenverhältnisse führen zu einem höheren Anteil an Ackerbauflächen im östlichen Stadtgebiet (leichter zu bearbeitender Sandboden) und zu einem höheren Anteil an Grünland im westlichen Stadtgebiet (Kleiboden).

Im gesamten Stadtgebiet gibt es eingestreut zwischen Acker- und Grünlandflächen kleinparzellierte Waldbestände, die forstwirtschaftlich genutzt werden und der Landschaft insgesamt ihren abwechslungsreichen parkartigen Charakter verleihen. In den Waldflächen dominiert Laubwald, und zwar je nach Bodenbeschaffenheit der Eichen-Hainbuchenwald, der Eichen-Birkenwald oder - im Bereich der Wasserläufe - der Auen- und Bachwald.

---

<sup>2</sup> Riedel = ebener Landrücken zwischen zwei Tälern.

Größere zusammenhängende Waldflächen bilden die Bereiche Davert, Hohe Ward und Wolbecker Tiergarten im südlichen Stadtgebiet.

### **Historische Entwicklung des städtischen Siedlungsgefüges**

Für die Entstehung der Stadt und das Wachsen bis zur heutigen Bedeutung waren zwei Ursachen maßgeblich bestimmend:

1. Die zwischen Domhügel und Überwasser liegende Furt durch die Aa am Kreuzungspunkt des aus dem niederländisch-friesischen Raum kommenden und sich nach Osten und Südosten zum Hellweg fortsetzenden Straßenbündels mit der "Kölnischen Straße" (Köln – Osnabrück).
2. Die Stiftsgründung „monasterium“<sup>3</sup> des Friesenmissionars Liudger, durch den die von den Franken befestigte Siedlung im Jahre 805 Bischofssitz wurde und die erste, dem Hl. Paulus geweihte Kirche und den späteren Dom erhielt.

Mit der Entstehung des Frankenreiches und seiner Ausweitung in östlicher Richtung bis zur Elbe gewannen die Landwege für den Transport an Bedeutung, da die Flüsse im norddeutschen Raum alle in nördlicher Richtung fließen und als West-Ost verlaufende Verkehrsadern nicht benutzt werden konnten. So wurde Münster als Schnittpunkt von wichtigen Landtransportwegen zu einem bevorzugten Umschlagplatz von Waren.

Mit der Festlegung Münsters als Bischofssitz wurde die Grundlage für die im 10. Jahrhundert beginnende Einsetzung kirchlicher Würdenträger als „weltliche“ Oberherren für die territoriale Verwaltung geschaffen (Fürstbistum).

Aus den sporadischen Besuchen der Wanderkaufleute an den im Frühjahr und Herbst abgehaltenen Diözesansynoden (daher die Bezeichnung "Send" für die Jahrmärkte in Münster) entwickelte sich im 9. und 10. Jahrhundert eine kleine Marktsiedlung am Nord-Ost-Rand der Domburg. Am Schnittpunkt der Verkehrsachsen wurde um ca. 1000 n. Chr. eine weitere Kirche gebaut, die dem Hl. Lambert von Lüttich (wohl als Patron der Kaufleute) geweiht wurde.

Die bis zum Anfang des 12. Jahrhunderts stark angewachsene Bevölkerung erforderte die Errichtung weiterer Pfarreien, gleichzeitig schlossen sich die Kaufleute mit eingesessenen Handwerkern und übrigen Einwohnern zusammen und bildeten die Grundlage der Stadtwerdung.

Mit der um 1173 vollzogenen Vereinigung der rechts der Aa liegenden „Altstadt“ mit der links der Aa („Überwasser“) entstandenen kleinen „Vorstadt“ kam die Stadtbildung zu einem gewissen Abschluss. In dieser Zeit entstand der neue Markt (seit etwa 1600 „Prinzipalmarkt“ genannt) und eine Ummauerung der Stadt, die 1278 abgeschlossen war.

Diese Ummauerung, die nach dem 30-jährigen Krieg von Bischof Christoph Bernhard von Galen noch um eine zur Unterwerfung der Stadt angelegte Zitadelle erweitert wurde, bildete bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts hinein die Stadtgrenze.

Erst 1764 wurden die Wälle endgültig geschleift. Es entstand der Promenadenring und an der Stelle der Zitadelle das Schloss mit dem Schlossgarten (1767-1773). Im 19. Jahrhundert brachten die Industrialisierung und die wachsende Bedeutung der durch Preußen neu organisierten Verwaltung einen raschen Anstieg der Bevölkerung Münsters und damit auch eine weitere Flächenausdehnung der Stadt.

Im Münster von 1840 lebten ca. 20.600 Einwohner. Die Bebauung war noch auf die vom Promenadenring mit dem Schlossgarten im Westen umgebene alte Stadt beschränkt. Wohnungen und Arbeitsstätten sowie die Bauten der weltlichen und geistlichen Gemeinschaft lagen in enger Zuordnung beieinander. Sternförmig führten die Straßen durch sieben Stadttore in die Stadt. Das bebaute Gebiet der Stadt umfasste etwa einen Kreis mit einem Durchmesser von rund 1.500 Metern. Der ehemals umwallte Bereich war im Norden, Osten und Süden auf ca. 500 bis 800 Meter Tiefe von Gartengrundstücken umgeben, die bereits seit dem frühen 18. Jahrhundert in dieser Form bestanden. Ausgehend von den Ausfallstraßen wurden diese in der Regel 1.000 bis 2.000 qm großen Parzellen durch Stichwege erschlossen. Diese Parzellen- und Erschließungsstruktur war entscheidende Vorgabe für die seit der Mitte des 19. Jahrhunderts einsetzenden Stadterweiterungen.

---

<sup>3</sup> Der Stadtname Münster aus „mon(a)sterium“ setzte sich im 11. Jahrhundert durch. Die frühere fränkische Bezeichnung hieß „mimigernaford“.

Zwischen 1848 und 1888 entstanden die wichtigsten Bahnlinien. Der Bahnhof wurde sehr nahe an der Ostseite der Altstadt angelegt, so dass sich eine Bahnhofsvorstadt nur ungenügend entwickeln konnte. Der Bahnkörper bildete eine Barriere, die durch den 1898 eröffneten Dortmund-Ems-Kanal und später durch die Umgebungsbahn (Fertigstellung um 1930) noch verstärkt wurde. 1899 wurde der Stadthafen eröffnet, wo sich fortan ein ausgedehnter Arbeitsplatzstandort mit Lagerplätzen und gewerblichen Betrieben entwickelte. Um 1901 wurde nach den Plänen von Josef Stübben mit dem Bau des Ringstraßenzuges begonnen. Ab 1875 wurden in Münster die ersten Eingemeindungen vollzogen, zunächst die Gebiete am Rande der Altstadt, bevor 1903 weitere, umfangreiche Eingemeindungen folgten.

Die Bevölkerung Münsters im Jahre 1905 betrug rund 81.500 Einwohner. Die bauliche Entwicklung zeigte eine im Osten und Süden von „Vorstädten“ umschlossene Altstadt. Nur die Schlosseite öffnete sich noch breit zur Landschaft.

Wohnungen und Arbeitsstätten begannen sich räumlich voneinander zu trennen. In der Altstadt wohnte aber noch rund ein Viertel der Bevölkerung. Das bebaute Gebiet umfasste einen Kreis mit einem Durchmesser von rund 3,5 bis 4 km. Seit 1880 verkehrte für den „öffentlichen Nahverkehr“ die Pferdebahn, seit 1901 die elektrifizierte Straßenbahn.

1939 hatte Münster bereits rund 142.900 Einwohner (ohne Wehrmacht und Arbeitsdienst). Nur noch etwa 12,5 % der Bevölkerung, das waren rund 18.000 Einwohner, wohnten in der Altstadt. Das bebaute Gebiet umfasste jetzt einen Kreis mit einem Durchmesser von rund 6 bis 8 km. Auch an der Westseite der Stadt, hinter dem Schlossgarten, hatte sich jetzt der Ring der Bebauung mit Wohnungen und mit den Universitätskliniken geschlossen.

Die zunehmenden Entfernungen innerhalb der Stadt förderten die Entwicklung des motorisierten Verkehrs (Busse und private Kraftwagen). Die kompakte Vorstadt wurde durch Sportplätze, Kleingärten und „Siedlungen“ als Ausdruck des Aufbäumens der Städter gegen die Versteinerung ihrer Umwelt aufgelockert. Es begann die Zersplitterung der Bebauung. Im Vorfeld der Stadt, z.T. außerhalb der kommunalen Grenzen, entstanden militärische Anlagen und 10 km von der Stadtmitte entfernt der große Waldfriedhof „Lauheide“ in landschaftlich schöner, aber isolierter Lage.

Als Bereicherung des Stadtbildes und der Erholungsmöglichkeiten wurde 1930 auf der Grundlage der Planungen von 1920 der Aasee angelegt mit unmittelbarem Anschluss an die Altstadt und ihren Promenadenring.

Mit der Zerstörung in den letzten Kriegstagen von 1945 (rund 92 % der historischen Altstadt waren zerstört) wurden vielfältige Aufgaben an die Neuordnung in der Innenstadt gestellt, die im Bereich Denkmalpflege (u.a. Beschluss zum Wiederaufbau des Prinzipalmarkts) große Aufmerksamkeit hervorriefen. Nur noch rund 23.500 Menschen wohnten bei Kriegsende in der zerstörten Stadt.

Im Jahre 1956 wurde in einer dritten Eingemeindung Coerde in das Stadtgebiet einbezogen, als Voraussetzung für die Entwicklung dieses neuen „geplanten“ Stadtteiles. 1960 lebten wieder rund 180.100 Einwohner in Münster, davon weniger als 8 % (etwa rund 13.500 Einwohner) in der historischen Altstadt. Das bebaute Gebiet umfasste nunmehr einen Kreis, dessen Durchmesser, von Norden nach Süden genommen, die Länge von 10 km überschritt.

Die relativ stärkste Vergrößerung hatten die östliche und die westliche Vorstadt erfahren. Im Westen beanspruchte die Universität, deren Studentenzahlen ständig stiegen, weitere neue Siedlungsflächen.

In den umliegenden Gemeinden der Stadt setzte aufgrund hoher Zuzüge aus Münster eine zunehmende Verstädterung ein. In weit geringerem Umfang wuchs auch der Besatz mit gewerblichen Betrieben in den Umlandgemeinden. Bereits jeder vierte Beschäftigte in Münster war Berufspendler. Die „Stadtregion Münster“ umfasste den größten Teil des damaligen Kreisgebietes.

Die technische Entwicklung und besonders die Motorisierung wirkten sich zugleich zentripetal und zentrifugal aus. Die zentripetalen Kräfte bewirkten eine immer stärkere Arbeitsplatzkonzentration in der Kernstadt, die zentrifugalen Kräfte eine immer weiter um sich greifende Zersplitterung der Bebauung mit der Gefahr der Zersiedlung der Landschaft und der Zerstörung der Werte, die die Städter veranlasst hatten, die Stadt zu verlassen.

Die kommunale Neugliederung zum 1. Januar 1975 brachte für Münster eine Veränderung in einem bis dahin nicht da gewesenen Größenmaß. In das Stadtgebiet von Münster wurden wesentliche Teile des aufgehobenen Kreises Münster eingegliedert, und zwar die Gemeinden Albachten, Amelsbüren, Angelmodde, Handorf, Hiltrup, Nienberge, Roxel, St. Mauritius und Wolbeck im wesentlichen mit ihren ehemaligen Gemeindeflächen. Das Stadtgebiet vergrößerte sich nun über das Vierfache von 73,82 qkm auf 302,21 qkm. Die Bevölkerungszahl von Münster erhöhte sich am 1. Januar 1975 von etwa 200.000 Einwohnern auf rund 262.600 Einwohner. Davon wohnten nur noch knapp 4,2 %, das waren rund 11.000 Einwohner, in der historischen Altstadt.

### **Schwerpunkte der Stadtplanung in Münster seit 1945**

Durch den Bombenkrieg waren die historische Altstadt sowie die gründerzeitlichen Wohnquartiere in der Nähe des Hauptbahnhofs und des Hafens, das „Ostviertel“ und das „Südviertel“, weitgehend zerstört worden. Der Wiederaufbau des Prinzipalmarktes in den historischen Proportionen steht beispielhaft für die gesamte Wiederaufbauphase in Münster. Der Stadtgrundriss wurde nur an wenigen Stellen für einzelne Straßendurchbrüche verändert. Das Gefüge der mittelalterlichen Altstadt und der gründerzeitlichen Stadterweiterungen blieb erhalten. Beim Wiederaufbau der innenstadtnahen Wohnquartiere wurden die Baugrundstücke häufig höher ausgenutzt als im Vorkriegsbestand. Dadurch stiegen Wohnungszahl und Siedlungsdichte in diesen Quartieren.

Die Planung für den Wiederaufbau der Altstadt wurde durch das Baupflegeamt mit der Erstellung eines Neuordnungsplanes bereits im Jahre 1949 abgeschlossen. Die Planung für die Gesamtstadt lag in den Händen des Stadtplanungsamtes. Der entsprechende Flächennutzungsplan (Maßstab 1:5.000) wurde im Rat der Stadt im September 1947 vorgestellt. Bebauungspläne im Maßstab 1:2.000 verdeutlichten die Folgen des Flächennutzungsplanes für die „Baufuchtlinien“.

Wesentliche Grundlage für den Wiederaufbau der Stadt war der „Leitplan zum Aufbaugesetz“ aus dem Jahre 1950, der kaum flächenhafte Stadterweiterungen enthielt, jedoch flächenmäßig offene und geschlossene Bauweisen sowie reine und gemischte Wohngebiete unterschied und bereits das Netz der zukünftigen Umgehungsstraßen und -eisenbahnen enthielt.

In Ergänzung zu diesem „Leitplan“ bestimmte der „Baugebietsplan“ von 1950 die Art und das Maß der Nutzung der Grundstücke. Die „Verordnung über die Abstufung der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke durch Ausweisung von Baugebieten“ aus dem Jahre 1957 unterschied dann bereits fünf Baugebietsarten, um eine geordnete Nutzung des Stadtgebietes und einen planmäßigen Stadtaufbau zu sichern. Je Baugebiet wurden die Baufläche, die Geschosshöhe, die Bautiefe und die Ausnutzungsziffer variiert.

Auf der Grundlage des Aufbaugesetzes von 1952 entstand im Jahre 1960 der zweite „Leitplan“, der detaillierter als alle vorigen Pläne Angaben zu Bauflächen, Freiflächen, Verkehrsflächen und Versorgungsanlagen machte.

Der „Leitplan“ von 1960 steuerte die Stadterweiterungen der Folgezeit. Der Siedlungskörper wurde zunächst durch Anlagerungen an die zusammenhängend bebaute Stadt erweitert (Aaseestadt 1962). In den Jahren 1963 bis 1968 wurde Coerde als eigenständiger Stadtteil „aus einem Guss“ für rund 8.000 Einwohner errichtet. Mit der konsequenten Trennung der Funktionen „Wohnen“ und „Versorgen“ und der charakteristischen Anordnung von Punkt-(hoch)-häusern, Zeilenbauten und Reihenhäusern stellte der Stadtteil Coerde ein Musterbeispiel für den Städtebau der 60er Jahre dar.

Im Westen der Stadt wuchs schnell die Universität und beanspruchte umfangreiche Flächen. Mit dem „Strukturplan Gievenbeck“ wurde eine integrierte Planung für die Erweiterung der Universität und für den der Universität zugeordneten Stadtteil Gievenbeck begonnen. Weitere größere, planmäßig vorbereitete Stadterweiterungen der beginnenden 70er Jahre waren am Rand der südlichen Innenstadt die Wohnsiedlung Berg Fidel und im Norden der Stadtteil Kinderhaus. Das Planungskonzept für Kinderhaus ist ein typisches Beispiel für eine Trabantenstadt der 70er Jahre. Dieser Stadtteil wurde bei insgesamt sehr hoher städtebaulicher Dichte ursprünglich für rund 22.000 Einwohner geplant. Nach Realisierung des ersten hochverdichteten Bau-

abschnittes wurden - wie in allen anderen Großstädten auch - die Probleme des massierten Geschosswohnungsbaues erkannt und die Pläne schrittweise geändert.

Wichtige Planungskonzepte aus der Zeit der 60er und 70er Jahre waren:

- 1966 die erste „Grünordnung“, in der die Sicherung der gliedernden radialen Grünzüge im Stadtgebiet festgeschrieben wurde,
- 1971 der „Stadtentwicklungsplan 2000“, in dem zur Vorbereitung der kommunalen Neugliederung ein städtebauliches Entwicklungskonzept für die Stadt und die Umlandgemeinden entworfen wurde,
- 1974 der erste „Gesamtverkehrsplan“.

Mit der kommunalen Neugliederung von 1975 waren die vorbereitenden Bauleitpläne der früheren Gemeinden obsolet geworden. Ein neuer Flächennutzungsplan für das größere Stadtgebiet war notwendig und wurde zwischen 1975 und 1981 erarbeitet.

Ihm wurden wesentliche Zielaussagen des „Stadtentwicklungsplanes 2000“ zugrunde gelegt, allerdings modifiziert durch die in der Zwischenzeit reduzierten „voraussehbaren Bedürfnisse“ sowie durch die aus den früheren Umlandgemeinden übernommenen planerischen Bindungen. Der Flächennutzungsplan von 1981 bildete in enger Abstimmung mit der Planung neuer Verkehrsflächen und neuer Grünflächen die Grundlage für eine umfangreiche Flächenvorsorge für die Bereiche „Wohnen“ und „Arbeiten“ mit dem Zieljahr 1990. Insgesamt sollten nach den Annahmen des FNP von 1981 im Planungszeitraum von 1975 bis 1990 rund 24.000 neue Wohnungen in Münster entstehen, wofür der FNP Wohnbauflächenreserven von rund 720 ha enthielt. Die Baulandreserven des FNP 1981 verteilten sich räumlich wie folgt:

- ca. 50 % lagen in den Entwicklungsschwerpunkten Hilstrup, Kinderhaus und Gievenbeck,
- ca. 30 % lagen in den äußeren Stadtteilen Handorf, Wolbeck, Roxel, Nienberge und Alachten und
- ca. 20 % lagen im übrigen Stadtgebiet.

Die im FNP 1981 dargestellten neuen gewerblichen und industriellen Bauflächen waren auf zwei Schwerpunkte räumlich verteilt:

1. im Bereich Dortmund-Ems-Kanal/Umgebungsbahn/Loddenheide,
2. im Bereich Rieselfelder/Dortmund-Ems-Kanal/Schiffahrter Damm.<sup>4</sup>

Um die gewerblich-handwerkliche Versorgung in Münster zu sichern, wurden 13 Standorte für ortsteilbezogene Gewerbeflächen dargestellt, die etwa 30 % aller Gewerbeflächen des FNP 1981 ausmachten.

Insgesamt waren im FNP 1981 rund 1.260 ha gewerbliche und industrielle Bauflächen dargestellt. Der Anteil der darin enthaltenen Reserveflächen betrug mit rund 615 ha nahezu 50 %.

Darüber hinaus stellte der FNP 1981 auch noch ca. 450 ha gemischte Bauflächen dar, die insbesondere der Aufnahme von Arbeitsplätzen im Handels- und Dienstleistungsbereich dienen sollten. Als neue Standorte gemischter Bauflächen wurden das Zentrum Nord zur Entlastung der Innenstadt, ein Bereich am Bröderichweg in Kinderhaus, ein Bereich am Albersloher Weg/Lindberghweg sowie ein Bereich am Krögerweg ausgewiesen.

In den 70er Jahren wurden auch erste Fachpläne für Infrastruktureinrichtungen erarbeitet, z.B. ein Schulentwicklungsplan, ein Kindergartenbedarfsplan, ein Spielflächenbedarfsplan, ein Altenhilfeplan sowie eine Untersuchung zur Zentrenstruktur.

Nachdem die planerischen Anforderungen aus der kommunalen Neugliederung erarbeitet worden waren, richtete sich das planerische und politische Interesse auf die inneren Wohngebiete der Stadt, für die nach den Einwohnerprognosen zum FNP von 1981 ein Bedeutungsverlust zugunsten der äußeren Stadtteile drohte. Die Wanderungsprozesse von der Innenstadt in die äußeren Stadtteile waren auch in Münster - wie in allen deutschen Großstädten - mit Segregationsprozessen verbunden. In der Innenstadt konzentrierten sich vor allem Alleinstehende und kleine Haushalte, während junge Familien mit Kindern nach Möglichkeit an den Stadtrand „ins

---

<sup>4</sup> Der Teilbereich des damals geplanten Industriegebiets „Rieselfelder“ ist inzwischen durch die 76. FNP-Änderung, die am 30.08.1996 wirksam geworden ist, wieder zurückgeplant worden.

Grüne" zogen, den Arbeitsplatz jedoch in der Innenstadt behielten. Viele von ihnen kamen jetzt mit dem Auto in die Stadt, brachten Lärm und Abgase in die innerstädtischen Wohnquartiere und stellten dort ihre Autos ab, was die Wohnqualität der innerstädtischen Quartiere erheblich verschlechterte. Vor diesem Hintergrund beschloss der Rat im Jahr 1978 ein „Innenstadtprogramm zur Verbesserung der Wohnqualität“, mit dem Maßnahmen zur Gebäude- und Wohnungsmodernisierung, zur Blockentkernung und zur Blockinnenbereichsbegrünung gefördert wurden. Darüber hinaus wurden Konzepte zur Wohnumfeldverbesserung und zur Verkehrsberuhigung entwickelt, die in den Folgejahren realisiert wurden.

Ein im Auftrag des Stadtplanungsamtes Ende der 80er Jahre erarbeiteter „Leitplan Stadterneuerung“ zeigte neue Zielsetzungen für die städtebauliche Innenentwicklung Münsters auf. Danach sollten vorrangig vor allem die „Nahtstellen“ zwischen der Altstadt und der Universität sowie zwischen der Altstadt und dem Hauptbahnhof geordnet und gestaltet sowie der Bereich des alten Stadthafens umstrukturiert werden.

Insbesondere die nicht vorhersehbaren politischen Ereignisse in Ostdeutschland und Osteuropa führten Ende der 80er, Anfang der 90er Jahre auch in Münster zu einer Trendwende in der Entwicklung des Wohnungsbedarfes, auf die die Stadt nicht vorbereitet war. Wurde noch Mitte der 80er Jahre von einem langfristig anhaltenden Bevölkerungsrückgang ausgegangen, mussten nun die Bevölkerungsprognosen auf Bundes- und Landesebene, aber auch in der Stadt Münster korrigiert werden. Entgegen allen Prognosen nahm die Einwohnerzahl Münsters seit Ende der 80er Jahre wieder zu. Die Einwohnerzunahme brachte wiederum erhebliche Auswirkungen für die Entwicklung des Wohnungsbedarfes mit sich. Der aufgrund der Einwohnerzunahme plötzlich einsetzende Nachfragezuwachs traf auf eine Wohnungsmarktsituation in Münster, in der - als Reaktion auf einige Leerstände Anfang bis Mitte der 80er Jahre - der Geschosswohnungsbau in der Stadt nahezu völlig zum Erliegen gekommen und die Bauwirtschaft kräftigen Schrumpfungsprozessen ausgesetzt war. Die systembedingten langen Vorlaufzeiten besonders im Geschosswohnungsbau führten dazu, dass die Baufertigstellungen der plötzlich gestiegenen Nachfrage bei weitem nicht entsprachen. Das Schlagwort einer „neuen Wohnungsnot“ machte die Runde. Zur Lösung der Problemlage in Münster beschloss der Rat 1993 das sog. „Handlungsprogramm Wohnen“, in dem gezielte Maßnahmen zur Steigerung der Wohnbautätigkeit, zur Aktivierung von neuen Wohnbaugebieten sowie zur langfristigen Wohnbauflächensicherung aufgezeigt wurden. Dieses „Handlungsprogramm Wohnen“ ist zuletzt im Jahr 2000 fortgeschrieben worden.<sup>5</sup> Es bildet damit die Grundlage für die Darstellung von neuen Wohnbauflächen im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans. Zur Ausweisung neuer Gewerbe- und Industrieauflächen im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans wurde ein „Handlungsprogramm Gewerbeflächen“ erarbeitet, das zuletzt Mitte des Jahres 2000 den zuständigen parlamentarischen Gremien der Stadt vorgelegt worden ist.<sup>6</sup>

---

<sup>5</sup> Siehe Vorlage an den Rat Nr. 1337/00 „Handlungsprogramm Wohnen – Fortschreibung 2000“

<sup>6</sup> Siehe Vorlage an den Rat Nr. 767/2000 „Sachstandsbericht zum Handlungsprogramm Gewerbeflächen (Fortschreibung 2000)“

## **Siedlungsstrukturelle Grundlagen der räumlichen Entwicklung Münsters**

Das Strukturmodell für die räumliche Entwicklung Münsters verdeutlicht, nach welchem grundlegenden Gliederungssystem und nach welchen grundsätzlichen Zielen die Entwicklung der einzelnen Stadtbereiche unter langfristigen Perspektiven erfolgen soll. Dieses Strukturmodell zeigt, dass die einzelnen Stadtbereiche Münsters in Bezug auf ihre Größe und Funktion im gesamtstädtischen Gefüge, aber auch in ihrem jeweiligen Entwicklungsstand unterschiedliche Aufgaben zu erfüllen haben.

Die städtebauliche Struktur Münsters wird in ihrer räumlichen Gliederung bestimmt von zwei sich überlagernden Entwicklungslinien:

1. Die historische Entwicklung des Mittelalters machte Münster zum Zentrum eines großen zusammenhängenden Territoriums (Fürstbistum Münster). Daraus ergab sich die bis heute bestimmende Radialstruktur im alten Stadtgefüge. Die von allen Himmelsrichtungen strahlenförmig zur Innenstadt führenden Verkehrswege sind zu einem wichtigen Gliederungs- und Strukturelement geworden.
2. Die im letzten Jahrhundert vom Ruhrgebiet ausgehenden räumlichen Entwicklungen führten dann zu einem Übergewicht der über Münster in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Beziehungen zwischen dem Ruhrgebiet und den Nordseehäfen. Aufgrund der räumlichen Bündelung gut ausgebauter Verkehrsträger wie Straßen (Autobahn und Bundesstraßen), Eisenbahnstrecken und Dortmund-Ems-Kanal entstand eine axiale Nord-Süd-Struktur.

Die radialen und Nord-Süd axialen städtebaulichen Entwicklungsstrukturen Münsters werden überlagert von dem für die Gliederung des Stadtgebiets, für die Stadthygiene und für die Naherholung bedeutsamen, differenzierten Grünsystem der Stadt. Dieses wird maßgeblich von sieben Hauptgrünzügen bestimmt, die alle, auf den naturräumlichen Gegebenheiten aufbauend und von der äußeren großräumigen Erholungslandschaft des Münsterlandes ausgehend, radial bis in die Innenstadt von Münster verlaufen.

Die vorhandene bauliche Struktur der Stadt ist gekennzeichnet durch eine Überlagerung vielfältiger, unterschiedlicher Funktionen in der Innenstadt und einer nach außen hin zunehmenden Differenzierung und räumlichen Trennung der Funktionen.

Der etwa vom sog. ersten Tangentenring umschlossene Stadtkern wird im Norden, Süden und Osten nahtlos umgeben von großen Wohnvierteln, die in der Zeit der städtebaulichen Weiterentwicklung der Stadt etwa zwischen 1870 und 1939 entstanden sind.

An diese geschlossen bebauten Bereiche der Innenstadt schließen sich, mit engen baulichen Verflechtungen zu den Innenstadtbereichen, in südlicher bzw. südwestlicher Richtung die baulich jüngeren Stadtteile Duesberg, Berg Fidel und Aaseestadt an.

Elemente der baulichen Nord-Süd-Entwicklung der Stadt sind der im Süden liegende "gewachsene" Stadtteil Hiltrup und die im Norden liegenden "gezielt entwickelten" Stadtteile Kinderhaus und Coerde.

Während sich der Hauptgeschäftsbereich, die Münsteraner City, im historischen Stadtkern und östlich davon bis zum Hauptbahnhof entwickelt hat, haben sich die Universität und andere Hochschuleinrichtungen vom Stadtkern aus in westlicher Richtung bis an den Rand der Kernstadt ausgedehnt.

Entlang der radialen Ausfallstraßen, insbesondere in östlicher (Warendorfer Str. und Wolbecker Str.), in südlicher (Hammer Str.) und nördlicher (Steinfurter Str.) Richtung hat sich eine Konzentration von Versorgungsangeboten für die angrenzenden, dicht besiedelten Wohnviertel der Innenstadt entwickelt.

In den vergangenen zwei Jahrzehnten fand vor allem in den äußeren Stadtteilen eine starke Wohnbautätigkeit auf neuen Bauflächen statt, so z.B. in Kinderhaus, in Handorf, in Wolbeck, in Hiltrup-Ost, in Hiltrup-West, in Amelsbüren, in Gievenbeck und in Nienberge. Aufgrund dieser Entwicklung entstanden aus früher einmal kleinen Ortsteilen eigenständige Stadtteile, mit umfassender, gut funktionierender Infrastruktur. Die äußeren Stadtteile bilden zusammen mit der Innenstadt ein polyzentrisches System von tragfähigen Entwicklungs- und Versorgungsbereichen, welches als dritte Komponente die radiale und die nord-süd-axiale Siedlungsstruktur der Stadt überlagert.

Die Lage der Arbeitsplatzschwerpunkte prägt die städtebauliche Struktur Münsters in zweierlei Hinsicht:

1. Der tertiäre Wirtschaftsbereich mit öffentlichen und privaten Dienstleistungsbetrieben, Banken, Versicherungen, Behörden und Verwaltungen ist vorwiegend im Bereich der Innenstadt angesiedelt und hat sich entlang der radialen Ausfallstraßen (z.B. Weseler Str., Hammer Str.) und des sog. zweiten Tangentenringes entwickelt. Mit dem Zentrum Nord ist ein Entlastungsstandort für die Innenstadt zur Ansiedlung von größeren öffentlichen und privaten Dienstleistungsbetrieben entstanden.
2. Die Entwicklung des sekundären Wirtschaftsbereiches konzentrierte sich insbesondere auf Standorte entlang der durch den Dortmund-Ems-Kanal geprägten Nord-Süd-Achse, so z.B. auf die Gewerbegebiete in den Bereichen Hiltrup-Süd (Glasuritstr. und Hansestr.), Höltenweg, Siemensstr., Loddenheide, Stadthäfen, Schifffahrter Damm und Hessenweg.

Weitere, den äußeren Stadtteilen zugeordnete, größere Gewerbegebiete, im Bereich Nienkamp am Rand der nördlichen Innenstadt, im Bereich Geringhoffstr. am Rand der südwestlichen Innenstadt, im Bereich der Weseler Str. in Mecklenbeck, im Bereich des Nottulner Landweges in Roxel, im Bereich Steinbrede in Albachten, im Bereich Zum Kaiserbusch in Angelmodde, im Bereich Münsterstr. in Wolbeck, im Bereich Gildenstr. in Handorf, im Bereich Feldstiege in Nienberge sowie im Bereich des Autobahnanschlusses Münster-Nord haben nicht die Dominanz der entlang der durch den Dortmund-Ems-Kanal geprägten Nord-Süd-Achse entstandenen gewerblich-industriellen Entwicklung verändern können.

Das vor dem Hintergrund der o.g. Entwicklungen erkennbare, generalisierende Strukturmodell einer sowohl radial, aber auch nord-süd-axial sowie polyzentrisch geprägten Stadtstruktur soll langfristig behutsam weiterentwickelt werden. Die Gliederung der Stadt in überschaubare Einheiten begünstigt in den einzelnen Stadtteilen ein gewisses Maß an Eigenständigkeit, aus der sich bei den Bürgerinnen und Bürgern ein für die Identifikation mit ihrem Wohnort notwendiges Bewusstsein entwickeln kann.

## Übergeordnete Vorgaben und Entwicklungsziele

Gemäß § 1 (4) BauGB ist der Flächennutzungsplan den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die für diese Anpassung wichtigen Ziele werden in Nordrhein-Westfalen im Landesentwicklungsprogramm, Landesentwicklungsplan und im Gebietsentwicklungsplan festgelegt und dargestellt. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gelten unmittelbar für die kommunale Bauleitplanung und unterliegen nicht der bauleitplanerischen Abwägung.

### **Landesentwicklungsprogramm**

In den Grundsätzen und Zielen des Landesentwicklungsprogramms (LEPro), dem Gesetz zur Landesentwicklung Nordrhein-Westfalen vom 5. Oktober 1989, sind wesentliche Vorgaben für die räumliche Entwicklung der Städte und Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen enthalten, u.a.

- zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen (Luft, Wasser, Boden, Pflanzen- und Tierwelt),
- zur Entwicklung der gemeindlichen Siedlungsstruktur,
- zur bedarfsgerechten städtebaulichen Entwicklung von im Freiraum gelegenen Ortsteilen,
- zur funktionsgerechten Entwicklung des Freiraumes,
- zur Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke,
- zur weiteren Entwicklung von sog. "Solitären Verdichtungsgebieten" – wie u.a. auch die Stadt Münster eines ist – insbesondere durch
  - ⇒ die Förderung der städtebaulichen Entwicklung, insbesondere durch Ausrichtung der Siedlungsstruktur auf Siedlungsschwerpunkte an Haltepunkten leistungsfähiger Linien des öffentlichen Personennahverkehrs,
  - ⇒ die Sicherung und Entwicklung des Freiraumes unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung oder Schaffung eines angemessenen Freiflächenanteils,
  - ⇒ ein bedarfs- und qualitätsorientiertes Flächenangebot für die Erweiterung, Umsiedlung und Ansiedlung standortgebundener oder strukturverbessernder Betriebe und Einrichtungen
- zur arbeitsmarktorientierten und umweltverträglichen Wirtschaftsentwicklung,
- zur Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur unter Berücksichtigung des absehbaren Verkehrsbedarfes und der Erfordernisse des Umweltschutzes
- zum Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs in Verdichtungsgebieten, wobei die Hauptfunktion einem Nahverkehrsnetz für den Schienenschnellverkehr zukommen soll.

### **Landesentwicklungsplan**

Im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 11. Mai 1995 werden die Grundsätze und Ziele des LEPro NRW weiter konkretisiert, insbesondere für

- die Raum- und Siedlungsstruktur,
- die Entwicklungsachsen,
- die natürlichen Lebensgrundlagen,
- die Natur und Landschaft,
- die Wohnbaulandversorgung,
- die Baulandversorgung für die Wirtschaft,
- die Freizeit und Erholung,
- die Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur,
- die Energieversorgung.

### **Gebietsentwicklungsplan „Münsterland“**

Auf der Grundlage des LEPro und des LEP stellen in Nordrhein-Westfalen Gebietsentwicklungspläne (GEP) die regional konkretisierten Ziele der Raumordnung und Landesplanung dar. Für die künftige Entwicklung des Münsterlandes und der Stadt Münster gibt der Gebietsentwicklungsplan (GEP) -Teilabschnitt „Münsterland“ - den übergeordneten Rahmen vor. Der Entwurf dieses Regionalplanes wurde im Jahr 1994 von der Bezirksregierung aufgestellt. Anschließend haben die Städte und Gemeinden des Münsterlandes zu den Zielaussagen dieses Planes Stellung genommen. Auch der Rat der Stadt Münster hat im September 1996 eine Stellungnahme zum GEP „Münsterland“ abgegeben.<sup>7</sup> Die Anregungen und Hinweise der Stadt wurden im neuen GEP berücksichtigt, den der Bezirksplanungsrat im Dezember 1996 mit dem Zieljahr 2010 aufgestellt und beschlossen hat. Mit diversen Erlassen hat anschließend das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahre 1998 den durch die Beschlüsse des Bezirksplanungsrates vom 02.12.1996, 09.06.1997 und 01.12.1997 aufgestellten Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Münster - Teilabschnitt „Münsterland“ - genehmigt.<sup>8</sup>

Der GEP - Teilabschnitt „Münsterland“ - enthält eine Vielzahl von regionalplanerischen Zielen, die bei der räumlichen Entwicklung der Stadt Münster, insbesondere bei der beabsichtigten Siedlungsflächenentwicklung im Rahmen der Fortschreibung des FNP der Stadt Münster, zu beachten sind (siehe „II. Textliche Darstellung und Erläuterung“, insbesondere Kapitel 0. Allgemeine Ziele, 1. Siedlung, 2. Freiraum sowie „III. Zeichnerische Darstellung“)

---

<sup>7</sup> Siehe hierzu auch die Stellungnahme der Stadt Münster zum Entwurf des Gebietsentwicklungsplans (GEP) - Teilabschnitt „Münsterland“ (Vorlage-Nr. 676/94)

<sup>8</sup> Siehe hierzu auch die Ausführungen zu den Konsequenzen der (Teil-) Genehmigungen des GEP „Münsterland“ in Anlage 2 unter dem Punkt Gebietsentwicklung „Münsterland“

## Ziele für die weitere räumliche Entwicklung Münsters

### **Entwicklung der Siedlungsstruktur**

Der von der Regionalplanung im GEP - Teilabschnitt „Münsterland“ - ausgewiesene Entwicklungsrahmen ist Orientierung für die in eigener planungshoheitlicher Verantwortung vorzunehmende Fortschreibung des FNP der Stadt Münster. Dabei soll die weitere Siedlungsentwicklung in Münster am Leitbild einer „nachhaltigen räumlichen Entwicklung“ ausgerichtet werden. Dies bedeutet im Grundsatz, die Bedürfnisse heutiger Generationen nicht auf Kosten der Lebenssituation künftiger Generationen zu befriedigen. Eine „nachhaltige räumliche Entwicklung“ in Münster soll sich daher künftig noch stärker an den städtebaulichen Ordnungsprinzipien „verträgliche Dichte“, „verstärkte Nutzungsmischung“ und „dezentrale Konzentration“ ausrichten.

Die Ausrichtung am Prinzip „verträgliche Dichte“ soll zu kompakten, aber dennoch qualitativ hochwertigen Siedlungsstrukturen führen. Dadurch kann ein Beitrag dazu geleistet werden, dass weniger Freiflächen in Anspruch genommen und somit Ressourcen effektiver genutzt werden können. Die Ausrichtung am Prinzip „verstärkte Nutzungsmischung“ soll verkehrsmindernde, flächen- und energiesparende Stadtstrukturen entstehen lassen, in denen unterschiedliche Nutzungen, wie „Wohnen“, „Arbeiten“, „Versorgen“, „Freizeitgestaltung“ etc., in einem kleinräumigen, verträglichen Nebeneinander zugeordnet sind. Bei der konkreten Umsetzung der grundsätzlichen städtebaulichen Prinzipien „verstärkte Nutzungsmischung“ und „verträgliche Dichte“ müssen allerdings auch der Bestandsschutz und die Belange von bestehenden emittierenden Gewerbebetrieben berücksichtigt werden. Im konkreten Einzelfall kann dies auch zu einer nicht möglichen Umsetzung der genannten Prinzipien führen. Die Ausrichtung am Prinzip „dezentrale Konzentration“ soll den anhaltenden Siedlungsdruck auf besonders geeignete Entwicklungsschwerpunkte konzentrieren und so den Trend zur allgemeinen flächenhaften Zersiedlung im Umland großer Städte vermeiden helfen.

Eine verstärkte Orientierung der künftigen Siedlungsentwicklung auf diese drei städtebaulichen Ordnungsprinzipien muss unterstützt werden durch die klassischen städtebaulichen Aufgabenfelder der Stadterneuerung und des Stadtbauens. Durch den Erhalt, die Pflege und - dort, wo es nötig ist - den Umbau des Siedlungsbestandes kann der weiteren Siedlungsexpansion an den Rändern des Stadtumlandes entgegen gesteuert werden. Aufgegebene, ehemals gewerblich oder militärisch genutzte Flächen bieten diesbezüglich in Münster ein kostbares Potenzial für Planungen und Maßnahmen im Rahmen der so genannten „Innenentwicklung“ des Siedlungsbestandes.

Im Grundsatz sollte „Innenentwicklung“ Vorrang haben vor der Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungszwecke. Sofern aber dennoch Siedlungsflächen zu Lasten des Freiraumes erweitert werden müssen, sollte dies nur an stadt- und umweltverträglichen Standorten geschehen. In diesem Zusammenhang kommt der vorsorgenden kommunalen Landschafts- und Umweltplanung eine zentrale Bedeutung zu, deren Aufgabe es u.a. ist, die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu sichern und die bestehenden Umweltqualitäten und Umweltrestriktionen frühzeitig in Planungsprozesse einzustellen.<sup>9</sup>

Die Stadt Münster mit ihrer kompakten, multifunktionalen Innenstadt als Hauptzentrum, einem polyzentrischen System gut funktionierender, eigenständiger Stadtteile und einem Grünsystem, das die räumliche Siedlungsstruktur beispielhaft gliedert, bietet hervorragende städtebauliche und naturräumliche Qualitäten und Voraussetzungen, um auch die weitere Siedlungsentwicklung der Stadt im Sinne einer „nachhaltigen räumlichen Entwicklung“ - orientiert an den genannten Ordnungsprinzipien „verträgliche Dichte“, „verstärkte Nutzungsmischung“ und „dezentrale Konzentration“ - auszurichten.

Auf der Ebene der vorbereitenden Planung soll sich die Umsetzung des Leitbildes einer „nachhaltigen räumlichen Entwicklung“ in Münster im Wesentlichen an den folgenden Leitziele ausrichten:

- Entwicklung einer an den lokalen Ressourcen der Stadt angepassten Siedlungsstruktur,

---

<sup>9</sup> Siehe auch Unterkapitel „Entwicklung von Natur und Landschaft“

- vorrangige Siedlungsentwicklung im Einzugsbereich leistungsfähiger Infrastruktur, insbesondere im Einzugsbereich leistungsfähiger Versorgungszentren und öffentlicher Verkehrsangebote,
- eine auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes abgestimmte Siedlungsentwicklung,
- Nutzung innerstädtischer Entwicklungspotentiale vor Flächeninanspruchnahme im Außenbereich.

### **Entwicklung der Zentren- und Versorgungsstruktur**

Das im FNP von 1981 enthaltene alte "Funktionsmodell der Versorgungsbereiche" wird im Zuge der Fortschreibung des FNP entsprechend der künftig beabsichtigten Siedlungsentwicklung der Stadt Münster weiterentwickelt. Im Rahmen dieses "Funktionsmodells der Versorgungsbereiche" übernehmen die Zentren, in denen öffentliche und private Einrichtungen räumlich konzentriert sind, aufgrund ihrer Versorgungs-, Kommunikations- und Identifikationsfunktionen eine Schlüsselrolle. Die in Münster vorhandenen und weiter zu entwickelnden Zentren sollen vor allem eine dauerhafte Versorgungsstruktur in der Stadt gewährleisten, in der die Kunden und Verbraucher ein vielfältiges und attraktives Versorgungs- und Dienstleistungsangebot bei geringem Zeit- und Wegeaufwand wahrnehmen können sollen. Da die Funktionsfähigkeit der Zentren wesentlich vom privaten Einzelhandel abhängt, sind die Zentren vor allem auch Standorte für die Erweiterung oder Neuansiedlung von Einzelhandelsbetrieben.

Das Zentren- und Versorgungsmodell der Stadt Münster basiert auf einem idealtypischen, dreistufig-hierarchischen System:

1. Stufe: Stadtzentrum / City mit oberzentralen Funktionen
2. Stufe: Stadtbezirks(-bereichs)-zentren mit mittelzentralen Funktionen
3. Stufe: Stadtteilzentren mit überwiegend Grundversorgungsfunktionen

Die hierarchische Dreistufigkeit des Zentrensystems ergibt sich dadurch, dass die in den Zentren angebotenen Güter und Dienstleistungen unterschiedlichen Bedarfsstufen angehören (kurz- mittel- und langfristige Bedarfe). Dementsprechend haben die Zentren in der Regel unterschiedlich große Einzugsbereiche:

1. Stufe: Stadtzentrum / City => Gesamtstadt und Region
2. Stufe: Stadtbezirks(-bereichs)-zentren => Stadtbezirk, mehrere Stadtteile
3. Stufe: Stadtteilzentren => Stadtteil

Die Münsteraner City bzw. das Stadtzentrum erfüllt mit seinen hochwertigen Einzelhandels-, Dienstleistungs-, Gastronomie-, Kultur- und Bildungseinrichtungen in erster Linie eine oberzentrale Versorgungsfunktion, d.h. die Kunden und Besucher kommen nicht nur aus der gesamten Stadt, sondern auch aus der gesamten Region des Münsterlandes und darüber hinaus.

Charakteristisch für die Stadtbezirks(-bereichs)-zentren sind neben einer Vielzahl von höherwertigen privaten Versorgungseinrichtungen auch öffentliche Einrichtungen, deren Einzugsbereich über den einzelnen Stadtteil hinausgeht, z.B. weiterführende Schulen und städtische Verwaltungseinrichtungen. Prinzipiell soll in jedem der fünf Außenstadtbezirke (West, Nord, Ost, Südost und Hiltrup) jeweils ein Stadtbezirkszentrum vorhanden sein.

Eine Sonderform bilden die städtebaulich integrierten innerstädtischen Stadtbereichszentren, wie z.B. der bereits umstrukturierte Bereich zwischen Steinfurter Straße, York-Ring und Grevener Straße. An derartig vergleichbaren Standorten können zur Entlastung der Münsteraner City höherwertige Versorgungseinrichtungen, wie z.B. großflächige Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten in Verbindung mit größeren Dienstleistungs-, Freizeit- und Kultureinrichtungen angesiedelt werden.

Aufgrund ihrer besonderen Versorgungsfunktion sind Stadtbezirks(-bereichs)-zentren, insbesondere die in den Außenstadtbezirken wie z.B. in Hiltrup, in Kinderhaus und in Gievenbeck, grundsätzlich geeignete Standorte für großflächige Einzelhandelsanbieter mit innenstadtrelevanten Sortimenten, mit z.B. Verbrauchermarkt, Elektro-, Textil-, Sport- und Spielzeugfachmarkt. Solche Angebote können dazu beitragen, das Zentrensystem und die Versorgungs-

struktur zu stärken und aufgrund der städtebaulich integrierten Lagen die Leitidee einer "Stadt der kurzen Wege" umsetzen zu helfen.

Die gewachsenen Zentren in den übrigen Stadtteilen von Münster übernehmen in erster Linie die Funktion der wohnungsnahen Grundversorgung, d.h. sie dienen der Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs, insbesondere mit Lebensmitteln. Sie sollen aus den Wohnquartieren gut, schnell und sicher insbesondere auch zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichbar sein. Diese Stadtteilzentren sind jedoch nicht nur Versorgungsstandorte, sie sollen vielmehr auch als lebendige Orte mit einer funktionalen Vielfalt, z.B. für Begegnung, Kommunikation und Identifikation, erhalten, gestärkt und weiterentwickelt werden.

Die in Münster vorhandenen Zentren der unterschiedlichen hierarchischen Stufen bilden aufgrund ihrer vielfältigen, spezifischen Funktionen das Rückgrat der Siedlungs- und Versorgungsstruktur. Ihre Stärkung und Weiterentwicklung soll durch entsprechende Nutzungsdarstellungen im FNP planerisch vorbereitet werden. Die Ansiedlung und Entwicklung von Einzelhandelsangeboten an Standorten außerhalb dieser Zentren, insbesondere von großflächigem Einzelhandel mit innenstadt- bzw. zentrenrelevanten Sortimenten, muss im Einzelfall detailliert und vor dem Hintergrund dieses Zentrumsystems geprüft und bewertet werden, damit daraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf dieses Zentrumsystem resultieren.

### **Entwicklung von Natur und Umwelt**

In der Grünordnung und dem Umweltplan der Stadt Münster werden für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wichtige Grundlagen und Ziele für eine ökologisch nachhaltige, räumliche Entwicklung der Stadt formuliert. Durch die Zielkonzeptionen der Grünordnung und des Umweltplanes werden insbesondere die Sicherung und Weiterentwicklung des Freiraums sowie der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen in der Stadt Münster fachlich geregelt. Die konzeptionellen Zielaussagen der Grünordnung und des Umweltplanes zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen in Münster sind als so genannte Fachbeiträge in die Fortschreibung des FNP integriert worden.

Mit dem Umweltplan der Stadt Münster ist eine Darstellung aller raumbezogenen Umweltbelange aus planerischer Sicht erarbeitet worden. So werden im Umweltplan in Bezug auf die Umweltmedien Boden, Wasser, Klima/Luft ökologisch empfindliche Flächen und Bereiche im gesamten Stadtgebiet dargestellt und Entwicklungsmöglichkeiten, aber auch Restriktionen und Handlungserfordernisse unter Umweltgesichtspunkten aufgezeigt. Hauptanliegen des Umweltplanes ist es, die Umsetzung der Ziele eines planerischen Umweltschutzes im Sinne einer nachhaltigen Umweltvorsorge in den jeweils betroffenen Planungsebenen und den damit verbundenen Planungsinstrumenten zu sichern. Für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung – also den Flächennutzungsplan der Stadt Münster – stellt der Umweltplan damit eine wichtige Planungs- und Entscheidungsgrundlage dar. Denn im Umweltplan werden die raumrelevanten ökologischen Belange transparent gemacht. Etwaige Probleme und Konflikte, die sich aus ökologischer Betrachtung hinsichtlich einer beabsichtigten räumlichen Entwicklung ergeben können, werden somit frühzeitig erkennbar. So konnte im Rahmen der Erarbeitung des „Raumfunktionalen Konzeptes“ (RFK) Münster 2010, das die konzeptionellen Grundlagen zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster beinhaltet, auf der Grundlage des Umweltplanes frühzeitig und umfassend eine fachliche und inhaltliche Abstimmung mit der weiteren Siedlungsflächenplanung erreicht werden, weil die jeweiligen Standorteignungen der neuen Siedlungsflächen anhand der im Umweltplan dargestellten räumlichen Umweltbelange unter ökologischen Gesichtspunkten umfassend bewertet werden konnten. Darüber hinaus enthält der Umweltplan Zielaussagen zur Berücksichtigung verschiedener Umweltbelange, die bei der Realisierung der neuen Siedlungsflächen im Rahmen der nachfolgenden Planungsverfahren zu beachten sind.

### **Räumliche Ziele der Lokalen Agenda 21 für Münster**

Im Jahr 1992 hat die UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung mit ihrem Abschlussdokument, der Agenda 21, die Grundsätze für eine nachhaltige Entwicklung der Erde beschrieben. Die so genannte Lokale Agenda 21 versucht die Umsetzung dieser Ziele auf der kommunalen Ebene. Sie hat das Ziel, unter Berücksichtigung der speziellen Gegebenheiten je-

der Kommune und unter Mitwirkung der wichtigsten Akteure einer Stadt ein Handlungsprogramm für deren „nachhaltige“ Zukunft zu erarbeiten.

In den Erläuterungen zur Fortschreibung des FNP wird deutlich, dass eine nachhaltige Stadtentwicklung schon lange ein wichtiges Thema in Münster war und ist. Eine zu Beginn des Agenda-Prozesses durchgeführte Bestandserhebung hat viele Ansätze bereits realisierter oder laufender Projekte und Maßnahmen nachhaltiger Entwicklung in Münster aufgezeigt. Mit den im Rahmen des ExWoSt-Forschungsfelds „Städte der Zukunft“ bearbeiteten Projekten - die Stadt Münster war eine von vier bundesweit hierzu ausgewählten Modellstädten - wurden außerdem viele weitere, modellhafte Maßnahmen in Münster durchgeführt.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Münster die Erarbeitung einer Lokalen Agenda 21 vor allem als Konsultationsprozess verstanden. In verschiedenen Zirkeln und Arbeitskreisen wurden mit den Bürgerinnen und Bürgern, aber auch mit den Vertreterinnen und Vertretern der verschiedensten Interessen- und gesellschaftlichen Gruppen Vorschläge für ein zukunftsfähiges Münster erarbeitet. Die bearbeiteten Themen spiegeln die gesamte Breite der Nachhaltigkeitsdiskussion in der Stadt wieder. Neben ökologischen Projekten haben die Mitwirkenden auch Vorschläge zu sozialen Problemfeldern, zu Arbeitsmarktfragen, zum Thema Gesundheit, zu speziellen Frauenprojekten, aber auch zu planerischen Fragestellungen formuliert.

Für den Bereich einer nachhaltigen vorbereitenden Planung wurden Vorschläge diskutiert, die sich mit den strukturellen Problemen des Flächenverbrauches auseinandersetzen. Vor dem Hintergrund der These, dass die Konkurrenz von Nachbargemeinden um Steuereinnahmen immer wieder zu weiteren Flächenausweisungen für Wohn- und Gewerbeflächen führt und somit eine Umsetzung nachhaltiger Planung schwer gemacht wird, wurde zu diesem Problemfeld angeregt, künftig einen stärkeren Dialog mit den Nachbargemeinden Münsters zu suchen und dabei inhaltlich das Thema „Regionales Nachhaltigkeits-Flächenmanagement“ in den Vordergrund der Diskussion zu stellen. Die Stadt Münster hat die Vorschläge aufgegriffen und in konkretes Verwaltungshandeln umgesetzt. So haben die Bürgermeister der Gemeinden der Stadtregion Münster konkrete Vereinbarungen zur kontinuierlichen organisatorischen und inhaltlichen Zusammenarbeit in der Stadtregion getroffen. Konkret ist die Einrichtung eines Arbeitskreises aus festen Ansprechpartnern vereinbart worden, durch den die Zusammenarbeit in der Stadtregion auf der Grundlage turnusmäßiger Arbeitstreffen intensiviert werden soll.

### **Entwicklung der Position und Funktion Münsters in der Region**

Der Begriff „Region“ wird - aktuell z.B. in Verbindung mit dem „Europa der Regionen“ - viel benutzt und selten klar definiert. Im Oberzentrum Münster sind Einrichtungen vorhanden, deren Einzugsbereiche die gesamte Bundesrepublik (z.B. die Polizeiführungsakademie), das Land Nordrhein-Westfalen (z.B. das Oberverwaltungsgericht) oder - besonders häufig - den Landesteil Westfalen-Lippe (z. B. Landschaftsverband) betreffen. Hier wirkt die frühere Funktion der Stadt als preußische Provinzialhauptstadt nach, an der sich Zuständigkeitsgrenzen nicht nur im Bereich der öffentlichen Verwaltung, sondern z.B. auch im Banken- und Versicherungswesen sowie bei berufsständischen Kammern orientiert haben und immer noch orientieren. Als „weitere Region“ ist der Regierungsbezirk Münster zu bezeichnen (zugleich Kammerbezirk der Industrie- und Handelskammer), innerhalb dessen die Stadt Münster und die vier ländlichen Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf - als die „Region Münsterland“ - definiert sind.

Die intensivsten funktionalen Verflechtungen bestehen zwischen Münster und den umliegenden Städten und Gemeinden im Nahbereich der Stadt. Hier hat sich eine deutlich erkennbare „Stadtregion Münster“ herausgebildet.

Nicht nur in Münster sondern in fast allen Großstädten ist eine Reihe von Problemfeldern der räumlichen Stadtentwicklung nur gemeinsam mit den angrenzenden Nachbargemeinden zu lösen. Waren früher insbesondere während der Industrialisierung die Städte Zielorte von Wanderungsbewegungen (Land-Stadt-Wanderung), so hat sich seit einigen Jahrzehnten diese Tendenz umgekehrt und es hat sich eine deutliche Stadt-Umland-Wanderung herausgebildet. Hauptgrund hierfür ist, dass die verdichtete Lebensweise in den Kernstädten zu verringerten Wohnqualitäten und negativen Umweltbedingungen geführt hat. Die Zunahme des Wohnflächenbedarfs jedes Einzelnen als Ergebnis der Steigerung der individuellen Lebensqualität hat eben auch zu einer hohen Nachfrage nach Wohnbauflächen in den Kern-

städten geführt. Aufgrund der dort jedoch häufig vorhandenen Flächenknappheit für weitere Wohnbauflächen hat sich ein deutliches Preisgefälle im Vergleich zu den umliegenden, häufig ländlich strukturierten Nachbargemeinden herausgebildet, weil diese in der Regel keinen vergleichbaren Flächenengpass aufweisen. Als Folge dieses Preisgefälles ist eine verstärkte Abwanderung, insbesondere von Familienhaushalten mit Kindern, in die Umlandgemeinden feststellbar. Dabei werden trotz Abwanderung ins Umland die in der Kernstadt vorhandenen vielseitigen Arbeits-, Einkaufs-, Freizeit-, Bildungs- und Kulturangebote nach wie vor genutzt, was wiederum zu erheblichen Mobilitätsansprüchen und deutlichen Zuwächsen bei der Verkehrsbelastung in den Kernstädten geführt hat. Zudem verändern sich durch diese Abwanderungen die Bevölkerungs- und Sozialstrukturen der Kernstädte. Durch den Fortzug junger Familien und einkommensstarker Haushalte ins unmittelbare Umland wird die Bevölkerung in den Kernstädten zunehmend jünger und zugleich älter. Ein für die Sozialstruktur der Kernstädte wichtiger stabilisierender Faktor verringert sich somit; eine zunehmende soziale Segregation ist die Folge, insbesondere in den zentralen, verdichteten Teilräumen der Kernstädte.<sup>10</sup>

Die funktionale Abgrenzung der Stadtregion Münster erfolgte ab Mitte der 90er Jahre nicht mehr anhand der Wanderungskriterien „Zuzüge“ und „Fortzüge“, sondern – auch in bundesweiter Abstimmung mit Blick auf andere Stadtregionen – auf der Grundlage von Berufspendlerzahlen. Herausgekommen ist dabei, dass es in der Stadtregion Münster drei Gebietskategorien gibt:<sup>11</sup>

1. ein Kerngebiet,
2. ein engerer Verflechtungsbereich
3. ein weiterer Verflechtungsbereich

Unter Kerngebiet wird der innere verstärkte Bereich einer Stadtregion verstanden. Hierzu gehören die Kernstädte mit 80.000 und mehr Einwohnern und die unmittelbar angrenzenden Städte und Gemeinden mit einer Tagbevölkerung (Einwohner + Berufseinpender – Berufsauspendler) von mindestens 500/qkm oder einem Einpendler/Auspender-Verhältnis von 1 oder höher, d.h. die Zahl der Berufseinpender ist mindestens so groß wie die Zahl der Berufsauspendler. Innerhalb der Stadtregion Münster gehört nur die Stadt Münster zum Kerngebiet, da keine andere Gemeinde oder Stadt die genannten Kriterien eines Kerngebiets erfüllt.

Zu einem engeren Verflechtungsbereich gehören die Gemeinden und Städte, von denen mindestens 50 % ihrer Berufsauspendler sich in das Kerngebiet orientieren und von deren Erwerbstätigen mindestens 25 % in das Kerngebiet pendeln. In der Stadtregion Münster trifft dies auf Havixbeck, Nottuln und Senden (Kreis Coesfeld), Altenberge, Greven, Laer und Nordwalde (Kreis Steinfurt) und Drensteinfurt, Everswinkel, Ostbevern, Sendenhorst und Telgte (Kreis Warendorf) zu.

Zu einem weiteren Verflechtungsbereich gehören die Gemeinden und Städte, von denen mindestens 25 % ihrer Berufsauspendler sich in das Kerngebiet orientieren und von deren Erwerbstätigen mindestens 10 % in das Kerngebiet pendeln. Hierzu zählen in der Stadtregion Münster die Städte und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Dülmen (Kreis Coesfeld) und Emsdetten, Horstmar, Saerbeck und Steinfurt (Kreis Steinfurt).

Innerhalb der so abgegrenzten Stadtregion Münster sind insbesondere in dem engeren Verflechtungsbereich dynamische Entwicklungen feststellbar, vor allem eine deutliche Zunahme der Bevölkerung sowie eine dynamische Entwicklung im Bereich des Wohnungsbaus und der Steuerkraft.

Für das Kerngebiet der Stadtregion, die Stadt Münster, zeigt sich deutlich die Anziehungskraft des engeren Verflechtungsbereichs bei den Wanderungen. Gegenüber den Gemeinden des engeren Verflechtungsbereichs weist die Stadt Münster einen deutlich negativen Wan-

---

<sup>10</sup> Vgl. Stadt Münster, Amt für Stadt- und Regionalentwicklung, Statistik, Statistischer Bericht, Heft 1/1996, Seite 25 f.

<sup>11</sup> Siehe Stadt Münster, Amt für Stadt- und Regionalentwicklung, Statistik, Statistischer Bericht, Heft 1/1996, Seite 28 ff.

derungssaldo auf. Insbesondere Familien und Bezieher mittlerer und höherer Einkommen wanderten aus Münster in die Umlandgemeinden des engeren Verflechtungsbereichs ab.<sup>12</sup>

In der Vergangenheit hat sich auch bei der Entwicklung neuer Standorte für Arbeitsstätten eine zunehmende Arbeitsteilung zwischen der Stadt Münster und den Umlandgemeinden entwickelt. Tendenziell wandern Gewerbebetriebe, die durch innerstädtischen Strukturwandel in Münster verdrängt werden oder günstigere Baulandpreise suchen, in die Umlandgemeinden ab. Im Gegenzug siedeln sich einzelne Betriebe, vorrangig mit hohen Dienstleistungsanteilen, die auf die „Adresse Münster“ besonderen Wert legen, in der Stadt an. Insgesamt wird diese Entwicklung auf beiden Seiten der Stadtgrenze aufgrund gemeinsamer Interessen für eine funktionierende „Wirtschafts- und Arbeitsmarktregion“ durchaus positiv gesehen.

Die Stadt Münster liegt als solitäres Oberzentrum vor den Toren des großen Verdichtungsraumes Rhein/Ruhr und damit zugleich in günstiger Zuordnung zu einem industriellen Kernbereich Europas, in dem sich bereits seit Jahren ein umfassender Strukturwandel vollzieht. Die verkehrlichen Voraussetzungen für einen intensiven Leistungsaustausch zwischen Münster und dem Verdichtungsraum Rhein/Ruhr sind aufgrund der vorhandenen Straßen-, Eisenbahn- und Wasserstraßenanbindungen gut und können, z.B. durch den Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals sowie durch den Bau einer zweigleisigen ICE-Strecke von Münster nach Dortmund, noch verbessert werden. Der internationale Verkehrsflughafen Münster/Osnabrück stellt zudem für die Stadt Münster und für die gesamte Region einen weiteren attraktivitätssteigernden „harten“ Standortfaktor dar. Darüber hinaus verfügt Münster als Universitätsstadt und als Stadt hochwertiger, qualifizierter Dienstleistungen sowie als attraktiver Wohnstandort aufgrund der hohen städtebaulichen Qualität über wichtige „weiche“ Standortfaktoren, welche Münster deutlich vom nahegelegenen Verdichtungsraum Rhein/Ruhr unterscheiden.

Münsters Chancen für eine weitere positive Gesamtentwicklung liegen in der Verknüpfung dieser spezifischen Standortfaktoren. Ausschlaggebend für die künftige Entwicklung der Stadt als attraktiver Wohn-, Arbeits- und Ausbildungsort wird sein, das eigenständige Profil der Stadt und der Region insbesondere auch gegenüber dem Verdichtungsraum Rhein/Ruhr zu bewahren und weiter auszuformen. Dabei kann Münster aufgrund seiner Lagegunst in erster Linie Komplementärfunktionen zum Verdichtungsraum Rhein/Ruhr übernehmen, z.B. in den Bereichen Grundlagenforschung und Produktentwicklung.

### **Chancen und Ziele für die weitere Entwicklung der Stadt Münster**

Münster als das geographische, historische, administrative, wirtschaftliche, kulturelle und demographische Zentrum des Münsterlandes sollte künftig sein spezifisches Profil

- als lebenswerte, unverwechselbare Großstadt im Grünen,
- als attraktiver Wohnstandort,
- als zukunftsorientierter Wirtschaftsstandort,
- als leistungsfähiges Versorgungszentrum,
- als bedeutendes Bildungs- und Kulturzentrum,
- als anerkanntes Forschungs- und Wissenschaftszentrum und
- als Partner einer kooperativen regionalen Gesamtentwicklung

weiterentwickeln.

Zwei wesentliche Merkmale bestimmen das spezifische Profil Münsters als lebenswerte Großstadt im Grünen. Zum einen ist Münster eine historisch geprägte Stadt mit unverwechselbarer Stadtmitte, mit der sich viele Bürgerinnen und Bürger identifizieren und die hohes Ansehen bei Außenstehenden und Gästen genießt. Zum anderen ist die Stadt eingebettet in eine weitgehend ungestörte, eigenständige Kultur- und Naturlandschaft mit hohem Erholungswert. Auf dieser Grundlage ergeben sich für die Weiterentwicklung „Münsters als lebenswerte, unverwechselbare Großstadt im Grünen“ folgende Entwicklungsziele:

---

<sup>12</sup> Siehe Stadt Münster, Amt für Stadt- und Regionalentwicklung, Statistik, Statistischer Bericht, Heft 1/1996, Seite 66

- Das unverwechselbare Stadtbild, insbesondere das der historischen Stadtmitte, ist zu erhalten.
  - Das gewachsene Zentrum der Stadt ist als Wohn-, Arbeits-, Einkaufs-, Versorgungs-, Kultur-, Bildungs- und Erlebnisschwerpunkt weiter zu entwickeln; seine Erreichbarkeit aus der gesamten Stadt und der Region muss gewährleistet sein.
  - Architektur und Gestaltung der gebauten Stadt sind auf hohem Niveau weiter fortzusetzen.
  - Die Natur- und Landschaftsräume, die Grünzüge und Grünverbindungen, die die gebaute Stadt umschließen und gliedern, sind zu sichern und weiter auszubauen; insbesondere die für die Naherholung bedeutsamen Grünflächen wie Promenade, Schlosspark, Aasee sowie Stadt- und Landschaftsparks.
- Die intakte Grundstruktur der Stadt ist dauerhaft zu sichern und zu einer kompakten Stadtstruktur der kurzen und verträglichen Verkehrswege auszubauen.
  - Unterschiedliche Nutzungen wie Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen sind einander räumlich verträglich zuzuordnen und dort, wo es möglich ist, miteinander zu kombinieren. So können Verkehrsprobleme bereits im Ansatz minimiert werden, insbesondere kann somit dem weiteren Anwachsen des motorisierten Individualverkehrs begegnet werden.
  - Innerhalb der auszubauenden Stadtstruktur übernimmt der Verkehr eine verbindende Funktion, die sich den bestimmenden Funktionen des städtischen Lebens unterordnen muss.
  - Eine sinnvolle stadt- und umweltverträgliche Aufgabenteilung zwischen Individualverkehr und öffentlichem Personenverkehr soll den unterschiedlichen Verkehrsbedürfnissen gerecht werden. Die Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs ist dabei besonders zu fördern.

Obwohl Münster von seinen Bürgern grundsätzlich als attraktive Stadt geschätzt wird, in der man gerne wohnen und leben möchte, zeigt die Entwicklung seit Jahren, dass viele Münsteranerinnen und Münsteraner, insbesondere jüngere Familien, ihren Wohnstandort nicht in Münster, sondern in den Umlandgemeinden wählen. Für die Weiterentwicklung „Münsters als attraktiver Wohnstandort“ ergeben sich deshalb folgende Entwicklungsziele:

- Münster soll seine Funktion als Einwohnerschwerpunkt der Region bewahren.
  - Die Stadt soll der Entwicklung von zunehmenden Einwohnerverlusten an das Umland entgegenwirken.
  - Münster soll an den künftig erwarteten Einwohnerzuwächsen der gesamten Region proportional zum bestehenden Einwohneranteil partizipieren.
- Alle Bauwilligen und Wohnungssuchenden, die in Münster wohnen wollen, sollen hier auch ihre Wohnvorstellungen verwirklichen können.
  - Das Angebot an Wohnungen soll größer sein als die Zahl der wohnungssuchenden Haushalte.
  - Ein ausreichendes Angebot an Baugrundstücken für unterschiedliche Wohnformen, z.B. Einfamilienhäuser, Geschosswohnungsbau, sozialer Wohnungsbau und Sonderwohnformen, muss dauerhaft sichergestellt sein.
  - Die Wohnqualität des Wohnungsbestandes ist weiter zu entwickeln und zu pflegen.
- Bauen in Münster soll nicht teurer sein als im Umland.
  - Ein dauerhaft ausreichendes Angebot an preisgünstigem, gegenüber dem Umland konkurrenzfähigem Wohnbauland soll in der Stadt verfügbar gemacht werden.
  - Möglichkeiten zur Senkung der Baukosten sollen bereits bei der Planung neuer Baugebiete ausgeschöpft werden.
- In den vorhandenen und den künftigen Wohngebieten sollen die Bewohner gerne und zufrieden wohnen.
  - Bei der Realisierung neuer Wohnbaugebiete muss eine hohe städtebauliche, umweltverträgliche und soziale Qualität erreicht werden.
  - Alle erforderlichen privaten und öffentlichen Versorgungseinrichtungen sollen in zumutbarer Entfernung zur Wohnung und in ausreichender Qualität vorhanden sein.

Münsters Wirtschaftsstruktur ist stark von privaten Dienstleistungsunternehmen und öffentlichen Verwaltungen geprägt. Der globale Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechniken droht Münsters traditionelle Standortvorteile für Dienstleistungsbetriebe und Verwaltungen zu gefährden. Große Ballungsräume, wie z.B. der Verdichtungsraum Rhein/Ruhr, können eine Sogwirkung auf benachbarte mittlere Großstädte wie Münster ausüben und ihre Funktionen, z.B. als Wirtschafts-, Verwaltungs- und Versorgungszentrum - schwächen. Diese Gefahr ist für Münster umso größer, als im benachbarten Ballungsraum Rhein/Ruhr ein politisch gewollter Strukturwandel hin zu einer Dienstleistungsregion seit Jahren vollzogen wird und auch weiterhin vollzogen werden soll. Für die Weiterentwicklung „Münsters als attraktiver, zukunftsorientierter Wirtschaftsstandort“ ergeben sich daraus folgende Entwicklungsziele:

- Münster muss sich den Anschluss an die Datennetze sichern.
  - Zur Sicherung der Standortvorteile für Unternehmen und Betriebe des tertiären Sektors muss in Münster der schnelle Einsatz und Ausbau neuer Informations- und Kommunikationstechnologien weiterhin erfolgen.
- Münster als Dienstleistungszentrum braucht eine starke gewerblich-industrielle Basis.
  - Zur Herstellung einer differenzierteren Wirtschaftsstruktur und eines funktionierenden Arbeitsmarktes, einschließlich eines qualifizierten Angebotes an Ausbildungsplätzen, werden in Münster die Voraussetzungen zur Ansiedlung von Unternehmen und zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen insbesondere im industriell-gewerblichen sowie im technologieorientierten Bereich geschaffen.
- Münsters Bedeutung als Wirtschaftsstandort schließt die gesamte Region mit ein.
  - Betriebe und Unternehmen, die in Münster keine Ansiedlungs- bzw. Expansionsmöglichkeiten finden, sollen möglichst in der „Arbeitsmarktregion“ gehalten werden.
- Münster soll mit allen verfügbaren Verkehrsträgern optimal erreichbar sein.
  - Die Sicherstellung einer funktionierenden Erreichbarkeit der Stadt und der gesamten Region ist eine Grundvoraussetzung für die Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Münster. Dafür soll ein optimal aufeinander abgestimmtes System aller Verkehrsträger des Luft-, Wasserstraßen-, Eisenbahn- und Straßenverkehrs für Münster und die Region entwickelt und ausgebaut werden, wobei insbesondere die Anbindungen an die großräumigen West-Ost-Verbindungen zu verbessern sind.

Die Stadt Münster ist das einzige Oberzentrum der Region des Münsterlandes. Der oberzentrale Versorgungsbereich der Stadt umfasst dabei rund 1,5 Mio. Einwohner. Die oberzentrale Versorgungsfunktion bedeutet, dass in Münster spezielle Versorgungsformen und -angebote bereitgehalten werden sollen, die in anderen Städten der Region nicht angeboten werden (können). Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch andere, an die Region des Münsterlandes angrenzende Oberzentren, z.B. Dortmund, Bielefeld und Osnabrück, durch ihre Versorgungsangebote zur oberzentralen Versorgung der Bevölkerung des Münsterlandes beitragen und für die Stadt Münster eine ernstzunehmende Konkurrenz innerhalb der oberzentralen Versorgungsfunktionen darstellen. Auf Grund dessen ergeben sich für die Weiterentwicklung „Münsters als leistungsfähiges Versorgungszentrum“ folgende Entwicklungsziele:

- Entsprechend der landesplanerischen Zielsetzung soll Münster die Versorgungsfunktion eines Oberzentrums für die Region des Münsterlandes übernehmen. Dies bedeutet, dass zahlreiche öffentliche Infrastruktur- und private Versorgungseinrichtungen aufgrund der Agglomerationsvorteile zentral in Münster für die gesamte Region vorgehalten werden sollen. Damit derartige Einrichtungen auch künftig im Oberzentrum angesiedelt werden können, sind hierfür Ansiedlungsmöglichkeiten zu schaffen oder langfristig offen zu halten. Die versorgungsorientierte Verträglichkeit und die verkehrliche Erreichbarkeit dieser Einrichtungen müssen dabei gewährleistet sein.
- Die vorhandene, leistungsfähige innerstädtische Struktur der verkehrsvermeidenden, wohnungsnahen Grundversorgung der Münsteraner Bevölkerung ist dauerhaft zu sichern und weiter auszubauen.

Für die Weiterentwicklung „Münsters als bedeutendes Bildungs- und Kulturzentrum“ ergeben sich folgende Entwicklungsziele:

- Das vorhandene breite Spektrum an Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten eröffnet den Arbeitgebern in Münster und in der gesamten Region eine überdurchschnittlich gute Verfügbarkeit von hochqualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ist daher als „weicher“ Standortvorteil weiter zu stärken und auszubauen. Zentrale Bedeutung hat dabei die Weiterentwicklung der Hochschuleinrichtungen in der Stadt.
- Das in Münster vorhandene vielfältige, breite und attraktive Kulturangebot ist ebenfalls ein bedeutender „weicher“ Standortfaktor und trägt wesentlich zur Profilierung sowie zur Identifikation mit der Stadt und der Region bei und muss daher weiter ausgebaut werden, wie z.B. geschehen durch den Bau des Picasso-Museums in der Altstadt oder durch die Realisierung des geplanten „Kulturforums Westfalen“ auf dem Hindenburgplatz vor dem Münsteraner Schloss. Das Kulturforum setzt sich aus zwei inhaltlichen Bausteinen zusammen – dem Bau einer Musikhalle und dem Bau eines Museums für Gegenwartskunst und wird als eine bedeutende Chance gesehen, mit der Stärkung des kulturellen Profils auch die Attraktivität von Stadt und Region im Wettbewerb der Regionen nachhaltig zu fördern.

Für die Weiterentwicklung „Münsters als anerkanntes Forschungs- und Wissenschaftszentrum“ ergeben sich die folgenden Entwicklungsziele:

- In Münster - als eine der größten und bedeutendsten deutschen Hochschulstädte - muss der Transfer und die praxisbezogene Anwendung von wissenschaftlicher Arbeit und Forschung in unternehmerische Leistungen und Produkte ermöglicht werden. Den bereits vorhandenen Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen müssen Entwicklungsmöglichkeiten am Standort Münster gegeben werden; die Möglichkeiten zur praxisbezogenen Anwendung der Forschungsergebnisse müssen weiter ausgebaut werden. Daher muss die eingeleitete Entwicklung im Bereich Technologiehof, Technologiepark und Wissenschaftspark fortgesetzt werden.

Für die Weiterentwicklung Münsters als „Partner einer kooperativen regionalen Gesamtentwicklung“ ergeben sich folgende Entwicklungsziele:

- Die Probleme einer solitären Großstadt wie Münster lassen sich in Zukunft ohne kooperative Zusammenarbeit mit und in der Region nicht mehr lösen.
- Aus der Sicht der Stadt Münster liegen die Probleme insbesondere darin, dass
  - in die Umlandgemeinden zahlreiche Einwohner Münsters abgewandert sind und zu befürchten ist, dass dieser Trend in Zukunft weiterhin anhalten wird,
  - nicht nur Einwohner ins Umland abwandern, sondern auch Unternehmen und Betriebe in Münster keinen Standort finden und sich künftig stärker als bisher im Umland ansiedeln,
  - die zwischen Umland und Münster entstehenden Verkehrsbeziehungen, insbesondere im berufsbedingten Pendlerverkehr, zu erheblichen Problemen vor allem in Münster führen,
  - die finanziellen Möglichkeiten der Stadt zur dauerhaften Sicherung der im Oberzentrum vorzuhaltenden Infrastruktur immer mehr eingeschränkt werden.
- Vor dem Hintergrund dieser Problemlage ist es erforderlich, eine gemeinsame Konzeption für eine kooperative Entwicklung der Region, insbesondere für den Verflechtungsbereich der Wirtschafts- und Arbeitsmarktregion Münsters, zu erarbeiten.
- Ausschlaggebend für die zukünftige Entwicklung der Stadt Münster und der gesamten Region wird die Weiterentwicklung des eigenständigen Profils der vielen positiven „harten“ und „weichen“ Standortvorteile, der unbestreitbaren Vorzüge, Qualitäten und Potentiale sein, welche die Stadt und die Region gegenüber benachbarten Regionen, insbesondere gegenüber dem Ballungsraum Rhein/Ruhr, bewahren und weiter ausformen müssen.

Insbesondere die für die weitere Stadtentwicklung und das künftige Stadtmarketing von Münster wichtige Frage: „Wie soll sich die Stadt in Zukunft entwickeln und wie will sie sich im regionalen, überregionalen und europäischen Kontext profilieren und positionieren?“ will die Stadt Münster im Rahmen eines innovativen Prozesses beantworten. Die inzwischen begonnene Erarbeitung eines „Integrierten Stadtentwicklungs- und Stadtmarketingkonzeptes Münster“ hat verschiedene

Schwerpunkthemen der Stadtentwicklung und des Stadtmarketings gebündelt und unter Einbindung der Wirtschaft, der Politik, der Verwaltung, wichtiger Interessenvertreter und der Bürgerschaft abgestimmte Zielvorstellungen und Leitthemen für Münster erarbeitet. Daraus sollen profilstärkende Schlüsselprojekte und Maßnahmen entwickelt werden. Das ehrgeizige Vorhaben ist im April 2002 gestartet und will ab Mitte 2003 konkrete Ergebnisse vorlegen.

## **Bevölkerungsentwicklung in Münster**

### **Prognoserechnungen zur langfristigen Bevölkerungsentwicklung in Münster**

Die Prognoserechnungen zur langfristigen Bevölkerungsentwicklung in Münster sind zentrale Grundlagen für die Verortung von weiteren Flächennutzungsbedarfen, insbesondere von weiteren Wohnsiedlungsflächen im Stadtgebiet von Münster im Rahmen der Fortschreibung des FNP der Stadt. Zielsetzung von Prognoserechnungen ist dabei nicht die exakte Vorhersage der zukünftigen tatsächlichen Bevölkerungszahl der Stadt Münster. Prognoserechnungen zeigen vielmehr auf, welche langfristigen Bevölkerungsentwicklungen unter bestimmten wahrscheinlich eintretenden Annahmen erwartet werden können. Prognoserechnungen zeigen die Richtung und das ungefähre Ausmaß der künftigen Bevölkerungsentwicklung an, können aber nicht das genaue Ergebnis vorhersagen.

Die „Gesamtstädtische Bevölkerungsprognose“<sup>13</sup> für die gesamte Stadt Münster und die „Kleinräumige Bevölkerungsprognose“<sup>14</sup> für die Statistischen Bezirke der Stadt, die vom Amt für Stadt- und Regionalentwicklung, Statistik der Stadt Münster erstellt werden, versuchen, erkennbare Entwicklungstendenzen darzustellen und diese für die mittel- bis langfristige Entwicklung fortzuschreiben. Beide Bevölkerungsprognosen, die „gesamtstädtische“ und die „kleinräumige“ haben insbesondere Bedeutung für die mittel- bis langfristige Bedarfsplanung öffentlicher Infrastruktureinrichtungen. Dagegen basiert die mittel- bis langfristig angelegte räumliche Planung auf mittel- bis langfristig orientierten Leitbildern und Zielvorstellungen, z.B. einer nachhaltigen, regionalen räumlichen Entwicklung. Solche mittel- bis langfristig orientierten Zielvorstellungen sind z.B. in das vom Rat der Stadt Münster im Jahr 1993 beschlossene und in den Jahren 1997 und 2000 fortgeschriebene „Handlungsprogramm Wohnen“ und in das darauf aufbauende „Baulandprogramm 2005“ einbezogen worden.<sup>15</sup>

So hat das „Handlungsprogramm Wohnen“ die Zielsetzung, dass es der Stadt Münster gelingt, durch eine gezielte Stadtentwicklungspolitik die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass die Bevölkerungsentwicklung in Münster positiv verläuft und dass den bereits heute erkennbaren spezifischen, strukturellen Problemen der Bevölkerungsentwicklung entgegengewirkt werden kann.

Dem „Handlungsprogramm Wohnen“ liegt ein Leitbild zur zukünftigen Stadtentwicklung zu Grunde, das sicherstellen soll, dass die Stadt Münster als einziges Oberzentrum der Region Münsterland auch langfristig ihre Attraktivität als Einwohner- und Arbeitsplatzschwerpunkt in der Region behält. Um dieses langfristig orientierte Oberziel der zukünftigen Stadtentwicklung auch prognostisch besser abbilden zu können, ist daher ergänzend zur „Kleinräumigen Bevölkerungsprognose“ eine „Orientierungswertberechnung“ zur langfristigen Bevölkerungsentwicklung in Münster entwickelt worden.

### **Ausgangsbevölkerung**

Die Einwohnerzahl der Stadt Münster zum 01.01.2001 betrug nach Berechnungen des Amtes für Stadt- und Regionalentwicklung, Statistik der Stadt Münster 279.461 wohnberechtigte Personen.<sup>16</sup> In den Jahren 1990 bis 1994 war in Münster ein stetiger Anstieg der Einwohnerzahl von 271.943 auf 280.701 zu verzeichnen gewesen. Gründe hierfür waren sicherlich die politischen Veränderungen in Deutschland sowie in Mittel- und Osteuropa am Anfang der 90er Jahre, die auch in Münster zu erheblichen Zuzügen geführt haben. Anfang des Jahres 1997 wurde mit 281.347 die höchste Einwohnerzahl der 90er Jahre in Münster erreicht. Inzwischen ist die Einwohnerzahl der Stadt Münster wieder gefallen und hat am 01.01.2001 den Wert von 279.461 Einwohnern betragen.

---

<sup>13</sup> Siehe „Gesamtstädtische Bevölkerungsprognose der Stadt Münster 2001 bis 2012“, Hrsg.: Stadt Münster – Amt für Stadt- und Regionalentwicklung, Statistik, in: Beiträge zur Statistik, Heft Nr. 80, Seite 15

<sup>14</sup> Siehe „Bevölkerungsprognose 2000“, Hrsg.: Stadt Münster – Amt für Stadtentwicklung und Statistik, in: Beiträge zur Statistik, Heft Nr. 77, Seite 42, Tabelle 13: „Bevölkerung in den Stadtbezirken Münsters 1990 bis 2011“ sowie Seite 48, Tabelle 16: „Bevölkerung und Bevölkerungsveränderung nach Statistischen Bezirken zum 01.01.2000 und 01.01.2011“

<sup>15</sup> Siehe Vorlagen Nr. 572/93, Nr. 1198/96, Nr. 1337/00

<sup>16</sup> Gemäß Verfügung OStD vom 24.11.1988 ist die „Wohnberechtigte Bevölkerung“ allen räumlichen Planungen der Stadt Münster zu Grunde zu legen.

**Tabelle : Gesamtstädtische Bevölkerungsentwicklung in Münster 1990 bis 2001:**

Jahreswert zum 01.01.	Wohnberechtigte Bevölkerung	Veränderung Absolut	Veränderung in Prozent
1990	271.943	/	/
1991	275.150	+ 3.207	+ 1,2 %
1992	278.040	+ 2.890	+ 1,1 %
1993	279.593	+ 1.553	+ 0,6 %
1994	280.701	+ 1.108	+ 0,4 %
1995	278.154	- 2.547	- 0,9 %
1996	279.632	+ 1.478	+ 0,5 %
1997	281.347	+ 1.715	+ 0,6 %
1998	280.419	- 928	- 0,3 %
1999	279.215	- 1.204	- 0,4 %
2000	279.664	+ 449	+ 0,2 %
2001	279.461	- 203	- 0,1 %

Quelle: „Gesamtstädtische Bevölkerungsprognose der Stadt Münster 2001 – 2012“, Hrsg.: Stadt Münster - Amt für Stadt- und Regionalentwicklung, Statistik -, in: Beiträge zur Statistik, Heft Nr. 80, Seite 15 und eigene Berechnungen

**Gesamtstädtische Bevölkerungsprognose 2002 bis 2012**

Die „Gesamtstädtische Bevölkerungsprognose“ des Amtes für Stadt- und Regionalentwicklung, Statistik kommt für den Zeitraum der Jahre 2002 bis 2012 zu folgenden Ergebnissen:

**Tabelle : Gesamtstädtische Bevölkerungsprognose für Münster 2002 bis 2012:**

Jahreswert zum 01.01.	Wohnberechtigte Bevölkerung	Veränderung Absolut
2002	279.592	/
2003	279.962	+ 370
2004	280.230	+ 268
2005	280.345	+ 115
2006	280.446	+ 101
2007	280.438	- 8
2008	280.385	- 53
2009	280.346	- 39
2010	280.370	+ 24
2011	280.407	+ 37
2012	280.407	+/- 0

Quelle: „Gesamtstädtische Bevölkerungsprognose der Stadt Münster 2001 – 2012“, Hrsg.: Stadt Münster - Amt für Stadt- und Regionalentwicklung, Statistik -, in: Beiträge zur Statistik, Heft Nr. 80, Seite 15, Tabelle 4 und eigene Berechnungen

Nach den prognostizierten Ergebnissen der „Gesamtstädtischen Bevölkerungsprognose“ kommt es danach in Münster zu keinen gravierenden Zu- oder Abnahmen der städtischen Bevölkerung. Die zum 01.01.2012 vorausgerechnete Bevölkerungszahl von 280.407 liegt um fast 1.000 Einwohner höher als die zum 01.01.2001 festgestellte Bevölkerungszahl von 279.461.

Die Ergebnisse der „Kleinräumigen Bevölkerungsprognose“ in den Stadtbezirken von Münster zeigen, dass die stärksten Abnahmen im Stadtbezirk Mitte von 115.081 im Jahr 2001 auf 105.127 Einwohner im Jahr 2011, d.h. eine Abnahme um 9.954 Einwohner (minus ca. 8,6 %), zu verzeichnen sein werden. Auf der anderen Seite werden die stärksten Zuwächse im Stadtbezirk West von 52.937 im Jahr 2001 um 9.653 Einwohner auf 62.590 im Jahr 2011 (plus ca. 18,2 %) zu erwarten sein. In den Stadtbezirken Nord, Ost und Südost wird die Bevölkerungszahl im Zeitraum 2001 bis 2011 leicht um ca. 1 – 2 % sinken, im Stadtbezirk Hiltrup voraussichtlich um ca. 3 % steigen.

**Tabelle : Kleinräumige Bevölkerungsprognose für Münster 2001 bis 2011:**

Jahreswert zum 01.01.	Stadt Münster	Stadtbezirk Mitte	Stadtbezirk West	Stadtbezirk Nord	Stadtbezirk Ost	Stadtbezirk Südost	Stadtbezirk Hiltrup
2001	279.887	115.081	52.937	28.630	20.328	26.856	36.054
2002	280.291	114.114	54.248	28.670	20.378	26.895	35.986
2003	280.503	113.022	55.499	28.643	20.392	26.910	36.036
2004	280.465	112.066	56.190	28.641	20.425	26.912	36.230
2005	280.397	111.058	57.033	28.504	20.386	26.843	36.573
2006	280.328	109.994	57.960	28.377	20.341	26.793	36.862
2007	280.177	108.815	58.814	28.240	20.357	26.797	37.155
2008	280.018	107.649	59.813	28.158	20.307	26.810	37.280
2009	279.904	106.818	60.499	28.128	20.289	26.861	37.308
2010	279.753	105.897	61.728	27.966	20.232	26.817	37.112
2011	279.586	105.127	62.590	27.940	20.166	26.686	37.075

Quelle: Stadt Münster, Bevölkerungsprognose 2000, Beiträge zur Statistik Nr. 77, Seite 42, Tabelle 13

### **Orientierungswertberechnung zur langfristigen Bevölkerungsentwicklung in Münster**

Die Orientierungswertberechnung zur langfristigen Bevölkerungsentwicklung in Münster zeigt einen Entwicklungsverlauf auf, der sich für die Stadt Münster dann einstellt, wenn die im „Handlungsprogramm Wohnen“ zu Grunde gelegten Ziele zur weiteren nachhaltigen Siedlungsentwicklung auch tatsächlich erreicht werden. Voraussetzung dafür ist, dass es der Stadt Münster gelingt, durch eine offensiv ausgerichtete Baulandpolitik möglichst vielen Münsteraner Bürgerinnen und Bürgern geeignete Angebote und Alternativen bieten zu können, damit in Zukunft nicht mehr so viele Bürgerinnen und Bürger Münsters wie in der Vergangenheit in die Nachbargemeinden abwandern, um dort ihre Wohnvorstellungen zu verwirklichen.

Die Stadt Münster als größter regionaler Entwicklungsschwerpunkt des Münsterlandes hält für ca. 1,5 Millionen Menschen im Umkreis vielfältige Funktionen vor allem im sozialen und kulturellen Bereich vor, die sich nur in Städten ab einer bestimmten Größenordnung dauerhaft tragen. Um Münster als regionalen Entwicklungsschwerpunkt auch künftig dauerhaft zu sichern und zu stärken und um im siedlungsstrukturellen Verflechtungsraum Münsters dem weiteren Siedlungsflächenverbrauch im Sinne der Ziele einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung von Stadt und Region entgegenzuwirken, müssen mittels einer langfristig angelegten Flächenaktivierung und Flächensicherung ausreichende Handlungsspielräume für nachhaltige und nachfrageorientierte Wohnungs- und Arbeitsplatzangebote in Münster geschaffen werden. Um weiteren Dispersions- und Segregationsprozessen in der künftigen regionalen Siedlungs- und Bevölkerungsentwicklung mit ihren ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nachteilen entgegensteuern zu können, ist es ein Ziel der Stadt Münster, wohnungssuchende Haushalte stärker als bisher in der Stadt zu halten und den Abwanderungstrend der letzten Jahren zu verringern. Dabei geht die Stadt Münster davon aus, dass es ihr durch konzentrierte Maßnahmen, insbesondere im Bereich des Baulandangebotes und des Wohnungsbaues gelingen wird, mehr Menschen als in der Vergangenheit in Münster zu halten und so an dem für die Region Münsterland prognostizierten Einwohnerwachstum teilhaben zu können. Denn das Münsterland ist nach den Prognosen des Bundes und des Landes eine Region, von der auch in Zukunft erwartet wird, dass - entgegen dem Landestrend - die Einwohnerzahlen noch weiter ansteigen werden. Für die Stadt Münster würde bereits ein durchschnittlicher Einwohnerzuwachs von ca. 0,3 % pro Jahr zu einer Bevölkerungszahl von ca. 291.000 Einwohnern zum 01.01.2011 führen. Diese maßvolle Entwicklung ist den Berechnungen zum mittel- bis langfristigen Wohnungs- und Baulandbedarf bei der Fortschreibung des „Handlungsprogramms Wohnen“ zu Grunde gelegt worden und die aus diesen Annahmen resultierende Bevölkerungszahl von ca. 291.000 Einwohnern zum 01.01.2011 ist als Orientierungswert für die langfristige demographische und siedlungsräumliche Entwicklung der Stadt Münster definiert worden. Die Orientierungswertberechnung wurde auf den Planungszeitraum des genehmigten GEP - "Münsterland" - und des fortzuschreibenden FNP abgestimmt und ist damit eine wichtige Grundlage für die weiteren langfristigen räumlichen Planungen der Stadt Münster.

Die Orientierungswertberechnung zur langfristigen Bevölkerungsentwicklung in Münster ermittelt für die Statistischen Bezirke der Innenstadt insgesamt eine Abnahme der Bevölkerung von 117.261 Einwohnern am 31.12.1998 um ca. 6.300 Einwohner (- 5,4 %) auf ca. 110.900 Einwohner zum 01.01.2011. Dabei sind die meisten statistischen Bezirke der Innenstadt von Bevölkerungsverlusten betroffen. Nur in denjenigen statistischen Bezirken, in denen künftig noch Wohnungsbaupotenziale realisiert werden können, wird die Bevölkerungszahl bis zum Jahr 2011 zunehmen.

Die Bevölkerungszahl in den Außenstadtbezirken wird gemäß Orientierungswertberechnung zur langfristigen Bevölkerungsentwicklung von 161.954 Einwohnern am 31.12.1998 um insgesamt ca. 18.150 Einwohner (+ 11,2 %) auf ca. 180.100 Einwohner ansteigen. Die höchste Zunahme der Bevölkerung wird dabei im Stadtbezirk West zu verzeichnen sein. Zum 01.01.2011 werden für den Stadtbezirk West ca. 64.800 Einwohner prognostiziert, das sind ca. 14.100 Einwohner oder ca. 27,8 % mehr Einwohner als zum 31.12.1998. Dabei wird aufgrund der geplanten starken Siedlungstätigkeit in den Stadtteilen Roxel (+ ca. 71,2 %), Albachten (+ ca. 37,6 %), Gievenbeck (+ ca. 33,7 %) und Mecklenbeck (+ ca. 22,9 %) ein starker Anstieg der Einwohnerzahlen erwartet. In den Stadtteilen Sentrup und Nienberge, in denen keine größeren Wohnungsbaupotenziale mehr realisiert werden können, werden dagegen die Einwohnerzahlen langfristig abnehmen.

Eine Bevölkerungszunahme zum 01.01.2011 weist die Orientierungswertberechnung zur langfristigen Bevölkerungsentwicklung in Münster auch für die Stadtbezirke Südost (+ ca. 6,7 %), Hilstrup (+ ca. 6,5 %) und Nord (+ ca. 2,5 %) aus. Eine insgesamt leicht Abnahme der Bevölkerungszahl wird für den Stadtbezirk Ost (- ca. 3,9 %) errechnet. Lediglich im Stadtteil Handorf, in dem langfristig gesehen noch weitere Wohnungsbaupotenziale realisiert werden können, wird die Einwohnerzahl (+ ca. 3,4 %) noch leicht zunehmen.

Insgesamt stellt die Orientierungswertberechnung zur langfristigen Bevölkerungsentwicklung in Münster durch die Definition des Orientierungswertes zum 01.01.2011 von ca. 291.000 Einwohnern eine Zunahme der Bevölkerung in der Gesamtstadt um ca. 11.800 Einwohner (+ ca. 4,2 %) fest. Voraussetzung hierfür ist jedoch – wie oben bereits ausgeführt –, dass die Ziele des in den Jahren 1997 und 2001 modifizierten „Handlungsprogramms Wohnen“ auch erreicht werden können. Sollte dies nicht der Fall sein, so steht zu erwarten, dass die Einwohnerzuwächse für Münster und damit auch die Zuwächse in den Außenstadtteilen von Münster geringer und dafür die Einwohnerzuwächse in den Umlandgemeinden von Münster möglicherweise entsprechend höher ausfallen werden.

## Bevölkerung und Bevölkerungsveränderung in den Statistischen Bezirken der Innenstadt zum 31.12.1998 (IST) und zum 01.01.2011 (Orientierungswertberechnung)

Statistische Bezirke Innenstadt	Bevölkerung am 31.12.1998	Bevölkerung am 01.01.2011	Veränderung Absolut	Veränderung in Prozent
<b>Altstadt</b>				
11 Aegidii	1.442	1.264	- 178	- 12,3
12 Überwasser	1.467	1.366	- 101	- 6,9
13 Dom	2.365	2.370	+ 5	+ 0,2
14 Buddenturm	2.380	2.074	- 306	- 12,9
15 Martini	1.362	1.506	+ 144	+ 10,6
<b>Altstadt gesamt</b>	<b>9.016</b>	<b>8.581</b>	<b>- 435</b>	<b>- 4,8</b>
<b>Innenstadtring</b>				
21 Pluggendorf	4.590	4.408	- 182	- 4,0
22 Josef	8.231	7.176	- 1.055	- 12,8
23 Bahnhof	1.012	1.030	+ 18	+ 1,8
24 Hansaplatz	6.705	5.916	- 789	- 11,8
25 Mauritz-West	5.872	5.219	- 653	- 11,1
26 Schlachthof	4.317	4.266	- 51	- 1,2
27 Kreuz	12.355	10.980	- 1.375	- 11,1
28 Neutor	4.094	4.151	+ 57	+ 1,4
29 Schloss	1.914	1.675	- 239	- 12,5
<b>Innenstadtring gesamt</b>	<b>49.090</b>	<b>44.819</b>	<b>- 4.271</b>	<b>- 8,7</b>
<b>Mitte-Süd</b>				
31 Aaseestadt	5.593	5.068	- 525	- 9,4
32 Geist	8.738	8.685	- 53	- 0,6
33 Schützenhof	7.084	6.702	- 382	- 5,4
34 Düesberg	6.739	6.201	- 538	- 8,0
<b>Mitte-Süd gesamt</b>	<b>28.154</b>	<b>26.655</b>	<b>- 1.499</b>	<b>- 5,3</b>
<b>Mitte-Nordost</b>				
43 Hafen	1.030	997	- 33	- 3,2
44 Herz Jesu	5.392	4.839	- 553	- 10,3
45 Mauritz-Mitte	9.944	9.432	- 512	- 5,1
46 Rumphorst	7.897	7.971	+ 74	+ 0,9
47 Uppenberg	6.738	7.642	+ 904	+ 13,4
<b>Mitte-Nordost gesamt</b>	<b>31.001</b>	<b>30.881</b>	<b>- 120</b>	<b>- 0,4</b>
<b>Innenstadtbezirke gesamt</b>	<b>117.261</b>	<b>110.937</b>	<b>- 6.324</b>	<b>- 5,4</b>

Quelle: Statistischer Bericht, Stadt Münster - Amt für Stadtentwicklung und Statistik -, Heft 2/1998, November 1998, sowie eigene Berechnungen auf der Basis der Werte für die Wohnberechtigte Bevölkerung am 31.12.1998 des Amtes für Stadtentwicklung und Statistik der Stadt Münster (Differenzen in den Summen durch Rundung der Werte).

## Bevölkerung und Bevölkerungsveränderung in den Statistischen Bezirken der Außenstadt zum 31.12.1998 (IST) und zum 01.01.2011 (Orientierungswertberechnung)

Statistische Bezirke Außenstadt	Bevölkerung am 31.12.1998	Bevölkerung am 01.01.2011	Veränderung Absolut	Veränderung in Prozent
<b>Stadtbezirk West</b>				
51 Gievenbeck	15.840	21.184	+ 5.344	+ 33,7
52 Sentrup	6.815	6.571	- 244	- 3,6
54 Mecklenbeck	8.331	10.235	+ 1.904	+ 22,9
56 Albachten	4.862	6.688	+ 1.826	+ 37,6
57 Roxel	7.909	13.538	+ 5.629	+ 71,2
58 Nienberge	6.951	6.614	- 337	- 4,8
<b>Stadtbezirk West gesamt</b>	<b>50.708</b>	<b>64.830</b>	<b>+ 14.122</b>	<b>+ 27,8</b>
<b>Stadtbezirk Nord</b>				
61 Coerde	9.331	10.330	+ 999	+ 10,7
62 Kinderhaus-Ost	5.186	4.750	- 436	- 8,4
63 Kinderhaus-West	11.216	10.411	- 805	- 7,2
68 Sprakel	2.810	3.764	+ 954	+ 34,0
<b>Stadtbezirk Nord gesamt</b>	<b>28.543</b>	<b>29.256</b>	<b>+ 713</b>	<b>+ 2,5</b>
<b>Stadtbezirk Ost</b>				
71 Mauritz-Ost	9.939	8.949	- 990	- 10,0
76 Gelmer-Dyckburg	3.487	3.450	- 37	- 1,1
77 Handorf	6.865	7.100	+ 235	+ 3,4
<b>Stadtbezirk Ost gesamt</b>	<b>20.291</b>	<b>19.500</b>	<b>- 791</b>	<b>- 3,9</b>
<b>Stadtbezirk Südost</b>				
81 Gremmendorf-West	4.447	4.421	- 26	- 0,6
82 Gremmendorf-Ost	5.498	6.201	+ 703	+ 12,8
86 Angelmodde	7.885	7.452	- 433	- 5,5
87 Wolbeck	8.756	10.298	+ 1.542	+ 17,6
<b>Stadtbezirk Südost gesamt</b>	<b>26.586</b>	<b>28.373</b>	<b>+ 1.787</b>	<b>+ 6,7</b>
<b>Stadtbezirk Hilstrup</b>				
91 Berg Fidel	5.798	5.529	- 269	- 4,6
95 Hilstrup-Ost	7.239	6.866	- 373	- 5,2
96 Hilstrup-Mitte	9.564	9.492	- 72	- 0,8
97 Hilstrup-West	8.176	10.625	+ 2.449	+ 30,0
98 Amelsbüren	5.049	5.633	+ 584	+ 11,6
<b>Stadtbezirk Hilstrup gesamt</b>	<b>35.826</b>	<b>38.146</b>	<b>+ 2.320</b>	<b>+ 6,5</b>
<b>Außenstadtbezirke gesamt</b>	<b>161.954</b>	<b>180.104</b>	<b>+ 18.150</b>	<b>+ 11,2</b>
<b>Stadt Münster gesamt</b>	<b>279.215</b>	<b>291.041</b>	<b>+ 11.826</b>	<b>+ 4,2</b>

Quelle: Statistischer Bericht, Stadt Münster - Amt für Stadtentwicklung und Statistik -, Heft 2/1998, November 1998, sowie eigene Berechnungen auf der Basis der Werte für die Wohnberechtigte Bevölkerung am 31.12.1998 des Amtes für Stadtentwicklung und Statistik der Stadt Münster (Differenzen in den Summen durch Rundung der Werte).

## Darstellungsinhalte des Entwurfs zur Fortschreibung des FNP 2010

Der Darstellungsinhalt eines FNP ist in § 5 Abs. 2 bis 4 BauGB geregelt, wobei die dort genannten Darstellungsmöglichkeiten nicht abschließend sind. Somit sind den Kommunen noch hinreichende Gestaltungsmöglichkeiten zur Darstellung von Flächennutzungen im FNP eröffnet.

Die Darstellungen des FNP sollen vor allem die beabsichtigten städtebaulichen Ordnungs- und Entwicklungsvorstellungen der Städte und Gemeinden wiedergeben.

Darstellungsgrenzen sind insoweit auch vorhanden, als dass der FNP den aus ihm zu entwickelnden Bebauungsplänen noch ausreichend Spielräume für weitere Konkretisierungen eröffnen soll.

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB können in einem FNP die für die Bebauung vorgesehenen Flächen

- ⇒ nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen),
- ⇒ nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Baugebiete) sowie
- ⇒ nach dem allgemeinen Maß der baulichen Nutzung dargestellt werden.

**Tabelle: Verteilung der im wirksamen FNP (Stand 08.02.2002) und im wirksam fortgeschriebenen FNP (Stand 08.04.2004) dargestellten Nutzungsarten**

Nutzungsart	Wirksamer FNP Stand: 08.02.2002	Differenz	Wirksam fortgeschriebener FNP Stand: 08.04.2004
<b>Freiflächen</b>			
Grünflächen	1.978,27 ha	+ 589,50 ha	2.576,77 ha
Flächen für die Landwirtschaft	15.540,02 ha	- 1.104,71 ha	14.335,31 ha
Flächen für Wald	4.812,62 ha	- 15,69 ha	4.796,93 ha
Flächen für Aufschüttungen	18,41 ha	+ 64,89 ha	83,30 ha
Wasserflächen	502,37 ha	- 10,11 ha	492,26 ha
Dortmund-Ems-Kanal	206,78 ha	- 19,42 ha	226,20 ha
<b>Freiflächen insgesamt</b>	<b>22.967,47 ha</b>	<b>- 456,70 ha</b>	<b>22.510,77 ha</b>
<b>Siedlungsflächen</b>			
Wohnbauflächen	3.336,03 ha	+ 260,14 ha	3.596,17 ha
Gemischte Bauflächen	461,51 ha	+ 55,79 ha	517,30 ha
Gewerbliche Bauflächen	149,22 ha	+ 72,20 ha	221,42 ha
Gewerbegebiete	660,92 ha	+ 12,65 ha	673,57 ha
Industriegebiete	232,34 ha	- 0,99 ha	231,35 ha
Sondergebiete	256,77 ha	+ 14,28 ha	271,05 ha
Flächen für Gemeinbedarf	658,28 ha	- 16,15 ha	642,13 ha
Flächen für Straßen	950,69 ha	+ 58,21 ha	1.008,90 ha
Flächen für Bahnanlagen	320,56 ha	- 6,23 ha	314,33 ha
Flächen für Ver- und Entsorgung	137,41 ha	+ 6,80 ha	144,21 ha
<b>Siedlungsflächen insgesamt</b>	<b>7.163,73 ha</b>	<b>+ 456,70 ha</b>	<b>7.620,43 ha</b>
<b>Gesamtbilanz Stadt Münster</b>	<b>30.131,20 ha</b>		<b>30.131,20 ha</b>

## Wohnbauflächen

Im Entwurf zur Fortschreibung des FNP werden - wie im wirksamen FNP bisher auch der Fall - nur Wohnbauflächen - ohne Untergliederung in Baugebiete - dargestellt. Erst ein Bebauungsplan gliedert diese Wohnbauflächen in „reine Wohngebiete“, „allgemeine Wohngebiete“ und „besondere Wohngebiete“. Den Wohnbauflächendarstellungen des FNP der Stadt Münster ist damit nicht zu entnehmen, ob auf einer Fläche nur Wohnungen oder auch noch andere, untergeordnete Nutzungen (z.B. Handels- oder Handwerksbetriebe) zulässig sind. Hierdurch werden der Ebene der Bebauungsplanung bewusst größere Handlungsspielräume gewährt und der FNP der Stadt Münster hat den Charakter eines flexiblen Planungsinstrumentes, was die Notwendigkeit späterer Planänderungen verringert.

### Zielvorgaben zur Entwicklung des Wohnungs- und Wohnbaulandmarkts in Münster

Zur Bestimmung des im Entwurf zur Fortschreibung des FNP zu sichernden Bedarfs an zusätzlichen Wohnbauflächen hat der Rat der Stadt das im Jahr 1993 erstmalig beschlossene „Handlungsprogramm Wohnen“ (HPW) in den Jahren 1997 und 2001 kontinuierlich fortgeschrieben.<sup>17</sup> Dabei hat der Rat im Mai 2001 u.a. beschlossen, dass die Mengenziele des HPW an aktuelle Erfordernisse angepasst und die für die Planungs- und Erschließungsleistungen der Stadt maßgeblichen Steuerungsgrößen zur verstärkten Förderung des Einfamilienhausbaus wie folgt festgesetzt werden:

- Für die im Zeitraum 2001 – 2005 zu erschließenden Baugebiete soll insgesamt ein Orientierungswert von 2/3 Einfamilienhausbau (EFA) und 1/3 Mehrfamilienhausbau (MEFA) angestrebt werden. Hierbei handelt es sich um einen gesamtstädtischen Orientierungswert, der in Abhängigkeit von der Lage im Stadtgebiet Abweichungen aus städtebaulichen (stadtteilbezogenen), sozialen und infrastrukturellen Gründen ermöglicht.
- Der Gesamtvorrat an baureifen Flächen in Baugebieten wird auf einen Zielwert von 5.000 Wohneinheiten (WE) festgesetzt. Hierbei wird der Anteil für den Einfamilienhausbau auf 2.400 WE (4 x 600 WE) angehoben.

Bezüglich der strategischen Orientierung und künftiger Qualitätsziele für die weitere Bauland- und Wohnungspolitik der Stadt, die auch im Rahmen der Fortschreibung des FNP zu berücksichtigen sind, hat der Rat im Mai 2001 u.a. folgende Kriterien beschlossen:

- Nachfrageorientierung: Die Leistungen der Stadt zur Einflussnahme auf das Wohnungs- und Baulandangebot sind noch stärker als bisher an den Vorstellungen der Bauland- und Wohnungsnachfrage zu orientieren, allerdings ohne Preisgabe der Qualitätsziele für die Siedlungsentwicklung.
- Zielgruppenorientierung: Die städtischen Leistungen zur Bauland- und Wohnungspolitik sollen verstärkt darauf ausgerichtet werden, attraktive Angebote insbesondere für die Zielgruppe „Junge Familien“ zu entwickeln.
- Ortsbezogenheit: Bei der Umsetzung gesamtstädtischer Entwicklungsziele in den Stadtteilen, ist den örtlichen Interessen, Besonderheiten und Entwicklungschancen sowie der Sicherung bzw. Reaktivierung stadtteilbezogener Infrastruktur gerade in Kleinstadtteilen ein hoher Stellenwert beizumessen.

### Wohnungs- und Wohnbaulandentwicklung in Münster im Zeitraum 1990 bis 1999

Fragen zu der bisherigen und künftigen Wohnungs- und Wohnbaulandentwicklung in Münster werden bereits seit vielen Jahren detailliert analysiert. So wird z.B. im Bericht zur Wohnbaulandentwicklung der Stadt Münster<sup>18</sup> bilanziert, dass es in den vergangenen 10 Jahren in Münster eine dynamische Siedlungsentwicklung gegeben hat, an der die Entwicklung neuer Wohngebiete einen maßgeblichen Anteil hatte. Es wird im selben Bericht aber auch festgestellt, dass nach den aktuellen statistischen Informationen zum Wohnungsbaugeschehen die Höhepunkte des Wohnungsbaubooms inzwischen überschritten wurden. Doch im Vergleich mit

---

<sup>17</sup> Siehe Vorlagen an den Rat Nr. 572/93, Nr. 1181/96 und Nr. 1337/00

<sup>18</sup> Siehe Bericht zur Wohnbaulandentwicklung der Stadt Münster (Hrsg.), in Beiträge zur Stadtforschung Stadtentwicklung Stadtplanung, Heft 1/2001, Mai 2001, Seite 7

vielen anderen Großstädten wird die Wohnungsbautätigkeit in Münster voraussichtlich auf einem relativ hohen Niveau bleiben. Mit einer vermehrten Baulandbereitstellung für den Einfamilienhausbau sollen in Münster die Chancen zur Realisierung individueller Wohnungswünsche deutlich verbessert werden. Beim Einfamilienhausbau wird deshalb mit einer Steigerung der bisherigen jährlichen Baufertigstellungen gerechnet, durch die der erwartete Rückgang der Fertigstellungen im Mehrfamilienhausbau teilweise kompensiert werden kann.

Die offensive Wohnbaulandpolitik der Stadt Münster in den zurückliegenden 10 Jahren wurde 1993 mit dem ersten „Handlungsprogramm Wohnen“ als Reaktion auf zu Beginn der 90er Jahre in Münster feststellbare Engpässe in der Wohnungsversorgung eingeleitet. Die Baulandoffensive ermöglichte einen raschen Anstieg der Baufertigstellungen im Wohnungsbau innerhalb der Stadt, so dass die damals aktuelle Krisenphase bereits Mitte der 90er Jahre überwunden werden konnte.

In den Jahren 1990 bis 1999 sind in Münster 16.749 neue Wohnungen fertig gestellt worden; und das, obwohl die Zahl der wohnberechtigten Bevölkerung in Münster im selben Zeitraum von 271.943 Einwohner (am 31.12.1989) nur um ca. 7.700 Einwohner auf 279.664 Einwohner (am 31.12.1999) angestiegen ist. Infolge der Wohnungsbautätigkeit in den 90er Jahren ist in Münster die Gesamtwohnfläche um 1.312.200 qm auf insgesamt 10.607.100 qm angewachsen. Dies entspricht einem relativen Wohnflächenzuwachs von ca. 14 %. Die Wohnfläche je Einwohner ist in Münster von ca. 34,2 qm im Jahr 1990 auf ca. 37,9 qm je Einwohner Ende 1999 angestiegen. Dies ist ein deutliches Indiz für die nach wie vor fortschreitenden Auflockertendenzen bei der Wohnungsbelegung, d.h. die durchschnittliche Anzahl der Personen pro Wohneinheit nimmt in Münster immer weiter ab und der durchschnittliche Wohnflächenbedarf pro Kopf steigt ständig an.<sup>19</sup>

Der durchschnittliche Wohnungsbestand in Münster wuchs seit 1990 insgesamt um ca. 13,3 % und erreichte zum Jahresende 1999 ein Volumen von 137.740 Wohneinheiten (WE). Im Vergleich zu anderen Städten ähnlicher Größenordnung nimmt die Stadt Münster sowohl im Bundesgebiet als auch im Land NRW mit der erreichten Wohnungsbauleistung der vergangenen 10 Jahre eine Spitzenstellung ein. Im Vergleich der kreisfreien Städte können in NRW nur die Städte Bonn und Hamm ähnlich hohe Wohnungszuwächse aufweisen. Der durchschnittliche Wohnungszuwachs der kreisfreien Städte in NRW im Zeitraum der Jahre 1990 bis 1999 lag bei lediglich ca. 7 %.

Im Vergleich zu den Gemeinden der Stadtregion Münster erscheint die Wohnungsbautätigkeit der Jahre 1990 bis 1999 jedoch nur sehr moderat. Im gesamten Münsterland (Stadt Münster und die Kreise Warendorf, Steinfurt, Coesfeld und Borken) ist der Wohnungsbestand in den 90er Jahren um insgesamt ca. 20,6 % gestiegen. In den unmittelbaren Nachbargemeinden der Stadt Münster, d.h. im engeren Verflechtungsbereich der Stadtregion Münster, fiel der Wohnungsbauzuwachs mit ca. 26,9 % sogar doppelt so hoch aus wie in der Stadt Münster (ca. 13,3 %).<sup>20</sup>

### **Zielvorgaben für die weitere Ausweisung von Wohnbauflächen im FNP**

In den 90er Jahren sind in der Stadt Münster neue Wohnbauflächen für ca. 9.500 neue Wohnungen geplant und erschlossen worden. Die jährliche Erschließungsleistung schwankte in diesem Zeitraum allerdings sehr stark und erreichte in den Jahren 1994 und 1998 jeweils Spitzenwerte von über 2.000 WE per anno. Zum Jahresanfang 2000 standen in ausgewiesenen Wohnbaugebieten in Münster noch baureife Wohnbauflächen für ca. 5.540 WE zur Verfügung, die als Wohnungsneubaukapazität Anfang 2000 definiert wurden.

Nach dem im Zusammenhang mit dem „HPW 2000“ ebenfalls fortgeschriebenen Baulandprogramm 2005 der Stadt Münster können bis zum Jahresende 2005 noch weitere Wohnbauflächen für ca. 5.400 neue WE aktiviert werden. Mittels dieser noch bis 2005 zu aktivierenden Wohnbauflächen soll entsprechend dem Beschluss des Rates der Stadt zum „HPW 2000“ vor allem auch das Baulandangebot für den individuellen Wohnungsbau, d.h. für den Einfamilien-

---

<sup>19</sup> Siehe Bericht zur Wohnbaulandentwicklung der Stadt Münster (Hrsg.), in Beiträge zur Stadtforschung Stadtentwicklung Stadtplanung, Heft 1/2001, Mai 2001, Seite 11 und Seite 20

<sup>20</sup> Siehe Bericht zur Wohnbaulandentwicklung der Stadt Münster (Hrsg.), in Beiträge zur Stadtforschung Stadtentwicklung Stadtplanung, Heft 1/2001, Mai 2001, Seite 13f.

hausbau, verbessert werden. Dementsprechend werden ab dem Jahr 2000 vor allem die Voraussetzungen für eine neue Wohnungsbautätigkeit in denjenigen Stadtteilen geschaffen, die in den 90er Jahren nur wenig Impulse aus dem Wohnungsbau erhielten, z.B. Albachten, Amelsbüren, Roxel und Sprakel. Die vorgesehene Wohnbauflächenbereitstellung in diesen Stadtteilen soll – sofern die Wohnungsbautätigkeit und die Einwohnerentwicklung im bisher gewohnten Umfang eintritt – vor allem auch zur Stabilisierung und Sicherung der örtlichen öffentlichen Infrastruktur- und privaten Versorgungsangebote beitragen.<sup>21</sup>

Mit dem „HPW 1996“ wurden Orientierungswerte für die mittelfristige Baulandaktivierung bis 2005 und die langfristige Baulandsicherung bis 2010 vom Rat beschlossen, die auch im Rahmen der Fortschreibung des „HPW 2000“ vom Rat erneut grundsätzlich bestätigt worden sind:<sup>22</sup>

- ⇒ Baulandaktivierung / „Baulandprogramm 2005“: Beginnend mit dem Jahr 1996 sind bis zum Jahr 2005 die planungsrechtlichen und erschließungstechnischen Voraussetzungen für den Bau von 13.000 neuen Wohnungen einschließlich der wohnungsnahen Infrastruktur zu schaffen.
- ⇒ Flächensicherung: Ergänzend zum „Baulandprogramm 2005“ werden weitere Flächen für rd. 5.000 WE für den Aktivierungszeitraum 2005 – 2010 gesichert.

Der Aktivierungsbedarf von Flächen für rd. 13.000 WE bis 2005 sowie der Sicherungsbedarf von Flächen für rd. 5.000 WE bis zum Jahr 2010 bilden die Grundlage für die Fortschreibung des FNP, für mittel- bis langfristige städtische Infrastrukturbedarfsrechnungen sowie für vorbereitende liegenschaftliche Aktivitäten.

Die Vorgaben aus den Fortschreibungen des „HPW 1996“ bzw. „HPW 2000“ lauten:

- ⇒ langfristiger Wohnungsbedarf in Münster bis 2010 => 23.000 Wohneinheiten (WE)
- ⇒ bestehende Wohnungsbaukapazitäten außerhalb von Baugebieten => 5.000 WE
- ⇒ langfristiger Wohnungsbaubedarf in Baugebieten => 18.000 WE

Die Vorgabe von ca. 18.000 Wohneinheiten für den langfristigen Wohnungsbedarf in Neubaugebieten in Münster kann vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklung sowie der grundsätzlich zur Verfügung stehenden Entwicklungspotenziale im Rahmen der Fortschreibung des FNP erreicht werden:

- die Zahl der Wohnungsbaufertigstellungen in Baugebieten im Zeitraum 1996 – 1999 betrug in der Summe ca. 4.700 WE,<sup>23</sup>
- die am Stichtag 01.01.2000 in Münster vorhandene Größenordnung an baureifen Wohnungsbaukapazitäten in Baugebieten umfasste ca. 5.500 WE,<sup>24</sup>
- die geplante Bauflächenaktivierung in Baugebieten für den Zeitraum 2000 – 2005 ist in einer Größenordnung von ca. 5.400 WE vorgesehen.<sup>25</sup>

Daraus ergibt sich in der Summe ein Wohnungsbauvolumen von ca. 15.600 WE, so dass im Rahmen der langfristigen Flächensicherung bis zum Jahr 2010 noch neue Bauflächen für ca. 2.400 WE im FNP ausgewiesen werden müssen, um die Zielvorgaben aus der Fortschreibung des „HPW 1996“ bzw. „HPW 2000“ erreichen zu können.

Seit der ersten Offenlegung des Entwurfs zur Fortschreibung des FNP im Herbst 1999 wurden aufgrund von zeitlichen Prioritäten bereits eine Reihe von Änderungsverfahren zum FNP

---

<sup>21</sup> Siehe Bericht zur Wohnbaulandentwicklung der Stadt Münster (Hrsg.), in Beiträge zur Stadtforschung Stadtentwicklung Stadtplanung, Heft 1/2001, Mai 2001, Seite 28, Seite 31 und Seite 34

<sup>22</sup> Siehe Vorlagen an den Rat Nr. 1181/96 und Nr. 1337/00

<sup>23</sup> Siehe Bericht zur Wohnbaulandentwicklung der Stadt Münster (Hrsg.), in Beiträge zur Stadtforschung Stadtentwicklung Stadtplanung, Heft 1/2001, Mai 2001, Seite 24, Tab. 10

<sup>24</sup> Siehe Bericht zur Wohnbaulandentwicklung der Stadt Münster (Hrsg.), in Beiträge zur Stadtforschung Stadtentwicklung Stadtplanung, Heft 1/2001, Mai 2001, Seite 31, Tab. 13

<sup>25</sup> Siehe Bericht zur Wohnbaulandentwicklung der Stadt Münster (Hrsg.), in Beiträge zur Stadtforschung Stadtentwicklung Stadtplanung, Heft 1/2001, Mai 2001, Seite 36, Tab. 15

zur Ausweisung neuer Wohnbauflächen wirksam abgeschlossen, die mit in die Bilanzierung der geplanten Flächenaktivierung 2000 – 2005 aufgenommen worden sind<sup>26</sup>, z.B.

- 106. FNP-Änderung Weißenburgstraße.....mit ca. 200 WE
- 103. FNP-Änderung Hilstrup-Ost, Am Herzkamp / Osttor.....mit ca. 60 WE
- 107. FNP-Änderung Hegerskamp..... mit ca. 50 WE
- 110. FNP-Änderung Hacklenburg..... mit ca. 70 WE
- 112. FNP-Änderung Gievenbeck-Südwest, Ramertsweg, Teil 1 und 2. .mit ca. 620 WE
- 113. und 118. FNP-Änderung Albachten-West und –Nord.....mit ca. 660 WE
- 121. FNP-Änderung Fliednerstraße.....mit ca. 24 WE
- 114. FNP-Änderung Haus Sentmaring.....mit ca. 50 WE
- 116. FNP-Änderung Amelsbüren-Süd,.....mit ca. 450 WE
- 126. FNP-Änderung Roxel-Nord.....mit ca. 360 WE

Darüber hinaus enthält der wirksam fortgeschriebene FNP neue Wohnbauflächen, die im Rahmen der geplanten Flächenaktivierung 2000 – 2005 vorgesehen sind, für die aber noch keine Einzeländerungsverfahren durchgeführt worden sind:

- in Sprakel.....ca. 330 WE
- in Gelmer.....ca. 75 WE
- in Handorf-Dorbaum.....ca. 100 WE
- in St. Mauritz.....ca. 50 WE
- in Wolbeck.....ca. 580 WE
- in Hilstrup-West.....ca. 300 WE

Im wirksam fortgeschriebenen FNP werden weitere Standorte für neue Wohnbauflächen dargestellt, die noch nicht im Rahmen der geplanten Flächenaktivierung bis 2005 berücksichtigt worden sind:

- in Sprakel.....ca. 560 WE
- in Kinderhaus.....ca. 100 WE
- in Gelmer.....ca. 80 WE
- in Sudmühle.....ca. 30 WE
- in Handorf-Dorbaum.....ca. 70 WE
- in St. Mauritz.....ca. 70 WE
- in Angelmodde.....ca. 80 WE
- in Hilstrup.....ca. 30 WE
- in Mecklenbeck.....ca. 50 WE
- in Roxel-West.....ca. 2.000 WE
- in Sentrup.....ca. 40 WE
- in Nienberge-Häger.....ca. 200 WE
- in Rumphorst.....ca. 150 WE
- in Uppenberg.....ca. 150 WE

In der Gesamtsumme ergibt sich danach ein Volumen von rund 4.000 WE, das deutlich über der Mindestzielzahl von 2.400 WE liegt. Jedoch kann dieses Volumen aus folgenden Gründen als angemessen bezeichnet werden:

- In den meisten Stadtteilen erfolgt die Darstellung neuer Wohnbauflächen entsprechend dem Leitbild einer ortsbezogenen behutsamen Entwicklung, so z.B. in Kinderhaus, Gelmer, Sudmühle, Handorf-Dorbaum, St. Mauritz, Angelmodde, Mecklenbeck, Sentrup, Nienberge-Häger, Rumphorst und Uppenberg. Hier sind keine gravierenden Sprunginvestitionen in Folge der geplanten Wohnbaulandentwicklung zu erwarten. Im Gegenteil – durch die geplanten Bauflächenausweisungen können aufgrund der damit einhergehenden Bevölkerungsentwicklung in diesen Orts- und Stadtteilen bereits vorhandene öffentliche Infrastruktureinrichtungen und / oder private Versorgungseinrichtungen gesichert werden.

---

<sup>26</sup> Siehe Bericht zur Wohnbaulandentwicklung der Stadt Münster (Hrsg.), in Beiträge zur Stadtforschung Stadtentwicklung Stadtplanung, Heft 1/2001, Mai 2001, Seite 36, Tab. 15

- Es gibt nur einige wenige größere Entwicklungsschwerpunkte für die langfristige Wohnbauflächensicherung in Münster. Hierbei handelt es sich um die Stadtteile Amelsbüren, Roxel und Sprakel, in denen bereits auch im Rahmen der geplanten Flächenaktivierung bis 2005 erhebliche Wohnbauflächenpotenziale baureif gemacht werden sollen. Es ist nicht anzunehmen, dass vor diesem Hintergrund die im Entwurf zur Fortschreibung des FNP insbesondere in den Stadtteilen Roxel und Sprakel vorgesehenen langfristigen Wohnbauflächenpotenziale auch tatsächlich komplett bis zum Jahr 2010 aktiviert bzw. verbraucht sein werden. Ein wesentlicher Anteil dieser im Entwurf zur Fortschreibung des FNP in diesen Stadtteilen ausgewiesenen Wohnbauflächenpotenziale wird voraussichtlich noch über das Jahr 2010 hinaus als langfristiges Entwicklungspotenzial zur Verfügung stehen.
- Weil sich in Münster die Entwicklung neuer Baugebiete grundsätzlich nach den vom Rat beschlossenen Prinzipien eines liegenschaftlich vorbereitenden Grunderwerbs vollziehen soll, muss durch die vorbereitende Bauleitplanung auch ein entsprechend flexibler liegenschaftlicher Handlungsrahmen gewährleistet werden. Denn ein knappes Angebot an potenziellen neuen Wohnbauflächen erschwert die Position der Stadt bei erforderlichen Grunderwerbsverhandlungen und führt im Ergebnis zu einem erhöhten Preisniveau, was insbesondere mit Blick auf das Preisgefüge in Münsters Nachbargemeinden einen Standortfaktor mit erheblichen Auswirkungen ausmacht.

### **Kriterien für die Standortauswahl der im FNP neu dargestellten Wohnbauflächen**

Die Standortauswahl der im FNP neu dargestellten Wohnbauflächen erfolgte auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 30.11.1983, wonach bei der Planung und Erschließung neuer Wohngebiete u.a. folgende Kriterien zu beachten sind:<sup>27</sup>

- Sicherung einer bedarfsgerechten jährlichen Gesamt-Erschließungsleistung; bedarfsgerechtes Verhältnis von Einfamilienhäusern (Efa) zu Mehrfamilienhäusern (Mefa),
- Ausbau tragfähiger Siedlungseinheiten im Sinne des Struktur- und Funktionsmodells zum Flächennutzungsplan,
- bestmögliche Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen und Arbeitsplätzen durch entsprechende Abstufung der Siedlungsdichte,
- Ausschöpfung vorhandener Kapazitäten der technischen und der sozialen Infrastruktur (Verkehr, Ver- und Entsorgung, Kindergärten, Grundschulen) in den einzelnen Stadtteilen,
- Vermeidung von Sprunginvestitionen und zeitweiligen Überlastungen bei stadtteilbezogenen Infrastruktureinrichtungen.

Darüber hinaus erfolgte die Standortauswahl der im Entwurf des FNP zu sichernden neuen Wohnbauflächen auf der Grundlage folgender städtebaulicher Beurteilungskriterien:

- Lage innerhalb akzeptabler Einzugsbereiche von vorhandenen oder ggfs. neu zu schaffenden Versorgungszentren und Bahnhaltepunkten,
- Anbindung an das gesamtstädtische Hauptverkehrsstraßennetz,
- Nähe zu Arbeitsplatzschwerpunkten,
- Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten,
- Eignung zur Bebauung mit Einfamilien- und/oder Mehrfamilienhäusern,
- Ziele des Natur-, Landschafts- und Grundwasserschutzes,
- Restriktionen aufgrund von Belangen des Stadtklimas,
- vorhandene Altlasten und Verdachtsflächen,
- vorhandene störende Nutzungen und/oder Emissionsquellen.

---

<sup>27</sup> Siehe hierzu Vorlage an den Rat Nr. 316/83 „Erschließung von Wohnbaugebieten“.

## Gemischte Bauflächen

Gemischte Bauflächen dienen sowohl der Unterbringung gewerblicher Einrichtungen für Handel, Büros, Dienstleistungen, Handwerk und nicht störendes Gewerbe als auch von Wohnungen. Wie die Wohnbauflächen werden auch die gemischten Bauflächen im FNP der Stadt Münster nicht weiter in Baugebiete untergliedert. Damit sollen vor allem für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine ausreichende vorausschauende Flexibilität und für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die jeweils erforderlichen weiteren Konkretisierungsmöglichkeiten gewährleistet werden. Im System der kommunalen Bauleitplanung in der Stadt Münster wird somit erst mit der Aufstellung von Bebauungsplänen der jeweils spezifische Charakter der einzelnen gemischten Bauflächen durch die Festsetzung von Misch-, Kern- oder Dorfgebieten gemäß BauNVO bestimmt.

Die Stadt Münster als das einzige Oberzentrum des Münsterlandes weist eine starke Konzentration von öffentlichen und privatwirtschaftlichen Verwaltungseinrichtungen auf, die vielfach aufgrund der früheren Provinzialhauptstadtfunktion Münsters ihren Sitz in der Stadt gefunden haben. Rund 80 % aller sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten arbeiten in Münster im tertiären Bereich. Damit ist Münster einer der am stärksten tertiär geprägten Wirtschaftsstandorte in Deutschland.

Die Schwerpunkte von Dienstleistungsarbeitsplätzen befinden sich in Münster im Regelfall in ausgewiesenen gemischten Bauflächen. Wegen der hohen Anzahl an Arbeitsplätzen in den Arbeitsplatzschwerpunkten im Büro- und Dienstleistungssektor sollen diese vor allem gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein. Bestehende Schwerpunkte im Büro- und Dienstleistungssektor sind in Münster insbesondere der Hauptgeschäftsbereich der City, der vor allem über den Hauptbahnhof gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen ist, und das sog. Zentrum Nord, für das 1995 ein eigener, gleichnamiger Bahnhof eröffnungsfähig geworden ist. Auch die Dienstleistungsschwerpunkte an den Haupteinfahrtstraßen der Stadt Münster, wie z.B. an der Weseler Straße, sind über Buslinien gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen.

Eine Untersuchung zu Entwicklungen und Perspektiven des Münsteraner Büromarkts<sup>28</sup> hat gezeigt, dass sich dieser auf ein hohes Niveau stabilisiert hat. Konnten im Rekordjahr 2000 noch ca. 33.000 qm Büroflächen, vor allem in Form von Großvermietungen, in Münster neu vermietet werden, waren es im Jahr 2001 immerhin noch 29.000 qm neue Büroflächen, diesmal insbesondere im mittelgroßen Segment, die neue Nutzer fanden. Insgesamt wuchs der Büroflächenmarkt in Münster auf rund 1,88 Mio. qm im Jahr 2001. Die Leerstandsquote in Münster lag mit ca. 2,5 % auf einem niedrigen Niveau, wobei nur ca. 20 % des Leerstands auf Flächenangebote von über 1.000 qm entfielen. Der Rest, ca. 80 % des Leerstandes, entfiel auf kleine bis mittlere Flächenangebote.

Die Büromarktstudie aus dem Jahr 2002 kommt zu dem Ergebnis, dass auch weiterhin in Münster langfristig noch genügend Projektstandorte für den Büromarkt auf baureifen Grundstücken in guten, d.h. insbesondere verkehrsgünstigen Lagen vorhanden sind. Deshalb gilt es in erster Linie die unterschiedlichen spezifischen Lagequalitäten dieser Entwicklungsstandorte mit den jeweiligen Firmen- bzw. Nutzeransprüchen zu vereinbaren. Die Palette der für die weitere Büromarktentwicklung in Münster noch zur Verfügung stehenden potenziellen Ansiedlungsstandorte umfasst

- sowohl eher verkehrsorientierte Standorte, wie z.B. das Zentrum Nord, den Technologiepark an der Steinfurter Straße sowie den Gewerbepark Loddenheide,
- als auch innerstädtische Standorte, wie z.B. den Kreativkai, den Hörster Platz sowie einen Bereich am Sentmaringer Weg.

---

<sup>28</sup> Siehe „Büromarktstudie 2002“, Wirtschaftsförderung der Stadt Münster (Hrsg.), Mai 2002

Darüber hinaus sind im wirksamen FNP bereits gemischte Bauflächen für weitere Büronutzungen im Bereich Steinfurter Straße / Yorkring sowie am Albersloher Weg im Bereich zwischen Dortmund-Ems-Kanal und der Umgehungsstraße B 51 ausgewiesen. Aus diesem Grund werden im Rahmen der Fortschreibung des FNP lediglich noch die Bereiche des ehemaligen Stückgutbahnhofs, der insgesamt ca. 12,6 ha Flächen umfasst, und unmittelbar südlich an den Hauptbahnhof von Münster angrenzt, sowie eine kleine Fläche im Kreuzungsbereich der B 51 / Wolbecker Straße als langfristig zu entwickelnde, neue innerstädtische Tertiärstandorte, die insbesondere auch zur Ansiedlung von Büroflächen geeignet sind, dargestellt.

Aufgrund des gestiegenen Flächenbedarfes der das Wohnen nicht wesentlich störenden Gewerbebetriebe - insbesondere im Bereich der Einzelhandelsbetriebe - erfolgt im Rahmen der Fortschreibung des FNP eine kleinteilige Neuausweisung bzw. -darstellung von gemischten Bauflächen im Siedlungsbestand, in der Regel durch Umwidmung von Wohnbauflächen oder Gemeinbedarfsflächen. Im Bereich des Einzelhandels hat sich der materielle Gewinn am einzelnen Produkt stetig verringert, so dass aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine Entwicklung der Einzelhandelsbetriebe hin zu mehr angebotenen Produkten und damit hin zu einer Vergrößerung der erforderlichen Geschäftsflächen eingetreten ist. Die Fortschreibung des FNP berücksichtigt diese Entwicklung, von der zu erwarten ist, dass sie auch in Zukunft anhalten wird, und erweitert durch die Darstellung zusätzlicher gemischter Bauflächen an städtebaulich geeigneten und integrierten Standorten, in der Regel in den vorhandenen Stadtteil- und Versorgungszentren sowie in den bestehenden Versorgungsstandorten an Hauptverkehrsstraßen, die Möglichkeiten zur Ausdehnung bzw. Ansiedlung weiterer Einzelhandelsangebote zur wohnungsnahen Versorgung der Bevölkerung.

Die in Münster vorhandenen Stadtteil- und Ortsteilzentren dienen in erster Linie der Versorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs. Hier befinden sich Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen zur wohnungsnahen Versorgung. Diese Zentren sind im wirksamen FNP durch die Darstellung von gemischten Bauflächen gesichert. Zusätzliche gemischte Bauflächen werden im Rahmen der Fortschreibung des FNP in denjenigen Stadt- und Ortsteilen dargestellt, in denen es aufgrund der beabsichtigten Siedlungsentwicklung und der damit verbundenen Bevölkerungsentwicklung erforderlich wird, deren Zentren weiter auszubauen oder ggfs. neue Zentren zu schaffen.<sup>29</sup>

---

<sup>29</sup> Siehe hierzu auch Kapitel „Entwicklungsschwerpunkte für Zentrenfunktionen“

## Gewerbliche Bauflächen, Gewerbe- und Industriegebiete

Im FNP der Stadt Münster werden sowohl gewerbliche Bauflächen (ohne Unterteilung in Baugebiete) als auch Gewerbegebiete und Industriegebiete dargestellt. Gewerbe- und Industriegebiete werden im FNP dargestellt, sofern bereits in Bebauungsplänen eine detaillierte Nutzungsfestsetzung erfolgt ist oder sofern für einen künftig gewerblich und/oder industriell zu nutzenden Bereich eine konkrete städtebauliche Konzeption vorliegt.

### Grundlagen und Zielsetzung künftiger Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung in Münster

Aufgabe kommunaler Wirtschaftspolitik ist es, die örtliche wirtschaftliche Entwicklung zu fördern und zu unterstützen, damit ein ausreichendes Angebot an Arbeitsplätzen für die lokale und im Falle Münsters auch für die regionale Bevölkerung geschaffen werden kann. Eine Grundvoraussetzung dafür ist, dass planungsrechtlich gesicherte und voll erschlossene Industrie- und Gewerbeflächen in ausreichender Anzahl und entsprechender Qualität zur Verfügung stehen.

Mit über 150.000 Arbeitsplätzen im Stadtgebiet ist die Stadt Münster der regionale Arbeitsplatzschwerpunkt des Münsterlandes. Die Wirtschaftsstruktur der Stadt Münster wird dabei klar vom Dienstleistungssektor geprägt. Aber der Dienstleistungssektor benötigt für seine weitere Entwicklung auch eine starke Basis im Bereich des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes. Der Bedarf an neuen Gewerbe- und Industrieflächen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze lässt sich im Vergleich zur Bedarfsermittlung für neue Wohnbauflächen wesentlich schwieriger ermitteln. Denn eine Vielzahl von unwägbaren Einflussgrößen macht eine langfristig orientierte Bedarfsabschätzung sehr schwer. Trotzdem muss die Stadt Münster bereits heute eine ausreichende Flächenvorsorge und Flächenaktivierung für die weitere gewerblich-industrielle Entwicklung leisten, denn die Planungsvorlaufzeiten für Gewerbe- und Industriegebiete sind langwierig.

Zur Abschätzung des langfristigen Gewerbe- und Industrieflächenbedarfs in Münster wurde im Jahr 1995 im Auftrag der Stadt Münster ein Gutachten erarbeitet und vorgelegt.<sup>30</sup> Zielsetzung des Gutachtens war es zu ermitteln, welcher Flächenbedarf nach Umfang und Qualität für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft in Münster bis zum Jahr 2010 zu erwarten ist und in welchem Umfang dementsprechend Flächen im Rahmen der Fortschreibung des FNP für eine gewerbliche Nutzung darzustellen sind.

Folgende Sachverhalte bestimmen nach Einschätzung des Gutachtens die weitere Gewerbe- Industrieflächenentwicklung in Münster:

- Der Bedarf an gewerblichen Bauflächen entsteht überwiegend aus Verlagerungen innerhalb der Stadt. Ein ausreichendes Flächenangebot für mögliche Ansiedlungen von außerhalb sollte aber dennoch bereitgehalten werden.
- Gewerbliche Flächennachfrager befinden sich häufig unter Handlungsdruck und verlangen schnelle Reaktionen auf ihre Flächenwünsche. Kommunale Wirtschaftsförderung muss in der Lage sein, auf derartige Anforderungen kurzfristig reagieren zu können.
- Notwendig für eine aktive kommunale Wirtschaftsförderungspolitik ist ein ausreichender Vorrat an gewerblichen und industriellen Bauflächen, der dem vorhersehbaren Bedarf für mehrere Jahre entspricht. Über einen rein quantitativ bemessenen Vorrat hinaus ist auch eine qualitative Differenzierung des Flächenangebots erforderlich.
- Die Bereitstellung eines differenzierten Angebots an gewerblich und/oder industriell zu nutzenden Bauflächen unterschiedlicher Qualität und Nutzungseignung und der Umgang mit diesem Angebot müssen durch eine entsprechende Flächenvergabe unterstützt werden.

---

<sup>30</sup> Siehe Abschlussbericht "Langfristiger Gewerbeflächenbedarf in Münster", Gutachten im Auftrag der Stadt Münster, Dr. Kahnert u.a., Büro für Gewerbeplanung und Stadtentwicklung, Hatzfeld-Junker Stadtforschung / Stadtplanung, Dortmund 1995

- Kommunale Gewerbeflächenpolitik muss mit der Ausweisung gewerblicher und industrieller Bauflächen in Vorleistung gehen zu einem sich erst zukünftig artikulierenden Bedarf und für diesen künftigen Bedarf ein entsprechendes Angebot mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 5 Jahren bereithalten.

Hinsichtlich der weiteren Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung in Münster wurden im Gutachten folgende Empfehlungen gegeben:

- Die vorhandenen expansiven Betriebe sind nach wie vor die Grundlage der Münsteraner Wirtschaftsentwicklung. Die Förderung der bestehenden gewerblichen Basis sollte das Fundament der lokalen Gewerbepolitik bilden, auf deren Grundlage die langfristig orientierten Strategien der Ausweitung der gewerblichen Basis aufbauen können.
- Daneben wird es darum gehen, die industrielle Basis auszuweiten und ein zweites Standbein der gewerblichen Entwicklung aufzubauen, die auf dem Technologiepotenzial - vorrangig der Stadt Münster, aber auch auf anderen Potenzialen der Region - basiert.
- Voraussetzung hierfür ist natürlich ein quantitativ ausreichendes und qualitativ differenziertes Flächenangebot. Dieses Flächenangebot sollte es ermöglichen, eine selektive Flächenvergabepolitik zu praktizieren und die neu zu erschließenden Gewerbeflächen zu Standorten mit einer spezifischen Identität zu entwickeln.
- Daneben ist eine Zusammenarbeit mit den Umlandgemeinden anzustreben um gewerbliche Bauflächen unter gemeinsamer Trägerschaft zu entwickeln.<sup>31</sup>

Nach Einschätzung des Gutachtens sollten daher folgende Projekte für die weitere Gewerbe- und Industrieentwicklung in Münster eine hohe Priorität haben:

- die vorrangige Entwicklung des Technologieparks an der Steinfurter Straße,
- mit gleicher Priorität die Realisierung des Gewerbeparks auf der Loddenheide und
- mit Blick auf die langfristige Bedarfsdeckung die Entwicklung des Gewerbe- und Industriegebiets Münster-Südwest.

### **Bereitstellung von Gewerbe- und Industrieflächen im Rahmen der Innenentwicklung**

Die Stadt Münster hat sich der nachhaltigen Entwicklung verpflichtet. Der Innenentwicklung wird unter den Kriterien einer nachhaltigen Stadtentwicklung Vorrang gegenüber einer Außenentwicklung eingeräumt. Generell soll der Innenentwicklung, d.h. der Betriebsansiedlung und -erweiterung auf bestehenden Gewerbeflächen, aus ökologischen Gründen Vorrang vor Maßnahmen zur Bereitstellung neuer Gewerbe- und Industrieflächen auf Freiflächen eingeräumt werden. Maßnahmen zur Ausweisung von neuen Gewerbe- und Industrieflächen auf Freiflächen, im Rahmen einer Außenentwicklung, sollen gemäß „Handlungsprogramm Gewerbeflächen“ nur dann eingeleitet werden, wenn allein durch die Aktivierung der Innenentwicklungspotenziale eine Abdeckung der Flächendefizite nicht zu gewährleisten ist.

Im Rahmen des ExWoSt-Pilotprojekts „Nachverdichtung in bestehenden Gewerbegebieten“ wurden flächendeckend alle Gewerbeflächen mit GE- und GI-Ausweisungen in Münster auf Nachverdichtungspotentiale überprüft. Die Untersuchung hat im ersten Schritt der Bestandsaufnahme einen erheblichen Flächenbestand in den Gewerbegebieten in Münster erbracht, der – zumindest theoretisch – zur Deckung des gewerblichen Flächenbedarfs beitragen könnte. Eine kritische Nachprüfung dieser Potenziale auf ihre tatsächliche Nutzbarkeit bzw. Aktivierbarkeit hin führte allerdings zu einer deutlichen Reduzierung auf lediglich 45 % des ursprünglich erhobenen Flächenbestands. Insbesondere für zwei der insgesamt sechs definierten Potenzialkategorien – und zwar für die ungenutzten Flächen in privatem Besitz und die brachliegenden Flächen – wurden in der gutachterlichen Untersuchung zunächst Chancen für einen aussichtsreichen Ansatz zur Aktivierung gesehen. Gleichzeitig wurde aber auch festgestellt, dass es in Münster einen aktiven und dynamischen Gewerbeflächenmarkt gibt, der von sich aus dafür sorgt, dass brachgefallene Flächen nicht übermäßig lang ungenutzt bleiben und auch für leerstehende Gewerbeimmobilien Nachfolgenutzer zu finden sind. Die Einleitung weiterer Schritte zur Aktivierung, exemplarisch angewandt an Beispielfäl-

---

<sup>31</sup> Siehe Abschlussbericht „Langfristiger Gewerbeflächenbedarf in Münster“, Dr. Kahnert u.a., Kurzfassung, Seite III f.

len, führte zum Abschluss der gutachterlichen Untersuchung zu dem Ergebnis, dass vorhandene Restriktionen kaum zu überwinden sind.<sup>32</sup>

Mögliche Nachverdichtungspotenziale im Gewerbeflächenbestand setzen sich insbesondere aus kleineren und mittelgroßen Grundstücken zusammen, die in erster Linie dafür geeignet sein dürften, Fehlbedarfe der Kategorie „Kleinbetriebliches, stadtteilorientiertes Gewerbe“ decken zu helfen. Nachverdichtungspotenziale, die Fehlbedarfe für großflächige Gewerbe- und Industriebedarfe mindern könnten, sind in Münster offensichtlich nicht vorhanden. Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass – abgesehen von der Entwicklung des ehemaligen Kasernengeländes auf der Loddenheide – weitere Maßnahmen der so genannten Innenentwicklung in Bezug auf das in Münster schwerwiegende Angebotsdefizit im Bereich der Kategorie „Großbetriebliches Gewerbe/Industrie“ nicht greifen. Große zusammenhängende, brachliegende Flächen, die den Flächenmangel für großbetriebliche, gewerblich-industrielle Bedarfe mindern könnten, sind im Münsteraner Siedlungsbestand nur schwer lokalisierbar.

Von den heute bereits im FNP enthaltenen Gewerbe- und Industriegebieten besitzen sowohl das „Gewerbe- und Industriegebiet Hessenweg“ als auch der „Gewerbepark Loddenheide“ noch Reserveflächenpotenziale. Die größte gewerblich-industrielle Entwicklungsfläche, die im Rahmen der Fortschreibung des FNP neu dargestellt wird, liegt im Südwesten des Stadtgebiets im Bereich Kappenberger Damm / Wiedaustraße, zwischen der Autobahn BAB A 1, dem Dortmund-Ems-Kanal und der Bahnstrecke Münster-Dortmund. Dieser Standort besitzt eine Reihe von raum- und infrastrukturellen Vorteilen. Zum einen orientiert sich dieser Standort im Südwesten des Stadtgebiets in Richtung Ballungsraum Rhein / Ruhr, zu dem die intensivsten Verflechtungen der Münsteraner Wirtschaft bestehen. Zum anderen bieten sich hier Möglichkeiten, den Standort sowohl an eine Autobahn, als auch an eine Eisenbahnstrecke sowie an eine Wasserstraße anzubinden. Damit können für den entstehenden Güterverkehr optimale Rahmenbedingungen geschaffen werden. Hinsichtlich der weiteren gewerblich-industriellen Entwicklung ist dieser Standort damit nicht nur von gesamtstädtischer, sondern auch von überregionaler Bedeutung.

### **Regionale Kooperation bei der Entwicklung neuer Gewerbe- und Industriestandorte**

Weitere Entwicklungsschwerpunkte für die künftige gewerblich-industrielle Wirtschaft Münsters sind nach Zielsetzung der Landes- und Regionalplanung die im Gebietsentwicklungsplan (GEP) - Teilabschnitt „Münsterland“ - außerhalb des Münsteraner Stadtgebiets dargestellten interkommunalen Gewerbebestandorte in Ascheberg, Ladbergen und Senden-Bösensell, die gem. grundsätzlicher regionalplanerischer Zielsetzung in enger Kooperation zwischen den genannten Kommunen und der Stadt Münster entwickelt werden sollen.

Die zunehmende Konkurrenz der Wirtschaftsregionen untereinander erfordert in zunehmendem Maße eine interkommunale Kooperation in der Region, damit das Münsterland als Wirtschaftsstandort weiterhin wettbewerbsfähig bleibt. Vor diesem Hintergrund will sich die Stadt Münster zusammen mit anderen kommunalen Partnern insbesondere an der gemeinsamen Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebiets am Flughafen Münster / Osnabrück (FMO) beteiligen. Aus Sicht der Stadt Münster ist die Entwicklung des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets am FMO von hohem raumstrukturellen und wirtschaftspolitischen Interesse, da so die Nutzung der regionalen raum- und wirtschaftsstrukturellen Potenziale intensiviert und die Ansiedlung neuer Unternehmen in der Region ermöglicht werden soll, die ansonsten einen Standort im Umfeld anderer Flughäfen nehmen würden.

### **Leitlinien einer quantitativ und qualitativ ausreichenden Bereitstellung von Gewerbe- und Industrieflächen**

Die künftige Bereitstellung neuer Gewerbe- und Industriegebiete innerhalb des Stadtgebiets von Münster muss sich in das stadtentwicklungspolitische Leitbild einer „nachhaltigen Entwicklung“ einpassen. Zukunftssichere Arbeitsplätze und eine leistungsfähige Wirtschaft können langfristig nur dann gewährleistet werden, wenn es gelingt, die Aufgaben einer zukunftsorientierten Wirtschaftsförderung in Verbindung mit dem ökologischen Ziel eines größtmöglichen

---

<sup>32</sup> Vgl. Vorlage 767/00, Anlage 1, Seite 4

Ressourcenschutzes umzusetzen. Um aufzuzeigen wie dieses Ziel umgesetzt werden kann, hat die Stadt Münster das so genannte „Handlungsprogramm Gewerbeflächen“ erarbeitet.<sup>33</sup> Darin sind die Grundsätze für eine an ökonomischen, ökologischen und sozialverträglichen Kriterien einer „nachhaltigen Entwicklung“ orientierten, nachfragegerechten Gewerbe- und Industrieflächenbereitstellung in Münster festgelegt worden. Wesentliche Zielsetzungen des „Handlungsprogramms Gewerbeflächen“ sind:

- die Verbesserung des Gewerbeflächenangebots in Münster mit der Maßgabe der Verstärkung unter quantitativen und qualitativen Aspekten,
- die Schaffung der Voraussetzungen für eine handlungsfähige, zukunftsorientierte Wirtschaftsförderung,
- die Installierung eines haushälterischen Flächenmanagements unter Berücksichtigung der Kriterien einer „nachhaltigen Stadtentwicklung“.

Bei der Ausweisung und Planung neuer gewerblicher und industrieller Bauflächen muss berücksichtigt werden, dass durchaus räumliche Unverträglichkeiten zwischen einzelnen Branchen der gewerblichen und industriellen Wirtschaft bestehen und in der Tendenz zunehmen. Des Weiteren ist von großer Bedeutung, dass gewerbliche und industrielle Betriebe unterschiedliche Anforderungen an die Lage des Standorts im Stadtgebiet, an das unmittelbare Umfeld des Standorts, an die Nähe zu Kunden und zu Anschlussmöglichkeiten an innerstädtische und / oder überregionale Verkehrsnetze haben. Es ist deshalb erforderlich, nicht nur ein rein quantitativ ausreichendes Angebot an gewerblichen und industriellen Bauflächen zur Verfügung zu stellen, sondern dieses Angebot muss auch in qualitativer Hinsicht ausreichend ausdifferenziert sein, um die unterschiedlichen Standortanforderungen der Betriebe mit den jeweiligen Standorteignungen der Bauflächen in Einklang bringen zu können. Vor diesem Hintergrund sind die Standorte der gewerblichen und industriellen Bauflächen in Münster entsprechend ihrer Eignungsklassifizierung in vier Gebietskategorien untergliedert worden in:

- **Standorte für kleingewerbliches Gewerbe**  
Dies sind i.d.R. siedlungsräumlich an die Stadtteile angebundene, klassische Standorte für handwerkliche und versorgungsorientierte Betriebe mit eher arbeitsplatz- und flächenintensiver Nutzung.
- **Standorte für großbetriebliches Gewerbe und Industrie**  
Dies sind aufgrund der spezifischen Lage- und Standortanforderungen der Betriebe i.d.R. solitär gelegene, großflächige Standorte für eher arbeitsplatz- und flächenextensive, gewerblich-industrielle Nutzungsarten mit genehmigungspflichtigen Anlagen, auch für den Nacht- und Schichtbetrieb. Diese Standorte sollten über Anschlussmöglichkeiten an innerstädtisch und überregional bedeutsame Verkehrsnetze (Straße, Schiene und Kanal) verfügen, wie z.B. das Industriegebiet Hessenweg.
- **Standorte für gesamtstädtisch bedeutsames Gewerbe**  
Dies sind i.d.R. in den Siedlungsraum integrierte und für den Individualverkehr und den öffentlichen Verkehr gut erreichbare Standorte mit i.d.R. hoher Umfeldqualität zur Ansiedlung eines vielfältigen, arbeitsplatz- und flächenintensiven Nutzungsspektrums, wie z.B. der Gewerbepark Loddenheide.
- **Standorte für technologieorientiertes Gewerbe**  
Insbesondere wegen der Nähe zu den wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität und zum bestehenden Technologiehof/Wissenschaftspark ist für die Ansiedlung von technologieorientierten Betrieben der Standort des Technologieparks an der Steinfurter Straße von herausragender Bedeutung.

---

<sup>33</sup> Siehe Vorlagen Nr. 981/97 und Nr. 767/00

## **Erforderliche Flächensicherung von Gewerbe- und Industrieflächen in Münster**

Der Rat der Stadt hat im Herbst 2000 im Rahmen des letzten Sachstandberichts zum „Handlungsprogramm Gewerbeflächen“ (Fortschreibung 2000) <sup>34</sup> u.a. beschlossen, dass die weiterhin in Münster vorhandenen Defizite in den Flächenkategorien „Großbetriebliches Gewerbe / Industrie“ sowie „Kleinteiliges, stadtteilorientiertes Gewerbe“ durch

- verstärkte liegenschaftliche Aktivitäten,
- Vereinbarungen zu interkommunalen Kooperationen sowie
- planungsrechtliche Maßnahmen auf den Ebenen Gebietsentwicklungs-, Flächennutzungs- und Bebauungsplanung

abzubauen sind.

Der Rat hat dabei zur Kenntnis genommen, dass neben der planungsrechtlichen und erschließungstechnischen Bereitstellung von Gewerbe- und Industrieflächen vor allem von Bedeutung ist, dass über eine vorbereitende liegenschaftliche Flächensicherung geeignete Grundstücke aus städtischem Eigentum angeboten werden können müssen. Dies ist insbesondere wichtig, um in der Umsetzung wirtschaftspolitischer Ziele der Stadt durch eine entsprechende Gewerbe- und Industrieflächenbereitstellung von privaten Eigentümerinteressen unabhängig zu sein. Daher ist das Kriterium liegenschaftlicher Aktivierbarkeit im Rahmen der Fortschreibung des FNP entsprechend zu berücksichtigen. <sup>35</sup>

Aus der Verbrauchsentwicklung der letzten Jahre auf dem Gewerbe- und Industrieflächenmarkt in Münster ist zu erkennen, dass in der Kategorie „Gesamtstädtisches Gewerbe“ eine dynamische Nachfrage festzustellen war, die durch hohe Flächenverbräuche, insbesondere im neuen Gewerbepark Loddenheide, belegt werden kann. Insbesondere in dieser Standortkategorie und Standortqualität werden in Zukunft erhebliche Flächenbedarfe in Münster gesehen.

In der Kategorie „Kleinbetriebliches, stadtteilorientiertes Gewerbe“ ist in den in der Stadt vorhandenen Gewerbegebieten ein stetiger Flächenverbrauch zu erkennen. Allerdings sind in den Stadtbezirken Nord und Ost faktisch keine städtischen Flächenreserven mehr vorhanden, so dass es hier zu einem strukturellen Defizit gekommen ist, dass möglichst bald durch Ausweisung weiterer neuer Gewerbeflächen abgebaut werden sollte.

Die Sicherung und Verfügbarmachung von weiteren neuen Bauflächen der Kategorie „Technologieorientiertes Gewerbe“ hat eine herausragende strategische Bedeutung für die weitere wirtschaftliche Perspektive Münsters als Bildungs-, Universitäts-, Forschungs- und Wissenschaftsstadt und muss insbesondere mit der Weiterentwicklung des Technologieparks an der Steinfurter Straße fortgesetzt werden.

In der Kategorie „Großbetriebliches Gewerbe und Industrie“ sind die gesamtstädtischen Flächenverbräuche in der jüngsten Vergangenheit zwar relativ gering. Dies ändert jedoch nichts an der aus wirtschaftsstrategischen Gründen für die Stadt Münster sehr wichtigen Entwicklung des geplanten Gewerbe- und Industriegebiets Münster-Südwest bei Amelsbüren. Denn aufgrund seiner Lagegunst an den drei für die Gebietskategorie „Großbetriebliches Gewerbe und Industrie“ sehr wichtigen Güterverkehrsträgern (Autobahn, Eisenbahnstrecke, Wasserstraße) kommt diesem Standort nicht nur eine gesamtstädtische, sondern auch eine regionale Bedeutung zu. Insofern dient dieser Standort auch dazu, regionale Flächenbedarfe dieser Standortkategorie bedienen zu können. Zudem hat sich gezeigt, dass es bislang nicht möglich war, für die im GEP „Münsterland“ für Flächenbedarfe der Stadt Münster in Ascheberg, Ladbergen und Senden-Bösensell dargestellten interkommunalen Gewerbe- und Industrieansiedlungsstandorte gemeinsame Entwicklungs- und Vermarktungskonzepte zu erarbeiten bzw. zu vereinbaren. Auch deshalb wird von Seiten der Stadt Münster die weitere Entwicklung des geplanten Gewerbe- und Industriegebiets Münster-Südwest mit hoher Priorität weiterverfolgt.

Als Orientierungsgröße für den durchschnittlichen Jahresbedarf an Gewerbe- und Industrieflächen, der aufgrund langjähriger Praxiserfahrungen der Wirtschaftsförderung in Münster für die

---

<sup>34</sup> Siehe Vorlage Nr. 767/00

<sup>35</sup> Vgl. Vorlage Nr. 767/00, Seite 2

Verlagerung und Ansiedlung von Betrieben benötigt wird, wurden im „Handlungsprogramm Gewerbeflächen“ rund 15 ha festgelegt. Die Verfügbarkeit nachfragegerechter, gewerblich bzw. industriell nutzbarer Flächen ist die entscheidende Voraussetzung für die Handlungsfähigkeit der Wirtschaftsförderung in Münster. Verfügbar und qualitativ steuerbar sind Gewerbe- und Industrieflächen aber nur dann, wenn die Flächen sich in städtischem Eigentum befinden und baureif bzw. kurzfristig baureif sind (rechtsverbindlicher Bebauungsplan und Erschließung). Um einen ausreichenden und flexiblen Handlungsrahmen für die Wirtschaftsförderung in Münster dauerhaft zur Verfügung stellen zu können, wurde im „Handlungsprogramm Gewerbeflächen“ vorgeschlagen, eine so genannte „Manövriermasse“ an verfügbaren und qualitativ steuerbaren Gewerbe- und Industrieflächen in einer Größenordnung von ca. 60 ha als stetigen Flächenvorrat in der Stadt Münster aufzubauen. Diese Manövriermasse entspricht dem vierfachen durchschnittlichen Jahresverbrauch an Gewerbe- und Industrieflächen für Verlagerung und Ansiedlung von gewerblichen und industriellen Betrieben in Münster.<sup>36</sup> Der vierfache durchschnittliche Jahresverbrauch an Gewerbe- und Industrieflächen als Manövriermasse ist deshalb erforderlich, um über ein ausreichendes und qualitativ differenziertes Angebot die gewünschte Handlungsfähigkeit und Flexibilität der Wirtschaftsförderung zu gewährleisten. Dieser Flächenvorrat ist darüber hinaus vor dem Hintergrund langer Planungszeiten für Gewerbe- und Industrieflächen von durchschnittlich fünf Jahren und zusätzlichen Herstellungszeiten von rund zwei Jahren für Erschließungs- und Entwässerungsanlagen durchaus angemessen.

Gemäß „Handlungsprogramm Gewerbeflächen“ soll sich die Manövriermasse von rund 60 ha hinsichtlich ihrer qualitativen Differenzierung aus den folgenden Angebotskategorien zusammensetzen:

- „Großbetriebliches Gewerbe und Industrie“ => ca. 30 ha,
- „Gesamtstädtisches Gewerbe“ => ca. 15 ha,
- „Kleinbetriebliches, stadtteilorientiertes Gewerbe“ => ca. 12 ha (räumlich differenziert nach Stadtbezirken) und
- „Technologieorientiertes Gewerbe“ => ca. 3 ha.

Um über eine stetig ausreichende Manövriermasse von ca. 60 ha verfügen zu können, müssen die Flächenabgänge für Verlagerungen und Ansiedlungen von Betrieben stets durch einen entsprechenden Neuzugang an baureifen Flächen ausgeglichen werden. Um die erforderlichen Schritte zur Baureifmachung zeitnah ergreifen zu können, müssen deshalb auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung im Rahmen der Fortschreibung des FNP in quantitativer und qualitativer Hinsicht ausreichend geeignete Standorte gesichert werden.

Das kalkulatorische Mengengerüst, das die quantitative Grundlage für eine langfristige ausreichende Sicherung von neuen Gewerbe- und Industrieflächen im Rahmen der Fortschreibung des FNP darstellt, beträgt ca. 180 ha und setzt sich zusammen aus:

- ca. 60 ha für eine permanent zur Verfügung stehende Manövriermasse (vierfacher durchschnittlicher Jahresverbrauch von 15 ha/anno) und
- ca. 120 ha für die Gesamtsumme des durchschnittlichen Jahresverbrauchs der Jahre 2003 bis 2010 (8 Jahre x 15 ha).

Zum Stichtag 31.12.2002 betrug die in Münster vorhandene Manövriermasse an baureifen Gewerbe- und Industrieansiedlungsflächen rund 70 ha und lag damit um ca. 10 ha über dem vorgegebenen Orientierungswert zur Bereitstellung einer ausreichenden Manövriermasse in der Stadt. Der Grund hierfür ist die rasche Entwicklung und Erschließung des Gewerbeparks Lodenheide in den letzten Jahren, wodurch der Umfang der in der Stadt Münster zur Verfügung stehenden Manövriermasse kurzfristig erheblich zugenommen hat.

Hieraus ergibt sich für die Fortschreibung des FNP, dass der kalkulatorische Orientierungswert zur Bereitstellung einer ausreichenden Manövriermasse von ca. 180 ha neuen Gewerbe-Industrieflächen – bei einer Ende 2002 noch in der Stadt Münster vorhandenen Manövrier-

---

<sup>36</sup> Auch das Gutachten zum langfristigen Gewerbeflächenbedarf in Münster (Dr. Kahnert u.a.) hat einen durchschnittlichen Gewerbeflächenbedarf von 15 bis 18 ha ermittelt und empfohlen, einen Vorrat an verfügbaren Flächen zu schaffen, der den durchschnittlichen Gewerbeflächenbedarf von vier bis sechs Jahren abdeckt.

masse von ca. 70 ha – dann erreicht werden kann, wenn mindestens noch weitere ca. 110 ha neue gewerbliche und/oder industrielle Bauflächen im Rahmen der Fortschreibung des FNP ausgewiesen und durch liegenschaftlichen Grunderwerb gesichert werden können.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese rund 110 ha sog. „Netto-Bauflächen“ darstellen. Für die Darstellung der erforderlichen neuen gewerblichen und industriellen „Brutto-Bauflächen“ im Rahmen der Fortschreibung des FNP, d.h. einschließlich der erforderlichen Flächen für die innere Erschließung der Flächen, muss hierauf - wie bereits im „Handlungsprogramm Gewerbeflächen“ ausgeführt - noch ein Zuschlag von rund 30 % (ca. 33 ha) angerechnet werden. Daraus ergibt sich ein Orientierungswert von rund 143 ha (110 ha + 33 ha) an neuen Gewerbe- und Industrieflächen, die im fortgeschriebenen FNP der Stadt Münster dargestellt sein müssen, und die durch vorbereitenden liegenschaftlichen Grunderwerb für die Manövriermasse gesichert sein müssen, um die Voraussetzungen dafür zu erfüllen, die Zielsetzungen des „Handlungsprogramms Gewerbeflächen“ auch tatsächlich umsetzen zu können, über eine dauerhaft ausreichende, langfristig erforderliche Manövriermasse an gewerblichen und industriellen Bauflächen in Münster verfügen zu können.

Damit auch hinsichtlich des vorbereitenden liegenschaftlichen Grunderwerbs zum Aufbau der erforderlichen Manövriermasse ausreichende und flexible Handlungsspielräume bestehen, muss das im Rahmen der Fortschreibung des FNP dargestellte Volumen an neuen Gewerbe- und Industrieflächen den – rechnerischen – Orientierungswert von rund 143 ha jedoch noch deutlich übersteigen.

### **Im Rahmen der Fortschreibung des FNP neu dargestellte Gewerbe- und Industrieflächen**

Die Darstellung neuer Flächen für Gewerbe- und Industrieansiedlungen im Rahmen der Fortschreibung des FNP und deren anschließende planerische Aktivierung ist aus Sicht der Stadt Münster dringend erforderlich, um die Handlungsfähigkeit der Stadt als Standort für Wirtschaft und Arbeit in Zukunft aufrecht erhalten zu können. Die Ausweisung bzw. Darstellung und Aktivierung neuer Gewerbe- und Industrieflächen muss dabei in erster Linie darauf ausgerichtet sein, die erforderlichen Flächenangebote in den Kategorien „Gesamtstädtisch bedeutsames Gewerbe“ und „Großbetriebliches Gewerbe / Industrie“ langfristig sicherzustellen. In zweiter Linie ist auf eine Feinsteuerung der Flächenbereitstellung in allen Angebotskategorien hinzuwirken, die den quantitativen und qualitativen Zielen des „Handlungsprogramms Gewerbeflächen“, d.h. Erreichung des definierten Angebotssolls, Rechnung trägt.

Bei der Ausweisung bzw. Darstellung von gewerblich-industriell zu nutzenden Bauflächen kommt der vorhandenen bzw. zu schaffenden Verkehrsinfrastruktur eine entscheidende Bedeutung zu. Zielsetzung der Stadt Münster ist es, alle größeren gewerblich-industriell zu nutzenden Standorte nicht nur an eine ausreichende Straßenverbindung anzuschließen, sondern darüber hinaus auch die vorhandenen Schienenstrecken und den Dortmund-Ems-Kanal als Wasserstraße für den Gütertransport der Zukunft nutzen zu können. Denn durch den in Teilen bereits erfolgten und künftig weiter vorgesehenen Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals wird eine für die Zukunft wichtige Gütertransportverbindung auch für den Gewerbe- und Industriestandort Münster weiter verbessert.

Aufgrund des zur Zeit in Münster bestehenden und auch durch Maßnahmen der Innenentwicklung mittel- und langfristig nicht abbaubaren Defizits in der Kategorie „Großbetriebliches Gewerbe / Industrie“ müssen alle gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zur Schaffung der planerischen und baulichen Voraussetzungen zur Entwicklung des Industrie- und Gewerbegebiets Münster-Südwest eingeleitet werden. Nur durch die Aktivierung dieses neuen, aufgrund seiner noch zu schaffenden verkehrlichen Standorteigenschaften (Anschlüsse an Autobahn, Wasserstraße und Eisenbahn) in höchstem Maße zukunftsweisenden Gewerbe- und Industriestandorts, kann dem vorhandenen strukturellen Angebotsdefizit entgegengewirkt werden. Auch gesamtwirtschaftspolitisch ist dieser Gewerbe- und Industrieansiedlungsstandort von großer Bedeutung, da der von Umstrukturierungsprozessen und Arbeitsplatzabbau bedrohte Dienstleistungssektor, der in Münster ca. 80 % der Arbeitsplätze stellt, auf eine Stärkung der gewerblich-industriellen Wirtschaftsbasis angewiesen ist. Das geplante

neue Industrie- und Gewerbegebiet Münster-Südwest mit den genannten Standorteigenschaften ist auch unter dem Blickwinkel einer nachhaltigen regionalen Gewerbeflächenpolitik von großer Bedeutung und sollte daher auf der Grundlage eines breiten regionalen Konsenses in regionaler Kooperation entwickelt werden.

Insgesamt werden im Rahmen der Fortschreibung des FNP der Stadt Münster ca. 161 ha Gewerbe- und Industrieflächen neu dargestellt:

- GE Gremmendorf, Heumannsweg..... ca. 6,6 ha
- GE/GI Münster-Südwest, BAB A 1 / DEK..... ca. 92,6 ha
- GE Grafschaft / Kappenberger Damm.....ca. 9,2 ha
- GE Albachten, Erweiterung westlich Steinbreite..... ca. 2,9 ha
- GE Roxel, Erweiterung südlich Nottulner Landweg..... ca. 14,2 ha
- GE Roxel, Erweiterung nördlich Nottulner Landweg..... ca. 2,7 ha
- GE/SO Gievenbeck, Technologiepark 2..... ca. 16,5 ha
- GE Nienberge, Erweiterung südlich Feldstiege..... ca. 12,8 ha
- GE Innenstadt, östlich Salzmannstraße..... ca. 1,3 ha
- GE Innenstadt ehem. Bahnflächen südlich Stückgutbahnhof.....ca. 2,3 ha

Zu dieser Aufstellung aller im Rahmen der Fortschreibung des FNP neu dargestellten Gewerbe- und Industrieflächen ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass die Stadt Münster inzwischen fast alle erforderlichen Flächen für das ebenfalls neu geplante, ca. 17 ha große Gewerbegebiet in Wolbeck, östlich der Münsterstraße, erworben hat. Sofern die noch fehlenden Restflächen kurzfristig ebenfalls noch von der Stadt erworben werden können, werden auch die notwendigen Bauleitplanverfahren (FNP-Änderung und BPlan-Aufstellung) umgehend beginnen. Es ist daher davon auszugehen, dass auch dieses neue Gewerbegebiet in Wolbeck in den nächsten 5 Jahren baureif wird und damit Bestandteil der Manövriermasse an verfügbaren und bebaubaren Gewerbe- und Industrieflächen in der Stadt Münster werden kann.

Mit dem neuen Gewerbegebiet in Wolbeck, östlich der Münsterstraße, würde sich der Umfang der dann im FNP der Stadt Münster dargestellten neuen Gewerbe- und Industrieflächen auf insgesamt ca. 178 ha erhöhen.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Planungsausschuss des Rates der Stadt Münster im März 2002 im Rahmen der Beratung über die zur ersten Offenlegung des Entwurfs zur Fortschreibung des FNP vorgebrachten Anregungen die Verwaltung u.a. beauftragt hat, die Ausweisungs- und Umsetzungsmöglichkeiten für weitere neue Gewerbe- und Industrieflächen im Stadtgebiet von Münster, insbesondere an Hauptverkehrsstraßen, zu prüfen, um auf dieser Grundlage ggf. entsprechende Änderungen des geltenden GEP „Münsterland“ beantragen zu können.<sup>37</sup> Hintergrund hierfür ist, dass im Rahmen der Offenlegung des Entwurfs zur Fortschreibung des FNP auch eine Vielzahl von privaten Anregungen geäußert und eine Reihe von Anträgen parlamentarischer Gremien und von Seiten der Politik gestellt worden sind, welche alle die Zielsetzung verfolgen, im FNP der Stadt Münster noch weitere zusätzliche Bauflächen für eine gewerbliche und/oder industrielle Nutzung darzustellen. Die im hierfür zurzeit geltenden GEP „Münsterland“ noch enthaltenen Entwicklungsstandorte bieten aus unterschiedlichen Gründen jedoch keinen adäquaten umsetzbaren Handlungsspielraum für die Stadt Münster. Allerdings könnten diese im GEP „Münsterland“ noch enthaltenen Entwicklungsreserven als Tauschoptionen für weitere, bislang noch nicht im FNP der Stadt Münster dargestellte neue Gewerbe- und Industrieflächen dienen, die wirtschaftsstrukturell geeigneter und liegenschaftlich besser umsetzbar sind. Hierzu laufen zurzeit noch die jeweiligen Vorprüfungen. Die Ergebnisse dieser Vorprüfungen, insbesondere zu Fragen der tatsächlichen Umsetzungsmöglichkeiten dieser Standortpotenziale, werden nach Abschluss des Verfahrens zur Fortschreibung des FNP den zuständigen parlamentarischen Gremien

---

<sup>37</sup> Siehe Vorlage Nr. 1319/01

der Stadt vorgestellt, um ggf. entsprechende Anträge auf Änderungen des geltenden GEP „Münsterland“ stellen zu können.

Die folgenden, noch im wirksamen FNP dargestellten gewerblichen Bauflächen werden im Rahmen der Fortschreibung des FNP der Stadt Münster in andere Nutzungsarten, i.d.R. Freiflächen, umgewidmet und nicht mehr als gewerbliche Bauflächen dargestellt:

- Fläche des GE westlich Grevener Straße, Germania-Therme..... ca. 3,0 ha
- Fläche des GE Schützenhof, östlich Friedrich-Ebert-Straße..... ca. 2,0 ha
- Teilfläche des GE in Sprakel, östlich B 219 n..... ca. 3,2 ha
- Teilfläche des GE in Roxel, nördlich Alte Landstraße..... ca. 3,6 ha
- Teilfläche des GE in Münster-Mitte, westlich Salzmannstraße..... ca. 2,6 ha
- Teilfläche des GE in Hilstrup, nördlich Merkureck..... ca. 3,0 ha
- Teilfläche des GE in Wolbeck, westlich gepl. Umgehungsstraße..... ca. 7,5 ha
- Teilfläche des GE nördl. Heitmannsweg, alte Trabrennbahn..... ca. 23,0 ha

## Flächen für Sondergebiete

Als Flächen für Sondergebiete sind im FNP der Stadt Münster diejenigen Flächen dargestellt, die zur Aufnahme von Nutzungen vorgesehen sind, die sich nicht unmittelbar den vorgenannten Bauflächen, d.h. den Wohnbauflächen, den gemischten Bauflächen sowie den gewerblichen und industriellen Bauflächen zuordnen lassen. Hierzu gehören in der Stadt Münster vor allem die flächenmäßig deutlich ins Gewicht fallenden zahlreichen Hochschul-einrichtungen der Universität und der Fachhochschulen. Darüber hinaus sind im FNP der Stadt Münster Sondergebiete auch für andere großflächige Nutzungen, z.B. das Zoogelände oder für Standorte für großflächige Einzelhandelsbetriebe gem. § 11 (3) BauNVO, z.B. Fachmärkte und Verbrauchermärkte, dargestellt.

Generell wird bei den im FNP dargestellten Flächen für Sondergebiete auch immer eine genaue Zweckbestimmung angegeben, die die jeweils spezifische Nutzung dieser Flächen eindeutig definiert.

Im Rahmen der Fortschreibung des FNP der Stadt Münster werden folgende neue Flächen für Sondergebiete dargestellt:

- „SO – TP“: Sondergebiet „Technologiepark 2“ an der Steinfurter Straße. Dieses neue Sondergebiet dient der mittel- bis langfristigen Erweiterung des bereits in Teilen realisierten Technologieparks an der Steinfurter Straße.
- „SO – Woch“: Sondergebiet „Wochenendhausgebiet“ im Bereich Laerer Werseufer. Dieses neue Sondergebiet dient der Steuerung eines Wochenend- und Bootshausbereichs an der Werse, bei dem es sich aufgrund eines Gerichtsurteils aus dem Jahr 2001 nicht mehr um einen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB handelt. Zur Steuerung der weiteren Entwicklung in diesem Bereich hat der Rat der Stadt die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans beschlossen.
- „SO – KF“: Sondergebiet „Kulturforum Westfalen“ auf dem Hindenburgplatz. Dieses neue Sondergebiet dient der Realisierung des „Kulturforums Westfalen“ auf dem Hindenburgplatz vor dem Münsteraner Schloss. Damit soll zum einen die einmalige Chance genutzt werden, einen der größten Plätze Europas städtebaulich adäquat zu fassen und zu gestalten, als auch zum anderen den bereits seit vielen Jahren in der Stadt Münster geäußerten Wunsch nach einer Musikhalle erfüllen zu können.  
Das geplante „Kulturforum Westfalen“ setzt sich aus zwei inhaltlichen Bausteinen zusammen – dem Bau einer Musikhalle und dem Bau eines Museums für Gegenwartskunst. Nach erfolgter Klärung der städtebaulichen Rahmenbedingungen soll nun in Kürze ein internationaler Realisierungswettbewerb unter Architekten und Planern ausgeschrieben werden, in dem die konkreten hochbaulichen und freiraumgestalterischen Fragestellungen der weiteren Projektrealisierung des „Kulturforums Westfalen“ geklärt werden sollen.  
Der Bau des „Kulturforums Westfalen“ wird als eine herausragende Chance gesehen, mit der Stärkung des kulturellen Profils auch die Attraktivität der Stadt und der gesamten Region im Wettbewerb der Regionen nachhaltig zu fördern.

## Flächen für den Gemeinbedarf

Zu den gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB im FNP der Stadt Münster darzustellenden Einrichtungen und Anlagen für den Gemeinbedarf zählen öffentliche Verwaltungen, kirchliche, kulturelle und soziale Einrichtungen sowie Anlagen, die der Bildung, der Freizeit, dem Gesundheitswesen, der öffentlichen Sicherheit und militärischen Zwecken dienen. Einrichtungen, die nur geringe Flächen beanspruchen, sind im FNP der Stadt Münster mit Symbolen gekennzeichnet. Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs sind in erster Linie gekennzeichnet durch die Erfüllung öffentlicher Aufgaben. In der Regel sind sie für die Öffentlichkeit frei zugänglich.

In Münster sind inzwischen einige der zuvor als „Flächen für den Gemeinbedarf“ dargestellten, ehemals von ausländischen Streitkräften militärisch genutzten Kasernen, freigezogen worden. Je nach künftigem Nutzungskonzept werden diese Kasernenstandorte im FNP der Stadt Münster entweder als Wohnbauflächen, als gemischte oder als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Bislang wurden die Flächen mit militärischen Einrichtungen im Stadtgebiet im wirksamen FNP der Stadt Münster als Flächen für den Gemeinbedarf ohne Zweckbestimmung dargestellt, um einen Mindestanspruch an Diskretion zu wahren. Eine solche Begründung ist nicht mehr zeitgemäß und erforderlich, so dass die noch vorhandenen Standorte und Flächen für militärische Einrichtungen auch entsprechend zweckbestimmt im Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster dargestellt werden.

Die meisten Gemeinbedarfseinrichtungen sind dem Bereich „Soziale Infrastruktur“ zuzurechnen. Dazu gehören auch sog. „Wohnfolgeeinrichtungen“, die in jedem Stadt- oder Ortsteil möglichst zu Fuß oder mit dem Fahrrad gut erreichbar sein sollten, wie z.B. Kindergärten oder Kindertagesstätten, Grundschulen oder kirchliche Einrichtungen. Sie liegen häufig im Nahbereich der Stadt- und Ortsteilzentren, in der Nachbarschaft von privaten Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen. Gemeinbedarfseinrichtungen und private Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen sind die Grundbestandteile der wohnungsnahen Versorgung der Bevölkerung in den Stadt- und Ortsteilen. In jedem der sechs Stadtbezirke von Münster sollen über den wohnungsnahen Grundversorgungsbedarf hinaus auch weitergehende Versorgungsangebote bereitgehalten werden, z.B. weiterführende Schulen, Freizeit- und Begegnungseinrichtungen. Auf der Grundlage des im „Raumfunktionalen Konzept (RFK) Münster 2010“ dargestellten Funktionsmodells „Zentrensystem und Versorgungsbereiche“ werden die bestehenden und die aufgrund der beabsichtigten Siedlungsentwicklung zusätzlich erforderlich werdenden neuen Gemeinbedarfseinrichtungen im Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster dargestellt.

Ein Sonderfall einer Gemeinbedarfsfläche ist u.a. das Alexianer - Krankenhaus bei „Haus Kannen“, westlich des Stadtteils Amelsbüren. Das Alexianer - Krankenhaus ist eine Einrichtung für geistig und körperlich behinderte Menschen deren Bedarf an Pflegeplätzen immer weiter steigt. Der Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster berücksichtigt dies und stellt entsprechende Erweiterungsmöglichkeiten mit der Zweckbestimmung Krankenhaus dar.

Darüber hinaus ist am Standort des Alexianer - Krankenhauses der Bau einer forensischen Psychiatrieeinrichtung (Neubau einer Maßregelvollzugsklinik) geplant. Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Münster hat am 30.08.2001 zugestimmt, das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 i.V.m. § 37 Abs. 1 BauGB zum Neubau einer Maßregelvollzugsklinik in Münster - Amelsbüren zu erteilen. Der Planungsausschuss hat die Verwaltung zudem beauftragt, die entsprechende Fläche im Rahmen der Fortschreibung des FNP der Stadt Münster als „Fläche für den Gemeinbedarf“ darzustellen.<sup>38</sup>

---

<sup>38</sup> Siehe Vorlage Nr. 896/01

## Verkehrsflächen

### Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

Im FNP wird gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB das **vorhandene und geplante Verkehrsnetz** als „Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ dargestellt.

Bei den im FNP der Stadt Münster dargestellten **überörtlichen Hauptverkehrsstraßen**, z.B. den Autobahnen, den Bundes- und den Landesstraßen, einschließlich ihrer Nebenanlagen und Nebenbetriebe, handelt es sich um bauliche Maßnahmen aufgrund von anderen (Fachplanungs-) Gesetzen (vgl. § 38 BauGB i.V.m. FStrG), bei denen der Gemeinde die planerische Entscheidungskompetenz weitgehend entzogen ist. Sie kann ihre eigenen gemeindlichen Vorstellungen nur im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange im jeweiligen Planfeststellungsverfahren einbringen.<sup>39</sup>

Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen, einschließlich ihrer Nebenanlagen und Nebenbetriebe, werden im FNP der Stadt Münster zur Vermeidung von Nutzungskonflikten im Zusammenhang mit der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung als „Verkehrsflächen“

- entweder nach Durchführung des Linienbestimmungsverfahrens (z.B. gem. § 16 FStrG),
- oder bei Vorliegen eines positiven Ergebnisses nach Durchführung des Anhörungsverfahrens im Rahmen des fachrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (z.B. gem. § 18 FStrG),
- oder nach Vorliegen eines entsprechenden Planfeststellungsbeschlusses (z.B. gem. § 17 FStrG)

in der Regel nachrichtlich dargestellt.

Die im FNP der Stadt Münster dargestellten „Flächen für den überörtlichen Verkehr“ umfassen neben Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen auch die Flächen für Eisenbahnen und den Dortmund-Ems-Kanal als Wasserstraße. Auch diese sind in der Regel bauliche Anlagen oder Maßnahmen die ebenfalls aufgrund von Fachplanungsgesetzen, z.B. nach dem Bahngesetz oder dem Wasserstraßengesetz, geplant bzw. realisiert werden. Auch hierbei ist die planerische Entscheidungskompetenz den Gemeinden weitgehend entzogen. Sie können auch hier in der Regel ihre Vorstellungen als Träger öffentlicher Belange in den jeweiligen Planfeststellungsverfahren einbringen.

Zu den **örtlichen Hauptverkehrsstraßen** zählen die Kreisstraßen und die verkehrsbedeutenden Verbindungsstraßen zwischen Stadtteilen, wichtige Zubringerstraßen sowie wichtige Straßen für die innere Erschließung der Stadtteile. Diese sind im **Gesamtverkehrsplan** der Stadt festgelegt und als Straßen des sog. „Vorbehaltensnetzes“ ausgewiesen. Darin enthalten sind auch alle Hauptlinienwege des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV / Stadt- und Regionalbuslinien).

Zu den Verkehrsflächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge, die in der Fortschreibung des FNP der Stadt Münster dargestellt werden, gehören auch die Flächen für Bahnanlagen, d.h. die Schienenstrecken, der Hauptbahnhof und bestehende oder geplante Bahnhaltdepunkte an den Schienenstrecken sowie Park-and-Ride-Anlagen.

Die bestehenden Hubschrauberlandeplätze des Universitätsklinikums, des St.-Franziskus-Hospitals und des Clemens-Hospitals werden als Kennzeichnung bzw. nachrichtliche Übernahme in der Fortschreibung des FNP der Stadt Münster dargestellt.

---

<sup>39</sup> Vgl.: Umweltschutz in der Flächennutzungsplanung, hrsg. vom Umweltbundesamt, Hinzen, A. u.a., Bauverlag, 1995, Seite 63

## Ausgangslage der Verkehrssituation in der Stadt Münster

Die **zentrale Lage der Stadt Münster im Mittelpunkt des Münsterlandes** und die historisch bedingte Solitärentwicklung der Stadt Münster als Zentrum dieser Region hat zu einer sternförmigen Ausrichtung aller wichtigen Verkehrsverbindungen auf den Mittelpunkt der Stadt geführt. Daraus entstand das noch heute auf die Stadtmitte Münsters zielende, radiale Straßensystem mit den Hauptverkehrsstraßen Steinfurter Straße, Grevener Straße, Schiffahrter Damm, Warendorfer Straße, Wolbecker Straße, Albersloher Weg, Hammer Straße, Kappenberger Damm, Weseler Straße und Roxeler Straße. Auch die Schienenverbindungen zwischen Münster und der engeren und weiteren Region sind von dieser Radialstruktur geprägt, wenn auch der schienengebundene Fernverkehr in Nord-Süd-Richtung dominiert.

Bereits im Mittelalter hatten die über Münster verlaufenden Straßen von Köln zu den Nord- und Ostseehäfen der Hanse, aber auch z.B. die von den Hellwegstädten über Münster zur Zuidersee und nach Friesland führenden Verbindungen im damaligen Sinne überregionale Bedeutung. Allerdings führte die politische Entwicklung (trennende Staatsgrenze zu den Niederlanden im Westen) seit dem 18. Jahrhundert zu einem Bedeutungsverlust der überregionalen Verbindungen in westlicher Richtung, der erst wieder seit den jüngsten politischen Veränderungen in Europa abgebaut wird.

Der im Osten das Münsterland begrenzende Riegel des Teutoburger Waldes hat u.a. dazu geführt, dass die überregionalen West-Ost-Verbindungen die Stadt Münster nicht direkt berühren, sondern tangential am nördlichen und südlichen Rand des Münsterlandes vorbeiführen, z.B. die A 30 Amsterdam-Osnabrück-Hannover-Berlin im Norden und die A 2 Dortmund-Bielefeld-Hannover-Berlin im Süden.

Unter denselben topografischen Bedingungen hat auch die **Entwicklung des Eisenbahnnetzes** im 19. Jahrhundert zu einer fast gleichartigen Netzgestaltung geführt.

Die Radialstruktur der Verkehrsnetze der Straßen- und Schienenverbindungen bietet für Münster zwar bis heute noch den Vorteil, dass alle wichtigen Städte des Münsterlandes auf den zentralen Mittelpunkt der Region in günstiger Weise ausgerichtet sind, so dass sich ein nahezu idealtypisches Bild im Sinne der „Theorie der zentralen Orte“ ergibt. Aber die sternförmig in der Stadtmitte zusammenlaufenden Verkehrsströme verursachen insbesondere hier und in den unmittelbaren Randbereichen Verkehrsbelastungsprobleme.

### Verkehrsbild Münster 2001

Jede/r **Einwohner/in** Münsters legte im Jahr 2001 pro Werktag durchschnittlich rund 3,8 Wege und Fahrten zurück. Die Verkehrsmittelwahl der Münsteraner/innen ist dabei deutlich auf die Verkehrsmittel des Umweltverbundes (SPNV/ÖPNV, Fahrrad, zu Fuß) orientiert, dokumentiert durch den hohen Anteilswert von 59,5 % am Modal Split.<sup>40</sup> Der Kfz-Anteil liegt bei 40,5 %. Die Anteile der Verkehrsmittel des Umweltverbundes betragen im Jahr 2001 in Münster für den ÖPNV 10,9 %, für den Fußweganteil 13,4 % und für den Fahrradanteil 35,2 %. Damit legen die Münsteraner/innen gut ein Drittel ihrer Verkehrswege mit dem stadt- und umweltfreundlichen Verkehrsmittel Fahrrad zurück.

Aufgrund des vorhandenen Arbeitsplatz-, Ausbildungs- und Einkaufsangebots in der Stadt ist Münster der mit Abstand größte multifunktionale Pendlermagnet im Münsterland. Die täglich aus der Region kommenden **Einpendler/Besucher** verursachten im Jahr 2001 täglich 236.000 Wege im Stadtgebiet und benutzten dafür zu fast 80 % den eigenen PKW.

Aufgrund dieser Problemlage, insbesondere der durch tägliche Einpendler mit verursachten Kfz-Verkehrsbelastung in Münster, ist es ein grundsätzliches Ziel der Stadt im Sinne einer nachhaltigen Stadt- und Verkehrsentwicklung, in Münster zu einer gezielten Verkehrslenkung

---

<sup>40</sup> Modal Split bedeutet Verkehrsmittel-Anteil (in %)

hin zu Verkehrsmitteln des Umweltverbundes zu kommen. Dies erfordert zum Teil einen Ausbau des Hauptverkehrsstraßennetzes mit Netzergänzungen zur Entlastung der Stadtteile und vielfältige Verkehrslenkungsmaßnahmen, angefangen vor der Haustür der Bürgerinnen und Bürger und der Einpendler bis hin zu ihren Zielorten in der Stadt. Die Bereitstellung eines attraktiven ÖPNV- und SPNV-Angebots muss dabei bereits in der Region und damit an der Quelle der Berufs-, Ausbildungs- und Versorgungspendlerströme erfolgen.

Ein wesentlicher Faktor für die innerhalb eines Stadtgebiets entstehenden Verkehre ist die **Flächennutzungsstruktur** einer Stadt. Die Flächennutzungsstruktur der Stadt Münster entspricht einer polyzentrisch geprägten Siedlungsgrundstruktur mit einem dominierenden Stadtzentrum, zahlreichen eigenständigen und gut funktionierenden äußeren Stadtteilen und einem diese Strukturen erschließenden und verbindenden punktaxial ausgerichteten System der Verkehrsinfrastruktur.

Die **siedlungsräumliche Grundstruktur** der Stadt Münster ergibt folgendes Bild: An den Kernbereich der Altstadt innerhalb der Promenade schließt sich zunächst in einem Gürtel geschlossene Wohnbebauung an, die lediglich im Westen durch den Schlossbereich unterbrochen wird. Daran anschließend folgt in einem weiteren Ring Wohnbebauung, die von Gewerbegebieten, dem Universitätsbereich und Grünflächen durchbrochen ist. Der Kernbereich sowie der erste und der zweite Gürtel bilden ein zusammenhängendes, größtenteils geschlossenes Stadtgefüge. Daran anschließend folgen Stadtteile, die räumlich von dem geschlossen bebauten Stadtgebiet durch Freiflächen getrennt sind. Sie liegen überwiegend an den radial auf Münster zulaufenden Hauptverkehrsstraßen. Ihre Entfernung zur Altstadt beträgt bis zu 10 km.

Das Verkehrsaufkommen und damit das erwartete künftige **Verkehrsbild 2010/2015** der Stadt Münster wird von den Einflussfaktoren der städtischen und räumlichen Strukturgrößen, dem Verkehrsangebot, dem regionalen Pendleraufkommen sowie dem Verkehrsverhalten der Münsteraner Bevölkerung und der Einpendler beeinflusst.

Neben dem eigentlichen Kernbereich der Stadt weisen vor allem die Stadtteile Hiltrup, Gievenbeck und Kinderhaus mit jeweils mehr als 10.000 Einwohnern maßgebliche Bevölkerungskonzentrationen auf. Jeweils weniger als 3.000 Einwohner leben in den Stadtteilen Gelmer, Sprakel und Südmühle.

**Bedeutende Arbeitsplatzschwerpunkte** außerhalb des Kernbereichs der Münsteraner Innenstadt mit in der Regel jeweils mehr als 5.000 Beschäftigten sind die Stadtteile Hiltrup, Kinderhaus und Mecklenbeck sowie die bestehenden Gewerbegebiete Siemensstraße und Höltenweg sowie die neuen Arbeitsplatzschwerpunkte „Zentrum Nord“, „Hafen / Halle Münsterland“ und „Loddenheide“.

Eine Haushaltsbefragung im Jahr 2001 ergab für das Stadtgebiet Münster, dass an einem normalen Werktag ca. 1,3 Millionen Wege im Stadtgebiet zurückgelegt werden.<sup>41</sup> Davon entfallen 236.000 Wege auf die **Pendler** und **auswärtigen Besucher**. Die Münsteraner Bürgerinnen und Bürger (ca. 280.000 Einwohner) unternehmen demnach täglich 1.064.000 Wege.

Zur Abwicklung dieser ca. 1,3 Mio. Wege wird im Stadtgebiet von Münster ein Straßennetz mit einer Länge von insgesamt ca. 1.400 Kilometern unterhalten. Davon entfallen ca. 240 Kilometer auf das überörtliche Hauptverkehrsstraßennetz, bestehend aus Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Die übrigen Straßen (ca. 1.160 Kilometer) dienen vorwiegend der Erschließung. Neben dem Straßennetz gibt es für Radfahrer ein ausgebautes Radwegenetz von insgesamt ca. 250 Kilometer Länge, das stetig erweitert und verbessert wird.

---

<sup>41</sup> Quelle: Haushaltsbefragung Münster 2001 und eigene Berechnungen der Abteilung Verkehrsplanung des Stadtplanungsamts der Stadt Münster.

Die Leistungsfähigkeit des innerstädtischen Straßennetzes wird im Wesentlichen nicht vom Ausbau der freien Strecke eines Straßenzuges (Spurenzahl, Fahrbahnbreite etc.), sondern fast ausschließlich von der Leistungsfähigkeit seiner Knotenpunkte mit über- bzw. untergeordneten Straßenzügen und deren Lichtsignalanlage bestimmt. An einigen Knotenpunkten sind heute die Leistungsfähigkeitsgrenzen für den motorisierten Individualverkehr erreicht, was zur Folge hat, dass zu den Spitzenstunden der Verkehr hier nicht mehr störungsfrei abgewickelt werden kann. Dies wirkt sich negativ auf alle Verkehrsarten aus und durch entsprechende Emissionen werden Anwohner belastet.

Verkehrsbildtypisch ist, dass diese Verkehrsstauungen nicht über einen längeren Zeitraum oder gar ganztägig, sondern vorrangig in den Verkehrsspitzen auftreten. Die Morgenspitze (7.00-8.00 Uhr) wird durch die Überlagerung von Berufs- und Ausbildungsverkehr geprägt. Eine zeitliche Entzerrung dieser beiden Reisezwecke würde zu einer spürbaren Entspannung der Verkehrssituation im motorisierten Individualverkehr (MIV) aber auch im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) führen. Denn gerade die Überlagerung von Berufs- und Ausbildungsverkehren mit ihren vergleichsweise hohen ÖPNV-Anteilen führt zu den morgendlich stark überfüllten Bussen. Die Nachmittagsspitze ist für die Gesamtverkehrssituation jedoch von größerer Bedeutung, da über einen Zeitraum von insgesamt drei Stunden (16.00 bis 19.00 Uhr) Verkehrsstärken auftreten, die zu Staubildungen auf einzelnen Streckenabschnitten führen. Eine zeitliche Entkoppelung der einzelnen Reisezwecke wäre aus verkehrsplanerischer Sicht dringend wünschenswert.

### **Generelle Ziele der Verkehrsplanung in Münster (Leitbild Verkehr)**

Dem Verkehr kommt aufgrund seiner erschließenden und verbindenden Funktion wie auch seiner nachhaltigen Raumwirksamkeit in ökologischen, raumstrukturellen und raumordnerischen Aspekten eine zentrale Schlüsselrolle im regionalen und lokalen Gesamtentwicklungsprozess zu. Siedlungsentwicklung, insbesondere die Ausweisung neuer Bauflächen, und Verkehrsentwicklungsplanung bedingen sich dabei wechselseitig und müssen von daher in abgestimmten und aufeinander aufbauenden Konzepten erfolgen. Dabei gilt es an erster Stelle, den Verkehr in Münster so stadt- und umweltverträglich wie möglich zu steuern und zu organisieren. Die Bandbreite der Ziele ist dabei groß.

Zum einen muss die **regionale Erreichbarkeit Münsters als Oberzentrum** des Münsterlandes mit allen Verkehrsmitteln gesichert werden. Die dabei in die Stadt hinein- und auch wieder hinaus fließenden Verkehrsströme müssen stadt- und umweltverträglich organisiert und abgewickelt werden. Auf der anderen Seite muss das Angebot für die Benutzung der Verkehrsmittel des Umweltverbundes (zu Fuß gehen, Fahrrad fahren, öffentliche Verkehrsmittel benutzen) in Münster noch weiter ausgebaut werden.

Die vorhandenen und neuen Siedlungsstrukturen erfordern auch ausreichende, stadt- und umweltverträgliche Erschließungsqualität, die eine leistungsfähige und attraktive, sowohl stadtteilübergreifende als auch innenstadtbezogene und außenorientierte Verkehrsanbindung umfasst. Dies bedingt auch den Ausbau des Hauptverkehrsstraßennetzes mit einigen Netzergänzungen zur Entlastung der Stadtteilzentren der Außenstadtteile.

Wesentliche Grundlagen für die weitere räumlich-strukturelle Entwicklung der Stadt Münster sind das „Strukturmodell der Siedlungsschwerpunkte“ und das „Funktionsmodell der Versorgungsbereiche“, die beide auch die stadtstrukturellen Grundlagen der zukünftigen Verkehrsentwicklung in Münster festlegen.<sup>42</sup> Das „Strukturmodell der Siedlungsschwerpunkte“ wie auch das „Funktionsmodell der Versorgungsbereiche“ basieren auf einem dreistufigen Zentrensystem für Münster:

---

<sup>42</sup> Siehe hierzu auch die Kapitel „Siedlungsschwerpunkte“ und „Entwicklungsschwerpunkte für Zentrenfunktionen“

1. Stadtzentrum/City (Hauptgeschäftsbereich)
2. Stadtbezirkszentren (City-Ergänzung)
3. Stadtteilzentren (Grundversorgung)

In diesem hierarchisch gegliederten Zentrensystem sind die zentralen und sonstigen räumlichen Entwicklungsschwerpunkte Münsters erfasst. Im Rahmen der Nahverkehrsplanung sind die strukturspezifischen Anforderungen der zentralen und sonstigen räumlichen Entwicklungsschwerpunkte an die SPNV/ÖPNV-Bedienung zu berücksichtigen, um die bestehende oder erst noch entstehende Nachfrage frühzeitig auf umweltfreundliche und stadtverträgliche Verkehrssysteme zu lenken.

Ein weiteres grundlegendes Ziel im Rahmen einer nachhaltigen, stadt- und umweltverträglichen Verkehrsabwicklung in Münster ist die grundsätzliche Priorisierung der Entwicklung von neuen Siedlungsbereichen im Einzugsbereich von bestehenden, reaktivierbaren oder neu zu schaffenden Bahnhaltungen. Vorrang haben dabei Haltepunkte an Strecken für den regionalen Verkehr. Sofern keine Schienenanbindung möglich ist, müssen die neuen Siedlungsbereiche durch attraktive und leistungsfähige Busverbindungen erschlossen werden. Neue Versorgungszentren in Stadtteilen sollen möglichst in räumlich-funktionaler Nähe zu den SPNV/ÖPNV-Knotenpunkten entstehen. Hintergrund für diese Zielsetzung ist, die Grundversorgungszentren und die zugehörigen SPNV/ÖPNV-Haltepunkte für möglichst viele Bewohner unabhängig vom motorisierten Individualverkehr (MIV) erreichbar zu machen. Im Umkehrschluss bedeutet dies für die Ausgestaltung des SPNV/ÖPNV, dass sowohl das Liniennetz als auch die Lage von SPNV/ÖPNV-Knotenpunkten und SPNV/ÖPNV-Haltepunkten die vorhandenen und neu entstehenden Stadtstrukturen berücksichtigen müssen.

Entsprechend den Oberzielen „Vermeidung von Verkehren“ und „Stadt der kurzen Wege“ sollen Wohnungen und Arbeitsplätze darüber hinaus nach Möglichkeit in räumlicher Nähe zueinander entstehen. Dieses Ziel wird nur teilweise zu verwirklichen sein, da Arbeitsstätten häufig mit spezifischen Standortanforderungen verknüpft sind und die Entscheidung für den Wohnstandort jeweils individuell erfolgt. Deshalb wird auch zukünftig der Berufsverkehr einen hohen Anteil am täglichen Verkehrsaufkommen haben. Erklärtes Ziel der Stadtplanung ist es, besonders hier den Anteil des SPNV/ÖPNV zu steigern. Als Voraussetzung dafür müssen möglichst viele Wohnungen und Arbeitsplatzschwerpunkte durch attraktive und direkte SPNV/ÖPNV-Angebote miteinander verbunden werden.

### **Zielkonzept „Straßennetz“**

Das künftige **Hauptverkehrsstraßennetz** der Stadt (Plan V1) ist auszurichten an vielfältigen Anforderungen und Bedürfnissen des öffentlichen Lebens einer Großstadt. Es muss die Erreichbarkeit aller verkehrsbezogenen Siedlungsstrukturen, wie Wohnen, Arbeiten, Einkaufen und Versorgen, Kultur und Freizeit, die Abwicklung der Wirtschaftsverkehre und die Verbindungsqualität zwischen den Nutzungen in den verschiedenen Stadtteilen und Stadträumen sicherstellen. Dabei sind nicht nur die lokalen Interessen eines einzelnen Stadtteils zu berücksichtigen, sondern auch gesamtstädtische, regionale und großräumige Verbindungen, die in einem funktionsfähigen Gesamtnetz mit ausreichender Verkehrsqualität gewährleistet werden müssen.

Verkehrsfunktional ist das in der Fortschreibung des FNP der Stadt Münster dargestellte Hauptverkehrsstraßennetz (Plan V1) aus vier Teilnetzen aus der Überlagerung der wichtigsten verkehrlichen Ansprüche - der Erreichbarkeit, der Verkehrssicherheit, der geforderten Verbindungsqualität für den ÖPNV und der Anforderungen der Rettungsdienste - abgeleitet worden:

- **Hauptverkehrsstraßennetz für den großräumigen und überregionalen (Wirtschafts-) Verkehr**  
Das Oberzentrum Münster ist auf leistungsfähige Straßenverbindungen von der Region bis zu den Zielen in den Außenstadtteilen und zur Innenstadt angewiesen. Auch innerhalb des Stadtgebiets von Münster ist der Ausbau der Bundes- und Landesstraßen wie z.B. der B 51, der B 481n und der L 793 (Hafenstraße) bzw. der L 586 (Albersloher Weg) von besonderer Bedeutung. Diese Straßenverbindungen dienen auch zur Bündelung und Verteilung des innerstädtischen Kfz-Verkehrs.
- **Netz innerstädtischer Entlastungsstraßen und Ergänzungsstraßennetz**  
Bestehende Siedlungsstrukturen und geplante Siedlungsentwicklungen machen Netzergänzungen zur Erschließung, Entlastung und Verbindung von Stadtteilen erforderlich, wie z.B. die Nordumgehung Roxel, die Westumgehung Wolbeck und die Entlastungsstraße Nord für Kinderhaus und Coerde (Plan V2).
- **Grundnetz für den Stadtbus- und Regionalbusverkehr**  
Dieses Teilnetz umfasst alle nachfragestarken Linienwege des ÖPNV (Plan V3).
- **Versorgungsnetz der Rettungsdienste**  
Die Feuerwehr und die Rettungsdienste haben den gesetzlichen Auftrag, innerhalb vorgegebener Fahrzeiten alle innerstädtischen Ziele zu erreichen, um ihre Hilfsdienste durchzuführen. Dabei sind sie auf ein leistungsfähiges Hauptverkehrsstraßennetz mit hoher Verbindungsqualität angewiesen (Plan V4). Diese Anforderungen bedingen ein leistungsfähiges Hauptverkehrsstraßennetz mit ausreichenden Fahrbahnquerschnitten.

Aussagen zum Ausbaustandard und Straßenquerschnitt des Zielkonzepts „Straßennetz“ werden in der Fortschreibung des FNP der Stadt Münster nicht getroffen und bleiben der Entscheidung zur Fortschreibung des Gesamtverkehrsplans sowie den Einzelfallentscheidungen zu den jeweiligen Maßnahmen vorbehalten. Insofern wird mit der Darstellung des geplanten Straßennetzes in der Fortschreibung des FNP der Stadt Münster auch keine Entscheidung über den tatsächlichen Bau oder Ausbau und den eventuellen Zeitpunkt der Herstellung der neuen Straßenverbindungen getroffen.

Einige der im FNP der Stadt Münster dargestellten Hauptverkehrsstraßen des Zielkonzepts „Straßennetz“ bedingen, dass für das künftige Straßennetz von Münster noch weitere Straßenverbindungen mit Ergänzungs- oder Entlastungsfunktionen erforderlich sind, um die Funktionsfähigkeit und Erreichbarkeit der bereits bestehenden und durch die Neuausweisung von Siedlungsflächen erweiterten Siedlungsstrukturen zu gewährleisten. Dabei sind auch zusätzliche Entlastungsstraßen im Straßennetz aus Gründen der Entlastung von Ortskernen erforderlich (Plan V2).

Ein solitäres Oberzentrum wie Münster ist auf leistungsfähige Straßenverbindungen von der Region bis zu den Außenstadtteilen und zur Innenstadt/City angewiesen. Die Straßenverbindungen zwischen Münster und der Region und darüber hinaus sind im Netz der Bundes- und Landesstraßen - entsprechend ihrer hierarchischen Bedeutung - gegliedert in Straßen für den großräumigen Verkehr, den überregionalen Verkehr, den regionalen Verkehr und den innerörtlichen Verkehr. Insbesondere der Wirtschafts- und Geschäftsverkehr sowie alle oberzentralen Einrichtungen in der Stadt (z.B. Kliniken, Hauptbahnhof, Einkaufs- und Arbeitsplatzschwerpunkte, Universität etc.) sind zur Sicherstellung ihrer Erreichbarkeit auf dieses Hauptverkehrsstraßennetz angewiesen.

Die geplanten Siedlungsentwicklungen auf der Grundlage der Darstellung neuer Bauflächen für Wohnen, Gewerbe und Industrie machen ergänzende Stadtteilverbindungen und Haupterschließungsstraßen erforderlich, die für die Erreichbarkeit und die Versorgung der Stadtteile von Bedeutung sind. Insbesondere die neuen großen Siedlungsentwicklungen in Gievenbeck und in Roxel sowie im Bereich des Wissenschafts- und Technologieparks und des Ge-

werbe- und Industriegebiets Münster-Südwest machen einen ergänzenden Ausbau der Straßen- und der Schienenverkehrsinfrastruktur erforderlich (Plan V2).

Zusätzliche **Entlastungsstraßen** im Stadtgebiet sind aus städtebaulichen sowie aus Immissionsschutzgründen zur Entlastung von verkehrsüberlasteten Stadtteilen (z.B. Kinderhaus, Coerde, Roxel, Mecklenbeck, Hiltrup, Wolbeck) erforderlich. Auch hierfür sichert die Fortschreibung des FNP der Stadt Münster die Optionen zum Bau dieser Straßenverbindungen durch Darstellung der entsprechenden Verkehrsflächen (Plan V2). Aus Verkehrssicherheitsgründen und für die Rettungsdienste ist darüber hinaus die Beseitigung von ebenerdigen Bahnübergängen von großer Bedeutung.

### **Das Straßennetz für den großräumigen, überregionalen und regionalen Verkehr**

Nach § 28 Abs. 2 des Gesetzes zur Landesentwicklung NRW (Landesentwicklungsprogramm - LEPro - i.d.F. vom 05. Oktober 1989) hat die Straßenplanung von der funktionalen Einheit des gesamten Verkehrsnetzes auszugehen. Das für die Landesentwicklung bedeutende Grundnetz ist in Straßen für den großräumigen, überregionalen und regionalen Verkehr untergliedert.

Als Straßenzüge für den großräumigen Verkehr werden im Stadtgebiet von Münster eingestuft:

- Die Bundesautobahn (BAB) **A 1** "Hansalinie", die das westliche Stadtgebiet in Nord-Süd-Richtung mit den beiden Anschlussstellen Münster-Süd und Münster-Nord durchzieht. Im südlichen Stadtgebiet ist die Anschlussstelle Münster-Hiltrup (Anschluss der L 885 an die A 1) geplant und in den zeichnerischen Darstellungen zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster berücksichtigt.
- Die Bundesautobahn **A 43**, die aus dem Ruhrgebiet über Recklinghausen kommend im Autobahnkreuz Münster-Süd in die A 1 einmündet. Das Autobahnkreuz Münster-Süd ist über den Autobahnzubringer B 51 an die Bundesstraße (B) 51 angebunden.
- Die **B 54**, die vom Autobahnkreuz Münster-Nord in nordwestlicher Richtung aus der Stadt in den Raum Steinfurt bis hin zum städtischen Knotenpunkt Hengelo/Enschede in den Niederlanden führt.

Als Straßenzüge für den überregionalen Verkehr werden im Stadtgebiet von Münster die folgenden Straßen, i.d.R. Bundesstraßen, eingestuft:

- Die vom Autobahnzubringer Münster-Süd abzweigende **B 51**, die durch den südlichen und östlichen Innenstadtsektor bis zur geplanten Anbindung mit der nach Norden Richtung Greven führenden B 481n verläuft, und von dort nach Osten Richtung Telgte weiterführt. Ein leistungsfähiger, kreuzungsfreier Ausbau der B 51 ist im I. und II. Ausbauabschnitt (Autobahnzubringer – DEK – Lütkenbecker Weg) bereits realisiert. Für den III. Ausbauabschnitt (Lütkenbecker Weg – Anbindung B 481n) läuft zurzeit das Planfeststellungsverfahren für die Trassenführung und ist entsprechend des aktuellen Verfahrensstandes im wirksam fortgeschriebenen FNP der Stadt Münster dargestellt.
- Die das Stadtgebiet von Münster über den Stadtteil Hiltrup in südlicher Richtung verlassende **B 54** (Hammer Straße - Westfalen Straße), die sowohl die südlich von Münster gelegenen Umlandgemeinden als auch den großen Stadtteil Hiltrup an die Innenstadt von Münster anbindet.
- Die geplante **B 481n**, welche die östliche Stadthälfte über die L 587 (Schiffahrter Damm) an die Anschlussstelle Greven der BAB A 1 anbinden soll und weiter in nördlicher Richtung über Emsdetten als B 481 zum Straßenverkehrskreuz Rheine und von hier über die B 70 mit Anschluss an die BAB A 30 weiterführt.
- Die das Stadtgebiet von Münster über Greven mit Ibbenbüren und hier ebenfalls mit der A 30 verbindende **B 219** (Grevener Straße - Sprakeler Straße).

- Die von der Gabelung Autobahnzubringer Münster-Süd und Weseler Straße durch die Stadtteile Mecklenbeck und Albachten parallel zur A 43 in Richtung Dülmen/Ruhrgebiet verlaufende **L 551** (Weseler Straße - Dülmener Straße). Dieser Straßenzug nimmt im Stadtgebiet von Münster neben dem durchfahrenden Verkehr auch einen hohen Anteil an Stadtteil verbindenden sowie Stadtteil erschließenden Verkehr auf.
- Ziel- und Quellverkehre in/aus Richtung östliches Westfalen übernehmen die **L 586** (Richtung Drensteinfurt - Hamm) sowie die **L 520** mit dem Abzweig der geplanten L 585n (Richtung Sendenhorst - Beckum - Lippstadt). Die Trassenführung der geplanten **L 585n** (Ortsumgehung Wolbeck) ist im Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster dem aktuellen Planungsstand entsprechend auf einer etwas weiter östlich gelegenen Trasse dargestellt.

Als Straßenzüge für den regionalen Verkehr werden im Stadtgebiet von Münster die folgenden Straßen, in der Regel Landesstraßen, eingestuft:

- Die Münster über die Wolbecker Straße in östlicher Richtung verlassende **L 793**, die in ihrer Führung über Everswinkel und Freckenhorst Anschlüsse zum südöstlichen Münsterland herstellt und als Parallele zur B 64 Richtung Warendorf und Rheda-Wiedenbrück eine Entlastung für diese stark belastete Straßenverbindung bedeutet.
- Die Münster über den Kappenberger Damm verlassende **L 884**, welche die Verbindung zur westlich von Münster verlaufenden B 235 (Richtung Senden und Lüdinghausen) sowie in die südlich von Münster gelegenen Erholungsbereiche (Davert, Nordkirchen, Cappenberg) herstellt.
- Die Münster über die Roxeler Straße (**L 843**) und Havixbecker Straße (**L 581**) in westlicher Richtung verlassende Straßenverbindung. Für die L 843 ist eine Neutrassierung in Form einer Nordumfahrung des Stadtteils Roxel geplant, welche insbesondere die Verkehrssituation im Ortskern von Roxel entlasten und die städtebauliche Situation verbessern soll.
- Die im westlichen Stadtgebiet von Münster in Nord-Süd-Richtung, westlich der Stadtteile Albachten, Roxel und Nienberge verlaufende **L 529**, welche die Verbindung zwischen der B 51 im Süden und der B 54 im Norden herstellt.
- Die im Bereich Hiltrup in West-Ost-Richtung verlaufende **L 885**, die Anschlüsse an die L 586 (Albersloher Weg) und an die L 884 (Kappenberger Damm) hat. In der Fortschreibung des FNP der Stadt Münster dargestellt ist der geplante Netzschluss (Verlängerung der Hansestraße an die Amelsbürener Straße) der südlichen Umfahrung von Hiltrup (Hansestraße und Glasuritstraße) sowie der geplante Autobahnanschluss der L 885 an die A 1. Über diesen geplanten Autobahnanschluss Münster-Hiltrup sollen sowohl das geplante neue Gewerbe- und Industriegebiet Münster-Südwest, nordwestlich von Amelsbüren, sowie die Stadtteile Hiltrup, Amelsbüren, Gremmendorf, Angelmodde und Wolbeck eine direkte Anbindung an die A 1 erhalten und damit zu einer Entlastung der L 884 (Kappenberger Damm), der B 54 (Westfalenstraße, Hammer Straße) und der L 586 (Albersloher Weg) im südlichen Stadtgebiet von Münster führen.

Das innerstädtische und stadtteilverbindende Hauptstraßennetz der Stadt Münster steht im funktionalen Verbund mit den die Stadt Münster durchziehenden Straßenverbindungen des regionalen und überregionalen Straßenverkehrs. Die Fortschreibung des FNP der Stadt Münster stellt unter der Kategorie des innerstädtischen und stadtteilverbindenden Hauptstraßennetzes als niedrigste Stufe sämtliche Kreisstraßen im Stadtgebiet von Münster dar, jedoch mit Ausnahme derjenigen Kreisstraßen, für die in Zukunft eine Abstufung zur Gemeindestraße vorgesehen ist.

Das aufgrund der solitären Bedeutung Münsters gewachsene Straßennetz erscheint heute in seiner radialen Grundstruktur als Stern mit auf die Stadtmitte von Münster zielenden Strahlen. Die Stadtmitte von Münster und die an sie angrenzenden Bereiche sind nach wie vor räumliche Schwerpunkte der Wohnbevölkerung, von Arbeitsplätzen, von Freizeit-, Kultur- und Handelseinrichtungen, und damit der Brennpunkt der Verkehrsbeziehungen sowie die stärksten Ziel- und Quellorte sowohl für den Individualverkehr als auch für den öffentlichen Personenverkehr.

Die starke Siedlungsentwicklung in den Außenstadtteilen (z.B. im westlichen Stadtbezirk), die Konzentration von Arbeitsplatzschwerpunkten auch außerhalb der Stadtmitte von Münster (z.B. im Zentrum Nord sowie entlang der Weseler Straße, des Albersloher Wegs und der Steinfurter Straße) und die Ansiedlung von starken Verkehrsfrequenzerzeugern im Bereich der Kernstadt (Einrichtungen der Universität, verschiedene Einkaufszentren, das Messe- und Kongress-Zentrum Halle Münsterland, das Multiplex-Kino, das Stadion und die Großsporthalle in Berg Fidel etc.) haben zu einer Modifizierung der radialen Grundstruktur des Straßennetzes um ergänzende und entlastende Tangentialverbindungen geführt.

Ein solches Tangentialsystem umschließt Teile der Altstadt von Münster. Ein sog. **I. Tangenten-Ring** wird gebildet durch folgende Straßenverbindungen: Hindenburgplatz, Am Stadtgraben, Weseler Straße, Moltkestraße, Ludgeriplatz, Schorlemerstraße, Engelschanze, Von-Vincke-Straße, Servatiplatz, Eisenbahnstr., Mauritztor, Mauritzstraße, Bült, Voßgasse, An der Apostelkirche, Bergstraße, Münzstraße und Neutor.

Ein **II. Tangenten-Ring** ist in Teilen im Verlauf der im Anfang des 20. Jahrhunderts geplanten Ringstraßen in ca. 1 km Abstand vom I. Tangenten-Ring realisiert worden und verläuft über folgende Straßenverbindungen: Kolde-Ring, Kardinal-von-Galen-Ring, Rishon-Le-Zion-Ring, Orléans-Ring, York-Ring, Friesenring, Cheruskerring, Niedersachsenring, Kaiser-Wilhelm-Ring, Hohenzollernring, Hansaring. Im südlichen Abschnitt ist dieser II. Tangenten-Ring nicht als geschlossener Ring vorhanden. Der früher einmal geplante Ausbau und Durchstich über den Donders-Ring bis zum Hansaring, dabei die Bahnflächen zwischen Friedrich-Ebert-Str. und Albersloher Weg querend, die sog. II. Südtangente, wird seit den Beschlüssen zum Gesamtverkehrsplan 1986 der Stadt Münster nicht weiter verfolgt. Entsprechend stellt die Fortschreibung des FNP Stadt Münster diese sog. II. Südtangente nicht mehr als Teil des innerstädtischen Hauptverkehrsstraßennetzes dar. Der Netzschluss zwischen dem Kolde-Ring im Südwesten und dem Hansaring im Südosten ergibt sich über die Weseler Str., die Moltkestr., den Ludgeriplatz und die Hafestraße, und damit teilweise über den I. Tangenten-Ring.

Vom früher geplanten III. Tangenten-Ring ist bis heute nur die B 51 zwischen Weseler Str./Autobahnzubringer bis Warendorfer Str. im südlichen und östlichen Innenstadtgebiet von Münster vorhanden. Die Darstellung des westlichen Teilabschnitts des III. Tangenten-Rings zwischen Weseler Str./Autobahnzubringer im Südwesten und der Steinfurter Str. im Nordwesten ist mit dem 55. Änderungsverfahren zum FNP von 1981, das 1991 wirksam abgeschlossen wurde, aus dem FNP heraus genommen worden.

Die Verbindungsfunktion zwischen dem südwestlichen und dem nordwestlichen Innenstadtgebiet erfüllen folgende Straßenverbindungen:

- der II. Tangenten-Ring (Kolde-Ring, Kardinal-von-Galen-Ring, Rishon-Le-Zion-Ring, Orléans-Ring),
- die BAB A1 zwischen MS-Süd bzw. MS-Nord,
- die Verbindung vom Autobahnzubringer über die Weseler Str., die sog. „GAD-Trasse“ östlich von Mecklenbeck, den Dingbänger Weg, die Roxeler Str., die Busso-Peus-Str., die Mendelstr., die Corrensstr., den Horstmarer Landweg, die geplante Austermannstr., bis zur Steinfurter Str..

Alle drei Straßenverbindungen werden in der Fortschreibung des FNP der Stadt Münster als Teil des innerstädtischen und stadtteilverbindenden Hauptstraßennetzes dargestellt.

Bezüglich des im wirksamen FNP dargestellten nördlichen Teilabschnitts des III. Tangenten-Rings zwischen geplanter Anschlussstelle mit der B 481n im Nordosten und der Steinfurter Str. im Nordwesten der Innenstadt hatte Rat der Stadt Münster im Zusammenhang mit dem geplanten Straßennetz des Gebietsentwicklungsplans (GEP) - Teilabschnitt „Münsterland“ im November 1995 den Beschluss gefasst, dass die Stadt Münster die sog. III. Nordtangente nicht weiter planen wird. Entsprechend hatte der Rat im Juni 1999 beschlossen, die III. Nordtangente nicht mehr in der Fortschreibung des FNP der Stadt Münster als Straßenverbindung darzustellen. Gegen die Nichtdarstellung dieser Straßenverbindung wurden im Rahmen der ersten Offenlegung des Entwurfs zur Fortschreibung des FNP Anregungen vorgebracht.

Der Planungsausschuss des Rates hat am 07.03.2002 beschlossen, eine Straßenverbindung als innerstädtische Entlastungsstraße zwischen der Steinfurter Straße und dem Schiffahrter Damm – die sog. Entlastungsstraße Nord – als Hauptverkehrsstraße im FNP der Stadt Münster (weiterhin) darzustellen. Aufgrund der Darstellung dieser neuen innerstädtischen Entlastungsstraße wird die Darstellung der K 7 zwischen Schiffahrter Damm – über Königsberger Str., Holtmannsweg, Zum Rieselfeld, Bröderichweg, Am Burloh, Westhoffstraße und Wilkinghege – bis zur Steinfurter Straße, als Teil des innerstädtischen und stadtteilverbindenden Hauptstraßennetzes, aus der Fortschreibung des FNP Stadt Münster herausgenommen.

Die III. Nordtangente war seit der kommunalen Neugliederung (1975) wesentlicher Bestandteil des Gesamtverkehrsplans (GVP 86) der Stadt Münster und des FNP aus dem Jahr 1981. In Verbindung mit der Planung des (Verwaltungs-) Zentrums Nord (mit ca. 6.600 Arbeitsplätzen) hat die Stadt Münster bis 1995 immer wieder erklärt, eine III. Nordtangente zu planen

- ⇒ zur Entlastung der Kanalstraße und der Gartenstraße als Zubringer zum Zentrum Nord,
- ⇒ zur Entlastung des II. Tangentenrings (Yorkring bis Niedersachsenring),
- ⇒ zur Entlastung des Straßenzugs Bröderichweg – Königsbergerstraße und
- ⇒ zur Verbesserung der Erreichbarkeit des Zentrums Nord, des Arbeitsplatzschwerpunkts Bröderichweg und des Gewerbegebiets Nienkamp.

Die Planung, die noch im zurzeit wirksamen FNP der Stadt enthalten ist, sah bisher eine vierspurige Kfz-Straße mit planfreien Knotenpunkten im Bereich zwischen Steinfurter Straße und B 481 n vor.

Im Jahr 2002 wurde gutachterlich untersucht, welche verkehrlichen Wirkungen einer zweistreifigen „Entlastungsstraße Nord“ mit höhengleichen Knotenpunkten an den kreuzenden Radialstraßen zu erwarten sind.<sup>43</sup> Danach besitzt eine „Entlastungsstraße Nord“ als innerstädtische Verbindungsstraße zwischen der Steinfurter Straße und dem Schiffahrter Damm einen hohen Verkehrswert. Gleichzeitig kann eine solche Straßenverbindung wichtige stadtstrukturelle Funktionen durch Verbesserung der Erreichbarkeit der Arbeitsplatzschwerpunkte im nördlichen Bereich des Stadtbezirks Mitte und des Stadtbezirks Nord erfüllen und einen wichtigen Beitrag zur Entlastung der Stadtteile Kinderhaus (vornehmlich Wilkinghege und Bröderichweg) und Coerde (Königsberger Straße) und für die Innenstadt (Kanalstraße, Gartenstraße, Yorkring bis Niedersachsenring) vom Durchgangsverkehr erfüllen, da bis 2015 mit einem weiter deutlich steigenden Kfz-Aufkommen im Stadtgebiet von Münster gerechnet wird.

Die im wirksamen FNP aus dem Jahr 1981 dargestellte Straßenverbindung von der Straße Zum Rieselfeld ins Zentrum Nord und weiter über die Gartenstraße in südlicher Richtung bis zum II. Tangentenring (Cheruskerring, Niedersachsenring) wird in der Fortschreibung des FNP der Stadt Münster nicht mehr dargestellt. Ebenso wird die noch im wirksamen FNP dargestellte nördliche Verlängerung der geplanten Austermannstraße über die Steinfurter Straße hinaus und bis an die Straße Wilkinghege anschließend, nicht mehr in der Fortschreibung des FNP der Stadt Münster dargestellt.

---

<sup>43</sup> Siehe Vorlage Nr. 378/02 „Verkehrsuntersuchung Entlastungsstraße Nord (III. Nordtangente)“

Der Hauptbahnkörper, der die Innenstadt am Ostrand der City durchzieht, stellt mit seinen wenigen Durchlässen eine Barriere dar, die die Durchlässigkeit für alle Verkehrsmittel zwischen der Stadtmitte und den östlich angrenzenden Stadtstrukturen erheblich behindert. Zurzeit werden erste konzeptionelle Überlegungen und technische Prüfungen angestellt, die von der Idee ausgehen, die Gleisanlagen nicht mehr wie bisher auf zwei Gleisbündel zu verteilen, sondern künftig auf nur noch ein Gleisbündel zu konzentrieren. Dadurch könnten sich auch neue Möglichkeiten zur Schaffung von Durchlässen für alle Arten von Verkehrsmitteln ergeben. Für eine Berücksichtigung solcher Durchlässe für alle Arten von Verkehrsmitteln in der Fortschreibung des FNP der Stadt Münster sind die bisherigen konzeptionellen Überlegungen und technischen Prüfungen noch nicht ausgereift genug, so dass eine entsprechende Darstellung in der Fortschreibung des FNP der Stadt Münster nicht vorgenommen wird.

Die als Teil des innerstädtischen und stadtteilverbindenden Hauptstraßennetzes der Stadt Münster im wirksamen FNP dargestellte und zwischen Hanseller Straße und Max-Klemens-Kanal neu zu bauende Straßenverbindung von Häger nach Sprakel und weiter Richtung Gimfte (Nienberger Straße und Gimfter Straße) wird in der Fortschreibung des FNP der Stadt Münster nicht mehr in diesem Verlauf dargestellt. Als Teil des stadtteilverbindenden Hauptstraßennetzes der Stadt Münster wird stattdessen die bereits bestehende Straßenverbindung von Häger nach Sprakel auf einem Teilstück der Straße Am Max-Klemens-Kanal und den Straßen Flothbach und Uhlenbrockweg und damit ausschließlich über bereits bestehende Straßen, die bisher im wirksamen FNP jedoch von Flächen für die Landwirtschaft überlagert waren, in der Fortschreibung des FNP der Stadt Münster neu dargestellt.

Neben den zuvor genannten werden noch folgende **geplante Straßennetzverbindungen im Hauptverkehrsstraßennetz** der Stadt Münster durch eine entsprechende Darstellung in der Fortschreibung des FNP der Stadt Münster berücksichtigt:

- Der Netzschluss der L 885 als **Verlängerung der Hansestraße** an die Amelsbürener Straße als Teil der südlichen Umfahrung von Hiltrup (Hansestraße und Glasuritstraße)
- Der geplante **Autobahnanschluss der L 885** an die A 1. Über diesen Autobahnanschluss Münster-Hiltrup sollen sowohl das geplante neue Gewerbe- und Industriegebiet Münster-Südwest, nordwestlich von Amelsbüren, sowie die Stadtteile Hiltrup, Amelsbüren, Gremmendorf, Angelmodde und Wolbeck eine direkte Anbindung an die A 1 erhalten. Dies soll zu einer Entlastung der L 884 (Kappenberger Damm), der B 54 (Westfalenstraße, Hammer Straße) und der L 586 (Albersloher Weg) im südlichen Stadtgebiet von Münster führen.
- Neu in der Fortschreibung des FNP der Stadt Münster dargestellt wird die geplante **Nordumgehung von Roxel**, d.h. die westliche Verlängerung der **L 843** (Roxeler Straße), als Verbindung zwischen der L 581 bzw. der L 529 im Norden von Roxel und der bisher nicht im wirksamen FNP dargestellten L 843 (Straße Brock) westlich von Roxel Richtung Tilbeck. In diesem Zusammenhang wird der Teilabschnitt der Bösenseller Straße westlich von Roxel, zwischen Tilbecker Straße und Havixbecker Straße, nicht mehr in der Fortschreibung des FNP Stadt Münster als Teil des regionalen bzw. innerstädtischen und stadtteilverbindenden Straßennetzes in der Stadt Münster dargestellt.
- Aufgrund der Zielsetzung, in der Fortschreibung des FNP der Stadt Münster sämtliche Kreisstraßen im Stadtgebiet von Münster darzustellen, mit Ausnahme derjenigen Kreisstraßen, für die in Zukunft eine Abstufung zur Gemeindestraße vorgesehen ist, ergibt sich, dass folgende Straßenverbindungen neu in der Fortschreibung des FNP der Stadt Münster dargestellt werden:

- im Bereich Sprakel die **K 13** (Am-Max-Klemens-Kanal mit Anschluss an die B 219 / Sprakeler Straße über eine neu zu schaffende Verbindungsstraße nördlich der Siedlung Am Knapp),
  - im Bereich Gelmer-Dyckburg werden die **K 18** (Gittruper Straße) und die Verbindung K 18 / K 45 (Gittruper Straße / Alte Schifffahrt),
  - im Bereich Handorf werden die **K 16 / K 44 / K 17** (Hobbeltstraße / Alter Mühlenweg / Panzerstraße / Lützowstraße / Verth) ,
  - im Bereich Gremmendorf-Ost und Angelmodde wird die **K 3** (Gremmendorfer Weg / Angelmodder Weg),
  - im Bereich Amelsbüren werden die **K 39** (Davertstraße), die **K 10** (Ottmarsbocholter Straße) und die K 41 (Nottebrock),
  - im Bereich Albachten wird die **K 30** (Alvingheide) und
  - im Bereich Gievenbeck wird die **K 12** (Horstmarer Landweg / Haus Uhlenkotten)
- Die bereits im wirksamen FNP enthaltene Querung des Kinderbachtals durch die geplante **Austermannstraße**, auf deren Darstellung im Rahmen der ersten Offenlegung des Entwurfs zur Fortschreibung des FNP 2010 noch verzichtet worden war, wird nunmehr in der Fortschreibung des FNP der Stadt Münster wieder dargestellt. Einen entsprechenden Beschluss hat der Planungsausschuss am 07.03.2002 gefasst. Gemäß einer Verkehrsuntersuchung für den Stadtteil Gievenbeck ist die Realisierung der gesamten Achse Austermannstraße – Busso-Peus-Straße aus gesamtstädtischer und stadtbezirksbezogener Sicht erforderlich. Diese Straßenverbindung dient u.a. der Erschließung des Technologieparks, des Wissenschaftsparks, von Einrichtungen der Universität und der Kliniken sowie der Anbindung der Stadtteile Gievenbeck und Sentrup an die Steinfurter Straße und führt zur Entlastung der Steinfurter Straße und des Orléans-Rings. Verbindliche Bebauungspläne liegen für fast die gesamte Trasse vor:
    - B-Plan Nr. 168: Horstmarer Landweg – Wasserweg – Steinfurter Straße (Austermannstraße),
    - B-Plan Nr. 222e: Busso-Peus-Straße,
    - B-Plan Nr. 443: Gievenbecker Weg – Mendelstraße – Busso-Peus-Straße.

## ÖPNV-Nahverkehrsplan der Stadt Münster

Mit der Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zum 01.01.96 und dem Inkrafttreten des Regionalisierungsgesetzes Nordrhein-Westfalen ist den Kreisen und kreisfreien Städten - und damit auch der Stadt Münster - die Planungshoheit für den ÖPNV und somit die Entscheidung über Organisation, Ausgestaltung und Weiterentwicklung dieses Verkehrsangebots übertragen worden. Als Aufgabenträger des ÖPNV ist die Stadt Münster dadurch verpflichtet worden, einen ÖPNV-Nahverkehrsplan (NVP) für ihr Stadtgebiet aufzustellen.

Den „**Ersten ÖPNV-Nahverkehrsplan**“ hat der Rat der Stadt Münster am 17.12.97 beschlossen. Als ÖPNV-Fachplan ist er integraler Bestandteil der Gesamtverkehrsplanung für die Stadt Münster und dabei der erste Fachplan im Bereich der Verkehrsplanung der Stadt, der regionalplanerische, stadtentwicklungsspezifische, stadtplanerische, gesamtverkehrsplanerische und ÖPNV-spezifische Belange in einem abgestimmten Planungskonzept vereint und so einen integrativen Gesamtrahmen für den ÖPNV bildet.

In seiner Funktion, Bedeutung und fachplanerischen Einbindung bildet der „Erste Nahverkehrsplan der Stadt Münster“ einen Rahmenplan mit kurz- und mittelfristigen, bis zum Jahr

2005 formulierten Planungsaussagen. Unter Berücksichtigung der Stadt- und Verkehrsentwicklung für das Zieljahr 2010 beinhaltet der „Erste Nahverkehrsplan der Stadt Münster“ darüber hinaus ein langfristiges Zielkonzept zur Sicherung und Weiterentwicklung des ÖPNV im Verkehrsraum Münster. Er ist damit eine wichtige fachplanerische Grundlage für die weitere nachhaltige Stadt- und Verkehrsentwicklung in Münster. Er hat die Funktion eines Fachplans für den Bereich der Verkehrsentwicklungsplanung und wird deshalb im Rahmen der Fortschreibung der FNP der Stadt Münster berücksichtigt.

Der „Erste Nahverkehrsplan der Stadt Münster“ beinhaltet sämtliche **Belange des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) innerhalb des Stadtgebiets von Münster**. Dabei sind auch die Planungen im SPNV des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Münsterland (ZVM), formuliert im ersten Nahverkehrsplan SPNV Münsterland, einbezogen und die ÖPNV-Planungen der benachbarten Aufgabenträger, formuliert in den ÖPNV-Nahverkehrsplänen der Kreise, berücksichtigt.

Für den „Ersten Nahverkehrsplan der Stadt Münster“ sind auch die generellen Zielaussagen des GEP „Münsterland“ zum Themenbereich Verkehr und hier insbesondere zum Abschnitt „Öffentlicher Personennahverkehr“ von Bedeutung und müssen berücksichtigt werden.

### **Verkehrsplanerische Ziele für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV)**

In seiner verkehrlichen Bedeutung ist der Schienenpersonennahverkehr als der wichtigste Verkehrsträger in der schnellen und kapazitätsstarken Punkt-Punkt-Bedienung einzuschätzen. Das schnelle, direkte und staufreie Erreichen der Innenstadt für den Binnen- und Einpendlerverkehr sowie die schnelle und direkte Erreichbarkeit der Regional- und Knotenbahnhöfe im Umland für den Auspendlerverkehr sind wesentliche Leistungsmerkmale des Verkehrssystems Schiene.

#### **Zielkonzept „Schienenpersonennahverkehr Münster“**

Die Stadt Münster liegt als zentraler Knotenpunkt eingebunden in ein Schienennetz des Münsterlandes und wird von acht Schienenstrecken der Deutschen Bahn AG im Personennahverkehr angefahren - fünf Strecken mit überlagerndem Fernverkehr. Eine weitere nicht bundeseigene Bahnstrecke, die Westfälische Landeseisenbahn (WLE), erschließt das südöstliche Münsterland, wird jedoch derzeit nur für den Güterverkehr genutzt. (Plan V5)

Mit der seit 01.01.96 vollzogenen Regionalisierung des gesamten öffentlichen Personennahverkehrs in Nordrhein-Westfalen hat der Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Münsterland die Zuständigkeit für Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie in der Stadt Münster übernommen. Als Planungsinstrumentarium wurde 1997 der „**1. SPNV - Nahverkehrsplan Münsterland**“ aufgestellt, der mit dem Anspruch eines pragmatischen Ansatzes kurzfristige Maßnahmen zur Sicherstellung und zum Ausbau des SPNV-Angebots formuliert hat.

Vor diesem Hintergrund lässt sich auch das **Zielkonzept „Schienenpersonennahverkehr Münster“** (Plan V5) mit seinen Schwerpunktbausteinen wie folgt konkretisieren: Es ist erklärtes Ziel der SPNV-Planung des ZVM und der Stadt Münster, den Verkehrsträger Schiene als schnelles, pünktliches und leistungsstarkes Massenbeförderungsmittel zu stärken und das Angebot zur Bedienung und Verknüpfung der neuen Siedlungsschwerpunkte einzusetzen und auszubauen. Dieser Ausbau gilt für die Infrastruktur ebenso wie für das Bedienungsangebot. Hier ist mit dem kontinuierlichen Ausbau des landesweiten **Integrierten Taktfahrplans (ITF 2)** ein sehr gutes Fahrplanangebot im Münsterland realisiert worden, das eine mindestens stündliche Bedienung, auf einigen nachfragestarken Verbindungen (z.B. nach Hamm, Essen, Rheine) auch einen weiter verdichteten Fahrplan von/nach Münster bietet.

Neben dem **Hauptbahnhof Münster** mit ca. 60.000 Fahrgästen am Tag als dem zentralen Knoten- und Umsteigepunkt in der Verknüpfung des Nah- bzw. Regional- und Fernverkehrs für das Münsterland werden im Stadtgebiet von Münster derzeit noch sechs weitere Vorortbahnhöfe (Albachten, Amelsbüren, Häger, Hiltrup, Sprakel und Zentrum Nord) bedient. Mittelfristig ist die Reaktivierung der Haltepunkte Roxel und Mecklenbeck sowie die Neueinrichtung der Haltepunkte Danziger Freiheit und Berg Fidel vorgesehen.

Im Gesamtverkehrskonzept der Stadt Münster formieren sich die **Vorortbahnhöfe** zu einem ersten ausgeprägten, nahezu geschlossenen Ein- und Umsteigegürtel am Außenrand der Stadt Münster. Die Verfügbarkeit eines attraktiven Umsteigeangebots (Pkw-)Zug-Bus-Rad, ein optimiertes Fahrgastinformations- und Leitwegweisungssystem und ein abgestimmter, verknüpfter Fahrplan einschließlich Tarifverbund zwischen der Bahn und dem Stadtbus sollen den Vorortbahnhöfen die Multifunktionalität und Bedeutung von zentralen Verknüpfungspunkten, d.h. von so genannten Mobilstationen, geben.

Im Gefüge der **Verknüpfungspunkte** (P+R und B+R) sind dabei jene mit regionaler Bedeutung (in Amelsbüren, Hiltrup, Zentrum Nord sowie die geplanten Haltepunkte in Roxel und in Mecklenbeck) in der Funktion einer frühzeitigen, zielorientierten Busfeinverteilung der Zugpendler zur Entlastung des Hauptbahnhofs, von denen mit eher lokaler Bedeutung (in Albachten, Häger und Sprakel), die primär zur Busanbindung der Bevölkerung im Einzugsbereich dieser Haltepunkte dienen, zu unterscheiden. Insgesamt bieten die Schienenhaltepunkte im Stadtgebiet Münster konkurrenzlos kurze, direkte Innenstadtverbindungen in der Punkt-Punkt-Bedienung für Binnenpendler und den Regionalanschluss für Auspendler an.

Bei der Schienenpersonen-Nahverkehrsplanung ist für die Stadt Münster die **Reaktivierung der Westfälischen Landeseisenbahn (WLE)** für den Personenverkehr von grundsätzlicher Bedeutung. Zur Verbesserung der regionalen Erreichbarkeit der verkehrsaufkommenstarken innerstädtischen Entwicklungsgebiete im Bereich Loddenheide und Hafen/Halle Münsterland ist eine Schienenverkehrsverbindung in das südöstliche Umland mit Anbindung an den Raum Neubeckum und der DB-Hauptstrecke Hamm - Bielefeld von großer Bedeutung. Dies ist auch im GEP - Teilabschnitt „Münsterland“, im SPNV-Nahverkehrsplan des ZVM und im SPNV-Ausbauplan des Landes NRW anerkannt.

Die abschließende Entscheidung über die Wiederaufnahme des Schienenpersonennahverkehrs auf der WLE-Strecke fällt der Zweckverband SPNV Münsterland (ZVM) nach Klärung einer tragfähigen Finanzierung der Investitions- und Betriebskosten und einer entsprechenden Konsensfindung im Zweckverband SPNV in der Region und Bereitstellung der erforderlichen Landesförderung.<sup>44</sup> Das Anforderungsprofil für eine Reaktivierung der WLE-Strecke beinhaltet dabei auf dem Stadtgebiet von Münster die Einrichtung von fünf neuen WLE-Bahnhaltepunkten:

- im Bereich der Halle Münsterland,
- im Bereich des Gewerbegebiets Loddenheide,
- in Gremmendorf,
- in Angelmodde und
- in Wolbeck.

Zur Weiterentwicklung des bestehenden **Regionalbahnsystems zu einem Stadtbahnssystem Münster/Münsterland und einer Stadt-/Regionalbahn Münster** wurde ein Gutachten „Von der Regional- zur Stadtbahn Münster-Münsterland“ erstellt, das Optimierungsansätze im bestehenden Schienennetz wie auch auf neuen Trassen im Stadtgebiet ausweist. Auf der Basis dieses Gutachtens hat der Rat der Stadt Münster im Dezember 2001 u.a. beschlossen, dass wegen grundsätzlicher offener Fragen der Entwicklung des SPNV und deren Fi-

---

<sup>44</sup> Siehe Vorlage Nr. 570/00 E1 „Westfälische Landes-Eisenbahn (WLE) – Stellungnahme der Stadt Münster zur Wiederaufnahme des Schienenpersonennahverkehrs –

finanzierung noch keine Entscheidung über die Einführung eines Regional-Stadtbahn-Systems in Münster / im Münsterland getroffen werden kann.

Priorität hat der Ausbau und die Weiterentwicklung des regionalen und kommunalen SPNV/ÖPNV die auf der Basis des ÖPNV-Ausbauplans NRW 1997, des 100-Bahnhöfe-Programms NRW sowie die Umsetzung des „1. SPNV - Nahverkehrsplans Münsterland“ und des „Ersten ÖPNV - Nahverkehrsplans der Stadt Münster“ formulierten Maßnahmen.<sup>45</sup>

Das Stadtbahngutachten hat aufgezeigt, dass im **Regionalbahnverkehr folgende SPNV-Haltepunkte** im Stadtgebiet von Münster als tragfähig eingestuft werden:

- Haltepunkt Roxel (Kursbuchstrecke 408)
- Haltepunkt Mecklenbeck (Kursbuchstrecke 408)
  
- Wolbeck (WLE)
- Angelmodde (WLE)
- Gremmendorf (WLE)
- Loddenheide (WLE)
- Halle Münsterland (WLE)

Einer weiteren Prüfung unterzogen werden müssen noch die Haltepunkte:

- Haltepunkt Berg Fidel (Kursbuchstrecke 411)
- Danziger Freiheit (Kursbuchstrecke 406).

Die Fortschreibung des FNP der Stadt Münster stellt auf der Grundlage des Zielkonzepts „Schienenpersonennahverkehr Münster“

- alle vorhandenen und geplanten Schienenstrecken,
- den Hauptbahnhof,
- die vorhandenen Vorortbahnhöfe und
- die geplanten oder sich noch in Prüfung befindlichen Bahnhaltepunkte

als **Flächen für Bahnanlagen bzw. als Bahnhaltepunkte** im Sinne eines langfristig wünschenswerten Zielkonzepts für den Schienenpersonennahverkehr in Münster dar. Die Frage der Machbarkeit und Realisierung von Maßnahmen des Zielkonzepts „Schienenpersonennahverkehr Münster“ muss im jeweiligen Einzelfall geprüft und entschieden werden.

### **Zielkonzept „Regional- und Stadtbusverkehr Münster“**

Die regionale ÖPNV-Anbindung der Stadt Münster wie auch die Bedienungsstrukturen im Münsterland basieren auf einem abgestimmten Bus-Schiene-Konzept, das eine Konkurrenz beider Verkehrsträger weitgehend ausschließen soll. So werden im Münsterland abseits der Schienenstrecken und ihrer Einzugskorridore gelegene, Nachfrage starke Pendlerrelationen nach Münster durch regionale Schnellbuslinien mit attraktiver Reisezeit, -qualität und -komfort bedient.

Nachfrageintensive **Schnellbuslinien** sind dabei insbesondere die Verbindungen:

- Münster-Senden-Lüdinghausen (S 90, S 91)
- Nottuln-A 43-Münster (S 60)
- Winterswijk-Vreden-Schöppingen-Horstmar-Laer-B 54-Münster (S 70, S 71)

---

<sup>45</sup> Siehe Vorlage Nr. 746/01 „Von der Regionalbahn zur Stadtbahn Münster – Münsterland“ (Sachstand und weiteres Vorgehen)

- Freckenhorst-Everswinkel-Münster (S 20)
- Bocholt-Dülmen-Münster (S 75)
- Ibbenbüren-Saerbeck-FMO-Münster (S 50)
- Beckum-Sendenhorst-Münster (S 30)

Die Strecke Münster-Sendenhorst-Beckum wird seit Oktober 1998 durch die Schnellbuslinie S 30 bedient. Bei Reaktivierung der WLE im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) wird das Regionalbus-Netzkonzept entsprechend angepasst.

Ein weiteres Bedienungsplus ist das seit 1995 stetig wachsende **Nachtbusnetz**, ein ausschließlich auf den Freizeitverkehr ausgerichtetes Angebot, das am Wochenende mit neun Nachtbuslinien das Münsterland mit Münster verbindet und das in seinen Bedienungsstrukturen weiter ausgebaut wird.

Eine koordinierte Zielplanung zur Weiterentwicklung des ÖPNV im Münsterland und in der Stadt Münster wurde mit den ÖPNV-Nahverkehrsplänen der Kreise und der Stadt Münster formuliert, die in enger Abstimmung mit dem SPNV-Nahverkehrsplan des Zweckverbands Münsterland erarbeitet worden sind.

Im Stadtgebiet von Münster wird zur flächendeckenden ÖPNV-Erschließung auch weiterhin der **Stadtbusverkehr** das entscheidende Standbein bleiben. Das städtische Busangebot ist dabei jedoch in seiner Linienführung und in seinem Angebotsprofil im Sinne eines Verkehrskunden gerechten Busverkehrs zu optimieren.

## Verkehrsplanerische Ziele für den Umweltverbund

### Zielkonzept für Umsteigeanlagen

Der Einstieg zum Umstieg auf umweltfreundliche Verkehrsmittel kann über ein Angebot an **Park-and-Ride- und Bike-and-Ride-Anlagen** erreicht werden. P+R-Anlagen sollten vorwiegend für die Räume und Verbindungen geplant und angelegt werden, die in nachfrage-schwachen Siedlungsräumen den Zugang mit dem Rad und PKW zum regionalen ÖPNV und SPNV verbessern.

**Park-and-Ride-Anlagen (P+R)** an Haupteinfallsstraßen von Münster sind im Konzept Umsteigeanlagen zum Verkehrsbericht 1993 als Fortschreibung des GVP Münster 1986 vom Rat verabschiedet worden. Drei vorhandene und zwei geplante Standorte von P+R-Anlagen sind im Planentwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster nachrichtlich dargestellt:

- **Weseler Straße** als Mobilstation auf der östlichen Seite,
- **Coesfelder Kreuz** zwischen Domagkstraße und Rishon-Le-Zion-Ring,
- **Albersloher Weg** / Theodor-Scheiwe-Straße
  
- Warendorfer Straße/B51 westlich Dyckburgstraße,
- Albersloher Weg südlich der Einmündung Heumannsweg,
  
- Dem **Bike-and-Ride-Verkehr (B+R)** kommt im Stadtgebiet von Münster eine große Bedeutung zu. Dies liegt einerseits an der hohen Akzeptanz des Fahrrads als Verkehrsmittel, andererseits können in Verknüpfung mit dem SPNV/ÖPNV vor allem Ziele abseits der Linienwege der Bahn und des Busses im mittleren Entfernungsbereich erschlossen werden (Plan V6).

## Radverkehr/Radverkehrsnetz in Münster

Der Radverkehr in Münster nimmt mit 40,6 % aller werktäglichen Fahrten einem hohen Stellenwert bei der Sicherstellung der Mobilität im Stadtverkehr Münster ein.

Im **Radverkehrsnetz** werden täglich ca. 375.000 Radfahrten unternommen. Damit wird deutlich, dass der Qualität des Radverkehrsnetzes in Münster ein gleich hoher Stellenwert zukommt wie beim ÖPNV und Kfz-Verkehr. Dies bezieht sich gleichermaßen auf die Ansprüche nach einem angemessenen baulichen Zustand, durchgehenden sicheren Radverkehrsverbindungen und Radverkehrsführungen in den Knotenpunkten einschließlich einer Nutzerfreundlichen Lichtsignalsteuerung und Radwegweisung zu den wichtigsten Zielpunkten und für die Einbindung in das regionale Radverkehrsnetz mit themenorientierten Radrouten.

Mit dem 1. **Gesamtverkehrsplan Münster** aus dem Jahre 1948 wurden die Grundzüge eines Radwegenetzes festgelegt, das bis heute zu einem durchgängig ausgebauten Radwegenetz geführt hat und alle Verkehrsstraßen (**Primärnetz**) im Stadtgebiet umfasst. Seit Anfang der 80er Jahre wurde ergänzend das Ziel verfolgt, auch abseits der Verkehrsstraßen ein durchgängiges gut befahrbares Radverkehrsnetz (**Sekundärnetz**) zu entwickeln und auszubauen. Dieses bezieht verkehrsberuhigte Straßen, Fahrradstraßen, Wirtschaftwege und Radverkehrsverbindungen in Grünanlagen und - soweit möglich - auch Fußgängerbereiche ein, um kurze Querverbindungen, Netzschlüsse und städtebaulich und landschaftlich reizvolle Routenverbindungen herzustellen.

Für die Umsetzung des **Radverkehrskonzepts Münster** besteht ein **Radverkehrsprogramm**, das kontinuierlich fortgeschrieben und alle investiven Radfördermaßnahmen (Radwegebau, Fahrradabstellanlagen, Wegweisung u.a.) umfasst. Die Förderung des Radverkehrs in Münster versteht sich als **Systemplanung** und hat lange Tradition. Zur Systemplanung gehören die Planung der Radinfrastruktur einschließlich der Fahrradabstellanlagen an Quelle und Ziel der Radfahrten, die Verbesserung der Verkehrsregelungen (einschließlich Signalsteuerung) für den Radverkehr, die Verknüpfung mit Bus- und Schienenverkehr im Umweltverbund und Serviceeinrichtungen (z.B. Mobilitätsberatung bei mobilé).

### **Das Primärnetz für den Radverkehr**

Bereits im Jahr 1948 wurde vom Rat der Stadt Münster beschlossen, an **allen Hauptverkehrsstraßen Radwege** vorzusehen. Dieser Ratsbeschluss wurde im Laufe der Jahre umgesetzt und heute können Radfahrer von den Stadtteilzentren in die Innenstadt sicher entlang der Hauptverkehrsstraßen auf eigenen Bordsteinradwegen fahren.

Ein zweiter wichtiger Baustein des Primärnetzes ist die **Promenade**. Diese für Radfahrer und Fußgänger umgebaute ehemalige Wallanlage hat eine herausragende Verteilerfunktion, die optimale Voraussetzungen für Radfahrer durch die Verknüpfung der Radwege an den radialen Hauptverkehrsstraßen mit denen im Bereich der Altstadt schafft (Plan V6).

In diesem Primärnetz werden Radfahrer an Knotenpunkten sicher und nach Möglichkeit direkt geführt. An vielen Kreuzungen gibt es eigene Aufstellflächen vor den Kraftfahrzeugen. Zusätzlich sorgen Grünvorlaufzeiten der Radfahrer für Sicherheit vor rechts abbiegenden Kfz-Fahrern. Sog. "Radverkehrs-Schleusen" als separate Fahrstreifen zwischen den Aufstellspuren des motorisierten Verkehrs unterstützen die Sicherheit und das zügige Fahren für alle Verkehrsteilnehmer in Knotenpunkten. Selbst Induktionsschleifen gibt es in Münster, so dass die Lichtsignale (Ampeln) zum nächst möglichen Zeitpunkt im Programmumlauf automatisch für Radfahrer auf Grün schalten.

### **Das Sekundärnetz für den Radverkehr**

Das Sekundärnetz (Plan V6) bietet den Radfahrern abseits der Hauptverkehrsstraßen sichere und attraktive Verbindungen. Die Routen führen durch die in Münster flächendeckend vorhandenen **Tempo-30-Zonen**. Hier werden Radfahrer bewusst in der Fahrbahn mit dem fließenden Verkehr geführt. Aufgrund der langsamen Fahrweise der Kfz wird das Miteinander unterschiedlicher Verkehrsarten auf einer Fläche gefördert. Diese Netzform integriert z.B. sog. „Fahrradstraßen“ und „unechte Einbahnstraßen“. Radfahrer können durch die zuvor ge-

nannten verkehrstechnischen Elemente umwegfrei im gesamten Stadtgebiet fahren, wodurch die Attraktivität des Radverkehrs enorm gesteigert wird.

Neben den zuvor erwähnten verkehrstechnischen Elementen sind in Münster in der Innenstadt auch **Fußgängerzonen** zeitlich befristet für Radfahrer freigegeben.

Das Fahren von **Bus und Rad auf einer Spur** ermöglicht zudem Netzschlüsse, die sonst nicht angeboten werden könnten.

Die Freigabe von Abbiegegebieten, die Durchlässigkeit bei Sackgassen und Umlaufschranken sowie Diagonalsperren sind wesentliche Detailpunkte, die darüber hinaus in ihrer Ganzheit ein Radfahrer freundliches Netz in der Stadt Münster komplettieren.

In der **Promenade** - als Tor zur Innenstadt - erfolgt eine **Zusammenführung beider Netzsysteme** (Plan V6). Heute fahren auf den am stärksten befahrenen Radverbindungen der Stadt, wie z.B. auf der Promenade oder auf der Aegidiistraße, täglich über 10.000 Radfahrer - eine Größenordnung, die die Bedeutung und den Anspruch an die Qualität des Radverkehrsnetzes in Münster auch zahlenmäßig deutlich machen.

### **Fahrradwegweisung**

Basierend auf einem Beschluss aus dem Jahr 1988 realisierte die Stadt Münster bereits sehr frühzeitig 12 beschilderte Fahrradrouten abseits der Hauptverkehrsstraßen, die von den Stadtteilzentren in die Innenstadt führten. Die Beschilderung hörte am II. Tangentenring auf und damit auch die Orientierungshilfen.

Im Jahr 1995 beschloss der Planungsausschuss, die Planung eines geschlossenen Radverkehrswegweisungssystems zu unterstützen. Heute hat Münster eine eigene Fahrradwegweisung, die sich der zuvor beschriebenen Struktur bedient. Sie ist wiederum eingebettet in ein landesweites einheitliches Beschilderungsnetz.

Das ausgereifte **Münstersche Wegweisungssystem** mit über 1.750 Schildern ist einerseits speziell für Münsteraner Radler ausgebaut und andererseits integriert es das Wegweisungsnetz des Radelparks Münsterland. Dieses Netz hat seine Mitte mit der Promenade um die Altstadt, dem Herz der Stadt. Von hier aus findet eine Feinverteilung in alle Richtungen statt, die sowohl sternförmig als auch tangential verläuft und alle Stadtteilzentren mit ihren Versorgungseinrichtungen erreicht.

Dieses Wegweisungssystem benutzt sowohl das Primär- als auch das Sekundärnetz. Es ist ein Angebot für Radfahrer, die zuvor beschriebenen unterschiedlichen innerstädtischen Ziel- und Quellpunkte sowie auch darüber hinausgehende Ziele zu erreichen. Zudem sind zusätzlich alle für den Freizeitverkehr attraktiven touristischen Routen ausgeschildert.

### **Fahrradparken**

Aufgrund des hohen Radverkehrsaufkommens von über 35 % am Gesamtverkehr, bezogen auf alle Wege, ist das **Fahrradparken** genauso wichtig wie das Fahrradfahren zu beurteilen. Aus diesem Grund wurde für den Bereich Altstadt innerhalb der Promenade das folgende Angebot entwickelt und umgesetzt:

- einige große Fahrradabstellplätze für verschiedene Ziele,
- viele kleine Fahrradabstellplätze direkt an jeweiligen Zielen.

Danach gibt es an verschiedenen Eingangsstellen zur Altstadt, z.B. an der Salzstraße, am Marienplatz oder an der Neubrückerstraße/Apostelkirche, größere Fahrradabstellplätze. Im innerstädtischen Bereich werden darüber hinaus auch viele kleine Fahrradabstellplätze angeboten, auch wenn aufgrund der Nutzungsvielfalt bei nur begrenzter Fläche von Fall zu Fall konkrete Umsetzungsprobleme auftreten können.

Sog. **Mobilstationen** sind an allen wichtigen Bahnhaltepunkten als Umsteigemöglichkeiten für Radfahrer ausgebaut. Der sog. „gebrochene Verkehr“ ist Ziel- und Quellpunkt für viele Umsteigevorgänge und übernimmt wichtige Funktionen im Netz bezüglich der Erreichbarkeit und des Abflusses. Für Fahrräder werden hier diebstahlsichere Fahrradabstellanlagen angeboten und viele Ein- bzw. Auspendler nutzen dieses attraktive Angebot. Vor dem Haupt-

bahnhof wurde im Jahr 1999 Deutschlands größte **Radstation** mit über 3.300 Fahrradabstellmöglichkeiten in Betrieb genommen. Eine Mobilstation ist auch am P+R-Parkplatz / Bushaltestelle „Weseler Straße / B 51a“ realisiert.

## Zielkonzept „Radverkehr“

Das hohe Radverkehrsaufkommen und der hohe Stellenwert des Radverkehrs in Münster erfordern eine ständige Beachtung schon bei planerischen Vorüberlegungen bis hin zur Ausführung und der Verkehrssteuerung im Verkehrsgeschehen.

- Im **bestehenden Straßennetz** müssen noch vorhandene **Netzlücken geschlossen** werden, um Sicherheit und Verkehrsfluss für alle Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten. Hierzu wird das Radwegeprogramm aktualisiert und umgesetzt. Auch sind ein Teil der nach dem 2. Weltkrieg gebauten Radwege nicht mehr ausreichend dimensioniert, so dass **schrittweise ein Ausbau** auf den heute auch in der StVO geforderten Qualitätsstandard vorgenommen werden muss.
- Bei **zu erschließenden neuen Siedlungsgebieten** werden Radverkehrsanlagen in ausreichender Dimensionierung und Ausstattung von Anfang an eingeplant und mit dem Baufortschritt der Neubaugebiete realisiert.
- Die **Fahrradabstell-Bedürfnisse** erfordern im Altbestand der Bebauung und bei der Neubau-Planung eine kontinuierliche planerische Betreuung. Hier sind die Stadt als Straßenbaulastträger, aber auch private Wohnungseigentümer, Arbeitgeber, Betreiber von Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen u.a. gefordert, diebstahlsichere und nutzerfreundliche Fahrradabstellanlagen anzubieten oder entsprechende (Frei-) Flächen zum Abstellen vorzuhalten. Im **Bereich der Altstadt** gibt es erheblichen Bedarf, die Möglichkeiten des Fahrradabstellens städtebaulich verträglich zu verbessern.
- Die Verbesserung der **Verkehrssicherheit für Radfahrer** ist weiterhin ein ständige Aufgabe, da mit zunehmender Kfz-Dichte und steigenden Radverkehrsaufkommen verbesserte Radverkehrsführungen und optimierte Signalsteuerungen auch für Radfahrer vor allem im Primärnetz entwickelt werden müssen.

## **Parkraumkonzept Altstadt / Hauptbahnhofbereich**

Der Rat der Stadt Münster hat am 5. Februar 2003 ein umfassendes Parkraumkonzept für den Bereich Altstadt und für den Bereich Hauptbahnhof beschlossen (Plan V7). Dieses Parkraumkonzept ist eingebunden in den Gesamtverkehrsplan und das Verkehrsleitbild der Stadt Münster.

Das Konzept weist entsprechend der erkennbaren Stadtstrukturentwicklung und der bis zum Zieljahr 2010 erwarteten Parkraum-Nachfrage - unter Berücksichtigung Mehrfachausnutzung des angebotenen Parkraumangebots – ca. 7.800 öffentlich nutzbare Stellplätze in Parkbauten vorwiegend am Rande der Altstadt in der Nähe des I. Tangentenringes aus (Plan V7).

Das "Parkraumkonzept 2010 - Bereich Altstadt / Hauptbahnhof" zeigt auf der Basis einer umfangreichen Nachfrageanalyse, an welchen Standorten der Bedarf an Parkplätzen im Bereich Altstadt/Hbf in den nächsten Jahren stadtverträglich und nachfragegerecht abgedeckt werden kann. Ziel des Parkraumkonzepts ist die Sicherstellung des qualifizierten Parkraumbedarfs, um die Konkurrenzfähigkeit der City auf Dauer zu stärken und Raum für städtebauliche Entwicklungen durch eine neue Nutzung von bisher als Parkplätze minder genutzten Flächen zu schaffen. Weiterhin berücksichtigt es eine angestrebte Standortoptimierung bezogen auf die räumliche Verteilung in der Altstadt und eine verbesserte Erreichbarkeit vom I. Tangentenring.

Das Parkraumkonzept legt sowohl für die Verwaltung als auch für private Parkhaus - Investoren einen verbindlichen Handlungsrahmen fest. Es bildet auch die Grundlage für die Planung und Baugenehmigung von privaten und öffentlichen Parkbauten in diesem Bereich, in dem die Zahl der zulässigen Kfz-Stellplätze durch eine Einschränkungssatzung auf ein stadtverträgliches Maß begrenzt werden soll.

Das Zielkonzept „**Parkraumkonzept Münster 2010**“ beinhaltet die Parkbauten (Plan V7):

- Engelstraße
- Ludgeriplatz
- Picasso-Museum
- Georgskommende
- Hindenburgplatz
- Hörsterstraße / Korduanenstraße
- Asche

und als mögliche weitere Standortoptionen:

- Landeshaus/Friedrichstraße
- Bahnhofstraße (Tankstelle Westfalen)

**Im Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster werden öffentlich zugängliche Parkflächen (Parkplätze / Parkhäuser) allerdings nur mit einer Kapazität von mehr als 200 Stellplätzen mit dem Planzeichen „P“ (Öffentliche Parkfläche) dargestellt und zwar an folgenden Standorten:**

- Theater
- Hörsterstraße / Korduanenstraße
- Karstadt
- Stubengasse (Westfalen-Parkhaus)
- Bremer Platz
- Bahnhofstraße
- Engelstraße / Herwarthstraße
- Ludgeriplatz

- Georgskommende
- Aegidiimarkt
- Hindenburgplatz
- Coesfelder Kreuz / Mensa
- Uni-Kliniken
- Freilichtmuseum
- Zoo
- Zentrum Kinderhaus
- Cineplex
- Halle Münsterland Nord
- Halle Münsterland Süd
- Halle Münsterland / Lippstädter Straße
- Stadthaus 3

## **Schienengüterverkehr in Münster**

### **Sachstand und Perspektiven**

Die Eisenbahn ist traditionell ein wichtiger und unverzichtbarer Verkehrsträger im Güterverkehr. Über 100 Jahre hat die Güterbahn als prädestinierter Massenguttransporteur die Siedlungsstrukturen geformt und die Standortentscheidungen von Industrie und Gewerbe bestimmt. Auch heute noch ist eine leistungsfähige Schieneninfrastruktur nach wie vor ein bedeutender Standortfaktor und die Existenz eines Gleisanschlusses ein Vermarktungsvorteil. Damit ist die Zukunft des Schienengüterverkehrs in Münster nicht zuletzt für den Wirtschaftsstandort auch eine zentrale Frage der Stadtentwicklung.

### **Ist-Situation**

Grundsätzlich werden die Schienengüterverkehrsstrecken nach Betreiber und Nutzungsart unterschieden. In Münster stehen dem Schienengüterverkehr neben dem Streckennetz der DB AG, die Gleise der Westfälischen Landeseisenbahn und einige städtische Industriestammgleise zur Verfügung.

In der Nutzungsstruktur werden Strecken unterschieden, die im Güterverkehr mit Ganzzügen und im Einzelwagenverkehr befahren werden, die im Güterverkehr an sog. Güterverkehrsstellen bedient werden und Strecken, auf denen kein Güterverkehr mehr stattfindet.

Auf den Strecken Hamm – Münster, Essen – Dülmen – Münster, Münster – Rheine und Münster – Osnabrück verkehren zahlreiche Durchgangszüge. Direkt im Güterverkehr, an sog. Güterverkehrsstellen, werden die Abschnitte Essen – Sythen – Dülmen, Lünen – Coesfeld – Ahaus – Gronau, Rheine – Emsdetten und Osnabrück – Lengerich sowie Hamm – Münster bedient.

Auf den Strecken Münster – Warendorf – Rheda-Wiedenbrück, Münster – Gronau und Lünen – Münster (hier in den Nachtstunden nur außerfahrplanmäßige Güterzüge) findet kein Güterverkehr mehr statt.

Auch auf die Westfälische Landeseisenbahn werden Güterverkehrsstellen angefahren, so z.B. das Sauerstoffwerk in Gremmendorf. Die WLE befindet sich im Streckenabschnitt Neubeckum – Münster seit 1995 im sog. Auslaufbetrieb, d.h. die Betriebssicherheit ist noch gewährleistet, es werden bis auf notwendige Schwellenerneuerungen jedoch keine Investitionen in die Erhaltung und Modernisierung des Gleiskörpers getätigt. Sollte die Reaktivierung für den Personennahverkehr nicht erfolgen, wird der Abschnitt Neubeckum – Münster langfristig aufgrund fehlender Transportsicherheit stillgelegt werden müssen.

Im Durchgangsverkehr passieren auch zahlreiche Ganzzüge (hochwertiger Güterverkehr) Münster, die aus Süddeutschland und dem Rhein-Ruhr-Raum kommend über die Güterumgehungsbahn in Richtung Hamburg geführt werden. Die Güterumgehungsbahn zweigt in

Sudmühle von der Bahnstrecke Osnabrück – Münster ab, führt südöstlich um den Hauptbahnhof und mündet in Mecklenbeck in die Bahnstrecke Münster – Dülmen – Essen.

Im direkten Eigentum der Stadt Münster befindet sich eine Anzahl von sog. Industriestammgleisen:

- ◆ **Industriestammgleis Höltenweg:** Die Gleisanlage schließt im Betriebsbahnhof Kanal (zwischen Brücke Dortmund-Ems-Kanal und Albersloher Weg) an die Güterumgebungsbahn Mecklenbeck – Sudmühle an. Das Stammgleis wird derzeit nicht genutzt, weshalb DB Cargo den Gleisanschlussvertrag zum 30.09.2000 gekündigt hat. Bis zum Abschluss eines Infrastrukturanschlussvertrags zwischen der DB Netz AG und der Stadt Münster besteht unverändert die Möglichkeit, dort Güterverkehr durchzuführen. Mit dem von der Stadt Münster angestrebten Vertrag wird auch nach Stilllegung der Gleisanlage ein Anschluss an das Netz der Deutschen Bahn sichergestellt, der zu einem späteren Zeitpunkt eine Reaktivierung des Industriestammgleises Höltenweg ermöglicht.
- ◆ **Industriestammgleis Robert-Bosch-Straße:** Das Industriestammgleis Robert-Bosch-Straße schließt in Münster - Hbf an das Netz der Deutschen Bahn AG an. Der derzeitige Nutzer ist die Fa. Kiffe Waggonbau. Die Gleisanlage wird werktags außer samstags durch DB Cargo bedient: Kiffe Waggonbau erhält Waggons zur Reinigung, Wartung und Reparatur.
- ◆ **Nebengleisanschluss Meßkamp / Nienkamp:** Der Nebengleisanschluss Meßkamp / Nienkamp zweigt in Münster / Zentrum Nord von der Bahnstrecke Münster – Rheine der DB Netz AG ab und befindet sich im Eigentum der RWE AG. Ein Seitenstrang der RWE-eigenen Gleisanlage zwischen den Straßen Meßkamp und Nienkamp verläuft auf städtischem Grundstück. Der Nutzer ist das Umspannwerk der RWE AG, das über den Gleisanschluss sporadisch anfallende Trafotransporte durchführt.

Darüber hinaus befinden sich noch Gleisanlagen im Eigentum einer städtischen Gesellschaft, der Stadtwerke Münster GmbH bzw. unter städtischer Beteiligung.

So unterhalten die Stadtwerke Münster GmbH in den Stadthäfen I und II Gleisanlagen (Anschluss an das Netz der DB AG in Münster - Hbf), auf denen Schienengüterverkehr – allerdings mit rückläufiger Tendenz – stattfindet. Wurden dort 1990 noch 1.114 Waggons abgefertigt, ging die Zahl über 401 (1996) auf 244 (2001) Wagen zurück. Unter anderem sind im Stadthafen I die Gleisanlagen zum Transport von Gefahrgut für das Gefahrgutlager noch unverzichtbar.

Die Gewerbepark Münster-Loddenheide GmbH (GML) ist derzeit noch Eigentümerin der neuen Gleisanlage im Gewerbegebiet Loddenheide (Anschluss an die WLE-Strecke), die regelmäßig von den britischen Streitkräften für die Verladung von Kettenfahrzeugen genutzt wird. Spätestens in 2003 gehen die Gleisanlage sowie die Verladerampe in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung) über. Die GML beabsichtigt, die mögliche Nutzung der Gleisanlage durch Unternehmen privatrechtlich zu sichern.

In die Bestandsaufnahme zum Schienengüterverkehr gehört auch der Containerbahnhof an der Robert-Bosch-Straße. DB Cargo bedient den Containerbahnhof nicht mehr, es findet damit zurzeit kein Güterverkehr statt.

### **Planungsperspektiven - Rahmenbedingungen**

Aussagen für die Zukunft des Schienengüterverkehrs und damit auch der Bedeutung, Notwendigkeit und Bestandssicherung von Schieneninfrastruktur sind im Kontext der Gesamtentwicklung des Transport- und Logistikmarktes sowie unter Berücksichtigung verkehrswirtschaftlicher und auch verkehrspolitischer Signale zu treffen.

Der europäische Transport- und Logistikmarkt gehört zu den am stärksten wachsenden Märkten überhaupt. Die Prognosen der Bundesverkehrswegeplanung sehen bis 2015 ein

Wachstum des Güterverkehrs von über 60 % gegenüber dem Niveau von 1997 vor. Der Modal Split-Anteil der Schiene soll dann 24 % betragen, was eine Verdoppelung der absoluten Schienengüterverkehrsleistung gegenüber 1997 bedeutet. Gerade im kombinierten Verkehr wird ein großes Wachstumspotenzial erwartet.

Ein deutlicher Bedeutungs- und Verkehrszuwachs beim Gütertransport per Bahn wird auch durch drei weitere Faktoren ausgelöst:

- ◆ Mit dem Gesetz zur Einführung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen wird ab August 2003 für Lkw ab zwölf Tonnen eine Maut eingeführt, die dazu beitragen wird, dass die Bahn gegenüber dem Straßengüterverkehr wirtschaftlich konkurrenzfähiger wird.
- ◆ Die zunehmende Verkehrsdichte auf Deutschlands Straßen erschwert insbesondere „Just-in-time-Verkehre“ per Lkw. Die Bahn wird wieder zunehmend in Logistik-Konzepte eingebunden werden.
- ◆ Mit der Öffnung des Schienennetzes für mit DB Cargo konkurrierende Eisenbahnverkehrsunternehmen findet Wettbewerb statt, der zu günstigeren Frachtpreisen führt.

Um den bisherigen und künftigen Kunden im Schienengüterverkehr in ihren Ansprüchen zu entsprechen, müssen Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Transportzeiten, Transportfenster und Flexibilität verbessert werden.

Die DB Cargo antwortet auf diese Bedarfe mit dem sog. „Marktorientierten Angebot Cargo“. Dieses Sanierungsprogramm sieht bis zum Jahr 2004 die Auflösung von Güterverkehrsstellen und die Stärkung des Ganzzugverkehrs gegenüber dem Einzelwagenverkehr vor. Bundesweit sollen von den insgesamt 2.100 Güterverkehrsstellen rund 700 nicht mehr bedient werden. Hier gilt es, mit privaten Eisenbahnunternehmen verstärkt zu kooperieren und die Schieneninfrastruktur zur möglichen Nutzung durch Dritte zu erhalten.

Aktuell wird auf verkehrspolitischer Ebene auch ein stärkeres Engagement des Bundes eingefordert, so z.B. über ein Programm zur Gleisanschlussförderung, das private Gleisanschlüsse von Industrieunternehmen an die Schieneninfrastruktur verbessert. Dieses Instrument, das in Österreich und der Schweiz bereits erfolgreich zur Förderung von Mehrverkehr auf der Schiene eingesetzt wird, kann eindeutig zur besseren Positionierung des Schienenverkehrs im Wettbewerb der Verkehrsträger beitragen.

## **Die Zukunft des Schienengüterverkehrs in Münster**

### **Bestandssicherung der Güterumgebungsbahn**

Die Netzplanungen 21 der DB AG sehen künftig die konsequente Trennung von Personen- und Güterverkehr vor. In diesem Zusammenhang wird zur Kapazitätssteigerung im Nord – Süd – Verkehr der zweigleisige Ausbau zwischen Nienburg an der Weser und Minden vorangetrieben, um nach Fertigstellung den Güterverkehr dann getrennt vom Personenverkehr auf der zentralen Achse Hamburg – Ruhrgebiet über Minden, Bielefeld und Hamm abzuwickeln. Der Realisierungshorizont für diesen Ausbau ist für das Jahr 2015 vorgesehen.

Mit der Fertigstellung würde unter derzeitigem Sachstand auf der Güterumgebungsbahn kein Güterzug mehr verkehren. Daraus langfristig jedoch die Stilllegung und gar den Rückbau abzuleiten, ist gerade vor dem Hintergrund der im Wandel begriffenen verkehrspolitischen Vorzeichen und des wachsenden Güterverkehrsmarktes verfrüht. Sollten Verkehrsprognosen und die Entwicklung des Modal Split hin zu mehr Verkehr auf der Schiene mittelfristig eintreffen, sind Trassenengpässe vorprogrammiert und dann wird ein Teil des Güterverkehrs wieder in direkter Nord-Süd-Richtung über Münster geführt werden müssen. Auch wird die Güterumgebungsbahn bei Störfällen im Bereich Münster - Hbf als Ausweichstrecke im Personenfernverkehr genutzt, was große Umwegfahrten erspart.

Damit ergibt sich die strategische Notwendigkeit der mittel- bis langfristigen Trassensicherung der Güterumgehungsbahn.

### **Bestandssicherung der Industriestammgleise**

Unter Berücksichtigung der Entwicklung am Schienengüterverkehrsmarkt ist auch die Infrastruktur der städtischen Industriestammgleise Höltenweg und Robert-Bosch-Str. zu sichern, auch wenn dort teilweise kein Güterverkehr mehr stattfindet. So kann den angrenzenden Unternehmen die Option der Schienennutzung offen gehalten werden.

Das gilt auch für die Gleisanlagen im Stadthafen I.

Die Gleiskörper im Stadthafen II sind hingegen vor dem Hintergrund der raumfunktionalen Planungsperspektive überplanbar.

### **Planung neuer Gleisanschlüsse**

Mit dem Anspruch, neue Gewerbe- und Industrieflächen auch verkehrstechnisch über verschiedene Verkehrsträger gut anzubinden und damit die Standortattraktivität zu steigern, sind für folgende Industriegebiete städtische Anschlussgleise vorgesehen und in Planung:

- Für das Industriegebiet Nord im Bereich „Hessenweg“ ist die Anbindung an die Bahnstrecke Münster - Rheine der DB Netz AG planungsrechtlich gesichert.
- Und für das Industriegebiet Münster-Südwest bei Amelsbüren ist ein Anschluss an die Strecke Münster - Lünen - Dortmund der DB Netz AG geplant. Da die heute eingleisige Strecke stark im Personennah- und Personenfernverkehr frequentiert wird, hängt die Realisierung dieser Maßnahme in hohem Masse von dem zweigleisigen Ausbau dieser Strecke zwischen Münster und Lünen ab. Denn dann können der verladenden Wirtschaft auch Bedienungsfahrten zu attraktiven Zeitfenstern angeboten werden. Dieser notwendige Streckenausbau ist im Entwurf des Bundesverkehrswegeplans 2003 bislang unbefriedigend im weiteren Bedarf eingestuft. Eine Aufwertung in den vordringlichen Bedarf wird derzeit dringend gefordert.

## Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB werden im FNP die Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, für Ablagerungen sowie für Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen dargestellt. Die Darstellung kann sowohl als Flächenausweisung als auch als Lage- und Standortbezeichnung jeweils mit Angabe des Ver- und Entsorgungszweckes erfolgen.

Als Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen werden dargestellt:

- Anlagen der Wasserversorgung (z.B. Wasserwerke),
- Anlagen der Abwasserbeseitigung (z.B. mechanisch-biologische Kläranlagen, Regenwasserbehandlungsanlagen, wie z.B. Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken),
- Abwasserpumpwerke mit Hochbauten, sofern diese nicht mit sonstigen Abwasseranlagen verbunden sind,
- Anlagen der Elektrizitätsversorgung (z.B. Kraftwerke, Umspannstationen),
- Anlagen der Gasversorgung (z.B. Gaswerke, Gasbehälter),
- Anlagen der Wärmeversorgung (z.B. Heiz(kraft-)werke),
- Anlagen der Abfallentsorgung (z.B. Deponien, Recycling- und Kompostieranlagen),
- Flächen für Ablagerungen.

Im Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster werden zwei Arten von Regenrückhaltebecken dargestellt:

- Regenrückhaltebecken, die sowohl im Verlauf von Fließgewässern oder am Auslauf von Kanalisationen liegen können und die überwiegend als Feuchtbiotop, das in niederschlagsarmen Zeiten auch trocken fallen kann, angelegt werden, werden als Ver- und Entsorgungsanlagen durch das Planzeichen RRB dargestellt,
- Regenrückhaltebecken mit ständigem Wasserstand (z.B. als Teichanlage) werden als Wasserflächen, mit dem zusätzlichen Symbol R dargestellt.

Im Entwurf zur Fortschreibung des FNP werden an drei bereits bestehenden Kläranlagenstandorten die bisher dargestellten Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen geändert:

### ➤ **Hauptkläranlage**

Eine Teilfläche der Fläche für Ver- und Entsorgung, die bisher zur Abwasserbehandlung vorgesehen war, ist zur Nutzung durch die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster überlassen worden. Dementsprechend ist im nordöstlichen Teilbereich die Abgrenzung der Darstellung der Fläche für Ver- und Entsorgung für die Hauptkläranlage sowie für die Deponie und Abfallbehandlungsanlage angepasst worden.

### ➤ **Kläranlage „Am Loddenbach“**

Die Neuausweisung von Wohnbauflächen und Gewerbeflächen im Einzugsgebiet der Kläranlage „Am Loddenbach“ wird mittelfristig eine Erweiterung der Anlage erfordern. Ohne eine Erweiterung ist die Genehmigungsfähigkeit der geplanten Bauflächenerweiterungen gefährdet. Die Kläranlage „Am Loddenbach“ kann aufgrund der Restriktionen am Standort (Verlauf des Loddenbachs, Überschwemmungsgebiet der Werse, liegenschaftliche Situation) flächenmäßig nur nach Süden vergrößert werden. Zudem befindet sich die neu dargestellte südliche Erweiterungsfläche im Eigentum der Stadt Münster.

### ➤ **Kläranlage „Hiltrup-Kanalinsel“**

Beim Standort der Kläranlage Hiltrup-Kanalinsel ist der östliche Teil, der mit den Nachklärteichen bereits als Bestandteil der Kläranlage fungiert, im wirksamen FNP als Fläche für Wald dargestellt. Im Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster wird diese Fläche für Wald der derzeitigen Nutzung entsprechend als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen neu dargestellt.

## Grünflächen

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB können im FNP Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze sowie Friedhöfe dargestellt werden. Hierbei handelt es sich in der Regel um so genannte funktionalisierte Grünflächen, die in bestehende oder geplante Siedlungsflächen eingegliedert oder diesen zugeordnet sind. Sie unterscheiden sich von anderen Freiflächen, z.B. den „Flächen für die Landwirtschaft“ und Flächen für „Wald“, dadurch, dass sie in erster Linie städtebauliche Funktionen erfüllen, z.B. zur Gliederung der Siedlungsstruktur oder mit besonderer Bedeutung für die Naherholung.

Konzeptionelle Grundlage für die Darstellung der Grünflächen im Entwurf zur Fortschreibung des FNP ist die vom Rat am 26.02.1997 beschlossene Grünordnung der Stadt Münster.<sup>46</sup> Danach ist die Grünordnung Münster mit ihren Bausteinen

- Grünsystem / Freiraumkonzept
- Zielkonzept Naturraum
- Zielkonzept Freizeit und Erholung
- Maßnahmenplan

im Rahmen der weiteren räumlichen Planungen als planerischer Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan zu berücksichtigen.

Die in der Grünordnung Münster enthaltenen Leitpläne zu

- Spielflächen
- Kleingärten
- Friedhöfen

sind fachliche Grundlagen für eine zukunftsorientierte, bedarfsgerechte Versorgung.

### Parkanlagen

Als Parkanlagen werden im Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster die Grünflächen dargestellt, die einer intensiven Freizeit- und Erholungsnutzung dienen und entsprechend grünplanerisch ausgestaltet sind bzw. werden sollen. Grundlage für die Darstellung bilden die in der städtischen Grünordnung ausgewiesenen vorhandenen oder geplanten Parkanlagen und Stadtteilparks als funktionalisierte Grünanlagen mit spezifischen Freizeit- und Erholungseinrichtungen und intensiver Freizeit- und Erholungsnutzung.

### Spielflächen

Der in der Grünordnung enthaltene „Leitplan Spielflächen“ ist die fachliche Grundlage für eine bedarfsgerechte Versorgung der Kinder und Jugendlichen in Münster mit Spielflächen. Die Spielflächen sind nach Größe und Einzugsbereich in die Kategorien „Spielbereich A“ und „Spielbereich B/C“ eingeteilt.

Ein „Spielbereich A“ ist der Bereich mit dem vielfältigsten Angebot an Spielmöglichkeiten und mit zentraler Versorgungsfunktion für alle Altersstufen in einem Stadtquartier. Ein solcher Spielplatz soll mindestens 1.500 qm groß sein und möglichst nicht mehr als 1.000 m von der Wohnung entfernt liegen.

Ein „Spielbereich B/C“ dient der Versorgung von Kleinkindern, Schulkindern und Jugendlichen im Wohnquartier. Die Mindestgröße soll nach Möglichkeit 600 - 800 qm betragen und der Weg zum Spielplatz soll nicht länger als 500 m sein.

Im Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster werden aus Maßstabsgründen nur die Spielflächen der Kategorie „Spielbereich A“ dargestellt.

---

<sup>46</sup> Siehe Vorlage Nr. 584/96

### **Dauerkleingärten**

Dauerkleingärten sind gemäß Bundeskleingartengesetz Gärten, die den Nutzern zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung und Erholung dienen und in einer Anlage liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind.

Der in der Grünordnung enthaltene „Leitplan Kleingärten“ ist die fachliche Grundlage für eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung in Münster mit Kleingartenanlagen. Seit 1980 hat sich der Bestand an Kleingärten in Münster durch den Neubau von weiteren Kleingartenanlagen auf insgesamt ca. 170 ha Fläche erhöht. Damit ist der Versorgungsgrad von ca. 60 % auf ca. 70 % gestiegen. Die Anzahl der Kleingartenanlagen stieg seit 1980 von 51 Anlagen auf 62 Anlagen. Vor dem Hintergrund der beabsichtigten weiteren Siedlungsentwicklung in Münster wird in der Grünordnung Münster davon ausgegangen, dass eine entsprechende Flächensicherung für weitere Kleingartenanlagen mit einer Gesamtfläche von rund 70 ha im Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster erforderlich ist.

### **Friedhöfe**

Friedhofsanlagen sind aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung den Grünflächen zugeordnet. In Münster sind zurzeit 20 Friedhöfe, sowohl in kommunaler als auch konfessioneller Trägerschaft, vorhanden. Im Zusammenhang mit den beabsichtigten Siedlungserweiterungen wird auch der Nachweis der entsprechenden Friedhofskapazitäten erforderlich. Im Rahmen der vorbereitenden Planungen und bauleitplanerischen Absicherung der neuen Siedlungsflächen muss konsequenter Weise auch die Flächensicherung für die Erweiterung bestehender Friedhöfe oder die Neuanlage von stadtteilbezogenen Friedhöfen erfolgen. Grundsätzliche Zielsetzung ist es dabei, die wohnungsnahen stadtteilbezogenen Friedhöfe weiterzuentwickeln.

Vor diesem Hintergrund sieht die aktuelle Friedhofsplanung in Münster folgende Erweiterungen bzw. Neuanlagen von Friedhöfen vor:

- Neuanlage des Bezirksfriedhofs West,
- Erweiterung des Friedhofs Albachten im Zusammenhang mit der geplanten Siedlungserweiterung,
- Erweiterung des Friedhofs Angelmodde,
- Erweiterung des Friedhofs Wolbeck im Zusammenhang mit der geplanten Siedlungserweiterung,
- Flächensicherung für einen Friedhof in Roxel im Zusammenhang mit der geplanten Siedlungserweiterung,
- Flächensicherung für einen (nicht städtischen) Friedhof in Handorf.

### **Sportanlagen**

Für die Planung und Standortvorsorge von Sportplätzen ergeben sich in Münster zwei Handlungsfelder. Zum einen fehlen zur Bedarfsdeckung in den dicht besiedelten innerstädtischen Wohnquartieren im Stadtbezirk Mitte noch immer einige Sportanlagen. Dieser Bedarf soll durch die Anlage neuer Sportanlagen in den von der Innenstadt in die freie Landschaft führenden Hauptgrünzügen gedeckt werden. Zum anderen wächst mit der beabsichtigten Siedlungsflächenentwicklung in einigen Außenstadtteilen auch dort der Bedarf an Sportstätten.

Im Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster werden Sportplätze/-anlagen innerhalb von Grünflächen mit einem entsprechenden Planzeichen dargestellt. Kleinere Schulsportanlagen sowie Turn- und Sporthallen sind in die Gemeinbedarfsflächen für Schulen einbezogen.

## **Die Grünordnung der Stadt Münster**

Die städtische Grünordnung ist das für Münster spezifische Instrument zur Freiraumsicherung. Sie entwickelt das „Grünsystem und Freiraumkonzept“ für die Gesamtstadt und stellt Flächen dar, auf denen die Freiraumsicherung Vorrang haben soll. Ferner enthält die Grünordnung Zielkonzepte für den „Naturraum“, für „Freizeit und Erholung“ sowie eine „landschaftspflegerische Gesamtkonzeption für Ersatzmaßnahmen“.

Zielsetzung der städtischen Grünordnung Münster ist es, die Grün-, Freizeit- und Erholungsflächen, aber auch wichtige stadtklimatische und ökologische Flächen sowie Flächen zur Gliederung des Siedlungsraums systematisch darzustellen und zu sichern. Sie ist ebenfalls Grundlage für die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung der Stadt Münster mit funktionalisierten Grünflächen wie Parkanlagen, Spielplätzen, Kleingärten und Friedhöfen.

### **Grünsystem und Freiraumkonzept**

Das Grünsystem der Stadt Münster ist aufgrund der örtlich spezifischen Situation charakteristisch für die räumliche Stadtstruktur und einmalig für eine Großstadt. Deshalb gilt als grundsätzliche Zielsetzung, das bestehende Grünsystem der Stadt in seiner Ausprägung und Funktion dauerhaft zu sichern und dort, wo es möglich oder erforderlich ist, räumlich und funktional weiter zu entwickeln.

Im Verlauf der ehemaligen Wallanlagen hat die Stadt Münster mit der Promenade einen, die historische Altstadt umschließenden, ersten Grünring, wie ihn kaum eine andere Stadt vergleichbarer Größenordnung in Deutschland besitzt. Auf diesen innerstädtischen Grünring laufen radial aus der freien Landschaft sieben Hauptgrünzüge zu. Sie sind weitgehend von Fließgewässern geprägt und verengen sich keilförmig zur Innenstadt.

Die Flächen eines zweiten Grünrings umschließen die Kernstadt von Münster. Sie sind wichtige Freiräume zur Stadtgliederung und zur Versorgung der Bevölkerung mit wohnungsnahem Erholungsgrün. Der auch unter stadtklimatischen Gesichtspunkten bedeutsame zweite Grünring soll den Freiraum zwischen der ursprünglichen Stadt Münster und den sie umgebenden Stadtteilen sichern.

Ein dritter Grünring umfasst die bis zur Stadtgrenze reichende freie Landschaft im Bereich der äußeren Stadteile. Die Freiflächen dieses dritten Grünrings übernehmen bedeutende landschaftsökologische Aufgaben und wichtige Ausgleichs- und Erholungsfunktionen.

### **Zielkonzept „Naturraum“**

Der Schutz von Natur und Landschaft ist eine elementare Voraussetzung, um die Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen zu erhalten. Das Zielkonzept „Naturraum“ der Grünordnung Münster stellt daher alle im Stadtgebiet vorhandenen und geplanten Gebiete zum Schutz der Landschaft sowie naturräumliche Besonderheiten und Eigenarten im Stadtgebiet dar. In überlappender Darstellung des Grünsystems und des vorhandenen und geplanten naturräumlichen Schutzsystems zeigt sich eine weitgehende Übereinstimmung der für die Freiraumsicherung bedeutsamen Flächen.

Im Einzelnen werden im Zielkonzept „Naturraum“ dargestellt:

- Natur- und Landschaftsschutzgebiete,
- geschützte Landschaftsbestandteile,
- Niederungs- und Uferbereiche der Gewässer mit besonderer naturräumlicher Bedeutung,
- strukturarme Landschaftsräume, die durch verschiedene Landschaftselemente aus ökologischen sowie landschaftsgestalterischen Gründen aufgewertet und angereichert werden sollen,
- Schwerpunktbereiche mit besonderer ökologischer Bedeutung, z.B. zusammenhängende Landschaftsräume (Vorbergs Hügel, Rieselfelder, Wolbecker Tiergarten, Davert und Hohe Ward), aufgrund deren landschaftlicher Beschaffenheit, kulturhistorischen Entwicklung oder aktuellen Vegetationsbestands,
- der in Nord-Süd-Richtung durch das Stadtgebiet verlaufende Kiessandrücken als Gebiet mit herausragender geologischer Bedeutung.

### **Zielkonzept „Freizeit und Erholung“**

Den Menschen steht heute immer mehr Freizeit zur Verfügung. Eine Zielkonzeption für Freizeit und Erholung muss daher sowohl dem Faktor Zeit gerecht werden als auch verschiedenste Anforderungen und Funktionen berücksichtigen, z.B. für stille Erholung in Natur und Landschaft, aber auch aktive körperliche Betätigungen wie Radfahren, Joggen, Inline-Scating, Ballspiele etc.. Durch Bürgerbefragungen sind die Wünsche und Vorstellungen der Einwohner/innen in Münster zum Thema Freizeit und Erholung mehrfach ermittelt worden.

Das Zielkonzept „Freizeit und Erholung“ stellt ein auf der Grundlage dieser Befragungsergebnisse basierendes abgestimmtes System von freiflächenbezogenen Freizeit- und Erholungsangeboten einschließlich der Flächen für Bewegung, Sport und Spiel dar:

- Durch besondere naturräumliche Prägung und mit Landschaftselementen reich ausgestattete Erholungslandschaften, insbesondere für die "sanfte Erholung", z.B. die Landschaftsräume Vorbergs Hügel, Hohe Ward und im Bereich der Werse.
- Landschaftsparks, als für Münster neuer Typ eines stadtbezogenen Erholungsraums, in denen die land- und forstwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich erhalten bleiben soll und die Ausstattung für Erholungszwecke auf ein Wegesystem, vereinzelte Aufenthaltsräume mit Spiel- und Ruhezone sowie einige Parkplätze für Wanderer und Spaziergänger beschränkt werden soll. Hierzu zählen z.B. die Bereiche Boniburger Wald, Waldpark Coerheide, nördliches Kinderbachtal / Gasselstiege, Meckelbachtal / Gievenbachtal, Lechtenberger Busch / Große Lodden, Kanalinsel Hiltrup und Haus Lütkenbeck.
- Parkanlagen, die speziell für die stadtnahe Erholung der Bevölkerung gestaltet und ausgebaut sind bzw. werden sollen, hierzu gehören z.B. die Parkanlagen Aasee, Wienburg, Vennheide, westliches Kinderbachtal und Hoppengarten / Mauritzheide.
- Stadtteilparks, innerhalb oder am Rande der Wohnquartiere, mit Spielplätzen, Spazierwegen, Sitzbänken und reichem Angebot an blühenden Pflanzen, wie z.B. der Südpark, dienen der Bevölkerung ebenfalls zur wohnortnahen Erholung.
- Freizeit- und Erholungsschwerpunkte mit gesamtstädtisch oder überörtlich bedeutsamen Freizeiteinrichtungen, wie z.B. der Aasee mit Wassersportmöglichkeiten, Museumseinrichtungen, Zoo und vielfältigen Sportanlagen.
- Festplätze als kleine Grünanlagen oder als Stadt(teil)platz ausgebaute Flächen für stadtteilbezogene Freiluft-Veranstaltungen in jedem Stadtteil.

### **Neu dargestellte Grünflächen im Entwurf zur Fortschreibung des FNP**

Mit der Grünordnung hat der Rat der Stadt Münster auch das Zielkonzept „Flächen für Freizeit und Erholung“ beschlossen, das als Teilaspekt des Fachbeitrags „Grünordnung“ in den Flächennutzungsplan eingearbeitet werden soll. Die Einarbeitung der Grünordnung in den Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster erfolgt durch die Darstellung der in der Grünordnung ausgewiesenen neuen Grünflächen verschiedener Zweckbestimmungen; damit erhalten diese als im FNP dargestellte Entwicklungsziele bauleitplanerische Wirksamkeit.

Zu den im Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster in den einzelnen Stadtbezirken bzw. Stadtteilen neu dargestellten Grünflächen mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen werden im Teil B dieses Erläuterungsberichts ausführliche Hinweise gegeben, so dass an dieser Stelle die grundsätzlichen konzeptionellen Zielaussagen für die Neudarstellung von Grünflächen unterschiedlicher Zweckbestimmungen gemäß der städtischen Grünordnung erläutert werden.

## **Parkanlagen**

Im Stadtgebiet sollen – ergänzend zu den bereits vorhandenen Parkanlagen (Aasee, Stadtpark Wienburg) sowie den bestehenden und geplanten Landschaftsparks – an den Schnittstellen der radialen Hauptgrünzüge mit dem zweiten Grünring weitere Parkanlagen geschaffen werden. Bei den bestehenden bzw. geplanten Parkanlagen handelt es sich um überwiegend funktionalisierte Freiräume mit spezifischen Freizeit- und Erholungseinrichtungen, die auf eine intensive Freizeit- und Erholungsnutzung ausgerichtet sind. Sie liegen in guter Erreichbarkeit zu den jeweils angrenzenden Wohnquartieren.

Ausdrücklich wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass bei einer im FNP der Stadt Münster dargestellten „Parkanlage“, die für den örtlichen Bedarf an öffentlichen Freizeit- und Erholungsfunktionen sowie entsprechender Erholungseinrichtungen entwickelt werden soll,

- je nach spezifischer Zielkonzeption für die Entwicklung eines bestimmten Typs „Parkanlage“ land- und forstwirtschaftlich extensiv genutzte Flächen generell nicht ausschließen, sondern ausdrücklich erwünscht sind und
- die Umsetzung stets im Einvernehmen und mit freiwilliger Mitwirkung der betroffenen Grundstückseigentümer und/oder Pächter erfolgt, i.d.R. den vor Ort ansässigen Landwirten.

## **Stadtteilparks**

Das Zielkonzept „Flächen für Freizeit und Erholung“ enthält Standortvorschläge für weitere Stadtteilparks im Stadtgebiet. Die Stadtteilparks dienen - innerhalb oder am Rande der Wohnquartiere gelegen - der ortsansässigen Bevölkerung zur wohnungsnahen Erholung. Zahlreiche bestehende Stadtteilparks sind bereits im wirksamen FNP enthalten und als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt, z.B. der Südpark, die Kreuzschanze, der Schlossgarten, der Sternbusch-Park, der Düesberg-Park, der Bereich Gievenbach/Lautstiege, der Bereich Drostenhof, der Bereich Waldpark und Sandfortsbusch etc..

Die für zusätzliche Stadtteilparks vorgesehenen Flächen werden im Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt; ggf. erfolgt eine Ergänzung um die Darstellung weiterer Zweckbestimmungen, z.B. Spielbereich A. Das Zielkonzept „Freizeit und Erholung“ der Grünordnung sieht für neue Stadtteilparks in der Innenstadt die Bereiche „Stühmer Weg“, „Ketteler Weg / Bremer Platz“, „Friedrichsburg“, in Roxel den Bereich westlich „Kleikuhle“ und in Wolbeck den Bereich „Stadtteilpark Wolbeck“ vor. Die Bereiche „Ketteler Weg“ sowie „Friedrichsburg“ werden im Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster jedoch nicht als Grünflächen sondern entsprechend ihrer Umgebungsnutzungen als Wohnbaufläche bzw. Fläche für den Gemeindebedarf dargestellt.

In Gievenbeck wird der bestehende Stadtteilpark Toppheide im Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster neu dargestellt.

## **Freizeit- und Erholungsschwerpunkte**

Das Zielkonzept „Freizeit und Erholung“ der städtischen Grünordnung sieht für neue Freizeiteinrichtungen mit überörtlicher Bedeutung, die auch kommerzielle Freizeitangebote beinhalten können, zusätzlich zu den vorhandenen Schwerpunkten „Aasee“, „Stapelskotten“, „Hiltruper See“ und „Preußen-Stadion“ fünf weitere Standorte vor. Die bestehenden Freizeit- und Erholungsschwerpunkte sind im wirksamen FNP in der Regel als Grünflächen mit unterschiedlicher, z.T. mit mehrfacher Zweckbestimmung, ggf. aber auch als Bauflächen dargestellt. Hauptziel der Ausweisung von Freizeit- und Erholungsschwerpunkten ist die Sicherung geeigneter Standorte für intensive, wenig landschaftsverträgliche Freizeiteinrichtungen im Sinne von „Freizeitgewerbe“. Deshalb können diese Standorte - abhängig von der vorgesehenen Nutzung - ggf. auch als Bauflächen im FNP dargestellt werden. Eine gesonderte, spezifische zeichnerische Darstellung der Freizeit- und Erholungsschwerpunkte erfolgt im Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster nicht.

Die Grünordnung sieht fünf weitere Freizeit- und Erholungsschwerpunkte im Bereich „Koburger Weg“ in der Innenstadt, im Bereich „Oxford-Kaserne“ in Gievenbeck, im Bereich nördlich „Heitmannsweg“ in Gelmer-Dyckburg, im Bereich „Pulverschuppen / Coppenrathsweg“ in St. Mauritz und im Bereich „westliche Kanalinsel“ südlich von Hilstrup vor.

### **Dauerkleingärten**

Mit der Grünordnung hat der Rat der Stadt Münster auch den sog. „Leitplan Kleingärten“ beschlossen, der als Teilaspekt des Fachbeitrags „Grünordnung“ in den Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster eingearbeitet worden ist. Gegenüber den Darstellungen des wirksamen FNP sind im Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster in den Stadtteilen Albachten, Roxel, Nienberge, Sprakel, Gelmer, Gremmendorf, Wolbeck, Hilstrup und Amelsbüren neue Standorte für Dauerkleingärten dargestellt worden.

### **Spielplatz - Spielbereich A -**

Ein Bestandteil der Grünordnung ist auch der sog. „Leitplan Spielflächen“, in dem bestehende und geplante Spielplätze im gesamten Stadtgebiet von Münster aufgeführt sind. Davon werden im FNP die sog. „Spielbereiche A“ dargestellt. Ein Spielbereich A ist ein Spielplatzangebot für alle Altersstufen von Kindern und Jugendlichen mit zentraler Versorgungsfunktion für einen Stadt- bzw. Ortsteil. In ihnen sollen möglichst vielfältige Spielbetätigungen - auch für Erwachsene - möglich sein. Der Spielplatz soll mindestens 1.500 m<sup>2</sup> groß sein und möglichst nicht mehr als 1.000 m von den bestehenden bzw. geplanten Wohnungen im zugeordneten Einzugsbereich entfernt liegen. Die Spielbereiche A sollen ca. 50 % des für den jeweiligen Einzugsbereich ermittelten Bedarfs an Gesamtspielflächen decken.

Der Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster stellt weitere, zum Teil auch schon vorhandene Spielplätze als neue Spielbereiche A

- in der Innenstadt in den Bereichen „Haus Mauritzheide“, „Oststraße“, „Coerdeplatz“ sowie „Osthofviertel“ und
- in den Außenstadtteilen in den Bereichen „Roxel - Nord“ sowie „Roxel - West“, in „Gremmendorf - Birkenheide“, in „Wolbeck - Am Borggarten“ sowie „Wolbeck - Stadtpark Wolbeck“ und in „Hilstrup - Hünenburg“ sowie „Hilstrup - Meesenstiege“ dar.

In Einzelfällen erfolgt im Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster eine Korrektur von bisher im wirksamen FNP dargestellten Spielplatz-Standorten, wo der Standort nicht mehr realisiert werden soll oder die Darstellung irrtümlich erfolgte.

### **Friedhof**

Im Rahmen der Bürgerumfrage 1992 hatten sich die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Münster zum künftigen Friedhofsangebot geäußert. Knapp 50 % der Befragten hatten die wohnungsnah Lage eines Friedhofs als sehr wichtiges Kriterium für die Standortplanung zukünftiger Friedhofsflächen hervorgehoben. Knapp 46 % sprachen sich auch dann für einen wohnungsnahen Friedhof aus, wenn dieser mit hohen Kosten verbunden ist (im Verhältnis zu dem gesamtstädtischen Friedhof Lauheide mit niedrigen Kosten.) Dem aufgezeigten Trend des Bürgerwunschs nach einem wohnungsnahen Friedhofsangebot trägt der Beschluss des Rates vom 30.06.1993 Rechnung: „Die bestehenden Friedhöfe Münsters sind mittelfristig nach Maßgabe der Notwendigkeiten und Möglichkeiten durch ein wohnortnahes / bezirksbezogenes Friedhofsangebot zu ergänzen.“

Der sog. „Leitplan Friedhof“ der Grünordnung zeigt die langfristigen Perspektiven für ein ausgewogenes Friedhofsangebot in Münster auf. Auf der Grundlage der Zielsetzung, die Standorte der ortsteil- bzw. stadtteilnahen Friedhöfe weiterzuentwickeln, erfolgt der jeweilige Nachweis erforderlicher Friedhofsflächen im Rahmen der Erweiterungsplanungen für die neuen Wohnsiedlungsflächen.

Im Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster werden in den Stadtteilen Albachten, Wolbeck und Handorf neue Grünflächen mit der Zweckbestimmung Friedhof dargestellt. Im Bereich der Stadtteile Gremmendorf / Angelfmodde erfolgt zurzeit im Rahmen der 115.

FNP-Änderung die planungsrechtliche Sicherung eines neuen Friedhoferweiterungsstandorts.

### **Sportplatz**

Im Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster werden weitere Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt im Bereich Mauritzheide / Pulverschuppen sowie in den Stadtteilen Albachten, Roxel, St. Mauritz / Handorf, Angelmodde / Wolbeck, Hiltrup und Amelsbüren.

### **Freibad**

Die Bäderlandschaft im Stadtgebiet von Münster (Hallen- und Freibäder) konzentriert sich neben der Stadtmitte auf den Norden, Osten und Süden der Stadt. Im Westen der Stadt befinden sich außer dem kleinsten Freibad der Stadt im Stadtteil Nienberge, einem der kleineren Hallenbäder der Stadt im Stadtteil Roxel und einem Lehrschwimmbecken im Stadtteil Albachten keine weiteren Angebote zur bewegungsaktiven Freizeitgestaltung im Wasser. Deshalb wird angesichts der künftig noch stark zunehmenden Bevölkerungszahlen in den Stadtteilen Gievenbeck, Roxel, Albachten und Mecklenbeck die Standortsicherung für ein neues Freizeitbad im Bereich des westlichen Stadtgebiets im Rahmen der Fortschreibung des FNP der Stadt Münster erforderlich. Die Darstellung eines neuen Standorts für ein neues Freizeitbad - oder auch ein sog. „Kombi-Bad“ -, d.h. ein Hallen- und Freibad kombiniert mit einem Thermal- und Freizeitbad, muss dabei berücksichtigen, dass dieser neue Standort möglichst zentral im Bereich der westlichen Stadtteile von Münster liegen sollte. Der Einzugsbereich eines solchen Frei- und Hallenbades umfasst dabei in erster Linie die Stadtteile Gievenbeck, Sentrup, Roxel, Albachten, Mecklenbeck und ggf. die Wohnquartiere der westlichen Innenstadt. Der Einzugsbereich eines um die Bestandteile „Thermal- und Freizeitbad“ erweiterten „Kombi-Bades“ wäre sicherlich deutlich größer und würde über die Stadtgrenzen von Münster hinausgehen. Entsprechend verkehrsgünstig sollte ein dafür vorgesehener Standort gelegen sein.

Zwar ist nördlich von Gievenbeck im Bereich des Gievenbecker Wegs, östlich des Wohnquartiers Schöppingenweg, im wirksamen FNP bereits ein Standort für ein Freibad dargestellt. Bezogen auf die genannten möglichen Standortanforderungen, die aus den möglichen Einzugsbereichen eines „Kombi-Bades“ resultieren, liegt dieser Standort jedoch in einer deutlichen Randlage. Deshalb wird die bisher im wirksamen FNP dargestellte Standortkennzeichnung für ein Freibad im Norden von Gievenbeck zurückgenommen und stattdessen im Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster ein neuer Standort am östlichen Siedlungsrand von Gievenbeck, innerhalb der ebenfalls neu dargestellten Grünfläche für den geplanten „Stadtteilpark Gievenbeck“, westlich der Busso-Peus-Straße, dargestellt.

### **Festplatz**

Die kleinste Einrichtung für Freizeitaktivitäten, die auf geeignete Veranstaltungsflächen angewiesen sind, ist der Festplatz. Das Zielkonzept „Freizeit- und Erholung“ der städtischen Grünordnung sieht diese Einrichtungen wegen der lokalen Bedarfssituation in nahezu allen Stadt- und Ortsteilen im Stadtgebiet von Münster vor. Gemäß der Zielkonzeption „Freizeit und Erholung“ kann der Festplatz gleichzeitig als kleine Grünfläche oder aber als Stadtplatz fungieren. Ein spezifisches Planzeichen für die Freizeiteinrichtung Festplatz ist im wirksamen FNP bislang nicht enthalten gewesen.

Die laut Grünordnung bereits in Münster vorhandenen lokalen Festplätze sind im wirksamen FNP unterschiedlich dargestellt:

- als Wohnbaufläche die bestehenden Festplätze in Amelsbüren, Angelmodde, Gelmer, Mecklenbeck und Nienberge,
- als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz die bestehenden Festplätze in Hiltrup-Ost und Handorf.

Die bereits vorhandenen wie auch die geplanten Festplatz-Standorte werden nun im Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster durch das Planzeichen Zweckbestimmung

Festplatz dargestellt, das sich aus dem Symbol Sportplatz, ergänzt durch den Buchstaben F, zusammensetzt. Neue Festplätze sind gemäß Grünordnung, Zielkonzept „Freizeit und Erholung“, in den Stadt- bzw. Ortsteilen Gievenbeck, Albachten, Roxel, Kinderhaus, Coerde, Sprakel, Gremmendorf, Wolbeck, Berg Fidel, Hiltrup-Nord und Hiltrup-West vorgesehen und werden entsprechend im Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster neu dargestellt. In Nienberge wird zudem ein Ersatzstandort dargestellt für den Fall, dass der bestehende Festplatz an der Plettendorfstraße für die Ansiedlung von weiteren Einzelhandelseinrichtungen aufgegeben werden sollte.

### **Veranstaltungsfläche**

Für besondere Großveranstaltungen sind mehr oder weniger regelmäßig (Send, Zirkus) oder nur bei bestimmten Anlässen (Jubiläum, Stadtfest) größere Freiflächen erforderlich. Sie müssen Mindestanforderungen hinsichtlich der Benutzbarkeit wie geeignete Lage, Erreichbarkeit, Erschließung und Befestigung erfüllen. Als bisher einzige Fläche für Großveranstaltungen fungiert heute der Hindenburgplatz, der im wirksamen FNP als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage und als öffentliche Park-(platz-)fläche dargestellt ist. Zusätzlich zum Hindenburgplatz benennt das Zielkonzept „Freizeit- und Erholung“ der städtischen Grünordnung weitere Standorte, bei denen grundsätzlich - wie auch schon auf dem Hindenburgplatz üblich - eine Doppelnutzung dieser Flächen in der veranstaltungsfreien Zeit als Parkplatz für benachbarte Einrichtungen denkbar ist:

- der Bereich südlich der Halle Münsterland,
- die Reserveparkplätze im Bereich des Zoos,
- der Bereich Am Pulverschuppen / Coppenrathsweg und
- der Bereich der Kanalinsel in Hiltrup.

Wegen der neuen Darstellung eines Sondergebiets für das geplante „Kulturforum Westfalen“ im Bereich des Hindenburgplatzes entfällt hier im Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster die Kennzeichnung als Veranstaltungsfläche. Ebenso wird die in der Grünordnung aufgeführte Veranstaltungsfläche im Bereich der Reserveparkplätze des Zoos im Entwurf zur Fortschreibung des FNP nicht mehr weiter verfolgt.

Somit stellt der Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster in folgenden Bereichen neue großflächige Veranstaltungsflächen dar:

- südlich der Halle Münsterland,
- Am Pulverschuppen / Coppenrathsweg,
- Kanalinsel Hiltrup, westlich Westfalenstraße.

Die im Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster neu enthaltenen Veranstaltungsflächen werden überwiegend als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Veranstaltungsfläche (Kennzeichnung durch das Symbol Sportplatz, ergänzt durch den Buchstaben „V“) dargestellt.

## **Wasserflächen**

Als Wasserflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB werden im Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster oberirdisch fließende oder stehende Gewässer sowie künstliche Wasserstraßen und Häfen dargestellt. Dazu gehören die das Stadtgebiet gliedernden Flüsse und Bäche (Gewässer I. und II. Ordnung) sowie die durch Abgrabungen entstandenen Wasserflächen. Ebenso zählen zu den Wasserflächen der Dortmund-Ems-Kanal, dessen Ausbau in Teilstücken im Stadtgebiet von Münster bereits erfolgt ist und dessen weiterer Ausbau, insbesondere im Bereich der sog. Stadtstrecke Münster, etwa 2010 bis 2012 realisiert sein soll. Regenrückhaltebecken mit ständigem Wasserstand, z.B. angelegt als Teichanlage, werden ebenfalls als Wasserflächen mit einem zusätzlichen Symbol („R“) dargestellt.

### **Hinweise zur Unterhaltung der Fließgewässer:**

1. Für die Unterhaltung der Fließgewässer in bebauten Gebieten ist ein Uferstreifen von mindestens 3,0 m Breite zwingend erforderlich.
2. Darüber hinaus sieht die Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW Uferstreifen in einer Breite von nicht weniger als 5,0 m vor.

Aufgrund des Maßstabs des FNP können derartige Uferstreifen allerdings nicht in der Planzeichnung dargestellt werden.

## Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Die Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Wald“ im FNP gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a) und b) BauGB konkretisiert die Verpflichtung des § 1 Abs. 5, S. 2, Nr. 8 BauGB, wonach bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen sind.

Bei der Darstellung der „Flächen für die Landwirtschaft“ im FNP der Stadt Münster wurden zur Sicherung einer entwicklungsfähigen Landwirtschaft im gesamtstädtischen Zusammenhang grundsätzlich folgende Zielsetzungen berücksichtigt:

- die Sicherung der Flächengrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe,
- die Erhaltung der Qualität und Eignung landwirtschaftlicher Flächen,
- die Bestandssicherung und Erhaltung der Entwicklungsmöglichkeiten auf landwirtschaftlichen Betriebsstandorten in Einzel- und Dorflagen.

Wald ist im gesamten Stadtgebiet wegen seiner vielfältigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen grundsätzlich in seinem Bestand zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln. Im gesamten Stadtgebiet ist eine Waldvermehrung anzustreben. Durch eine konzeptionell gesteuerte Ausweisung von Waldflächen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Ausgleichsregelung in Abstimmung mit der städtischen Gesamtkonzeption für Kompensationsmaßnahmen wird dieser Zielsetzung der Waldvermehrung Rechnung getragen.<sup>47</sup>

Gemäß § 43 Landesforstgesetz NRW wird „Wald“ im FNP der Stadt Münster u.a. in den nachfolgend aufgelisteten Fällen nicht dargestellt, weil auf der Grundlage anderer Rechtsnormen auf der entsprechenden „Wald“ - Fläche eine anderweitige Nutzung vorgesehen ist:

- a) Es besteht ein Bebauungsplan nach § 30 BauGB oder es handelt sich um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 BauGB.  
(z.B. die tatsächlich noch vorhandenen Waldparzellen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 287 „Industriegebiet Hessenweg“, die durch die Nutzungsarten „Industriegebiet“, „Straße“, „Hafen“ etc. rechtswirksam überplant sind.)
- b) Es gilt ein Landschaftsplan (LP) oder die Fläche liegt im Geltungsbereich einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 42a des Landschaftsgesetzes.  
(z.B. der rechtskräftige Landschaftsplan (LP) „Werse“ enthält für den Bereich entlang des östlichen Ufers des Dortmund-Ems-Kanals (DEK) das Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“, in die vereinzelt auch Waldparzellen unmittelbar am Kanalufer eingestreut sind, während der FNP das übergeordnete Entwicklungsziel eines den DEK begleitenden Grünzuges (Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“) darstellt. Das Entwicklungsziel „Erhaltung“ des LP bedeutet u.a. „die Erhaltung der prägenden Landschaftsteile“. Die so gekennzeichneten Landschaftsräume zeichnen sich durch die reichhaltige Ausstattung an gliedernden und belebenden Elementen aus und sind charakteristisch für die so genannte münsterländische Parklandschaft. Die zu erhaltende Qualität ist nur zu sichern, wenn insbesondere der Bestand an Wallhecken, Hecken, Baumgruppen und Alleen sowie der Waldflächen im vorhandenen Umfang und mit dem vorhandenen Laubholzanteil erhalten bleibt.)

---

<sup>47</sup> Siehe hierzu auch Kapitel „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“

- c) Es gilt ein Planfeststellungsbeschluss in einer Plangenehmigung.  
(z.B. im FNP der Stadt Münster die Darstellung einer planfestgestellten Straßentrasse, die tatsächlich aber noch nicht realisiert ist und in deren Trassenverlauf sich bestehende Waldparzellen befinden.)

Neben der Darstellung als „Wald“ im FNP der Stadt Münster wird Wald - auch unabhängig von einer Darstellung im FNP - planungsrechtlich geschützt durch die Festsetzung „Wald“ in einem Bebauungsplan (B-Plan) bzw. durch die Festsetzung einer „Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten“ in einem Landschaftsplan (LP). Die letztgenannten Festsetzungen ergänzen die im FNP der Stadt Münster enthaltene Darstellung von „Wald“.

Wenn also entsprechende Festsetzungen im B-Plan oder im LP rechtskräftig bestehen, kann der FNP - unter Abwägung der Belange im jeweils vorrangigen Interesse der dargestellten Nutzung - auch eine andere Art der Nutzung darstellen (z.B. eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ oder eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Krankenhaus“), um beispielsweise größere Nutzungszusammenhänge (z.B. Grünzüge gemäß Grünordnung der Stadt Münster) einheitlich und zusammenhängend darzustellen, ohne dass der bestehende Wald bzw. der noch aufzuforstende Wald als Erhaltungs- bzw. Planungsziel durch eine Nicht-Darstellung im FNP gefährdet sind.

In den folgenden Fällen erfolgt eine Darstellung als „Wald“ im FNP der Stadt Münster nicht:

- Der FNP stellt eine Fläche für den Gemeinbedarf mit hoheitlichen Aufgaben (z.B. Militär oder (Landes-) Krankenhaus etc.) dar. Gemäß § 31 (2) Landesforstgesetz (LFoG) haben die mit der Bewirtschaftung des Staatswaldes betrauten Stellen die Wohlfahrtswirkungen des Waldes zu sichern und in besonderem Maße die Erholung der Bevölkerung zu ermöglichen.  
(z.B. die Waldparzellen im Bereich des Fachkrankenhauses Hornheide in Handorf-Dorbaum)
- Unter den Gesichtspunkten der generell Parzellen unscharfen Darstellung von Nutzungsflächen bzw. der maßstäblichen Überzeichnung in der Darstellung, beispielsweise von Hauptverkehrsstraßen, im FNP, werden bestehende Waldflächen durch die Darstellung anderer Nutzungen im FNP der Stadt Münster überlagert.  
(z.B. die bestehende Waldparzellen unmittelbar nördlich des Abzweiges B 51 / Warendorfer Str.).
- Eine Vielzahl von bestehenden Waldflächen (Kleinstwaldflächen) wird bzw. ist aus Gründen der Parzellen unscharfen Darstellung bzw. der Maßstäblichkeit der Darstellungen nicht im FNP der Stadt Münster dargestellt. Sie werden in der Regel überwiegend als „Flächen für die Landwirtschaft“ oder z.B. auch als „Wasserfläche“ dargestellt.  
(z.B. die Waldparzelle als Insel innerhalb der Wasserfläche einer ehemaligen Tongrube nördlich der Straße Dachsleite in Coerde).

Bei künftigen Planungen, z.B. bei der Aufstellung von Bebauungsplänen oder bei anderen fachgesetzlichen Einzelplanungen werden dann die im FNP der Stadt Münster nicht dargestellten, aber tatsächlich vorhandenen Waldflächen im Einzelfall zu berücksichtigen sein.

### **Überlagernde Sekundärnutzungen**

Die im FNP der Stadt Münster dargestellten „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Wald“ werden teilweise überlagert von Sekundärnutzungen, z.B. Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG), Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Wasser- und Gewässerschutz, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen etc.. Sofern solche überlagernden Nutzungsdarstellungen mit Flächen für die Landwirtschaft konkurrieren, erfolgt eine detaillierte Abwägung und Abgrenzung im Einzelfall in den fachgesetzlichen Verfahren unter Beachtung der Rahmenvorgaben des FNP. Die für die Landwirtschaft dringend notwendige Erhaltung der Flächengrundlage schließt Extensivierungs- und Stilllegungsmaßnahmen nicht aus.

Es liegt auf der Hand, dass die Verortung von neuen Siedlungsflächen, z.B. für Wohn- und Gewerbenutzungen, sofern sie nicht im Rahmen der Innenentwicklung im Siedlungsbestand der Stadt vollständig abgedeckt werden kann, in der Regel zu Lasten der vorhandenen Flächen für die Landwirtschaft geht. Bei der Verortung neuer Siedlungsflächen im landwirtschaftlich geprägten Freiraum der Stadt müssen daher neben den Belangen des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes insbesondere auch die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt werden. Bei der Darstellung neuer Siedlungsflächen im Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster ist jedoch zu berücksichtigen, dass der FNP in der Regel im Sinne einer langfristigen Flächensicherung die tatsächliche Inanspruchnahme der als geeignet beurteilten Standorte für eine spätere bauliche Nutzung lediglich vorbereitet. Erst die in der Regel spätere Aufstellung von Bebauungsplänen und die nachfolgende Erschließung der neuen Baugebiete schaffen in der Regel die Grundlage für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Flächen für konkrete Nachfrage orientierte Nutzungen und damit den faktischen Verlust dieser Flächen für eine landwirtschaftliche Nutzung. So können in vielen Fällen die im Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster dargestellten neuen Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe über Jahre hinaus noch tatsächlich für landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden.

Trotz der vielfältigen Nutzungsansprüche für Siedlungszwecke, für den Verkehr oder für den Natur- und Landschaftsschutz bestehen in der Stadt Münster aufgrund der vorhandenen Wohn- und Bevölkerungsstrukturen und dem hierauf aufbauenden Nachfragepotenzial nach qualitativ hochwertigen Agrarprodukten sehr günstige Voraussetzungen dafür, die vorhandenen landwirtschaftlichen Strukturen in der Stadt langfristig zu erhalten. Über Direktvermarktungsstrategien für landwirtschaftliche Erzeugnisse und eine Optimierung der Absatzmöglichkeiten könnten zudem weiterhin gute Voraussetzungen für eine entwicklungsfähige Landwirtschaft in Münster als prägender Bestandteil des Münsterlandes geschaffen werden.

#### **Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster**

Um die unterschiedlichen Nutzungsansprüche, z.B. für künftige Siedlungszwecke, für erforderliche Kompensationsmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und für weitere landwirtschaftliche Produktionszwecke im Stadtgebiet von Münster im Rahmen der Fortschreibung des FNP der Stadt Münster entsprechend der Vorgabe aus § 1 (6) BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abwägen zu können und um dabei entsprechend § 1 (5) Nr. 8 BauGB auch die Belange der Landwirtschaft bei der Fortschreibung des FNP der Stadt Münster adäquat berücksichtigen zu können, hat die Stadt Münster die Bezirksstelle für Agrarstruktur Münster der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe (LWK) beauftragt, einen „Landwirtschaftlichen Fachbeitrag“ zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster zu erstellen.<sup>48</sup>

Wesentliche Zielsetzungen des Auftrags zur Erarbeitung eines landwirtschaftlichen Fachbeitrags zum Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster waren:

- ⇒ die derzeitige Situation der Landwirtschaft in der Stadt Münster zu erfassen und zu analysieren,
- ⇒ ihre Entwicklungstendenzen und -bedingungen darzustellen und
- ⇒ mögliche planbedingte Konflikte aufzuzeigen und damit als Entscheidungshilfe im Rahmen der Abwägung verschiedener Nutzungsansprüche an den Raum zu dienen.

Die Bezirksstelle für Agrarstruktur der LWK hat im August 2001 den Entwurf des „Landwirtschaftlichen Fachbeitrags“ zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster an die Stadt Münster übergeben. Die Ergebnisse des „Landwirtschaftlichen Fachbeitrags“ wurden am

---

<sup>48</sup> Siehe: Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum FNP Münster 2010, Hrsg.: Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe – Bezirksstelle für Agrarstruktur Münster – in Zusammenarbeit mit der Kreisstelle Münster, Juli 2001, im Auftrag der Stadt Münster

29.08.2001 insbesondere den Vertretern des landwirtschaftlichen Kreisverbands Münster vorgestellt und mit diesen diskutiert.

Die wesentlichen Ergebnisse des „Landwirtschaftlichen Fachbeitrags“ sind in den Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster in der Form eingearbeitet worden, in dem:

1. Nicht nur - wie bisher - Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a) BauGB dargestellt werden, sondern künftig auch die im Stadtgebiet Münster noch vorhandenen, großflächigen und für landwirtschaftliche Produktionszwecke besonders wichtigen Teilräume erstmals als „Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft“ gekennzeichnet werden, in denen Flächenansprüche zu Lasten der Landwirtschaft, z.B. für Siedlungszwecke, nach Möglichkeit vermieden werden sollen. Somit werden landwirtschaftliche Flächen künftig in Münster nicht mehr nur als ein „Restraum“ betrachtet, der für alle anderen Raumansprüche erhalten muss, sondern es können nunmehr die spezifischen Anforderungen und die eigenständigen Belange der Landwirtschaft in Münster an eine nachhaltige Raumnutzung in angemessener Weise berücksichtigt werden.
2. Die bislang im Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster gem. § 5 (2) Nr. 10 BauGB dargestellten Suchräume für „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ werden künftig differenziert dargestellt als
  - „Flächen für vorwiegend flächenhafte Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ und
  - „Flächen für vorwiegend lineare und punktuelle Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“.

### **Struktur und Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe in Münster** <sup>49</sup>

Die Landwirtschaft benötigt Nutzflächen als Produktionsgrundlage für ihre Tätigkeit. Dem Erhalt gut nutzbarer Flächen kommt daher besondere Bedeutung für die Existenzsicherung der Landwirtschaft in Münster zu. Dieser Grundforderung der Landwirtschaft stehen jedoch vielfältige Raumansprüche der Gesellschaft gegenüber, denn der landwirtschaftlich genutzte Freiraum ist auch zum Teil potenzieller Siedlungsraum, er birgt abbaubare Bodenschätze, dient der Erholung der Menschen, der Regeneration von Naturgütern, dem Schutz von Pflanzen und Tieren u.a. mehr. So ist z.B. in den Jahren 1989 bis 1998 die landwirtschaftliche Nutzfläche in Münster um rd. 10 % zu Gunsten anderer Nutzungen, z.B. für Siedlungszwecke, zurückgegangen. <sup>50</sup> Viele dieser Eingriffe in diesen Freiraum lösen aufgrund gesetzlicher Vorgaben vielfältige Kompensationsverpflichtungen, z.B. gemäß der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), aus, die wiederum fast ausschließlich mit der Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlich genutzter Flächen verbunden sind.

In den vergangenen Jahren hat sich auch in Münster der Trend zur Bildung größerer Bewirtschaftungseinheiten über die Zupacht von Flächen weiter fortgesetzt, allerdings bestehen innerhalb des Stadtgebiets deutliche Strukturunterschiede. Im Wesentlichen wird die Feldstruktur durch die Faktoren Topographie, Gewässer und Erschließung geprägt. Aus landwirtschaftlicher Sicht günstige Flurverhältnisse sind in den Teilräumen der Stadt vorzufinden, in denen Flurbereinigungsverfahren durchgeführt worden sind. Dazu gehören die Gemarkungen Amelsbüren, Albachten, Roxel, Nienberge, Sprakel und Teile der Gemarkungen Handorf und Wolbeck. Die Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Wirtschaftswege kann im gesamten Stadtgebiet als überwiegend gut bezeichnet werden.

---

<sup>49</sup> Die folgenden Ausführungen zur Situation und weiteren Entwicklungsperspektive der Landwirtschaft in Münster entstammen dem von der Bezirksstelle für Agrarstruktur Münster der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe vorgelegten landwirtschaftlichen Fachbeitrag zum FNP MS 2010.

<sup>50</sup> Siehe Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum FNP Münster 2010, S. 2

Viehhaltung ist die wesentliche Existenzgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe. Während in der Vergangenheit die Milchviehhaltung an Bedeutung verloren hat, sind die Rindfleischproduktion (Mastrinder und Bullen) sowie vor allem die Mastschweineproduktion angestiegen. Die landwirtschaftliche Bodennutzung in Münster ist dementsprechend veredlungsorientiert, d.h. sie dient zum großen Teil der Beschaffung der Futtergrundlage für die Nutztierhaltung. Der Ackeranteil aller Betriebe (einschließlich Sonderkulturen) liegt in Münster bei rd. 86 % der LF. Somit überwiegt in der Bodennutzung bei allen münsterschen Betrieben der Ackerbau. Grünlandnutzung spielt bei den meisten Betrieben in Münster nur eine untergeordnete Rolle. Von Vorteil für den Ackerbau ist, dass dieser flexibel auf sich ändernde Produktionsvorgaben reagieren kann, während Grünlandwirtschaft stark festgelegt ist. Insbesondere die Hauptidealbetriebe mit günstigen Entwicklungsmöglichkeiten produzieren in Münster für die Veredlung.

Die Landwirtschaft in Münster ist ganz überwiegend klein- und mittelbäuerlich strukturiert. Die Flächenausstattung der Betriebe reicht nicht aus, um allein über den Verkauf von Marktfrüchten (Getreide, Mais, Kartoffeln, Ölsaaten u.a.) die Existenz der Familie zu sichern. Daher haben die Landwirte in Münster und im Münsterland in den vergangenen Jahrzehnten die Tierhaltung als wesentliche Einkommens- und Existenzgrundlage aufgebaut und ständig weiterentwickelt. Die Tierhaltung in der Landwirtschaft ist wiederum Existenzgrundlage für zahlreiche leistungsfähige Betriebe in den vor- und nachgelagerten Bereichen des Handwerks, der Lebens- und Futtermittelindustrie, des Handels und der Dienstleistungen.

Für eine nachhaltige Sicherung und Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe in Münster sind folgende Grundvoraussetzungen erforderlich: Die Betriebe müssen unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte ökonomisch leistungsfähig sein, die ökologischen Anforderungen beachten und die Erwartungen der Gesellschaft ausgewogen erfüllen.

Für die Beurteilung der zukünftigen Entwicklung der Landwirtschaft in Münster unter ökonomischen Aspekten kommt es entscheidend darauf an, ob die Betriebe in der Lage sind, ein Einkommen zu erwirtschaften, mit dem die wirtschaftliche Existenz der Familie und die Weiterentwicklung des Betriebs gesichert werden kann. Voraussetzung dafür ist, dass sie mit ihren Produkten auf den nationalen und internationalen Märkten wettbewerbsfähig sind. Diese Märkte werden ganz wesentlich von den großen Lebensmittelkonzernen bestimmt, die international ausgerichtet sind und landwirtschaftliche Erzeugnisse da einkaufen, wo gute Qualität kostengünstig angeboten wird. Auf diesen Märkten konkurrieren somit die Landwirte aus Münster mit den Landwirten aus den Niederlanden, aus Dänemark, aus Spanien oder aus Übersee. Dies gilt unabhängig davon, dass konventionelle und alternative landwirtschaftliche Betriebe die Chancen der Direkt- und Regionalvermarktung nutzen.

Für die Betriebe in Münster, die die aufgezeigte Entwicklung nicht mitmachen können, z.B. wegen fehlendem Betriebskapital oder der Lage der Hofstelle u.a., oder wollen, z.B. aufgrund anderer unternehmerischer Interessen, bieten sich in der Stadt Münster vergleichsweise gute Möglichkeiten, zur Existenzsicherung der Familie ein zusätzliches Einkommen durch Kombination der landwirtschaftlichen Tätigkeit mit anderen Tätigkeiten zu erwirtschaften, z.B. durch folgende Einkommenskombinationen, die in Münster bereits heute schon verbreitet sind:

- Landwirtschaft und Pferdehaltung (Pensionspferdehaltung, Reitschule, Vermietung von Reitpferden u.a.),
- Landwirtschaft und Direktvermarktung (eigene Weiterverarbeitung landwirtschaftlicher Rohprodukte, Einrichtung von Hofläden, Beschickung von Wochenmärkten u.a.),
- Landwirtschaft und Freizeitdienstleistungen (Zimmervermietung, Bauernhof-Cafés, Partyservice u.a.),

- Landwirtschaft und Vermietung von Wohngebäuden und von gewerblich genutzten Gebäuden,
- Landwirtschaft und außerlandwirtschaftliche Tätigkeit als Arbeitnehmer oder als Selbstständiger.

Für viele landwirtschaftliche Betriebe in Münster ist der außerlandwirtschaftliche Zuerwerb inzwischen die wesentliche Existenzgrundlage. Für die Bevölkerung der Stadt Münster bedeuten diese landwirtschaftlichen Betriebe mit den dargestellten Erwerbskombinationen ein zusätzliches Angebot an Dienstleistungen und an Einkaufsmöglichkeiten, ein zusätzliches Freizeitangebot und gleichzeitig die Pflege der Kulturlandschaft.

Für die Beurteilung der Landwirtschaft in Münster unter ökologischen Aspekten gelten vor allem die beiden Kriterien:

- Schonung der natürlichen Ressourcen und
- Umweltverträglichkeit der Produktion (z.B. bei Düngung und Pflanzenschutz).

Landwirtschaft greift wie alle anderen Bereiche der Wirtschaft in die natürlichen Stoffkreisläufe ein durch Nutzung von Boden, Wasser, Luft und durch Verbrauch anderer knapper Ressourcen, z.B. Energie. Ziel muss es sein, den Verbrauch der natürlichen Ressourcen und die Eingriffe in den Naturhaushalt auf ein Maß zu begrenzen, das die Umwelt nach dem Stand des Wissens und der Technik möglichst wenig belastet.

Als wichtigste Leistungen der Landwirtschaft für die Gesellschaft sind in erster Linie zu nennen:

- die Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen und gesunden Nahrungsmitteln,
- die Pflege und die Erhaltung einer vielgestaltigen Kultur- und Erholungslandschaft,
- die Sicherung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum.

Für eine nachhaltige positive Entwicklung der Landwirtschaft in Münster ist es erforderlich, dass die landwirtschaftliche Produktion im Einklang mit den Vorstellungen und Erwartungen der Menschen in Münster steht (Sozialverträglichkeit der Landwirtschaft). Ziel der Landwirtschaft muss es in Zukunft sein, gemeinsam mit den vor- und nachgelagerten Betrieben der Futterwirtschaft, der Nahrungsmittelverarbeitung und des Handels die Produktion von Lebensmitteln auf allen Ebenen bis zur Ladentheke transparent zu machen und wichtige qualitäts- und Verbraucher relevante Fakten zu dokumentieren. Auf diese Weise kann erreicht werden, dass die Verbraucher bei dem zunehmend internationalen Angebot an Lebensmitteln den in der Region erzeugten Lebensmitteln ein erhöhtes Vertrauen schenken. Damit kann nachhaltig die Wettbewerbsposition der Landwirtschaft in Münster und in Westfalen-Lippe gestärkt werden.

Alle landwirtschaftlichen Betriebe in Münster, ganz gleich ob sie ausschließlich von der landwirtschaftlichen Produktion leben oder ob sie versuchen, die Existenz der Familie und des Betriebs durch Einkommenskombinationen zu sichern, tragen dazu bei, in Münster eine abwechslungsreiche und vielgestaltige Kultur- und Erholungslandschaft zu sichern. Trotz der aus ökonomischen Gründen notwendigen Entwicklung größerer Schläge und Betriebe ist in Münster in den vergangenen Jahrzehnten der Charakter der münsterländischen Parklandschaft nicht verloren gegangen. Auch der zukünftige Strukturwandel wird sich nicht nachteilig auf die Parklandschaft auswirken.

Schließlich ist festzustellen, dass die Landwirtschaft in Münster und im Münsterland nicht nur viele Arbeitsplätze in den landwirtschaftlichen Betrieben bietet, sondern darüber hinaus auch in den vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereichen (Futtermittelindustrie, Handwerk, Molkereien, Schlachtbetriebe, Verarbeitungsbetriebe, Handel, Dienstleistungsbereich u.a.). Insbesondere in Münster als dem einzigen Oberzentrum einer noch stark landwirtschaftlich geprägten Region sind mehrere tausend Arbeitsplätze direkt und indirekt mit der Landwirtschaft verbunden, und sie stärken damit die Wirtschaftskraft und die Bedeutung der Stadt.

Diese positiven Wirkungen der Landwirtschaft sind dauerhaft aber nur zu gewährleisten von Betrieben, die als Vollerwerbsbetriebe oder als landwirtschaftliche Betriebe mit Einkommenskombinationen wirtschaftlich leistungsfähig und damit existenzfähig sind. Unter den auch in Zukunft geltenden ökonomischen und marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen setzt das voraus, dass die Betriebe bereit und in der Lage sind, sich den Herausforderungen zu stellen und dass sie die Möglichkeiten des technischen, wissenschaftlichen und biologischen Fortschritts konsequent nutzen können. Nur so wird es auch möglich sein, die mit der Landbewirtschaftung und der landwirtschaftlichen Tierhaltung verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt auf ein unvermeidbares Mindestmaß zu reduzieren und gleichzeitig die positiven Wirkungen der Landwirtschaft auf den Naturhaushalt (Verhinderung der Versauerung der Böden, nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit) und auf das Landschaftsbild (Erhalt und Pflege der Kulturlandschaft) zu optimieren.

Nicht allen Betrieben in Münster wird es in den nächsten Jahren gelingen, die notwendigen Entwicklungen zur Einkommens- und Existenzsicherung einzuleiten (als landwirtschaftlicher Vollerwerb oder als Einkommenskombination). Der Strukturwandel in der Landwirtschaft in Münster wird daher weitergehen und die Zahl der Betriebe wird voraussichtlich um ca. 2-3 % pro Jahr abnehmen.

Zur ungestörten Entwicklung benötigt die Landwirtschaft einen Freiraum, der gemäß ihren spezifischen Anforderungen gegliedert ist und ihr die ungestörte Bewirtschaftung der Hofstellen erlaubt. Die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung mit dem Flächennutzungsplan als wesentliches Instrument zur Funktionsgliederung eines Gemeindegebiets ist dabei gefordert, der Landwirtschaft die benötigten Flächen für einen überschaubaren Zeitraum zu erhalten und zu sichern.

Hierzu sind aus landwirtschaftlicher Sicht folgende allgemeine Planungsgrundsätze zu beachten:

- Die Auffüllung und Abrundung vorhandener Bauflächen außerhalb der Immissionsradien vorhandener landwirtschaftlicher Betriebe müssen vor der Inanspruchnahme neuen Freiraums stehen. Lässt sich dies nicht umgehen, so ist der Ankauf eines gesamten landwirtschaftlichen Betriebes anzustreben, um die Zerschlagung mehrerer zu verhindern. Mit den dann nicht verbrauchten Betriebsflächen kann weiteren betroffenen Betrieben Ersatzland angeboten werden.
- Die Abgrenzung von Baugebieten sollte sich zur Vermeidung von Durchschneidungsschäden und zur Erhaltung wirtschaftlicher Schlaggrößen und -formen an Flurstücksgrenzen orientieren bzw. an Straßen, Wasserläufen oder anderen natürlichen Grenzen. Dennoch nicht zu vermeidende unwirtschaftliche Restflächen sind im Rahmen der Bebauungsplanung für landschaftsgestaltende oder ähnliche Nutzungen vorzusehen.
- In bebauten Ortsteilen liegende Betriebe genießen Bestandsschutz; Entwicklungen im Sinne einer baulichen Verdichtung sind ggf. durch Aussiedlung des betroffenen Betriebes möglich.
- Der Abstand zwischen geplanten Bauflächen bzw. Baugebieten und im Außenbereich befindlichen, auf Veredelung angewiesenen landwirtschaftlichen Betrieben sollte zur Erhaltung der Entwicklungsmöglichkeiten einen Sicherheitsabstand von 300 m nicht unter-

schreiten. Bei Zielkonflikten müssen die erforderlichen Abstände unter Berücksichtigung der künftigen Betriebsentwicklung u.a. auf der Grundlage der VDI-Richtlinien 3 471 und 3 472 berechnet werden.

- Bei der Bauflächenausweisung auf hofnahen Flächen kann auch eine Überplanung der betroffenen Hofstelle erforderlich werden; eine nur auf die Betriebsstandorte beschränkte Gliederung als Dorfgebiet (MD) sollte vermieden werden.
- Die für landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden sollten nur im unbedingt notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 10 ROG, § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB, § 17 LEPro).

### **Kennzeichnung von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft**

Die Landwirtschaft ist wie bereits oben ausgeführt an einer funktionsgerechten und langfristig sicheren Gliederung der Raumstruktur existenziell interessiert. Sie benötigt einen Freiraum, der

1. die ordnungsgemäße, dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechende langfristige Bewirtschaftung bei Erhaltung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit der Flächen ermöglicht und
2. die ungestörte Nutzung der Hofstellen nach betriebsorganisatorischen und arbeitswirtschaftlichen Gesichtspunkten zulässt.

Sind diese beiden Punkte gesichert, kann die Landwirtschaft bei ausreichenden Einkommensverhältnissen die von der Gesellschaft geforderten ökologischen und sozialen Leistungen im Freiraum erbringen.

Im Stadtgebiet Münster sind noch drei größere zusammenhängende Agrarräume, die der Landwirtschaft vorbehalten bleiben sollen, vorhanden, die sich im Wesentlichen wie folgt abgrenzen lassen:

- ⇒ im Nordwesten des Stadtgebiets, in den Gemarkungen Häger und Sprakel, westlich der Autobahn BAB A 1 und nördlich der Bahnlinie Münster - Gronau,
- ⇒ im Westen und Südwesten des Stadtgebiets, in den Gemarkungen Roxel, Albachten und Amelsbüren, südlich der L 510 (B 54 alt), westlich der BAB A 1 bis zum Autobahnkreuz Süd sowie westlich der Bahnstrecke Münster - Dortmund und südlich des Dortmund-Ems-Kanals und
- ⇒ Im Osten des Stadtgebiets, in den Gemarkungen Mauritz, Handorf und Wolbeck, südlich der B 51, östlich der Umgebungsbahn und nördlich von Wolbeck.

Diese Produktionsräume sind zum Teil identisch mit den Gebieten der Flurbereinigungen, die im Zuge der Freilegung der Trasse für die Hansalinie BAB A 1 und im Zuge des Ausbaus der L 793 (Wolbeck - Everswinkel) durchgeführt wurden, um entstehende Durchschneidungsschäden zu heilen. In den vorgenannten Agrarräumen wirtschaften rd. 54 % der gesamten Betriebe im Stadtgebiet Münster. Diese Produktionsräume sollten möglichst von künftigen flächenbeanspruchenden Planungen freigehalten werden, wie z.B. der Ausweisung von Wohnbauflächen sowie von Gewerbe- und Industriegebieten oder der Planung von neuen Verkehrsbändern. Deshalb werden diese großflächigen landwirtschaftlichen Produktionsräume, in denen der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung Priorität eingeräumt werden soll, im Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster als „Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft“ gekennzeichnet. Die Kennzeichnung und Abgrenzung dieser

großflächigen landwirtschaftlichen Produktionsräume dient dabei der allgemeinen raumbezogenen Funktionszuweisung; sie ist keinesfalls parzellen- bzw. topographieorientiert.

### **Verträglichkeit von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in die Landschaft mit landwirtschaftlichen Flächenansprüchen**

Aufgrund der bestehenden heutigen Ausgangssituation sowie der weiteren wirtschaftlichen Entwicklungsperspektiven der Landwirtschaft in Münster und aufgrund der zukünftig noch zu erwartenden außerlandwirtschaftlichen Flächenansprüche an die zum Flächenwachstum gezwungenen landwirtschaftlichen Betriebe ist eine weitere Zuspitzung des Wettbewerbs und der Konkurrenzsituation um „freie Flächen“ deutlich zu erkennen.

Vor dem Hintergrund, dass grundsätzlich die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich von baulichen oder sonstigen Eingriffen in den Freiraum aufgrund gesetzlicher Vorgaben (BNatSchG und BauGB) erfolgen müssen, ist es erforderlich, ein gemeinsames Vorgehen der entsprechenden Planungsträger zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen auf solchen Flächen zu erreichen, die für eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer weniger geeignet erscheinen oder die bereits mit ökologischen Zielen „vorbelastet“ sind.

Für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen sind aus landwirtschaftlicher Sicht insbesondere folgende Bereiche geeignet:

- Flächen in bereits rechtskräftigen Natur- und Landschaftsschutzgebieten,
- Flächen in Fluss- und Bachauen mit gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten,
- Gewässerrandstreifen bzw. Böschungen von Gewässern II. Ordnung ohne gesetzlich festgestellte Überschwemmungsgebiete, z.B. Vorfluter mit größeren Einzugsgebieten,
- Verbreitungsgebiete mit den Bodenarten lehmiger Ton und Ton,
- Teilbereiche von Wassergewinnungsgebieten,
- Insellagen landwirtschaftlicher Flächen in und an Waldgebieten,
- Teilräume in den Landschaftsplänen mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung“.

Bei den bereits rechtskräftigen Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten handelt es sich um Flächen, für die eine Naturschutzverordnung bereits besteht bzw. offen gelegt worden ist. Im Stadtgebiet Münster sind dies insbesondere die großflächigen Naturschutzgebiete „Emsaue“ und „Vorbergs Hügel“. Ebenfalls als geeignet gelten die Flächen im Landschaftsschutzgebiet „Nördliches Aatal und Emsniederung“, für die ein Grünlandumwandlungsverbot festgesetzt ist. Dieser Bereich ist zum Teil identisch mit den nachfolgend beschriebenen Flächen in Fluss- und Bachauen mit gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

Bei den in Fluss- und Bachauen mit gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten erfassten Flächen handelt es sich überwiegend um Böden, die ihre geologische Entstehung auch den Fluss- und Bachablagerungen des betreffenden Gewässers verdanken. Diese so genannten alluvialen Böden in den Überschwemmungsgebieten von Ems, Werse mit Kreuzbach und Angel, Münstersche Aa, Kinderbach und Emmerbach sind aufgrund des natürlichen Bodenwasserhaushalts überwiegend als ursprüngliche Grünlandstandorte einzustufen. Nach zwischenzeitlich erfolgten umfangreichen Entwässerungsmaßnahmen - insbesondere Dränungen - konnte ein Großteil dieser Flächen trotz tlw. gelegentlicher Überflutung als Acker genutzt werden. Die nunmehr insbesondere aus der Sicht des Naturschutzes gewünschte Rückverwandlung in Grünlandstandorte mit den ursprünglichen Wasserverhältnissen ist in der Regel möglich. Soweit daher in diesen Lagen entsprechende Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, kann mit einer hohen ökologischen Aufwertung gerechnet werden. Da künftig weitere Auflagen im Hinblick auf Boden- und Gewässerschutz nicht aus-

zuschließen sind, dürften diese Flächen auch aus landwirtschaftlicher Sicht am ehesten für eine andere Nutzungsform zur Verfügung gestellt werden können. Auch die übrigen Gewässer im Stadtgebiet mit ihren Randstreifen bzw. Ufern sind zur Verbesserung eines kleinräumigen Biotopverbunds geeignet.

Die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten der aus der Kreideverwitterung, aus Grundmoränenmaterial oder aus Bachablagerungen (Wiesenton) entstandenen sog. „schweren“ Böden werden eingeschränkt durch Eigenschaften wie geringe Wasserdurchlässigkeit, überwiegend starke Staunässe bis in den Oberboden sowie durch einen ausgeprägten Wechsel von Vernässung und Austrocknung. Solche Standorte wurden durchweg systematisch gedränt und damit zu ackerfähigen Standorten mit gewissen Nutzungseinschränkungen umgewandelt. Diese Böden gehören nicht zu den bevorzugten landwirtschaftlichen Flächen und können jederzeit wieder in die Nutzungseignung „Grünlandstandort“ mit den ursprünglich zugehörigen Feuchtestufen zurückgeführt werden.

Die Wassergewinnungsgebiete der Stadt Münster sind auf dem Münsterländer Kiessandzug (WSG „Hohe Ward“, „Münster - Geist“ und „Münster - Kinderhaus“) und in der Ur - Emsrinne (WSG „Gittrup“ und „Hornheide - Haskenau“) angesiedelt. Während das sandig-kiesige Grundwasserstockwerk der Ur - Ems von jüngeren, lehmig - schluffigen Flussablagerungen überdeckt wird, besteht die obere Bodendeckschicht des Kiessandzugs in einigen Bereichen aus relativ durchlässigen Sanden mit nur geringen Schluffanteilen und weniger als 2 m Mächtigkeit. Soweit in den letztgenannten Wasserschutzgebieten noch intensive landwirtschaftliche Nutzung betrieben wird, können hier zur Verringerung der Gefahr von Stoffeinträgen Nutzungsextensivierungen sinnvoll sein. Die Eignung von Teilen der Wasserschutzgebiete „Gittrup“ und „Hornheide - Haskenau“ ergibt sich aus deren Lage in Überschwemmungs- bzw. Naturschutzgebieten.

Innerhalb und am Rande der Forstgebiete vor allem im Süden und Osten der Stadt, aber auch in kleineren Waldbeständen, kommen landwirtschaftliche Flächen vor, deren natürliche Ertragsfähigkeit in etwa 20 bis 30 m breiten Randstreifen durch Schattenwirkung des angrenzenden Baumbestands beeinträchtigt wird. Hierbei handelt es sich um sog. Insellagen landwirtschaftlicher Flächen in und an Waldgebieten. Hinzu kommen die für eine landwirtschaftliche Nutzung als ungünstig anzusehenden kleinklimatischen Verhältnisse, oft in Verbindung mit unzureichender Vorflut. Diese zum großen Teil noch als Acker genutzten Flächen mit den genannten Standortvoraussetzungen sollten bevorzugt für anstehende Kompensationen Verwendung finden.

In den rechtskräftigen Landschaftsplänen „Werse“ und „Nördliches Aatal und Vorbergs Hügel“ sind Teilräume mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung“ dargestellt. Für die in Aufstellung befindlichen Landschaftspläne „Roxeler Riedel“ und „Davert / Hohe Ward“ lassen sich die Anreicherungsbereiche aus der „Grünordnung Münster“ ableiten. Für diese Teilräume dürfen vorwiegend lineare und punktuelle Landschaftselemente als Kompensationsmaßnahmen zur Ausführung kommen, soweit damit nicht eine zu kleine Zerschneidung von bestehenden Bewirtschaftungseinheiten verbunden ist.

Auf eine planmäßige und ökonomische Nutzung der Siedlungsbereiche unter Beachtung einer ausreichenden Sicherung des Freiraums und der Grünverbindungen ist schon aufgrund landesplanerischer Vorgaben besonders zu achten. Flächenbeanspruchende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können im Sinne des § 8 BNatSchG sowohl als Binnenkompensation als auch als Außenkompensation auf dafür besonders geeigneten Freiflächen außerhalb der Siedlungsbereiche vorgenommen werden. Aus der Sicht der Landwirtschaft ist für die Außenkompensation ein bewusst gesteuertes Kompensations-Flächenmanagement der geeignete Ansatz, um einerseits einen ökologisch sinnvollen Biotopverbund zu schaffen, gleichzeitig aber auch wertvolle landwirtschaftliche Produktionsbereiche langfristig zu sichern, die somit für flächenhafte Inanspruchnahmen für Kompensationsmaßnahmen nicht herangezogen werden müssen.

Zum Thema „Durchführung von Kompensationsmaßnahmen“ (flächenbeanspruchende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) und deren Vereinbarkeit mit landwirtschaftlichen Belangen werden zur Klarstellung ausdrücklich die folgenden Hinweise gegeben:

- Eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen, d.h. die Durchführung flächenbeanspruchender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, erfolgt – wie schon bisher in der Stadt Münster praktiziert – weiterhin nur im Einvernehmen und auf freiwilliger Basis mit den jeweiligen Grundeigentümern und/oder Pächtern.
- Landwirtschaftliche Hofstellen und deren unmittelbare Umgebung werden trotz einer ggf. überlagernden Darstellung im FNP durch Suchräume für „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ nicht für Ausgleichsmaßnahmen herangezogen. Eine ggf. überlagernde Darstellung landwirtschaftlicher Hofstellen und deren unmittelbarer Umgebung als Suchräume für „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ im FNP der Stadt Münster ist nicht im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB anzusehen.

## **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Die nachhaltige Sicherung von Natur und Landschaft und der Schutz der natürlichen Ressourcen sind als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft untrennbar miteinander verbunden.

Dieser Einsicht folgend, wurden in der Vergangenheit gesetzliche Regelungen erlassen, die jedes Vorhaben und Handeln auf ihre Naturverträglichkeit hin untersuchen. Mit der Einführung der Eingriffsregelung im Bundesnaturschutz- und Landschaftsgesetz wurden das Verursacherprinzip und die Verpflichtung zur Behebung von Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft im Naturschutz verankert. Eine mehrstufige Prüfung untersucht jedes Vorhaben und jeden Umgang mit Natur und Landschaft sowie den natürlichen Ressourcen auf seine Naturverträglichkeit und verpflichtet jeden Eingriffsverursacher unvermeidbare Beeinträchtigungen bzw. Eingriffe in den Naturhaushalt auszugleichen bzw. durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung besteht nun schon seit über 25 Jahren; im Jahr 1976 erfolgte die Verankerung im Bundesnaturschutzgesetz. Sie stellt die konsequente Umsetzung des Verursacherprinzips dar. Mit der Einführung der Eingriffsregelung ist verdeutlicht worden, dass der Gebrauch bzw. Verbrauch natürlicher Lebensgrundlagen sowie von Natur und Landschaft grundsätzlich keinen frei verfügbarer Faktor darstellt. Hiernach ist jeder Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Kompensation von Eingriffen).

Nach § 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und § 4 des Landschaftsgesetzes (LG) stellen Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, Eingriffe in Natur und Landschaft dar.

Ziel der gesetzlichen Eingriffsregelung ist es, alle potenziell Natur schädigenden und landschaftsverbrauchenden Vorhaben den Anforderungen der Eingriffsregelung (Prüfung, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzpflicht) zu unterstellen und einen generellen Schutz von Natur und Landschaft zu gewährleisten.

Die Eingriffsregelung ist darauf ausgelegt, den Status quo von Natur und Landschaft bei der Durchsetzung von Projekten soweit als möglich zu erhalten bzw. wieder herzustellen und so, trotz Zulassung eingriffsrelevanter Vorhaben, die Funktionen des Naturhaushalts zumindest in gleichwertigem Zustand zu bewahren.

Mit der zum 01.05.1993 vorgenommenen Novellierung des BNatSchG wurden die gesetzliche Eingriffsregelung durch Ergänzung des § 8a BNatSchG auf die Ebene der Bauleitplanung verlagert. Seit dem 01.01.1998 ist der Vollzug der gesetzlichen Eingriffsregelung in einer weiteren Modifizierung des § 8a BNatSchG in den neuen § 1a Baugesetzbuch (BauGB) unter der Überschrift „Umweltschützende Belange in der Abwägung“ in die Bauleitplanung integriert worden. Danach bleibt die Bestimmung, was unter einem Eingriff in Natur und Landschaft zu verstehen ist, wie bisher dem BNatSchG als dem Naturschutz fachlichen Fachrecht vorbehalten. Die planerische Entscheidung über einen erforderlichen Ausgleich unterliegt jedoch gemäß § 1a Abs. 2 BauGB der Abwägung des Baugesetzbuchs. Danach haben Umweltschützende Belange in der Bauleitplanung keinen absoluten oder relativen Vorrang, sondern sind Gegenstand der Abwägung und können aus Sicht der planenden Gemeinde durch andere überwiegende Belange zum Teil überwunden werden.

Ein Ausgleich ist gemäß dem novelliertem § 1a Abs. 3 BauGB nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Für die Ebene der Flächennutzungsplanung ergibt sich daraus das Erfordernis, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten grundsätzlich die Eingriffs- und Ausgleichsproblematik zu behandeln. Das Vermeidungsgebot des § 8 Abs. 2 BNatSchG bedeutet für die Planaufstellung zunächst eine Prüfpflicht, ob und inwieweit die durch die Darstellungen des FNP vorbereite-

ten Eingriffe in Natur und Landschaft für die Verwirklichung der beabsichtigten Entwicklung der Gemeinde erforderlich sind. Das Vermeidungsgebot beinhaltet somit eine Prüfung, ob das durch die FNP-Darstellungen verfolgte Planungsziel nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit nicht durch andere, mit geringeren Beeinträchtigungen verbundenen Darstellungen erreicht werden kann. Insbesondere ist die weitere Siedlungsentwicklung auf solche Flächen zu lenken, deren Inanspruchnahme im Sinne des Vermeidungsgebots weniger erhebliche Beeinträchtigungen nach sich zieht.

War bis zur Einführung des § 8a BNatSchG die Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ausschließlich und konsequent an die Genehmigung einzelner, konkreter baulicher Vorhaben (wie z.B. Bauanträge, Planfeststellungen usw.) gebunden, erfolgt die Abwicklung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung nun auf der den Einzelbaugenehmigungen vorgelegten Genehmigungsebene der Bauleitplanung, im Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplanverfahren.

Aufgrund der Neuregelungen sind in der Flächennutzungsplanung neben der Standortwahl für weitere Siedlungsflächen auch Überlegungen und Darstellungen zur Lage möglicher Kompensationsflächen erforderlich.

Durch entsprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan bzw. Festsetzungen im Bebauungsplan werden die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung erforderlichen Vorkehrungen zur Minderung und zum Ausgleich der künftigen und planungsrechtlich vorprogrammierten Eingriffe getroffen und sichergestellt. Je nach Art und Umfang der Bauleitpläne sowie der ökologischen Wertigkeit und Sensibilität des Planungsraums müssen zur Kompensation der ermittelten Eingriffe i.d.R. relativ großflächige und zusammenhängende Ausgleichsräume dargestellt bzw. ausgewiesen werden.

Mit der geschaffenen Rechtsgrundlage (§ 1a BauGB), Kompensationsmaßnahmen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs nachzuweisen und zu refinanzieren, erhält die Bereitstellung und Verfügbarkeit potenziell geeigneter Kompensationsflächen innerhalb des Stadtgebiets von Münster zusätzliche Bedeutung. Zudem eröffnet das Landschaftsgesetz die Möglichkeit zur Erhebung von Ersatzgeld für nicht vom Eingriffsverursacher umsetzbare Kompensationsmaßnahmen. Die räumliche Verortung möglicher Kompensationsflächen stellt dabei eines der zentralen Probleme der Neuregelungen dar.

Durch den zunehmenden Druck der vielfältigsten Nutzungsinteressen an den Freiraum wird es immer schwieriger, erforderliche Kompensationsmaßnahmen zeitnah in sinnvoller Weise und in landschaftspflegerisch geeignetem Zusammenhang bereitzustellen und zu realisieren. Die Realisierung von zufällig und verstreut in der Landschaft angeordneten Kompensationsmaßnahmen ist jedoch zu vermeiden, da sie die im ökologischen Zusammenhang gewünschten und erforderlichen Kompensationspotenziale i.d.R. nicht erzielt.

Um die mit der im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellten, beabsichtigten weiteren Siedlungsentwicklung erforderlich werdenden Kompensationsmaßnahmen in Münster in sinnvolle ökologische Konzepte lenken zu können, ist für das gesamte Stadtgebiet eine landschaftspflegerische Konzeption für Kompensationsmaßnahmen im Sinne eines Suchraumkonzepts erarbeitet worden. Sie stellt auf gesamtstädtischer Ebene eine Entwicklungsplanung dar, die die für die Stadt Münster besonders relevanten Zielaussagen für den Natur- und Landschaftsschutz beinhaltet. Die landschaftspflegerische Konzeption ist fachliche Grundlage für die mit der weiteren beabsichtigten Siedlungsentwicklung verbundene Umsetzung der Eingriffsregelung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Über eine entsprechende Darstellung von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ wird diese in den Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster integriert. Die rechtlich erforderliche Eingriffs- / Ausgleichsbewältigung kann somit innerhalb der im FNP-Entwurf dargestellten Flächen für Kompensationsmaßnahmen abschließend auf der Ebene der Bebauungsplanung erfolgen. Die dargestellten Kompensationsflächen stellen jedoch nicht nur mögliche Ausgleichspotenziale für künftige Siedlungsflächen dar, sondern stehen auch allen anderen eingriffsrelevanten und ausgleichspflichtigen Bauvorhaben innerhalb der Stadt Münster zur Verfügung.

Die landschaftspflegerische Konzeption als fachliche Grundlage für die mit der weiteren beabsichtigten Siedlungsentwicklung in Münster verbundene Umsetzung der Eingriffsregelung

auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist zudem mit den landwirtschaftlichen Belangen und betreffenden Zielaussagen des von der Bezirksstelle für Agrarstruktur Münster der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe erarbeiteten landwirtschaftlichen Fachbeitrags zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster detailliert abgestimmt worden.<sup>51</sup> Die für Kompensationsmaßnahmen zu sichernden Flächen werden gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“, und dabei andere Nutzungsdarstellungen, i.d.R. „Flächen für die Landwirtschaft“ überlagernd, im Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster dargestellt. Dabei werden die bislang im Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster, der im Herbst 1999 offen gelegen hat, gem. § 5 (2) Nr. 10 BauGB dargestellten Suchräume für „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ im überarbeiteten Entwurf zur Fortschreibung des FNP nunmehr differenziert dargestellt als

- „Flächen für vorwiegend flächenhafte Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ und
- „Flächen für vorwiegend lineare und punktuelle Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“.

Die im überarbeiteten aktuellen Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster dargestellten Suchräume für Flächen für vorwiegend **flächenhafte** Maßnahmen sowie für Flächen für vorwiegend **lineare** und **punktuelle** Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zeigen die zum derzeitigen Zeitpunkt nach fachlichen Gesichtspunkten möglichen Kompensationsflächenpotenziale innerhalb des Stadtgebiets von Münster auf. Im Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster werden allerdings nur die „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt, nicht die Maßnahmen selbst. Diese bleiben einem Landschaftsplan oder ggf. einem Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB vorbehalten.

Um die Flexibilität der verbindlichen Bauleitplanung zu erhöhen und um möglichen Engpässen bei der Bereitstellung von fachlich geeigneten Kompensationsflächen vorzubeugen, ist es sinnvoll, in einem Flächennutzungsplan über das erforderliche Mindestmaß hinausgehend zusätzliche Ausgleichsflächenpotenziale im Sinne von sog. Suchräumen darzustellen.

Eine Zuordnung von Eingriffsflächen zu bestimmten Kompensationsflächen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wird jedoch nicht für sinnvoll gehalten, da der genaue Kompensationsbedarf auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung meist noch nicht hinreichend genug abgeschätzt und ermittelt werden kann. Eine vorzeitige Zuordnung würde zudem den Druck von möglichem Angebot und aktueller Nachfrage auf die dargestellten Ausgleichsflächen verstärken, den Flächenzugriff und die Flächenverfügbarkeit erschweren und einer flexiblen und einvernehmlichen Lösung zwischen Eigentümern bzw. Pächtern sowie der Stadt Münster im Wege stehen.

Die konkrete Zuordnung von Ersatzmaßnahmen auf entsprechenden Kompensationsflächen im Rahmen der gesetzlichen Eingriffsregelung wird daher auf nachfolgende Planungsebenen, i.d.R. den Bebauungsplan, verlagert, da zur Umsetzung der aus dem Bebauungsplan heraus resultierenden Flächenansprüche häufig eine Einigung mit den Grundeigentümern bzw. Pächtern voraus geht und damit auch die spätere Umsetzung der Kompensationsansprüche so im Einvernehmen mit den Betroffenen und nach erfolgtem Flächenerwerb oder Flächentausch erfolgen kann.

Aus der im Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster enthaltenen flächigen Ausgleichsflächendarstellung kann jedoch keine flächendeckende Inanspruchnahme von

---

<sup>51</sup> Siehe hierzu auch Kapitel „Flächen für die Landwirtschaft und für Wald“ sowie den Landwirtschaftlichen Fachbeitrag zum FNP Münster 2010, Hrsg.: Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe – Bezirksstelle für Agrarstruktur Münster – in Zusammenarbeit mit der Kreisstelle Münster, Juli 2001, im Auftrag der Stadt Münster

Ausgleichsflächen abgeleitet werden. Vielmehr zeigen die flächig dargestellten Kompensationsflächen sog. Suchräume auf, in denen aufgrund fachlicher Eignung vorrangig

- punktueller bzw. linearer Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Anlage von Tümpeln, Anpflanzung von Einzelbäumen, Hecken, Feldgehölzen) oder
- flächenhafte Maßnahmen (Ausweisung von Pufferzonen, Uferrandstreifen, Flächenextensivierungen)

analog den Darstellungen in Landschaftsplänen angestrebt werden. Erfahrungsgemäß sind hiervon hauptsächlich weniger produktive Flächen von geringer Bonität und Flächen mit bestehenden Nutzungseinschränkungen in Auenbereichen, Schutzgebieten, Grenzertragsböden, Bewirtschaftungshemmnissen und/oder sonstigen Restriktionen betroffen. Die vorgenommene Abgrenzung der Suchräume stellt lediglich eine Rahmenkulisse zur langfristigen Vorbereitung und Abwicklung des gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleichs innerhalb des Stadtgebiets von Münster dar. Die ausschließlich im Einvernehmen mit den Flächeneigentümern angestrebten Ausgleichsmaßnahmen schließen dabei eine weitere landwirtschaftliche Nutzung i.d.R. nicht aus.

Ebenso sind punktuelle, lineare und kleinflächige Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung grundsätzlich auch in den im FNP dargestellten Grünflächen, insbesondere mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“, möglich. Der Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster berücksichtigt dies und stellt durch ein symbolisches Planzeichen die Möglichkeit für kleinräumige Kompensationsmaßnahmen in den Grünflächen dar, die gemäß der landschaftspflegerischen Konzeption für Kompensationsmaßnahmen dafür vorgesehen sind.

Darüber hinaus besteht jedoch grundsätzlich auch die Möglichkeit, Kompensationsmaßnahmen an anderer Stelle im Stadtgebiet nachzuweisen. Dies setzt jedoch voraus, dass sie den fachlichen Anforderungen genügen und liegenschaftlich umsetzbar sind.

Dort, wo im Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster sog. „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ dargestellt sind, ist zur Vermeidung von möglichen Zielkonflikten auf die Darstellung von Kompensationsflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB verzichtet worden.

Die im Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellten Suchräume für Kompensationsmaßnahmen stellen grundsätzlich keine Einschränkung für privilegierte Bauvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB dar.

**Zum Thema „Durchführung von Kompensationsmaßnahmen“ (flächenbeanspruchende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) und deren Vereinbarkeit mit landwirtschaftlichen Belangen werden zur Klarstellung ausdrücklich die folgenden Hinweise gegeben:**

- **Eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen, d.h. die Durchführung flächenbeanspruchender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, erfolgt – wie schon bisher in der Stadt Münster praktiziert – weiterhin nur im Einvernehmen und auf freiwilliger Basis mit den jeweiligen Grundeigentümern und/oder Pächtern.**
- **Landwirtschaftliche Hofstellen und deren unmittelbare Umgebung werden trotz einer ggf. überlagernden Darstellung im FNP durch Suchräume für „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ nicht für Ausgleichsmaßnahmen herangezogen. Eine ggf. überla-**

**gernde Darstellung landwirtschaftlicher Hofstellen und deren unmittelbarer Umgebung als Suchräume für „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ im FNP der Stadt Münster ist nicht im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB anzusehen.**

## **Flächen für Lärmschutzmaßnahmen**

Die im wirksamen FNP der Stadt Münster aus Immissionsschutzgründen bisher dargestellten „Flächen für Aufschüttungen“

- in Nienberge, westlich der BAB A 1 und nördlich der B 54,
- in Coerde, östlich der Bahnstrecke Münster-Greven, westlich Kemperweg,
- in Mecklenbeck, nördlich des BAB-Zubringers B 51, südlich Heuenkamp,
- in Albachten, nördlich der Bahnstrecke Münster-Essen

werden genauso wie die neu dargestellten Lärmschutzwälle entlang der Autobahnen BAB A 1 und BAB A 43

- in Sprakel, östlich der BAB A 1,
- in Gievenbeck, östlich der BAB A 1,
- in Roxel, westlich und östlich der BAB A 1 und
- in Albachten, nördlich der BAB A 43

als „Flächen für Lärmschutzmaßnahmen“ im Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster neu dargestellt.

In der Regel werden die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen durch das Aufschütten eines Walls und dessen anschließender Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern ausgeführt.

## Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Der Nutzung der Windenergie kommt im Hinblick auf die Belange der Luftreinhaltung, des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung steigende Bedeutung zu. Eine Ressourcen schonende Energieerzeugung trägt unter Beachtung des Freiraumschutzes, der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie möglicher Auswirkungen auf den Menschen wesentlich zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen bei.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB gehören Windenergieanlagen (WEA) zu den im Außenbereich zulässigen, privilegierten Vorhaben, sofern ihnen nicht öffentliche Belange entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Zu den entgegenstehenden Belangen gehören nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der Regel Darstellungen „an anderer Stelle“ des Gemeindegebietes, die im Flächennutzungsplan (FNP) oder als Ziele der Raumordnung im Gebietsentwicklungsplan (GEP) erfolgt sind. In diesem Sinne verfolgt die Stadt Münster das Ziel, die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet räumlich zu steuern, um den städtebaulichen Belangen der gemeindlichen Entwicklung gerecht zu werden.

Diese Steuerungsmöglichkeit über den FNP geschieht auch vor dem Hintergrund, dass eine Steuerung über den GEP nur eingeschränkt möglich ist, nämlich nur dann, wenn Windenergieanlagen als „raumbedeutsam“ einzustufen sind.

Der Windenergieerlass Nordrhein-Westfalen in seiner zurzeit gültigen Fassung vom 03.05.2002 hält fest, dass in der Regel

- a) ab einer Anzahl von drei nahe beieinander liegenden WEA (Windpark) – unabhängig von der Anlagenhöhe – von einem raumbedeutsamen Vorhaben auszugehen ist bzw.
- b) eine einzelne WEA dann als raumbedeutsam einzustufen ist, wenn sie die Voraussetzungen nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erfüllt, sie also eine Gesamthöhe (Nabenhöhe zzgl. Rotorradius) von 100 m über der Erdoberfläche überschreitet.  
(2.2 Darstellung in den Gebietsentwicklungsplänen)

Mit der Darstellung von Eignungsbereichen für erneuerbare Energien/Windkraft im GEP (der GEP enthält für das Gebiet der Stadt Münster 4 Eignungsbereiche: Münster (MS) 01 Nienberge, MS 03 Wolbeck, MS 50 Sprakel und MS 51 Nienberge-Häger) wären gemäß der o.g. Definition des Windenergieerlasses NRW einzelne WEA auch außerhalb der im GEP dargestellten Eignungsbereiche verteilt über das Stadtgebiet Münster möglich, solange sie die Schwelle der Raumbedeutsamkeit von 100 m Höhe unterschreiten und andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

### **Genehmigungspraxis bei der Bezirksregierung Münster**

In Kommunen im Geltungsbereich des GEP „Münsterland“, für die ein wirksamer FNP keine Konzentrationszonen für WEA darstellt und damit eine Steuerung der Errichtung von WEA über den FNP nicht möglich ist, erfolgt eine Steuerung über den GEP. Der Genehmigungsspielraum für die raumbedeutsamen Anlagen beschränkt sich dabei auf die im GEP dargestellten Windeignungsbereiche. Für die nicht raumbedeutsamen Anlagen kommt bei der Bezirksregierung Münster - in Absprache mit dem Infrastrukturministerium (früher Staatskanzlei und Bauministerium) - eine so genannte „20 % - Regel“ zur Anwendung: Außerhalb der im GEP dargestellten Windeignungsbereiche dürfen innerhalb einer Kommune maximal 20 % der Anzahl von WEA zusätzlich genehmigt werden, die innerhalb der dargestellten Windeignungsbereiche im Gemeindegebiet der jeweiligen Kommune tatsächlich errichtet werden können.

Diese 20 % - Regel ist aber nicht gesetzlich abgesichert, damit muss die weitere Genehmigungspraxis und ggf. eine juristische Auseinandersetzung abgewartet werden.

Solange der wirksame FNP der Stadt Münster keine Konzentrationszonen für Windenergieanlagen darstellt, gilt diese Genehmigungspraxis auch für Münster. Im Stadtgebiet Münster

stützt sich dabei die Ermittlung der Anzahl möglicher WEA auf die Antrags- bzw. Genehmigungslage des städtischen Bauordnungsamtes und die dort vorhandenen Daten aus anderen Genehmigungsverfahren. Die WEA-Kapazitäten der GEP-Windeignungsbereiche Nienberge-Häger und Sprakel beispielsweise wurden gutachterlich flächendeckend auf der Grundlage aktuell marktgängiger WEA (zwischen 100 und 140 m Gesamthöhe) ermittelt.

In den im GEP dargestellten vier Windeignungsbereichen im Stadtgebiet sind in Sprakel (MS 50) 5 Anlagen geplant bzw. bereits errichtet, in Nienberge-Häger (MS 51) 12(-15) Anlagen, in Nienberge (MS 01) 2 Anlagen, zusammen 19 (-22) WEA. Die Klammerangaben beziehen sich auf ggfs. zusätzlich dort mögliche WEA.

In Wolbeck (MS 03) ist wegen der Höhenbeschränkungen aufgrund des benachbarten Verkehrslandeplatzes Münster-Telgte die Errichtung von WEA der 1,5 MW-Klasse (WEA mit einer Gesamthöhe zwischen 110 m bis 140 m) nicht möglich.

Unter Anrechnung der 20 % - Regel könnte danach die Bezirksregierung Münster der Errichtung von ca. 4-5 WEA zusätzlich außerhalb der im GEP dargestellten Windeignungsbereiche im Stadtgebiet Münster zustimmen. Dieses Kontingent ist durch zwischenzeitlich genehmigte Anlagen in Nienberge-Häger (2 WEA; die Bauanträge für die beiden WEA wurden inzwischen zurückgezogen) und Amelsbüren (4 WEA) zurzeit ausgeschöpft.

Damit kann die Bezirksregierung Münster zurzeit im Grundsatz der Genehmigung weiterer WEA im Stadtgebiet Münster außerhalb der im GEP dargestellten Windeignungsbereiche nicht zustimmen.

Vor dem Hintergrund der zurzeit nur eingeschränkt möglichen Steuerung der Errichtung von WEA über den GEP im Stadtgebiet Münster ist eine Stadt eigene Steuerung der Errichtung von WEA im Stadtgebiet Münster durch die Darstellung von „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ im Flächennutzungsplan beabsichtigt.

Entsprechend den Anforderungen des Windenergieerlasses NRW an eine wirksame Darstellung von Konzentrationszonen für WEA im FNP, die den Anforderungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB genügt (Nr. 3.2.2 des Erlasses), hat die Stadt Münster bereits 1997 ein Gutachten zur flächendeckenden Untersuchung des Stadtgebiets hinsichtlich geeigneter Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse des Gutachtens waren seinerzeit in das Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilabschnitts „Eignungsbereiche für erneuerbare Energien / Windkraft“ des GEP eingeflossen und hatten dazu geführt, dass die Stadt Münster u.a. die Darstellung der beiden neuen Eignungsbereiche MS 50 Sprakel und MS 51 Nienberge-Häger im GEP angeregt hatte, die dann im weiteren Verfahren Bestandteile des wirksamen GEP geworden sind.

**Entsprechend der Forderung des Windenergieerlasses NRW (Nr. 3.2.2, letzter Satz) wird ausdrücklich betont, dass mit der Darstellung der Konzentrationszonen für WEA im Flächennutzungsplan der Stadt Münster die Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB beabsichtigt ist.**

Außerhalb der im FNP dargestellten Konzentrationszonen sind WEA damit dann nur in Ausnahmefällen genehmigungsfähig. Zu diesen Ausnahmen gehört gemäß Windenergieerlass NRW (Nr. 4.2.3.3) die Errichtung einer WEA

- an einem Standort, an dem bereits zulässigerweise eine gleichgeartete Anlage vorhanden war,
- im räumlichen Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb, wenn sie zu einem nicht unbedeutenden Teil (mindestens 20 % der von der WEA erzeugten Energie) der eigenen Energieversorgung des Betriebes dient,
- deren Nabenhöhe 35 m nicht überschreitet,
- mit einem Standort auf Halden, Braunkohle-Außenkippen und Deponien.

Von der WEA dürfen im Übrigen keine negativen Folgen für den Landschaftsraum (z.B. Naturschutz, Erholungsfunktion, Landschaftsbild etc.) zu erwarten sein.

### **Gutachten zur flächendeckenden Untersuchung des Stadtgebietes Münster**

Das o.g. Gutachten des Büros WWK Partnerschaft für Umweltplanung, Warendorf, aus dem Jahre 1997 „Windenergienutzung in Münster – Untersuchung zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen in Münster“ umfasste ein gestuftes Vorgehen, in dem das gesamte Stadtgebiet von Münster betrachtet wurde.

Die Erarbeitung der Untersuchung zur Windenergienutzung in Münster, die einerseits eine ökologische und das Landschaftsbild bewertende Analyse Umwelt relevanter Wirkungen von WEA und andererseits eine Windpotenzialstudie für das Stadtgebiet Münster umfasste, sollte – entsprechend den abzuwägenden Interessen – im Ergebnis zur Ausweisung von Vorrangflächen (jetzt Konzentrationszonen) führen, die im FNP als positiv geeignete Standorte zur Errichtung und Konzentration von WEA dargestellt werden sollten.

Angesichts des (zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens 1997) erreichten Entwicklungsstandes der Technik der Windkraftnutzung wurden bei der Untersuchung WEA der 500 - 800 kW-Klasse bzw. 1 MW-Klasse zu Grunde gelegt, da davon ausgegangen wurde, dass zukünftig WEA dieser Größenordnung erbaut und errichtet werden und Anlagen mit kleinerer Nennleistung zukünftig keine Rolle mehr spielen werden. Erste Hersteller stellten bereits auch Anlagen mit 1,5 MW Nennleistung vor.

Das Stadtgebiet Münster wurde als Untersuchungsgebiet hinsichtlich seiner naturräumlichen Ausprägung, seiner Raumnutzung, seines kulturlandschaftlichen Erbes (Bau- und Bodendenkmäler, denkmalwerte Flächen) sowie seines Orts- und Landschaftsbildes charakterisiert. Ausgehend von im Gutachten beschriebenen wesentlichen Wirkungen von WEA, rechtlichen Vorgaben sowie der ermittelten und bewerteten Ausprägung des Stadtgebietes Münster wurde mit der Stadt Münster zunächst ein Katalog von Ausschluss-, Abwägungs- und Gunstkriterien abgestimmt (vgl. Tabelle „Kriterienkatalog der Prüfkomplexe“).

Eine Beschreibung der angewandten Bewertungskriterien sowie deren Begründung bzw. die der ggf. gewählten Abstandsmaße enthält das o.g. WWK-Gutachten auf den Seiten 37 - 71, auf die hiermit ausdrücklich hingewiesen wird. Die dort dezidiert beschriebenen Kriterien sind Beurteilungsgrundlage für die Auswahl der im FNP der Stadt Münster dargestellten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen.

## Tabelle Kriterienkatalog der Prüfkomplexe

\*Kriterien: A = Ausschlusskriterium  
 B = Abwägungskriterium  
 G = Gunstkriterium

+Anwendung I Abgrenzung potenzieller Windkraftanlagen-Standortbereiche  
 II Bewertung von Vorrangflächen  
 III Ermittlung von Vorrangflächen und Standortempfehlungen

<u>Prüfkomplex</u>	Schutzzone	Kriterium*	Anwendung+
Sachverhalt			
<b><u>Naturhaushalt</u></b>			
Bereich für den Schutz der Natur	-	A	I
Naturschutzgebiet (Bestand und Planung)	200m / 500 m	A	I
Ramsar-Gebiet NSG Rieselfelder	500 m	A	I
Pufferzone der Rieselfelder nach LP-Entwurf	-	A	I
Naturdenkmal	-	A	I
Geschützter Landschaftsbestandteil	-	A	I
Gesetzlich geschütztes Biotop	-	A	I
Waldfläche	-	A	I
Fließgewässer erster Ordnung	200 m	A	I
Stehendes Gewässer > 5 ha	200 m	A	I
Naturschutzwürdiges Biotop nach Biotopkataster NRW	-	A	I
Landschaftsschutzgebiet	-	B	II, III
Sonstiges Biotop nach Biotopkataster NRW	-	B	II
<b><u>Bebauung</u></b>			
Wohnbaufläche, gemischte Baufläche nach FNP / Wohnsiedlungsbereich nach GEP-Entwurf	500 m	A	I
Gewerbliche Baufläche nach FNP / Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich nach GEP-Entwurf	-	A	I
Fläche für den Gemeinbedarf mit Krankenhaus, Schule Kindertagesstätte, Kloster, Kaserne	500 m	A	I
Sonstige Fläche für den Gemeinbedarf	-	A	I
Einzelhäuser, Siedlungssplitter	200 m	A	I

<b><u>Prüfkomplex</u></b>	<b>Schutzzone</b>	<b>Kriterium*</b>	<b>Anwendung+</b>
Sachverhalt			
<b><u>Erholung</u></b>			
Grünfläche nach FNP	-	A	I
Freizeit- und Erholungsschwerpunkt nach GEP-Entwurf	200 m	A	I
Golfanlage	-	A	I
Fließgewässer erster Ordnung	200 m	A	I
Stehendes Gewässer > 5 ha	200 m	A	I
Erholungsbereich nach GEP-Entwurf	-	B	II
<b><u>Verkehr</u></b>			
Autobahn	100 m	A	I
Bundesstraße, Landesstraße und städtische Hauptverkehrsstraße	50 m	A	I
Bahnlinie	100 m	A	I
Bundeswasserstraße	100 m	A	I
Flughafen-Bauschutzbereich	-	A	I
<b><u>Versorgung</u></b>			
Elektrofreileitung 30 kV	50 m	A	I
110 kV, 220 kV, 380 kV	100 m	A	I
Richtfunkstrecke	35 m	A	I
Oberflächennahe Lagerstätte	-	A	I
Wasserschutzgebiet (Schutzzonen I u. II)	-	A	I
<b><u>Orts-/Landschaftsbild und Kulturgüter</u></b>			
Orts-/Landschaftsbild	Einzelfall	B, G	II, III
Baudenkmal	200 m	A	I
Bodendenkmal, davon Landwehr	200 m 50 m	A A	I I
<b><u>Netzanschlussmöglichkeit</u></b>			
Räumliche Nähe des Netzanschlusses	-	G	III
<b><u>Windhöufigkeit</u></b>			
		G	III

\*Kriterien: A = Ausschlusskriterium  
B = Abwägungskriterium  
G = Gunstkriterium

+Anwendung I Abgrenzung potenzieller Windkraftanlagen-Standortbereiche  
II Bewertung von Vorrangflächen  
III Ermittlung von Vorrangflächen und Standortempfehlungen

Anhand der definierten Ausschlusskriterien wurden von diesen Kriterien betroffene Flächen aus der weiteren Untersuchung herausgenommen bzw. ließen sich umgekehrt potenziell für die Darstellung von WEA-Vorrangbereichen geeignete Flächen eingrenzen.

Unter Beachtung der festgelegten Abwägungskriterien, von erforderlichen anlagentechnischen Gesichtspunkten (z.B. Erschließung, Anschlussmöglichkeiten an das regionale Leitungsnetz) sowie von planerischen Aspekten (z.B. Zuordnung zu bereits vorbelasteten Flächen wie z.B. Hochspannungsleitungen) wurden abschließend Vorrangflächen ermittelt, die der Stadt Münster für die Darstellung von Vorrangbereichen im FNP gutachterlich empfohlen wurden.

Gutachterlich ermittelt wurden schließlich 40 Bereiche im Stadtgebiet Münster, die potenziell geeignet sind; diese wurden hinsichtlich ihrer Eignung für die Aufstellung und den Betrieb von WEA bewertet und verglichen. Anhand der Bewertung erfolgte eine Zuordnung und Unterscheidung nach Vorrangbereichen mit „guter Eignung“, mit „mäßiger Eignung“ bzw. mit „geringer Eignung“. Die insgesamt 9 Vorrangbereiche mit guter Eignung im Stadtgebiet (s. Anlage: WWK-Gutachten, Abbildung 10 „Vorrangbereiche mit guter Eignung und empfohlene Vorrangflächen“) wurden nochmals vergleichend bewertet und fünf Flächen (Standorte Nr. 1, 2, 8, 33 u. 35) wurden schließlich zur Darstellung als Vorrangbereiche (Konzentrationszonen) im FNP empfohlen. Drei der fünf empfohlenen Flächen (Standorte Nr. 1, 2 u. 33) werden durch wirksam im GEP dargestellte Vorrangbereiche im Stadtgebiet Münster abgedeckt.

Der Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster greift diese drei empfohlenen Flächenvorschläge bzw. wirksamen GEP-Vorrangbereiche auf und stellt sie als „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ dar.

Die Gutachter empfahlen weiter, die übrigen 4 Vorrangbereiche mit guter Eignung (Standorte Nr. 6, 12, 14 und 22) zunächst als Reserve-Potenziale zu werten, die ggf. bei entsprechender Nachfrage nach WEA-Standorten zu einem späteren Zeitpunkt ergänzend als Konzentrationszonen im FNP dargestellt werden könnten.

Die aktuelle Rechtsprechung (Entscheidung des BVerwG vom 17.12.2002, 4 C 15.01 / OVG Münster 7 A 4857/00) zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im FNP in Verbindung mit der kommunal beabsichtigten gleichzeitigen Ausschlusswirkung zur Errichtung von WEA für das übrige Gemeindegebiet gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB hat für die Darstellungen im FNP folgende Konsequenzen:

*Kommt ein Gutachten zur Ermittlung von geeigneten Flächen zur Nutzung durch Windenergie aufgrund der im Gutachten über das gesamte Stadtgebiet einheitlich angewandten Kriterien zu der Aussage, dass ein oder mehrere Flächen im Stadtgebiet für die Nutzung durch WEA geeignet ist/sind, so müssen im FNP alle im Gutachten ermittelten geeigneten Flächen als Konzentrationszonen dargestellt werden, wenn andere städtebaulich begründete Belange im Einzelfall nicht gegen die Darstellung sprechen. Andernfalls könnte ein FNP eine beabsichtigte Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht entfalten.*

In diesem Zusammenhang wurden die gutachterlich als „Vorranggebiete mit guter Eignung bzw. als empfohlene Vorrangflächen“ ermittelten Bereiche, die bislang noch nicht im Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster als Konzentrationszonen dargestellt wurden, erneut einer detaillierten Eignungsprüfung unter Berücksichtigung der seit 1997 rasant fortgeschrittenen technischen Entwicklung der WEA unterzogen.

Als Prüfkriterium wurde zusätzlich das Kriterium „Mindestkapazität“ in die Bewertung einbezogen, um im Stadtgebiet eine Errichtung von WEA auf einige wenige und dafür besonders geeignete Standorte im Sinne einer wirklichen Konzentration zu beschränken.

Dies geschieht mit folgender Begründung:

Der weitgehende Schutz und die Erhaltung des Freiraums im Stadtgebiet Münster und der näheren Umgebung haben besondere Bedeutung vor dem Hintergrund seiner vielfältigen Funktionen: Der Schutz von Natur und Landschaft ist eine elementare Voraussetzung, um die Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen zu erhalten. Das Zielkonzept „Naturraum“ der Grünordnung Münster (s. auch Kapitel „Grünflächen“) stellt daher im Stadtgebiet alle vorhandenen und geplanten Gebiete zum Schutz der Landschaft sowie naturräumliche Besonderheiten und Eigenarten dar.

Den Menschen steht heute immer mehr Freizeit zur Verfügung. Die Zielkonzeption „Freizeit und Erholung“ der Grünordnung Münster muss daher sowohl dem Faktor Zeit gerecht werden als auch verschiedenste Anforderungen und Funktionen berücksichtigen, z.B. die für die stille Erholung in Natur und Landschaft, aber auch für die aktiven körperlichen Betätigungen wie Radfahren, Joggen, Inline-Scating, Ballspiele etc.. Die Zielkonzeption „Freizeit und Erholung“ stellt deshalb ein abgestimmtes System von Freiflächen bezogenen Freizeit- und Erholungsangeboten einschließlich der Flächen für Bewegung, Sport und Spiel dar.

Diese Anforderungen an den Freiraum sowie die konzeptionelle Flächensicherungen entsprechend der verschiedenen Zielkonzepte der Grünordnung dienen nicht nur der Versorgung der Münsteraner Bevölkerung bzw. dem Schutz und der Erhaltung der naturräumlichen Lebensgrundlagen, sondern bilden in Münster auch eine elementare Grundlage für den Wirtschaftsfaktor Tourismus, für den das Element „Münsterländische Parklandschaft“ auch im Stadtgebiet von Münster eine große Bedeutung hat, vor allem für den Teilbereich Fahrradtourismus.

Vor dem Hintergrund der vielfältigen Bedeutung und Funktionen der Freiflächen im Stadtgebiet Münster und seiner näheren Umgebung fällt dem Teilaspekt Landschaftsbild/„typische münsterländische Parklandschaft“ besondere Bedeutung zu. Deshalb sollen für den Außenbereich weitgehend Beeinträchtigungen durch die Errichtung und das Erscheinungsbild von WEA in den hierbei besonders sensiblen Bereichen ausgeschlossen und die Errichtung von WEA auf die gutachterlich ermittelten besonders gut geeigneten Standorte konzentriert werden.

Im Sinne des Begriffs „Konzentration“ sollen diese Flächen im Stadtgebiet folgende Kriterien erfüllen:

- Mindestgröße 60 ha
- Mindestkapazität 5 Windenergieanlagen (WEA)  
(der marktüblichen Größe mit 110 - 140 m Gesamthöhe je WEA)

Dies entspricht in etwa der Größenordnung der im Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster dargestellten Konzentrationszone westlich von Sprakel (GEP MS 50). Dort sind inzwischen insgesamt 5 Anlagen mit jeweils der Gesamthöhe von ca. 140 m errichtet bzw. bauordnungsrechtlich genehmigt worden. Dabei wird eine Fläche von ca. 60 ha abgedeckt. Gemäß Punkt 4.3.2 des Windenergieerlasses NRW haben WEA zueinander einen Mindestabstand mit der Länge des fünffachen Rotordurchmessers (in Hauptwindrichtung) einzuhalten. Der Rotordurchmesser von einigen der in der Konzentrationszone Sprakel genehmigten WEA weist z.B. eine Länge von 77 m auf. Der notwendige Mindestabstand zur nächst benachbarten WEA in Hauptwindrichtung beträgt demnach mindestens 385 m.

Insgesamt aber liegt mit der Konzentrationszone Sprakel eine sehr kompakte Fläche vor, da innerhalb dieser Fläche keine wohngenutzten Gebäude mit entsprechendem Abstandserfordernis bestehen und lediglich im südlichen Randbereich eine Hofanlage diesbezüglich zu berücksichtigen ist. Diese Kompaktheit ist für den Außenbereich im Stadtgebiet von Münster eher untypisch, so dass bei Konzentrationszonen mit ähnlicher Kapazität eher von einem noch größeren Flächenbedarf ausgegangen werden muss.

Folgende Bereiche wurden einer erneuten Prüfung unterzogen:

Standort Nr. 8, westlich Nienberge, nördlich B 54

Der Bereich ist im GEP als Bereich zum Schutz der Landschaft dargestellt und soll im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplans Nr. 3 „Roxeler Riedel“ als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden. Auch wirkt sich die Schallvorbelastung durch zwei nördlich gelegene, inzwischen genehmigte WEA auf diesen Bereich aus und führt hier zu einer nur noch eingeschränkten Nutzbarkeit. Mit einer Gesamtfläche von ca. 18 ha wird auch das Kriterium „Mindestkapazität“ deutlich unterschritten.

Standort Nr. 12, nordöstlich Roxel, östlich BAB A 1

Auch dieser Bereich ist im GEP als Bereich zum Schutz der Landschaft sowie als Erholungsbereich dargestellt und liegt innerhalb eines bestehenden Landschaftsschutzgebietes. Mit einer Gesamtfläche von ca. 15 ha wird auch das Kriterium „Mindestkapazität“ deutlich unterschritten.

Standort Nr. 14, nördlich Mecklenbeck, südlich Raststätte Münsterland-Ost

Wegen der Nähe von wohngenutzten Gebäuden ist die gutachterlich vorgeschlagene Fläche voraussichtlich nur eingeschränkt nutzbar. In unmittelbarer Nähe sind im Bereich der Tank- und Rastanlage Münsterland-Ost Planungen zur Erweiterung der Anlage eingeleitet worden; ggf. führt dies zukünftig zu einer Beanspruchung von Teilflächen des ursprünglich empfohlenen Eignungsbereichs. Deshalb ist die ursprüngliche Fläche auf den westlichen Teilbereich (Größe: ca. 17 ha) zu reduzieren. Dieser Bereich liegt auf einem Höhenrücken und in der westlichen Hauptblickachse des Aasees, der als Freizeit- und Erholungsschwerpunkt im Stadtgebiet eine herausragende Funktion und Bedeutung besitzt. Mit Rücksicht auf diese Funktionen soll diese Blickachse von der Ansicht von WEA freigehalten werden. Mit einer Gesamtfläche von ca. 17 ha wird auch das Kriterium „Mindestkapazität“ deutlich unterschritten.

Standort Nr. 22, Fläche Wilbrenning

Die gutachterlich ursprünglich empfohlene Gesamtfläche liegt gemäß GEP im Bereich zum Schutz der Landschaft. Lediglich geringe Flächen im Osten liegen außerhalb dieses Bereichs. Für diese Restflächen wird das Kriterium "Mindestkapazität" deutlich unterschritten, so dass der Bereich nicht als Konzentrationszone geeignet ist.

Standort Nr. 35, nördlich Freckenhorster Straße, westlich Konzentrationszone Wolbeck

Die Fläche liegt außerhalb des Bereichs, für den wegen des nordöstlich benachbart gelegenen Landeplatzes Münster-Telgte Höhenbeschränkungen gelten. Durch den kleinflächigen Zuschnitt wird auch ein nördlich angrenzendes Landschaftsschutzgebiet nicht beeinträchtigt. Diese Fläche wäre für die Einrichtung einer Konzentrationszone grundsätzlich geeignet. Mit einer Gesamtfläche von ca. 12 ha wird aber das Kriterium „Mindestkapazität“ deutlich unterschritten.

Der Standort Nr. 6, Zentraldeponie Münster, war im Gutachten 1997 ebenfalls als Vorrangbereich mit guter Eignung bewertet worden. Dieser Standort wurde jedoch im Rahmen der Folgeuntersuchung nicht weiter betrachtet, da hier zuletzt nur noch die Errichtung von 2 WEA diskutiert worden war und schließlich der Rat am 10.07.2002 die Errichtung von städtischen WEA im Bereich der Zentraldeponie bzw. der Hauptkläranlage abgelehnt hat (Vorlage 18/2002 – Städtische Windkraftanlagen nur innerhalb der Vorrangflächen). Im Zuge der aktuellen Höhenentwicklung wäre es ggf. auch zu einem Konflikt mit dem benachbarten FFH-Gebiet „Vogelschutzgebiet Rieselfelder“ gekommen (wegen der ggf. erforderlichen Tag- und Nachtkennzeichnung der WEA).

Im Unterschied zu der gutachterlichen Empfehlung aus dem Jahr 1997 wurden in die überarbeitete Bewertung der empfohlenen Flächen zwei weitere Flächen einbezogen und zusätzlich beurteilt, die im Gutachten nur als mäßig geeignete Standorte aufgeführt wurden. Im Gutachten wurde eine WEA-Anlagengesamthöhe von bis zu 100 m zugrunde gelegt, so dass das Kriterium „Windhöflichkeit“ des jeweiligen Standortes noch einen mitentscheidenden Ein-

fluss über die Aussage der Gesamteignung eines Standortes hatte. Bei einer nun Markt üblichen Gesamthöhe zwischen 110 m und 140 m kann das Kriterium Windhöflichkeit heute dagegen eher vernachlässigt werden, da zumindest Hindernisse im Nahbereich (Baumreihen, Waldflächen) keinen wesentlichen Einfluss mehr auf eine WEA haben.

#### Standort Nr.17, nordwestlich Autobahnkreuz Münster-Süd

Die in diesem Bereich bestehende Landschaftsschutzgebietsausweisung würde der Planung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen an dieser Stelle nicht entgegenstehen, weil der Standort durch die Verkehrswege (Autobahnkreuz A 1 / A 43 sowie Bahnlinie im Norden) stark vorbelastet ist. Mit einer Gesamtfläche von nur ca. 10 ha wird aber das Kriterium „Mindestkapazität“ deutlich unterschritten, so dass diese Fläche nicht als Konzentrationszone geeignet ist.

#### Standort Nr.18, südlich BAB A 43, Gemarkung Niederort

Die Fläche am westlichen Stadtrand ist zwar auch als Erholungsraum prädestiniert, diese Nutzung steht einer Nutzung als Konzentrationszone für Windenergieanlagen in diesem städtischen Randbereich aber nicht grundsätzlich entgegen. Diese Fläche wäre für die Einrichtung einer Konzentrationszone grundsätzlich geeignet. Mit einer Gesamtfläche von ca. 28 ha wird aber das Kriterium „Mindestkapazität“ deutlich unterschritten.

#### **Ergebnis der erneuten Flächenbewertung**

Die erneute Prüfung von gutachterlich ermittelten besonders geeigneten bzw. empfohlenen Vorrangflächen für die Errichtung von WEA im Stadtgebiet Münster kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass über die bereits im Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster dargestellten drei Konzentrationszonen Nienberge-Häger (GEP MS 51), Sprakel (GEP MS 50) und Wolbeck (GEP MS 03) hinaus keine weiteren Konzentrationszonen im FNP dargestellt werden. Die maßgebenden Gründe hierfür sind zuvor beschrieben worden.

#### **Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) im FNP der Stadt Münster**

Die Darstellung von Konzentrationszonen für WEA im Flächennutzungsplan erfolgt durch eine überlagernde Darstellung der weiterhin dort wirksamen Darstellung von überwiegend „Flächen für die Landwirtschaft“ sowie vereinzelt „Wald“, „Verkehrsflächen“ (Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen) oder „Wasserflächen“.

#### **Folgende Konzentrationszonen werden zukünftig im FNP der Stadt Münster dargestellt:**

##### **Nordöstlich des Ortsteils Nienberge - Häger zwischen Gröverbach im Westen und Flothbach im Osten**

Der geltende GEP „Münsterland“ stellt in diesem Bereich den Windeignungsbereich MS 51 mit einer Fläche von ca. 100 ha dar. Der FNP übernimmt weitgehend diese Abgrenzung und stellt diesen als Konzentrationszone für Windenergieanlagen dar. Für diesen Bereich lagen im Mai 2001 für 11 WEA Baugenehmigungen bzw. positive Bauvorbescheide vor, für weitere vier WEA lagen Bauvoranfragen vor. Die meisten Anlagen wurden zwischenzeitlich errichtet; die Kapazität der Konzentrationszone ist weitgehend ausgeschöpft.

##### **Nordwestlich des Stadtteils Sprakel nördlich Ächterhoek / Sprakelweg zwischen Wiethötterdamm im Westen und Bahnstrecke Münster – Rheine im Osten**

Im Stadtteil Sprakel wird entsprechend des im GEP – Teilabschnitt „Münsterland“ – dargestellten Windeignungsbereichs MS 50 im FNP eine Konzentrationszone für WEA nördlich der Straßen Ächterhoek / Sprakelweg zwischen Wiethötterdamm im Westen und der Bahnstrecke Münster – Rheine im Osten dargestellt. Mit der Darstellung dieser ca. 60 ha großen Fläche werden überwiegend dargestellte Flächen für die Landwirtschaft überlagert. Für diesen Bereich sind inzwischen insgesamt 5 Anlagen mit jeweils der Gesamthöhe von ca. 140 m

errichtet bzw. bauordnungsrechtlich genehmigt worden. Die Kapazität der Konzentrationszone ist damit ausgeschöpft.

### **Nördlich des Stadtteils Wolbeck nördlich der Freckenhorster Straße zwischen Kreuzweg im Westen und Stadtgrenze im Osten**

Im Stadtteil Wolbeck wird entsprechend dem im GEP – Teilabschnitt Münsterland – dargestellten Windeignungsbereichs MS 03 (Wolbeck) im FNP eine Konzentrationszone für WEA nördlich entlang der Freckenhorster Straße zwischen der Straße „Kreuzweg“ im Westen und der Stadtgrenze im Osten dargestellt. Mit der Darstellung dieser ca. 130 ha großen Fläche werden überwiegend Flächen für die Landwirtschaft überlagert.

Die Konzentrationszone MS 03 liegt im Einflussbereich des nordöstlich benachbarten Verkehrslandeplatzes Münster-Telgte und unterliegt den dort geltenden Bauhöhenbeschränkungen. Diese sind im FNP der Stadt Münster nachrichtlich dargestellt. Dadurch wird innerhalb der Konzentrationszone die maximal zu errichtende Bauhöhe einer WEA – abhängig vom jeweiligen Standort – wesentlich eingeschränkt. So können in unmittelbarer Nähe der nördlichen/östlichen Bauhöhenbeschränkungslinie „99 m über NN“ WEA mit einer Gesamthöhe von maximal rund 50 m errichtet werden, im äußersten Westen der Konzentrationszone in unmittelbarer Nähe der westlichen/südlichen Bauhöhenbeschränkungslinie „154 m über NN“ können WEA mit einer Gesamthöhe von maximal 99 m errichtet werden. Allerdings befindet sich hier wohngenutzte Bebauung, zu der Mindestabstände einzuhalten sind, weshalb die nächstgelegenen potenziellen Standorte für die Errichtung von WEA weiter östlich liegen und damit die maximal zulässige Bauhöhe wiederum entsprechend niedriger ausfällt.

Wenngleich heute Markt übliche WEA in der dargestellten Konzentrationszone nicht errichtet werden können, soll diese Konzentrationszone dennoch im FNP der Stadt Münster dargestellt werden. Vor dem Hintergrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, durch die die Errichtung von WEA außerhalb der im FNP dargestellten Konzentrationszonen generell im sonstigen Außenbereich (außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen) nicht bzw. nur in Ausnahmefällen genehmigungsfähig ist, soll durch die Darstellung der Konzentrationszone Wolbeck dennoch planerisch die Möglichkeit eröffnet werden, WEA unterhalb der Schwelle der Raumbedeutsamkeit im Stadtgebiet Münster, konzentriert auf einen Standort, errichten zu können.

### **Einzelstandorte werden nicht dargestellt**

Die beiden offen gelegten Entwürfe zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster enthielten im Bereich nordwestlich von Nienberge, östlich der Straße „Donnerbusch“ die Darstellung eines Einzelstandortes zur Errichtung einer WEA. Der geltende GEP „Münsterland“ stellt für diesen Bereich den Windeignungsbereich MS 01 mit einer Fläche von ca. 60 ha dar. Weitere Standorte innerhalb des Windeignungsbereichs MS 01 stehen gemäß der Ergebnisse des Gutachtens „Windenergienutzung in Münster - Untersuchung zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen in Münster“ von 1997 nicht zur Verfügung, da die erforderlichen Schutzabstände zum nördlich angrenzenden Naturschutzgebiet „Vorbergs Hügel“ einerseits sowie zu in der Nähe befindlichen Gehöften bzw. bewohnten Einzelgebäuden andererseits einzuhalten sind, die den Windeignungsbereich nahezu vollständig abdecken.

Weil zukünftig der FNP der Stadt Münster zum einen nur Konzentrationszonen mit einer Mindestgröße von ca. 60 ha und einer Mindestkapazität von 5 WEA darstellt, zum anderen mit deren Darstellung gemäß des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Ausschlusswirkung der Errichtung weiterer Einzelanlagen im sonstigen Außenbereich erreicht werden soll, wird der o.g. Einzelstandort im FNP der Stadt Münster nicht dargestellt. Hier bereits errichtete bzw. genehmigte Anlagen genießen Bestandsschutz.

# Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Vermerke

## Altlast- / Verdachtsflächen mit erheblichen Bodenverunreinigungen

Auf schadstoffbelasteten Standorten können je nach Nutzung sowie Art und Umfang des Schadstoffeintrags Gefahren für Menschen, Tiere und Pflanzen, das Trinkwasser usw. bestehen. Beim Umweltamt der Stadt Münster werden alle verfügbaren Informationen über Bodenverunreinigungen gebündelt und ständig fortgeschrieben. Der Informationsstand über Art und Umfang der Bodenbelastungen auf den einzelnen Standorten ist sehr unterschiedlich. Während in einigen Fällen genauere Erkenntnisse aus Bodenuntersuchungen und Gutachten vorliegen, besteht in anderen Fällen nur ein allgemeiner (branchentypischer) Verdacht auf Bodenbelastungen (z.B. auf militärisch genutzten Flächen oder auf Tankstellengrundstücken).

Zu den Aufgaben der Bauleitplanung zählt u.a. die Vorsorge, dass aus der Nutzung des Bodens keine Gefahr für die Nutzer entstehen darf und dass die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt werden. Dementsprechend soll der FNP auf verunreinigten Flächen keine Nutzungen vorsehen, die mit der vorhandenen Bodenbelastung unvereinbar wären.

Zur Vermeidung derart unzulässiger Planungen beinhaltet das BauGB in § 5 Abs. 3 Nr. 3 eine besondere Kennzeichnungspflicht für Flächen, die für eine bauliche Nutzung vorgesehen sind und deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Der Begriff bauliche Nutzung ist jedoch umfassend zu verstehen, weshalb hierzu auch die intensiv genutzten Freiflächen (z.B. Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Parkanlage, Spielbereich A oder Dauerkleingärten u.a.) zählen. Die Kennzeichnungspflicht erstreckt sich auf die Fälle, in denen Belastungen durch umweltgefährdende Stoffe nach Art, Beschaffenheit oder Menge gesundheits-, boden-, luft- oder wassergefährdend sind. Hinsichtlich der Erheblichkeit der vorhandenen Belastung bildet somit nicht allein die gesundheitliche Belastung des Menschen den Bewertungsmaßstab.

Mit der Kennzeichnung von schadstoffbelasteten Flächen erhält der FNP eine Hinweis- und Warnfunktion. Im Sinne dieser Warnfunktion soll die Kennzeichnung für Flächen erfolgen, deren erhebliche Belastung bekannt oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

Bodenbelastungen sind über diese Kennzeichnungspflicht hinaus Belange, die im Hinblick auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung und die Belange des Umweltschutzes in die planerische Abwägung nach § 1 Abs. 5 BauGB einzustellen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist hinreichend zu klären, ob eine vorgesehene Nutzung mit vorhandenen Bodenbelastungen vereinbar ist bzw. vereinbar gemacht werden kann.

Im Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster sind alle Flächen gekennzeichnet, deren Böden nach dem aktuellen Kenntnisstand (März 1999) nachgewiesenermaßen erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind bzw. auf denen eine solche Belastung mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist (es liegen z.B. auf einem ehem. militärisch genutzten Areal für einige Messpunkte Erkenntnisse über Verunreinigungen vor und es erfolgt hier für das gesamte Areal die Kennzeichnung als schadstoffbelastete Fläche). Die Kennzeichnung von bestehenden Bodenverunreinigungen erfolgt in zwei Darstellungskategorien:

- Auf Standorten, deren Fläche kleiner als 1 ha misst, werden vorhandene Bodenverunreinigungen durch ein Planzeichen gekennzeichnet.
- Auf Standorten, deren Fläche größer als 1 ha misst, werden vorhandene Bodenverunreinigungen flächig durch eine Rasterung gekennzeichnet.

Bodenverunreinigungen können die Nutzungsmöglichkeiten von Flächen in erheblichem Maße einschränken bzw. bestimmte vorgesehene Nutzungen erst nach Durchführung kostenin-

tensiver Sanierungsmaßnahmen zulassen. Da der FNP grundsätzlich von einer Priorität der Innenentwicklung vor Stadterweiterung durch Außenentwicklung ausgeht, kommt der Wiedernutzung von Flächen, auch wenn deren Böden verunreinigt sein sollten, eine besondere Bedeutung zu. Nachgewiesene Bodenverunreinigungen bzw. konkrete Verdachtsmomente wurden deshalb bei der Abwägung über die Darstellungen der Flächennutzungen im Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster berücksichtigt.

Die im Umweltamt der Stadt Münster vorliegenden Informationen bzw. die Ergebnisse gutachterlicher Untersuchungen über verunreinigte Flächen wurden deshalb daraufhin überprüft, ob sie hinsichtlich der Art der vorliegenden Bodenverunreinigung und der Sensibilität der vorgesehenen Nutzung als für die Flächennutzungsplanung abwägungsrelevant einzustufen sind. Als abwägungsrelevant wurden vor allem Informationen zu denjenigen Flächen angesehen, wo im Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster gegenüber der bisherigen Darstellung eine abweichende Neudarstellung vorgenommen wird. Wo im Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster auf einer als Altlast- / Verdachtsfläche gekennzeichneten Fläche eine Änderung der bisher im wirksamen FNP dargestellten Nutzung erfolgt, wird im Erläuterungstext zu dem betroffenen Stadtteil unter dem Kapitel „Altlast- / Verdachtsflächen“ beschrieben, welcher Art die vorhandene Verunreinigung ist und warum und ggf. mit welchem Aufwand die vorgesehene neue Nutzung dennoch auf dieser Fläche als Ergebnis der Abwägung vertretbar ist.

Wo sich die Darstellung der Nutzung im FNP nicht ändert, wird durch die im Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster ggf. neu erfolgte Kennzeichnung einer vorhandenen Bodenverunreinigung i.d.R. kein neuer Konflikt entstehen.

Die Gefährdungsabschätzung im Rahmen der Abwägung erfolgte auf dem Abstraktionsgrad der Ebene des FNP. Eine detaillierte grundstücksspezifische Untersuchung ist erst im Rahmen der Bebauungsplanung möglich und erforderlich. Generell wird im Ergebnis der Abwägung über die Nutzungsdarstellungen auf Flächen mit schadstoffbelasteten Böden davon ausgegangen, dass die Problematik der vorhandenen Bodenverunreinigungen auf der Ebene der Bebauungsplanung mit vertretbarem Aufwand gelöst werden und die vorgesehene Nutzung anschließend realisiert werden kann.

Die aktuell vorliegenden Informationen über schadstoffbelastete Böden wurden für den Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster in Zusammenarbeit mit dem Umweltamt der Stadt Münster sorgfältig ausgewertet. Für die nachfolgenden Planungs- und Handlungsebenen stellt die im Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster vorgenommene Kennzeichnung jedoch keine abschließende Bewertung dar. Sie entbindet nicht von der eigenständigen Recherche von Planern bzw. Investoren in Vorbereitung der Vorhabensrealisierung, um den ständig fortgeschriebenen Erkenntnisstand der zuständigen Umweltbehörden über vorhandene Schadstoffbelastungen und -standorte zu ermitteln.

Da die Kennzeichnung von vorhandenen schadstoffbelasteten Flächen im FNP nur im Falle eines erwiesenen Befunds erfolgen darf, ist die Nicht-Kennzeichnung einer Fläche insbesondere kein Indiz für eine Nicht-Belastung der Fläche.

## Wasserversorgung – Grundwasserschutz Wasserschutzgebiete

Die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Münster GmbH liegen hauptsächlich im Bereich des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Münsterschen Kiessandrückens. Aus ihm entnehmen die Wasserwerke Hohe Ward und Hiltrup (Stadtteil Hiltrup), Geist (Stadtteil Berg Fidel) und Kinderhaus (Stadtteil Kinderhaus; mit dem zugehörigen Gewinnungsgebiet Sandrup) Trinkwasser. Aus dem Grundwasservorkommen der Ems-Werse-Urrinne fördert das Wasserwerk Hornheide-Haskenau Trinkwasser. Ein Teil des Gesamtbedarfs der Stadt Münster an Trinkwasser beziehen die Stadtwerke Münster von der Gelsenwasser AG aus deren Wasserwerk Haltern.

Um Gewässer und das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, können die zuständigen Wasserbehörden Wasserschutzgebiete (WSG) gemäß § 19 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) einrichten. In Nordrhein-Westfalen werden die WSG durch die Bezirksregierung als Obere Wasserbehörde festgelegt. Für jedes WSG wird eine Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) erlassen.

Die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes kann erheblich in private Rechte eingreifen. In den WSG-VO werden zum Schutz des Grundwassers Handlungen oder Maßnahmen entweder verboten oder diese sind genehmigungs- bzw. anzeigepflichtig.

Das Wasserschutzgebiet (WSG) umfasst das Einzugsgebiet der jeweiligen Wassergewinnungsanlage (Wasserwerk). Je näher man den Entnahmefröhen kommt, desto größer wird die Gefahr einer Verunreinigung des Trinkwassers. Deshalb sind die WSG in drei Zonen gegliedert, die unterschiedliche Schutzzwecke erfüllen:

Die **Zone I** umschließt den Fassungsbereich, an dem das Grundwasser entnommen wird (Trinkwasserbrunnenbrunnen) Dort sind alle Handlungen verboten, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Wasserförderung stehen.

Die **Zone II** (engere Schutzzone) schließt an den Fassungsbereich (Zone I) an und wird mit Hilfe der 50-Tage-Linie festgelegt. Von dieser Grenze benötigt das Grundwasser 50 Tage, um bis in den Bereich der Wasserentnahme (Zone I) zu gelangen. Die Schutzzone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch Mikroorganismen, die Krankheiten erregen können (z. B. Bakterien, Viren etc.), und Beeinträchtigungen gewährleisten, die von menschlichen Tätigkeiten ausgehen. In der Zone II der WSG im Stadtgebiet Münster ist z. B. der Neubau von Straßen und Wegen verboten.

Die **Zone III** (weitere Schutzzone) bildet den Außenbereich eines Wasserschutzgebietes, das so genannte Einzugsgebiet. In diesem Bereich wird das Grundwasser neu gebildet, das in der Fassungsanlage gefördert wird. Die Zone III soll den Schutz vor weit reichenden Beeinträchtigungen gewährleisten, z. B. vor chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen. In der Zone III der WSG im Stadtgebiet Münster ist z. B. der Neubau von Straßen und Wegen genehmigungspflichtig.

Der Flächennutzungsplan stellt alle festgelegten Wasserschutzgebiete im Stadtgebiet Münster durch Darstellung der drei Schutzzonen I – III durch verschiedene blaue (Strich-) Linien nachrichtlich dar.

## Überschwemmungsgebiete

Zum Zwecke des Hochwasserschutzes werden im Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster gekennzeichnet:

1. „Gesetzliche Überschwemmungsgebiete“  
Hierbei handelt es sich um die hydraulisch berechneten und bereits gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete von Fluss- und Bachläufen.
2. „Von der Bebauung und von anderen hochwasserempfindlichen Nutzungen freizuhalten Bereiche für den vorbeugenden Hochwasserschutz“.  
Diese Kennzeichnung erfolgt wenn neue, zusätzliche Siedlungsflächen oder andere hochwasserempfindliche Nutzungen an entsprechende Fließgewässer angrenzen.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB gilt für die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes der Grundsatz, dass alle öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. Die Verwirklichung des vorbeugenden Hochwasserschutzes ist aufgrund der einschlägigen Zielvorgaben der Raumordnung und Landesplanung – siehe Landesentwicklungsplan (LEP) NRW Ziel B. III. 4.25 – ein solcher öffentlicher Belang, der bei der Fortschreibung des FNP der Stadt Münster zu berücksichtigen ist. Überdies besteht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB für Bauleitpläne – also auch für den FNP – eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die die Gemeinden bindet und keine Abwägung zulässt. Die landesplanerische Zielvorgabe zum vorbeugenden Hochwasserschutz ist durch die Verfügung des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) vom 07.04.1998 an die Bezirksregierungen (Bezirksplanungsbehörden und Obere Wasserbehörden) konkretisiert worden. Darin heißt es:

*„Unberührt von den noch notwendigen regionalplanerischen Umsetzungen des vorbeugenden Hochwasserschutzes ist in den Verfahren nach § 20 Landesplanungsgesetz eine Anpassung der Bauleitplanung an das im LEP NRW vorgegebene Ziel zur Erhaltung und Entwicklung von Auen und Retentionsräumen sicherzustellen. Legt eine Gemeinde einen Bauleitplan mit Darstellungen für zusätzliche Siedlungsflächen oder andere hochwasserempfindliche Nutzungen im Verfahren nach § 20 LPlG vor und wird mit der beabsichtigten Nutzung in Talauen oder vorhandene Retentionsräume eingegriffen, so sind gegen diese Planung auf der Grundlage des LEP-Ziels B. III. 4.25 regionalplanerische Bedenken zu erheben.“*

Im Rahmen der Fortschreibung des FNP der Stadt Münster wird der Inhalt dieser Verfügung dahingehend interpretiert, dass im neuen fortgeschriebenen FNP der Stadt Münster nur in solchen Bereichen, in denen neue, zusätzliche Siedlungsflächen oder andere hochwasserempfindliche Nutzungen an entsprechende Fließgewässer angrenzen, eine **Kennzeichnung von „Von der Bebauung und von anderen hochwasserempfindlichen Nutzungen freizuhalten Bereiche für den vorbeugenden Hochwasserschutz“** vorgenommen wird. Darüber hinausgehende Kennzeichnungen im Außenbereich sind nicht verpflichtend und können deshalb unterbleiben.

## **Siedlungsschwerpunkte**

Nach den im Landesentwicklungsprogramm (LEPro - Gesetz zur Landesentwicklung vom 05.10.1989) enthaltenen Grundsätzen und allgemeinen Zielen der Raumordnung und Landesplanung sollen die Gemeinden ihre Siedlungsstruktur innerhalb des Siedlungsraums auf Siedlungsschwerpunkte ausrichten (§ 24 LEPro). Siedlungsschwerpunkte sind nach § 6 LEPro solche Standorte, „...die sich für ein räumlich gebündeltes Angebot von öffentlichen und privaten Einrichtungen der Versorgung, der Bildung und Kultur, der sozialen und medizinischen Betreuung, des Sports und der Freizeitgestaltung eignen.“

Im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 11. Mai 1995 werden die Grundsätze und Ziele des LEPro NRW konkretisiert, u.a. im Kapitel „Raum- und Siedlungsstruktur“. Danach soll eine siedlungsräumliche Schwerpunktbildung von Wohnungen und Arbeitsstätten in Verbindung mit zentralörtlichen Einrichtungen im Sinne des § 7 LEPro auf der Grundlage der zentralörtlichen Gliederung der zeichnerischen Darstellung des LEP - Teil A - angestrebt und innergemeindlich auf Siedlungsschwerpunkte ausgerichtet werden. Im LEP - Teil A - ist die Stadt Münster im Rahmen der festgelegten zentralörtlichen Gliederung des Landes als einziges Oberzentrum in der Region des Münsterlands dargestellt.

Auf der Grundlage des LEPro und des LEP stellen in Nordrhein-Westfalen Gebietsentwicklungspläne (GEP) die regional konkretisierten Ziele der Raumordnung und Landesplanung dar. Für die künftige Entwicklung des Münsterlands und der Stadt Münster gibt der GEP - „Münsterland“ - den übergeordneten Rahmen vor, u.a. im Kapitel „Siedlung“:

- Innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche hat sich die gemeindliche Siedlungstätigkeit vorrangig auf Siedlungsschwerpunkte auszurichten.
- In Gemeinden mit mehreren Siedlungsschwerpunkten ist eine begrenzte Funktionsteilung unter mehreren Siedlungsschwerpunkten möglich. Jedoch sind in der Regel die Einrichtungen, die der Versorgung der gesamten Bevölkerung der Gemeinden dienen sowie die Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge in einem Siedlungsschwerpunkt zu konzentrieren.
- Siedlungsschwerpunkte sind Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs zuzuordnen; die Inanspruchnahme von Siedlungsbereichen ist mit den Erfordernissen der Verkehrswegeplanung in angemessener Weise abzustimmen.

### **Darstellung der Siedlungsschwerpunkte im Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster**

Der wirksame FNP der Stadt Münster enthält drei hierarchisch gegliederte Kategorien von Siedlungsschwerpunkten (SSP), die unterschiedlich definiert und abgegrenzt sind:

- ⇒ Den „Kern“-Siedlungsschwerpunkt, der das gesamte zusammenhängend bebaute innere Stadtgebiet (Stadtkern, Stadtteile Nord, Ost, Süd und West) zusammen mit Gievenbeck, Sentrup und einem Teilbereich von Mecklenbeck umfasst und dessen Abgrenzung bislang dargestellt ist.  
Diese Kategorie eines Siedlungsschwerpunkts übernimmt die Funktion der Aufnahme von Einrichtungen mit oberzentraler Bedeutung, d.h. die Besucher und Kunden kommen auch aus der gesamten Region des Münsterlands. Innerhalb dieses SSP haben in der Regel oberzentrale Einrichtungen und Versorgungsangebote, wie z.B. Großverwaltungen, Gerichte, Kammern, Hochschulen und Bildungseinrichtungen, Einrichtungen und Angebote für Kultur, Sport, Messen, Kongresse, der medizinischen Versorgung sowie oberzentrale Versorgungsangebote des Einzelhandels ihren Standort. Die Anbindung dieses SSP an den schienengebundenen Verkehr ist mit dem Hauptbahnhof in zentraler Lage gegeben.

- ⇒ Die vom „Kern“-Siedlungsschwerpunkt abgesetzten Stadtteile Kinderhaus, Coerde, Südost (Gremmendorf / Angelmodde / Wolbeck) und Hiltrup sind ebenfalls unter Kennzeichnung ihrer Abgrenzung als selbstständige SSP dargestellt. Diese Stadtteile erfüllen in der Regel Versorgungsfunktionen im Bereich der öffentlichen und privaten Versorgungsinfrastruktur, die über den jeweiligen Stadtteil hinausgehen.
- ⇒ Von den räumlich weiter abgesetzten Siedlungsbereichen sind Mecklenbeck, Handorf, Albachten, Roxel und Nienberge mit der Kennzeichnung „Siedlungsschwerpunkt“ (SSP) versehen. Diese symbolhafte Darstellung erfolgte im wirksamen FNP aufgrund bereits vorhandener Infrastruktureinrichtungen und verbindlichen Planungsrechts für die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern für den täglichen Bedarf dieser Stadtteile sowie der Planung von erheblichem Zuwachs an neuen Wohneinheiten.

Der Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster modifiziert die bisherige Darstellung der SSP der Stadt Münster entsprechend der geplanten Siedlungsflächenentwicklung und der damit verbundenen Bevölkerungsentwicklung sowie der daraus resultierenden, veränderten funktionalen Bedeutung der Stadtteile:

- ⇒ Der „Kern“-Siedlungsschwerpunkt wird im Westen um den Stadtteil Gievenbeck reduziert dargestellt, da Gievenbeck gemäß Ratsbeschluss aus 1998 als Stadtbereichszentrum entwickelt werden und mittelzentrale Versorgungsfunktionen für den Westen des Stadtgebiets von Münster übernehmen soll.
- ⇒ Die vom „Kern“-Siedlungsschwerpunkt abgesetzten Stadtteile Kinderhaus, Coerde, Südost (Gremmendorf / Angelmodde / Wolbeck) und Hiltrup werden ergänzt um die Stadtteile Gievenbeck und Roxel. Gievenbeck soll für den Westen des Stadtgebiets mittelzentrale Versorgungsfunktion für öffentliche und private Einrichtungen und Angebote im Rahmen einer Aufgabenteilung mit dem Stadtteil Roxel übernehmen. Der Stadtteil Roxel besitzt mit der Bezirksverwaltungsstelle, der Realschule und dem Hallenbad schon heute Einrichtungen, die über den Stadtteil hinaus Versorgungsfunktionen für das westliche Stadtgebiet haben. Die heute bereits im Stadtteil Roxel vorhandenen und ggf. im Zusammenhang mit der geplanten Siedlungsentwicklung noch zu ergänzenden öffentlichen und privaten Versorgungseinrichtungen sollen weiter gestärkt werden und über den Stadtteil Roxel hinaus Versorgungsfunktionen übernehmen können. Der Siedlungsschwerpunkt Südost wird um den Bereich der Loddenheide, die nunmehr komplett dem „Kern“-Siedlungsschwerpunkt zugeordnet wird, reduziert dargestellt.
- ⇒ Die Kategorie der räumlich von der Innenstadt und dem „Kern“-Siedlungsschwerpunkt weiter abgesetzten Stadtteile Mecklenbeck, Albachten, Nienberge und Handorf, die bereits mit der Kennzeichnung SSP im wirksamen FNP dargestellt sind, wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster um den Stadtteil Amelsbüren ergänzt. Für den Stadtteil Amelsbüren ist eine erhebliche Siedlungsflächenentwicklung geplant (vgl. 116. FNP-Änderung für das neue Wohngebiet Amelsbüren-Süd), zudem besitzt der Stadtteil einen Bahnhof. Nordwestlich von Amelsbüren ist darüber hinaus ein großes Gewerbe- und Industriegebiet mit überregionaler Bedeutung geplant.

## Entwicklungsschwerpunkte für Zentrenfunktionen

Das Zentrenkonzept der Stadt Münster ist als integrierter Bestandteil des Raumfunktionalen Konzepts (RFK) Mitte der 90er Jahre erarbeitet worden und basiert auf einem räumlichen Ordnungsmodell für die Verteilung und Entwicklung zentrenrelevanter Nutzungen und Vorhaben. Es definiert ein abgestuftes System von drei Zentralitätsstufen

- der City, mit ihren oberzentralen Funktionen,
- mehrere Stadtbezirks(-bereichs)-zentren, mit mittelzentralen Funktionen,
- mehreren Stadtteilzentren mit überwiegend Grundfunktionen,

denen entsprechend ihrer Hierarchiestufe unterschiedliche Aufgaben, Funktionen und Ausstattungsmerkmale zugewiesen werden. Das Konzept thematisiert die städtischen Zentren als multifunktionale Räume, in denen sich unterschiedliche Funktionen bzw. Nutzungen (Wohnen, Arbeiten, Versorgen, Freizeit, Verkehr etc.) miteinander mischen. Zu den Mischungsfähigen Nutzungen zählen auch die meisten Einzelhandelseinrichtungen bzw. -angebote. Das Zentrenkonzept der Stadt Münster ist eine wesentliche räumliche Vorgabe für die Entwicklung der Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevanten Sortimenten. Standorte des Einzelhandels außerhalb des Gefüges der städtischen Zentren sind in dieser Konzeption nicht erfasst. Spezifische Aussagen zur Entwicklung des Einzelhandels, insbesondere zur räumlichen Entwicklung der Einrichtungen mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten, werden im Rahmen der anstehenden Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts der Stadt Münster erarbeitet.

Das Zentrenkonzept besteht aus zwei Bausteinen:

- dem Funktionsmodell "Zentrensystem und Versorgungsbereiche" (gemäß RFK) und
- dem Beiplan "Räumliche Entwicklungsschwerpunkte für die Zentrenfunktionen" zum Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster (siehe Vorlage 433/99). In diesem Beiplan sind die symbolisch dargestellten Zentren aus dem Funktionsmodell als "Räumliche Entwicklungsschwerpunkte für Zentrenfunktionen" räumlich konkretisiert, d. h. abgegrenzt worden.

Im zeitlichen Verlauf der räumlichen Planungen zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster haben sich aufgrund

- tlw. geänderter Planungsziele (z.B. Verzicht auf einen neuen Stadtteil Häger, Verzicht auf ein zweites Zentrum im Stadtteil Roxel)
- konkretisierter städtebaulicher Planungen (z.B. Rahmenplanungen für Roxel und Sprakel)
- bereits umgesetzter Vorhaben (realisierte Bebauung des Schlachthofs, realisierte Einzelhandelsentwicklung an der Friedrich-Ebert-Straße) und
- aktualisierter Planungs- und Datengrundlagen (Grundversorgung, Einzelhandel)

unterschiedliche Anlässe ergeben, das Zentrenkonzept zu überprüfen und zu aktualisieren.

### **Konzeptioneller Ansatz des Beiplans "Räumliche Entwicklungsschwerpunkte für Zentrenfunktionen"**

Der Beiplan „Räumliche Entwicklungsschwerpunkte für Zentrenfunktionen“ zum Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster überträgt die symbolischen Darstellungen des Funktionsmodells „Zentrensystem und Versorgungsbereiche“ aus dem „Raumfunktionalen Konzept“ (RFK) Münster 2010 auf die Ebene des FNP. Er kennzeichnet Bereiche, die die zur Stärkung und Erweiterung der Zentren notwendigen Entwicklungen aufnehmen sollen. Diese Bereiche gehen über die (aus planungsrechtlichen Gründen zwangsläufig eng abgegrenzten) Darstellungen von gemischten Bauflächen des FNP hinaus und eröffnen weitere Spielräume

zur Aufnahme zentrenrelevanter Funktionen. Die gekennzeichneten Bereiche eignen sich als Standorte für eine Vielzahl von Nutzungsarten (Wohnen, Dienstleistungen, Einzelhandel, Freizeit, Kultur). Planungsziel ist, nach Möglichkeit Mischungsfähige, zentrenrelevante Nutzungen in diesen Bereichen anzusiedeln (vgl. nachfolgende Übersicht „Idealtypische Funktionen und Ausstattung der Zentren“).

Mit dem „Programm zur Stärkung der Stadtteilzentren“ hat der Rat der Stadt Münster dazu den Rahmen abgesteckt und den Auftrag erteilt, „die Wettbewerbsfähigkeit der Stadtteilzentren ... gegenüber dezentralen Standorten deutlich zu stärken...“.<sup>52</sup> Mit dem Beiplan „Räumliche Entwicklungsschwerpunkte für Zentrenfunktionen“ zum Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster werden nun die räumlichen Bereiche konkretisiert, auf die sich dieser Ratsauftrag bezieht. Durch eine aktive Gestaltung attraktiver Rahmenbedingungen soll dem vorgenannten Ziel Rechnung getragen werden. Die räumlichen Entwicklungsschwerpunkte für die Zentrenfunktionen sind demnach nicht nur favorisierte Standorte für zentrenrelevante Einrichtungen, sondern auch Schwerpunkträume für eine aktive Politik zur Förderung der Innenentwicklung im Sinne des Leitbilds einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung.

Zentren bilden das Rückgrat einer Siedlungsstruktur, die sich an den räumlichen Ordnungsprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung ausrichtet. Zentren sind Orte, in denen sich Nutzungsvielfalt und Kompaktheit synergetisch ergänzen und neue Qualitäten bilden. Die Zentren sind auch Räume des Austauschs, Integrationsräume und Mittelpunkte des öffentlichen Lebens. Zentren in diesem Sinne bilden eine besondere stadträumliche Qualität. Ein Versorgungsstandort oder auch eine Bündelung verschiedener Einrichtungen bilden nur dann ein Zentrum, wenn es sich um einen öffentlichen Raum handelt, der im Idealfall die wichtigsten Eigenschaften wie Erreichbarkeit, Konzentration, Dichte, Mischung, Attraktivität und Vielfalt aufweist. Daher sind weder die Größenordnung von Einrichtungen noch ihr Versorgungsbeitrag allein für die Kennzeichnung als „Räumliche Entwicklungsschwerpunkte für Zentrenfunktionen“ ausschlaggebend. Als Entwicklungsschwerpunkte sind nur diejenigen Zentren eingestuft worden, an deren langfristiger Stabilisierung und Weiterentwicklung ein besonderes raumfunktionales Interesse besteht.

Die Zentren in Münster wirken weitestgehend fertig gebaut. Ihnen fehlt in der Regel der räumliche Entwicklungsspielraum für notwendige Erweiterungsbedarfe. Ein „Ausfransen“ von Standorten für zentrenrelevante Nutzungsformen und Einrichtungen in die Siedlungsrandbereiche hinein oder auch eine beliebige dezentrale Streuung schwächen tendenziell die Zentren, da ihnen dadurch wichtige Entwicklungspotenziale entzogen und die vorhandenen Einrichtungen durch Frequenzminderung gefährdet werden. Hinzu kommt, dass die Einrichtungen in den Zentren immer schnelllebigeren ökonomischen Veränderungsprozessen unterliegen (Konzentrations- und Maßstabssprünge insbesondere in den Bereichen Einzelhandel, Freizeit- und Dienstleistungsnutzungen). Daher ist das an den Standort „Zentrum“ zu stellende Anpassungsanfordernis enorm hoch. Die Standortentwicklung, auch von zentrenrelevanten Einrichtungen, am Siedlungsrand ist i.d.R. weitaus einfacher, als im Bestand. Daher gilt es, die oftmals restriktiv wirkenden Rahmenbedingungen (z.B. geringe Flächenverfügbarkeit, Akzeptanzprobleme in der Nachbarschaft, benötigte Parkplätze) für die gewünschte Standortentwicklung in den zentralen Bereichen so zu gestalten, dass positive Entwicklungen im Sinne der Zentrenstärkung möglich sind. Dieses wird jedoch nicht von heute auf morgen gelingen, sondern muss als Daueraufgabe im zeitlichen Entwicklungsprozess verstanden werden.

Eine diesem Anpassungsdruck und auch dem Konkurrenzkampf mit peripher gelegenen Standorten gerecht werdende städtebaulich-funktionale Stärkung der Zentren ist daher eine bedeutende Aufgabe der weiteren Stadtentwicklung und als Planungsziel im Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster verankert. Die räumliche Konkretisierung durch die flächenbezogene Kennzeichnung der Zentren und ihrer Erweiterungsflächen im Beiplan „Räumliche Entwicklungsschwerpunkte für Zentrenfunktionen“ zum Entwurf zur Fortschrei-

---

<sup>52</sup> Siehe hierzu Vorlage 1137/96 „Entwicklung von Konzepten, Strategien, Instrumenten und Maßnahmen zur Stärkung von Stadtteilzentren“

bung des FNP der Stadt Münster ist ein Beitrag zur Operationalisierung dieses Planungsziels.

### **Abgrenzung der Entwicklungsschwerpunkte für Zentrenfunktionen**

Die Umgrenzungen der Entwicklungsschwerpunkte umfassen unterschiedliche Bauflächen (gemischte Bauflächen, Wohnbauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf etc.) in den zentralen Bereichen der Innenstadt und der Außenstadtteile. Sie beinhalten grundsätzlich die bereits vorhandenen Nutzungsbereiche und Einrichtungen der heutigen Zentren und umfassen darüber hinaus räumliche Entwicklungspotentiale für die Zukunft.

Die im Beiplan gekennzeichneten „Räumlichen Entwicklungsschwerpunkte für Zentrenfunktionen“ machen zwar nur einen geringen Anteil an den Siedlungsflächen der Stadt Münster aus und mögen auf dieser Plangrundlage räumlich klein wirken, sie umfassen jedoch ein Mehrfaches dessen, was für den Planungshorizont des Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster an Entwicklungsvolumen für die Zentren vorstellbar ist. Dadurch wird eine räumliche Flexibilität zur Umsetzung von Entwicklungschancen sichergestellt.

Die Kennzeichnungen der „Räumlichen Entwicklungsschwerpunkte für Zentrenfunktionen“ für die Außenstadtteile basieren auf Untersuchungen zur funktionalen Stärkung und Attraktivitätssteigerung der Stadtteilzentren im Rahmen des EXWOST-Projekts „Städte der Zukunft“. Die Kennzeichnungen der räumlichen Entwicklungsschwerpunkte City, Innenstadt, Cityergänzungsbereiche und innerstädtische Bereichszentren basieren auf vorhandenen Programmen und Konzepten (Innenstadtprogramm 1978, Leitplan Stadterneuerung 1989, Altstadtrahmenplan 1993, „Raumfunktionales Konzept“ 1997) sowie auf den aktuellen Überlegungen und bereits laufenden Vorhaben und Projekten zur Innenstadtentwicklung (z.B. in den Entwicklungsschwerpunkten City / Hauptbahnhof, Hafen / Halle Münsterland und Stückgutbahnhof).

Die Intensität der städtebaulichen Dichte, der Körnigkeit und Maßstäblichkeit von Einrichtungen sowie der Funktions- und Nutzungsmischung und des Angebotsspektrums ist in Abhängigkeit von der Stufigkeit der Zentren und der jeweiligen örtlichen Situation („Ortsverträglichkeit“) zu sehen. Es gibt demnach keine allgemeingültigen und verbindlichen Festlegungen in Bezug auf die Kriterien Dichte, Mischung und Angebot, doch generell gilt, dass mit der zunehmenden Versorgungsbedeutung eines Zentrums und damit seiner funktionalen Einordnung entsprechend dem Funktionsmodell „Zentrensystem und Versorgungsbereiche“ auch eine Erhöhung der Intensität von Dichte in zentralen Bereichen, von Nutzungsmischung, von Körnigkeit und Maßstäblichkeit angestrebt wird. Die Anforderungen an die Angebotssituation lassen sich genauer definieren, da eine Mindestausstattung gewährleistet sein muss, um eine Versorgung entsprechend der jeweiligen Zentrenfunktion sichern zu können.

Als Orientierungshilfe für die funktionsräumliche Zuordnung und Dimensionierung bzw. Intensität der infrastrukturellen Ausstattung dient die nachfolgende Übersicht. Sie konkretisiert die räumliche Zielaussage „Zentren als Entwicklungsschwerpunkte für die Verortung knapper Entwicklungspotenziale“, indem die Potenziale aufgelistet sind, die grundsätzlich für eine funktionale Anreicherung der Zentren in Frage kommen bzw. dort vorrangig verortet werden sollten.

<b>Infrastruktur- bereiche und Funktionen</b>	<b>Grundversorgungs-/ Stadt- teilzentren</b>	<b>Stadtbereichs- / Stadt- bezirkszentren</b> (über Funktionen des Stadt- teils hinaus)	<b>Oberzentrum / City / City- ergänzungsbereiche</b> (über Funktionen des Stadtteils sowie Stadtbereichs/ --bezirks hinaus)
<b>Gemeinbedarf</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Grundschule (n)</li> <li>* Kindergarten (n)</li> <li>* Sportplatz (n)</li> <li>* Turn- und Sporthalle (n)</li> <li>* Fest- und Marktplatz (z)</li> <li>* Markt (z)</li> <li>* Anlaufstelle d. Verwaltung (z)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* weiterführende Schule (n)</li> <li>* größere Sporthalle/-plätze (n)</li> <li>* Freibad/Hallenbad (n)</li> <li>* Bezirksverwaltungsstelle (z)</li> <li>* Polizeistation (z)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Rathaus, bürgerrelevante Ämter der Verwaltung (z)</li> <li>* Fachhoch-/Hochschule (z/n)</li> <li>* Einrichtungen berufliche Aus- u. Fortbildung (z/n)</li> </ul>
<b>Soziales / Kultur</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Relig. Gemeindezentrum (z)</li> <li>* Jugendeinrichtung (z)</li> <li>* Alteneinrichtung (n)</li> <li>* Begegnungs-, Versammlungsraum (z)</li> <li>* Stadtteil-, Pfarrbücherei, Bücherbus (z)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* VHS Zweigstelle (z)</li> <li>* Stadtteilbücherei (z)</li> <li>* Bürgerhaus/Begegnungsstätte (z)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* VHS (z)</li> <li>* Stadtbücherei / Fachbibliothek (z)</li> <li>* Veranstaltungshalle (z/n)</li> <li>* Theater (z)</li> <li>* Museum (z/n)</li> </ul>
<b>Verkehr</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Haltestelle Bus (z)</li> <li>* Parkplätze (z/n)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Bushaltestelle (10 min. Takt) (z)</li> <li>* Buslinienknotenpunkt (z/n)</li> <li>* Bahnhofpunkt (z/n)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Bahnhof (z)</li> <li>* Busbahnhof (z)</li> <li>* Parkhaus (z/n)</li> </ul>
<b>Gesundheits- wesen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Ärzte (z)</li> <li>* Apotheke (z)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Fachärzte (z)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Krankenhäuser mit Fachabteilungen/Spezialkliniken (z/n)</li> </ul>
<b>Handel / Dienstleis- tungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Einkaufs-/Dienstleistungseinrichtungen für den täglichen Bedarfs wie z.B.</li> <li>– Post (z)</li> <li>– Kreditinstitut (z)</li> <li>– Tankstelle (n)</li> <li>– versorgungsorientiertes Handwerk (z/n)</li> <li>– Gaststätte (z)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Einkaufs-/Dienstleistungseinrichtungen für den mittelfristigen (u. tlw. langfristigen) Bedarf wie z.B.</li> <li>– Fachgeschäfte (z)</li> <li>– Notar , Rechtsanwalt (z,n)</li> <li>– Restaurant (z)</li> <li>– höherwertige Tertiärnutzungen mit hoher Arbeitsplatzdichte (z/n)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Einkaufs-/Dienstleistungseinrichtungen für den langfristigen Bedarf wie z.B.</li> <li>– Warenhäuser (z)</li> <li>– Hauptpostamt (z)</li> <li>– Hauptstellen Kreditinstitute (z)</li> <li>– Hotels (z/n)</li> <li>– Firmenverwaltungen, -vertretungen (z/n)</li> <li>– oberzentrale Regierungs-/ Verwaltungsbehörden (z)</li> </ul>
<b>Wohnen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* stadtteilverträgliche Wohnformen bezüglich Dichte, Höhe, Körnigkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* angepasste, jedoch bezüglich Dichte, Höhe, Körnigkeit intensivierte Wohnformen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Kompaktere urbane Wohnformen in unterschiedlicher Intensität bezüglich Dichte, Höhe, Körnigkeit</li> </ul>
<b>Freizeit / Stadt- gestalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* stadtteilbezogene unverwechselbare Erlebniswerte/ Identifikationsobjekte (z)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Stadtteilpark (n)</li> <li>* Stadtbereichs-/bezirksbezogene Identifikationsobjekte (z/n)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Fußgängerzone (z)</li> <li>* Festplatz (z)</li> <li>* Stadion (n)</li> <li>* Spaßbad (n)</li> <li>* Vergnügungs- u. Unterhaltungsangebot (z)</li> <li>* Botanischer Garten / Stadtpark (n)</li> <li>* Gesamtstadtbezogene Identifikationsobjekte (z/n)</li> </ul>

Hinsichtlich der Standortanforderungen der einzelnen Funktionen wird unterschieden in - Standort im Zentrum (z) und - Standort in Zentrumsnähe (n).

Die Übersicht gibt einen Überblick über die zentrenrelevanten Funktionen und die idealtypische Ausstattung der Siedlungseinheiten und Zentren unterschiedlicher Stufigkeit in Anlehnung an das „Funktionsmodell Zentrensystem und Versorgungsbereiche“. Zu berücksichtigen ist, dass die Übersicht keine normative Ausstattung der einzelnen Versorgungsstufen impliziert, sondern fließende Übergänge möglich sind.

Die Kennzeichnungen der räumlichen Entwicklungsschwerpunkte für Zentrenfunktionen entfalten in erster Linie Wirkungen für den verwaltungsinternen Bereich bei Prüfungsvorgängen und

den Bestrebungen, Innenentwicklungsprozesse in Gang zu setzen, räumlich zu bündeln und zu konzentrieren. Insbesondere betrifft dies die Einschätzung von zentrenrelevanten Einzelvorhaben in Bezug auf die Übereinstimmung mit den Zielen der räumlichen Entwicklung. Die Lage innerhalb eines gekennzeichneten Entwicklungsschwerpunkts ist ein deutlicher Hinweis auf die Verträglichkeit und erleichtert den vorgeschriebenen Nachweis der Verträglichkeit. Diese Regelung hat keine ausschließliche Wirkung, so dass Entwicklungs- und Investitionsabsichten an außerhalb gelegenen Standorten weiterhin möglich sind, allerdings ist in solchen Fällen der Nachweis der Übereinstimmung mit den Zielen der Stadtentwicklung zu erbringen. Die weitaus wichtigere Funktion der Kennzeichnung ist jedoch die eines passiven Koordinationsinstruments. Das Augenmerk wichtiger Akteure wird auf die Siedlungsräume gelenkt, die im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung bevorzugt weiter zu entwickeln sind. Damit wird das Ziel verfolgt, durch das konzentrierte Zusammenwirken verschiedener Akteure die Rahmenbedingungen zur Schaffung attraktiver Standorte innerhalb des Siedlungsbestands verbessern zu können.

### **Änderungen des Funktionsmodells "Zentrensystem und Versorgungsbereiche"**

Folgende Änderungen gegenüber dem alten Konzept werden nunmehr vorgenommen:

- **Bereich City/Innenstadt:** Keine Änderung
- **Stadtbezirks(-bereichs)-zentren**
  - Ein Abschnitt der Steinfurter Straße wird, analog zur Warendorfer Straße, Wolbecker Straße und Hammer Straße, als Cityergänzungsstraße dargestellt.
  - Das Symbol für das Stadtbereichszentrum (SBZ) "Yorkring, Steinfurter Straße, Grevener Straße" wird als "zur Hälfte realisiert" dargestellt.
  - Das aufgrund seiner modellhaften Funktion als SBZ für den Stadtbezirk Ost etwas größere Symbol im Bereich Warendorfer Straße / Schiffahrter Damm wird, aus optischen Gründen, auf die geringere Größe der innerstädtischen Bereichszentren reduziert.
  - Das Symbol für das innerstädtische Bereichszentrum Süd, Hammer Straße / Friedrich-Ebert-Straße, rutscht etwas höher in den Bereich Friedrich-Ebert-Straße.
- **Stadtteil- / Grundversorgungszentren**
  - Nicht mehr dargestellt werden die Stadtteil- / Grundversorgungszentren Häger, ein zweites Zentrum in Roxel, das Stadtteilzentrum im Bereich des Schlachthofs (der realisierte Einzelstandort eines Lebensmittelmarkts erfüllt nicht die Kriterien eines Stadtteil- / Grundversorgungszentrums).
  - Um die Entwicklungspotenziale einzelner Zentren und die diesbezüglich laufenden Planungsverfahren zu kennzeichnen bzw. hervorzuheben, werden für folgende Stadtteilzentren die Kreissymbole als "Bestand/Planung" dargestellt: Sprakel, Coerde, St. Mauritz / Wolbecker Straße, Wolbeck / Münsterstraße, Mecklenbeck, Albachten, Roxel, Gievenbeck / St. Michael, Nienberge.
- **Öffentliche Versorgung**
  - Das Symbol für die mittelzentrale öffentliche Versorgung in Gievenbeck (Dreieck) wird als "zur Hälfte realisiert" dargestellt.
  - Die Symbole für die mittelzentrale öffentliche Versorgung in den Stadtteilen Handorf und Roxel werden im Verhältnis zu den anderen Stadtteilen mit mittelzentraler Versorgungsfunktion (Kinderhaus, Gievenbeck, Wolbeck und Hiltrup) in ihrer Größe reduziert.

**Siehe auch Beiplan: Funktionsmodells "Zentrensystem und Versorgungsbereiche"**

## Änderungen des Beiplans „Räumliche Entwicklungsschwerpunkte für Zentrenfunktionen“:

### ➤ City/Innenstadt

- Im Bereich der westlichen Abgrenzung des Innenstadtgebiets wird der Schlossplatz neu mit einbezogen (Bedeutung des Platzes für die weitere Stadt- / Innenstadtentwicklung).
- Aus der Abgrenzung heraus genommen wurden der Bereich südlich Kanonengraben / Promenade bis zum Ludgeriplatz (keine relevanten Innenstadtfunktionen) und der Bereich Cineplex-Kino / Halle Münsterland ab Bahnunterführung Hafestraße / Hansaring.

Dieser Abschnitt des Albersloher Wegs ist gleichwohl ein bedeutsamer Entwicklungsbereich für ein bestimmtes Spektrum (ober-)zentraler Funktionen mit Schwerpunkt im Bereich der Dienstleistungs-, Kultur- und Freizeitnutzungen (Entertainment). Aufgrund seiner spezifischen Ausrichtung dokumentiert durch die bereits ansässigen Nutzungen wie Cineplex-Kino, Tagungshotel, Halle Münsterland, Kundencenter der Stadtwerke und Stadthaus III, ist er in anderen Fachkonzepten hervorzuheben. Das Zentrenkonzept thematisiert die städtischen Zentren in ihrer typischen urbanen Charakteristik (Multifunktionalität, Integration in Wohnumgebung, Versorgungsfunktionen etc.), die auf den Albersloher Weg nicht zutreffen.

### ➤ Stadtbezirks(-bereichs)-zentren

- Die räumliche Abgrenzung des innerstädtischen Bereichszentrums Hammer Straße / Friedrich-Ebert-Straße ist, entsprechend der dort zum größten Teil bereits vollzogenen Einzelhandelsentwicklung mit Schwerpunktbildung an der Friedrich-Ebert-Straße (Edeka, Aldi etc., ehemaliges Postgelände), deutlich in diese hinein ausge dehnt worden.
- Die Stadtbezirkszentren Gievenbeck (St. Michael und Roxeler Straße) und Hiltrup-Mitte sind in ihren räumlichen Abgrenzungen durch leichte Korrekturen den konkretisierten Planungen (B-Pläne) bzw. Entwicklungen angepasst worden.
- Die Abgrenzungen der Stadtbezirkszentren Kinderhaus und Gremmendorf sind aufgrund der bestehenden Entwicklungsbedarfe in Teilbereichen ausgeweitet worden (Kinderhaus im Bereich westlich der Westhoffstraße; in Gremmendorf im Bereich Gremmendorfer Weg bis zur WLE-Strecke).
- Der Optionsstandort für ein innerstädtisches Bereichszentrum in Mecklenbeck, südlich der Weseler Straße, wird erstmalig in den Beiplan aufgenommen.

Hintergrund dieser Korrektur ist eine geänderte Planungsabsicht in Bezug auf den beabsichtigten Standortbereich für diese Funktion. Bisher wurde in einem langfristigen Planungshorizont das Ziel verfolgt, den Bereich im Dreieck Weseler Straße / Dingbänger Weg als potenziellen Standort für die Konzentration großflächiger, kommerzieller Versorgungseinrichtungen zu entwickeln. Aufgrund der durch die Fortschreibung des FNP vorgenommenen Konkretisierung der Planungsziele im Bereich Hafkhorst (potenzielle Wohnbaufläche östlich Hafkhorst, Unterführung der Bahnstrecke, potenzieller Bahnhof Mecklenbeck) rückt der ehemals eher als dezentral zu bezeichnende Bereich zwischen Weseler Straße und Bahnstrecke in eine zentralere, bei Umsetzung der Planungsziele als integriert zu bezeichnende Lage. Aufgrund der bereits stark durch Einzelhandel geprägten gewerblichen Nutzung und in Kombination mit den zuvor genannten Planungsmaßnahmen mit einem Schwerpunkt in einer umfassenden städtebaulichen Aufwertung ist es aus planerischer Sicht gerechtfertigt, diesen Bereich als Entwicklungsstandort für die private, kommerzielle Versorgung vorzuschlagen. Eine entsprechende räumliche Darstellung ist daher, analog zum Funktionsmodell, im Beiplan zum FNP enthalten.

### ➤ **Stadtteil- / Grundversorgungszentren**

- An den räumlichen Abgrenzungen der Bereiche der Stadtteil- / Grundversorgungszentren wurden tlw. leichte Korrekturen an den „Randbereichen“ vorgenommen. Die Kernbereiche der abgegrenzten „Entwicklungsschwerpunkte für Zentrenfunktionen“ haben sich nicht geändert. Die Änderungen basieren insbesondere auf räumlichen Konkretisierungen im Rahmen laufender Planungsprozesse (z.B. der aktuellen Bebauungspläne für Albachten Mitte oder für den Pantaleonplatz in Roxel).
- Im Stadtteil Wolbeck wird an der Münsterstraße (nördlicher Ortseingang), analog zum Funktionsmodell „Zentrensystem und Versorgungsbereiche“, ein zweiter „Entwicklungsschwerpunkt für Zentrenfunktionen“ dargestellt. Aufgrund des hier bereits vorhandenen Geschäftsbesatzes, u.a. mit Einrichtungen der wohnungsnahen Grundversorgung, der tlw. noch vorhandenen Freiflächenpotenziale bzw. der extensiv genutzten Flächen, der städtebaulich als ungeordnet und unattraktiv zu bewertenden Ortseingangssituation und unter Berücksichtigung der räumlichen Nähe zum neuen Wohngebiet Wolbeck Nord mit ca. 600 Wohneinheiten ist die Entwicklung eines zweiten Grundversorgungszentrums sinnvoll.

Im Zuge einer städtebaulichen Aufwertung dieses Bereichs kann im Entwicklungsprozess ein attraktiver Standort für gemischte Nutzungen mit dem Schwerpunkt Wohnen und Einzelhandel entstehen. Der Standort kann den historischen und kleinteilig strukturierten Ortskern im Bereich Wigbold im Sinne einer Arbeitsteilung sinnvoll ergänzen. Dabei repräsentiert der Bereich Wigbold die geographische und historische sowie gesellschaftliche und kommunikative Stadtteilmitte, die sowohl Grundversorgungseinrichtungen als auch höherwertigen Einzelhandelsbesatz (Juwelier, Kunstgewerbe) und zahlreiche Komplementärnutzungen aufweist (Gastronomie, Hotels etc.).

Die nördliche Münsterstraße hingegen fungiert als ergänzender Versorgungsstandort, zur Entlastung der historischen Mitte und zur Aufnahme ggfs. weiterer Einrichtungen mit stadtteilübergreifender Versorgungsfunktion. Darüber hinaus ist dieser Standort dann auch Nahversorgungszentrum für die zukünftigen Bewohner des neuen Wohngebietes Am Borggarten.

## **Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege**

Gemäß § 1 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind frühzeitig einzuschalten und so mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind. Ihrerseits wirken Denkmalschutz und Denkmalpflege darauf hin, dass die Denkmäler in die Raumordnung und Landesplanung, die städtebauliche Entwicklung und die Landespflege einbezogen und einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung sind dementsprechend die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen, von denen flächenbezogene Auswirkungen zu erwarten sind. Die nachrichtliche Kennzeichnung der Denkmalbelange im Beiplan „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ zum Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster erfolgt, um auf Restriktionen, Zielsetzungen oder erforderliche vorbereitende Maßnahmen, wie z.B. archäologische Untersuchungen, aufmerksam zu machen.

Im Beiplan „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ zum Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster sind deshalb Bau- oder Bodendenkmäler mit flächiger Ausdehnung sowie Denkmalbereiche gekennzeichnet. Ebenso sind Erhaltungsgebiete gekennzeichnet, die nicht nach Denkmalschutzgesetz, sondern nach § 172 BauGB festgesetzt wurden. Die städtebaulich begründete Zielsetzung der Erhaltung des historischen Erscheinungsbilds ergänzt die denkmalpflegerischen Ziele der Erhaltung historischer Substanz als Dokument der Stadtgeschichte.

### **Baudenkmale**

§ 2 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz definiert Baudenkmäler als Denkmäler, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen. Ebenso zu behandeln sind Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile.

Für den FNP ist die Kennzeichnung der einzelnen Baudenkmale wenig aussagekräftig. Deshalb werden im Beiplan „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ zum Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster nur großflächige Denkmäler, wie z.B. Siedlungen, Kasernen, Friedhöfe, Garten- oder Parkanlagen, gekennzeichnet. Durch ihre konkrete Nutzungsdarstellung als (Wohn-)Bauflächen oder Grünflächen ist der Bestand dieser Denkmale im Rahmen des FNP in der Regel gesichert. Ihre Kennzeichnung im Beiplan zum Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster kann aber durchaus vorbereitend für Planungsüberlegungen im Stadium der verbindlichen Bauleitplanung sein, um auf die Einhaltung des Umgebungsschutzes für Baudenkmäler hinzuweisen und z.B. zu reduzierten Geschosshöhen oder Dichteangaben zu gelangen.

### **Bodendenkmale**

Nach § 2 Abs. 5 Denkmalschutzgesetz sind Bodendenkmäler bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden. Als Bodendenkmäler gelten auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, ferner Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbstständig erkennbare Bodendenkmäler hervorgerufen worden sind.

Bodendenkmäler sind also dem Auge verborgen, ihre Ausmaße, ihr Erhaltungszustand und ihre historische Aussage sind weitgehend unbekannt. Aufgabe des Denkmalschutzes ist der Erhalt von Bodendenkmälern. Erst wenn Bodendenkmäler nach erfolgter Abwägung durch Baumaßnahmen gefährdet sind, müssen sie durch Ausgrabung erforscht, dokumentiert und geborgen werden. Archäologische Grabungen sind in jedem Fall Notmaßnahmen, auch wenn sie durchaus den wissenschaftlichen Erforschungsstand erweitern.

Von Befestigungsanlagen, wüstgefallenen Siedlungen, aufgegebenen Verkehrswegen etc. ist die ungefähre Ausdehnung manchmal bekannt. Die Kennzeichnung und Abgrenzung im Beiplan „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ zum Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster entspricht diesem Kenntnisstand. Bodenfunde verweisen häufig auf die Nach-

barschaft derartiger Bodendenkmäler. Deshalb ist durch Bodenfunde bei Baumaßnahmen mit bislang unbekanntem Wüstungen o.ä. zu rechnen.

In historischen Ortskernen sind in der Nachkriegszeit viele Bodendenkmäler durch Baumaßnahmen zerstört worden. Entgegen den Erwartungen konnten bei jüngeren archäologischen Grabungen dennoch überraschend viele Befunde offengelegt werden. In den Ortskernen sind daher in der Regel nahezu flächendeckend Bodenfunde zu erwarten.

Im Planungsprozess kann die Kenntnis der bekannten oder vermuteten Bodendenkmäler wichtige und interessante Grundlage für planerische Überlegungen sein. Bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanung können durch eine entsprechende Nutzungsdarstellung herausragende Bodendenkmäler dauerhaft erhalten werden. Aber auch Konflikte, die im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung auftreten könnten, können frühzeitig erkannt und durch entsprechende Maßnahmen gemildert werden.

### **Denkmalbereiche**

Denkmalbereiche im Sinne des § 2 Abs. 3 Denkmalschutzgesetzes sind Mehrheiten von baulichen Anlagen und zwar auch dann, wenn nicht jede dazugehörige einzelne bauliche Anlage die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Denkmalschutzgesetzes erfüllt. Denkmalbereiche können Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sein sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend ist.

Der historische Siedlungskern von Münster, die den Dombezirk halbkreisförmig angelagerte Domringstraße mit der umgebenden Bebauung ist eine hervorragende städtebaulich-baugeschichtliche Leistung des deutschen Mittelalters. Die überkommene kleinteilige Parzellierung bildet den Sockel der städtebaulichen Gestaltung und verleiht der Bebauung ihre Maßstäblichkeit. Durch Satzungen zum Schutz der Denkmalbereiche Prinzipalmarkt, Drubbel, Roggenmarkt, Bogenstraße, Spiekerhof und Rothenburg unterliegt dieser Bereich, über die bereits vorhandenen Einzeldenkmäler hinaus, den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes. Ziel ist die Wahrung des äußeren Erscheinungsbilds, des Stadtgrundrisses und der Silhouette. Vor diesem Hintergrund enthält der Beiplan „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ zum Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster eine entsprechende nachrichtliche Kennzeichnung dieses Bereichs der Altstadt.

### **Erhaltungsbereiche**

Gemäß § 172 BauGB kann die Gemeinde in einem Bebauungsplan oder durch eine sonstige Satzung Gebiete bezeichnen, in denen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung bedürfen.

Die Altstadt und die historischen Dorfkerne von Angelmodde und Wolbeck, die Stadterweiterungsgebiete der Jahrhundertwende im Norden und Osten und die gekennzeichneten Siedlungen der 20er bis 50er Jahre sind bedeutende Zeugnisse stadträumlicher Entwicklungen, die aus städtebaulichen Gründen als erhaltenswert eingestuft sind.

An ihrem Erhalt als Gesamtanlagen und Dokumente der Stadt- und Zeitgeschichte besteht ein besonderes Interesse. So wurden für diese Bereiche Satzungen oder Erhaltungsgebote nach § 172 BauGB erlassen.

Die Kennzeichnung der Denkmalbereiche wie auch der Erhaltungsgebiete im Beiplan „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ zum Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster verdeutlicht die Zielsetzung der Stadt, die schützenswerten städtebaulichen Eigenarten dieser Bereiche und Gebiete langfristig zu sichern. Die nachrichtlichen Kennzeichnungen im Rahmen der Flächennutzungsplanung verweisen im Wesentlichen auf bestehende Restriktionen in diesen Bereichen, die im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen sind.

**Erläuterungsbericht**  
**zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans**  
**der Stadt Münster**

**Teil B :**

**Neudarstellungen von Flächennutzungen**  
**in Stadtbezirken und Stadtteilen**

**- Stand: Genehmigung durch Bez.Reg. Münster am 14.01.2004,  
wirksam seit 08.04.2004 -**

Münster im August 2004

Im folgenden Teil B des Erläuterungsberichts zum wirksam fortgeschriebenen FNP werden die im Rahmen des Verfahrens zur Fortschreibung vorgenommenen Neudarstellungen von Flächennutzungen in den jeweiligen Stadtbezirken und Stadtteilen im Einzelnen erläutert.

## Stadtbezirk Mitte

### Hinweis:

Seit dem Ratsbeschluss am 09.06.1999 zur ersten Offenlegung des Entwurfs zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster sind im Bereich des Stadtbezirks Mitte folgende FNP - Änderungsverfahren durchgeführt worden, die damit nicht mehr als Änderungsbereiche im Entwurf zur Fortschreibung des FNP enthalten sind (Stand 27.05.2003):

- 106. FNP-Änderung, Bereich Weißenburgstraße, wirksam seit 14.10.99
- 109. FNP-Änderung, Bereich Hauptfeuerwache, wirksam seit 09.02.01
- 110. FNP-Änderung, Bereich Hacklenburg, wirksam seit 09.02.01
- 111. FNP-Änderung, Bereich Friedr.-Ebert-Str./Alfred-Krupp-Weg, wirksam seit 10.08.01
- 105. FNP-Änderung, Bereich Steinfurter Straße / Yorkring, wirksam seit 25.01.02
- 114. FNP-Änderung, Bereich Haus Sentmaring, wirksam seit 23.08.02
- 122. FNP-Änderung, Bereich ehemalige Germania-Therme, genehmigt am 28.01.02

Im Bereich des Stadtbezirks Mitte werden zurzeit folgende FNP - Änderungsverfahren durchgeführt, die als separate Änderungsverfahren im Entwurf zur Fortschreibung des FNP markiert sind, deren Änderungsinhalte aber nicht an der Fortschreibung des FNP teilnehmen:

- 101. FNP-Änderung, Bereich Promenade / Aa-Uferpromenade, aufgestellt am 26.08.98

Folgende separate und parallel zur Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplans im Stadtbezirk Mitte durchzuführende Einzeländerungen des FNP befinden sich zurzeit noch in einem laufenden Verfahren bzw. werden vorbereitet:

- 132. FNP-Änderung, Bereich Duesberg, Werlandstraße, wird vorbereitet.

## Innenstadt

### Verkehrsflächen

#### **Straßen**

Die nunmehr im Entwurf zur Fortschreibung des FNP vorgenommene Darstellung der sog. „Entlastungsstraße Nord“ als zweispurige innerstädtische Verbindungsstraße zwischen Steinfurter Straße und Schiffahrter Damm ist nicht nur für einzelne Stadtteile, z.B. Rump horst und Uppenberg bzw. Kinderhaus und Coerde, sondern auch für die beiden Stadtbezirke Mitte und Nord von großer verkehrlicher Bedeutung.

Bezüglich des im wirksamen FNP immer noch enthaltenen nördlichen Teilabschnitts des III. Tangenten-Rings zwischen der bisher geplanten Anschlussstelle mit der B 481n im Nordosten und der Steinfurter Str. im Nordwesten der Innenstadt hatte Rat der Stadt Münster im Zusammenhang mit dem geplanten Straßennetz des GEP, Teilabschnitt „Münsterland“, im November 1995 den Beschluss gefasst, dass die Stadt Münster die sog. III. Nordtangente nicht weiter planen wird. Entsprechend hatte der Rat im Juni 1999 beschlossen, die III. Nordtangente nicht mehr im Entwurf zur Fortschreibung des FNP als Straßenverbindung darzustellen.

Gegen die Nichtdarstellung dieser Straßenverbindung wurden im Rahmen der ersten Offenlegung des Entwurfs zur Fortschreibung des FNP Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht. Der Planungsausschuss des Rates hat am 07.03.2002 beschlossen, dass eine Straßenverbindung als innerstädtische Entlastungsstraße zwischen der Steinfurter Straße und

dem Schiffahrter Damm als Hauptverkehrsstraße im Entwurf zur Fortschreibung des FNP darzustellen ist, wobei die im wirksamen FNP dargestellten übrigen Anschlüsse dieser Straßenverbindung an das Hauptverkehrsstraßennetz (in den Bereichen Grevener Straße, Gartenstraße, Hoher Heckenweg) entfallen sollen.

Die III. Nordtangente war seit der kommunalen Neugliederung (1975) wesentlicher Bestandteil des Gesamtverkehrsplans (GVP '86) und des Flächennutzungsplans (FNP '81) der Stadt Münster. In Verbindung mit der Planung des (Verwaltungs-) Zentrums Nord (mit ca. 6.600 Arbeitsplätzen) hat die Stadt Münster bis 1995 immer wieder erklärt, eine III. Nordtangente zu planen

- ⇒ zur Entlastung der Kanalstraße und der Gartenstraße als Zubringer zum Zentrum Nord,
- ⇒ zur Entlastung des II. Tangentenrings (Yorkring bis Niedersachsenring),
- ⇒ zur Entlastung des Straßenzugs Bröderichweg – Königsbergerstraße und
- ⇒ zur Verbesserung der Erreichbarkeit des Zentrums Nord, des Arbeitsplatzschwerpunkts Bröderichweg und des Gewerbegebiets Nienkamp.

Die Planung, die noch im zurzeit wirksamen FNP der Stadt enthalten ist, sah bisher eine vierspurige Kfz-Straße mit planfreien Knotenpunkten im Bereich zwischen Steinfurter Straße und B 481n vor. Eine aktuelle Verkehrsuntersuchung aus dem Jahr 2002 zur geplanten „Entlastungsstraße Nord“ kommt zu dem Ergebnis, dass eine „Entlastungsstraße Nord“ – auch als zweispurige innerstädtische Verbindungsstraße zwischen Steinfurter Straße und Schiffahrter Damm – einen hohen Verkehrswert besitzt.<sup>1</sup> Gleichzeitig kann eine solche Straßenverbindung wichtige stadtstrukturelle Funktionen durch Verbesserung der Erreichbarkeit der Arbeitsplatzschwerpunkte im nördlichen Bereich des Stadtbezirks Mitte und des Stadtbezirks Nord erfüllen und einen wichtigen Beitrag zur Entlastung der Stadtteile Kinderhaus (vornehmlich Straßen Wilkinghege und Bröderichweg) und Coerde (Königsberger Straße) und für die Innenstadt (Kanalstraße, Gartenstraße, Yorkring bis Niedersachsenring) vom Durchgangsverkehr erfüllen, da in den nächsten Jahren mit einem weiter deutlich steigenden Kfz-Aufkommen im Stadtgebiet von Münster zu rechnen ist.

Die im wirksamen FNP dargestellte, an die neue innerstädtische Entlastungsstraße anschließende Straßenverbindung von der Straße Zum Rieselfeld ins Zentrum-Nord und weiter über die Gartenstraße in südlicher Richtung bis zum II. Tangentenring (Cheruskerring, Niedersachsenring) wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP nicht mehr dargestellt. Ebenso wird die noch im wirksamen FNP dargestellte nördliche Verlängerung der geplanten Austermannstraße über die Steinfurter Straße hinaus und bis an die Straße Wilkinghege anschließend, nicht mehr im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt.

Ebenso wird nunmehr auf die bisher noch im wirksamen FNP dargestellte Straßenverbindung zwischen der B 481n (Verlängerung der B 51 zum Schiffahrter Damm) im Osten und dem Schiffahrter Damm im Westen verzichtet und stattdessen werden die unmittelbar angrenzend dargestellten Flächennutzungen, insbesondere Flächen für die Landwirtschaft, im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt.

## **Wohnbauflächen**

### **Bereich Hansaplatz**

Der Bremer Platz ist im wirksamen FNP als Parkanlage dargestellt, zusätzlich wurde im Entwurf zur ersten Offenlegung zur Fortschreibung des FNP (Herbst 1999) eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage im östlich angrenzenden Blockinnenbereich zwischen Schillerstraße, Dortmunder Straße und Hamburger Straße südlich des Kettelerheims dargestellt. Diese Umwidmung ist inzwischen aufgegeben worden. Im Entwurf zur Fortschreibung des FNP wird – wie bisher auch im wirksamen FNP enthalten – eine Wohnbaufläche dargestellt.

---

<sup>1</sup> Siehe Vorlage Nr. 378/02 „Verkehrsuntersuchung Entlastungsstraße Nord (III. Nordtangente)“

## **Bereich Pluggendorf**

Im Entwurf zur ersten Offenlegung zur Fortschreibung des FNP (Herbst 1999) wurde zur Absicherung der vorhandenen Grünanlage „Friedrichsburg“ eine neue Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt. Diese Planung ist inzwischen aufgegeben worden. Im Entwurf zur Fortschreibung des FNP werden – wie bisher auch im wirksamen FNP enthalten – eine Wohnbaufläche sowie eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt.

## **Gemischte Bauflächen**

### **Bereich Neutor - Steinfurter Straße, südlicher Bereich**

Im Anschluss an den Bereich des Straßendreiecks Steinfurter Straße / Wilhelmstraße / Grevener Straße wird entsprechend der städtebaulichen Bedeutung der Steinfurter Straße als Nahversorgungsbereich für die angrenzende Wohnbevölkerung ein Teil der bisher im wirksamen FNP als Wohnbaufläche dargestellten Fläche auf der Südseite der Steinfurter Straße zwischen Grevener Straße und den Studentenwohnheimen am „Wilhelms-Kamp“ im Entwurf zur Fortschreibung des FNP in gemischte Baufläche umgewidmet, in Fortsetzung der bestehenden gemischten Baufläche.

### **Bereich Bahnhof / Schützenhof - ehemaliger Stückgutbahnhof**

Die Bahn AG beabsichtigt, durch Verlegung der westlichen Gleiskörper in Richtung Osten eine räumliche Bündelung der Gleisstränge zu erreichen und dadurch die heute „eingeschlossene“ Bahnfläche (Stückgutbahnhof) besser zu erschließen und zu entwickeln. Deshalb werden Teilflächen des bisher im FNP als Fläche für Bahnanlagen dargestellten Areals südlich des Hauptbahnhofs, östlich der Friedrich-Ebert-Straße, in einer Größenordnung von ca. 12,6 ha nicht mehr für Bahnzwecke benötigt. Dadurch können der Bereich der westlichen Gleisanlagen und des Stückgutbahnhofs einer anderen, städtebaulich sinnvollen und integrierten Nutzung zugeführt werden. Zurzeit werden die künftigen Nutzungskonzeptionen zwischen der Bahn AG und der Stadt Münster abgestimmt. Für die Ebene der Flächennutzungsplanung sind die Nutzungsvorstellungen soweit (vor-)abgestimmt, dass die Umstrukturierung dieses Areals im Rahmen der Fortschreibung des FNP berücksichtigt werden kann.

Die nördliche Teilfläche des Umstrukturierungsbereichs mit einer Flächengröße von ca. 1,9 ha, die im Norden unmittelbar an den Hauptbahnhof angrenzt und im Süden bis zur Hafenstraße reicht, wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP als gemischte Baufläche dargestellt. Ziel ist es, diesen Teilbereich als Cityergänzungsbereich mit entsprechender Nutzungsvielfalt und -intensität für Dienstleistungen und City typischen Einzelhandel sowie untergeordnet auch für Wohnzwecke zu entwickeln.

Für die südlich an diesen Teilbereich angrenzende Teilfläche mit einer Flächengröße von ca. 8,4 ha, die sich südlich der Hafenstraße bis zum Ende der baulichen Anlagen des Stückgutbahnhofs erstreckt, erfolgt im Entwurf zur Fortschreibung des FNP ebenfalls eine Umwidmung in gemischte Bauflächen. Auch hier sollen sich nach den derzeitigen Nutzungsvorstellungen in Zukunft Dienstleistungen sowie nicht-citytypische Einzelhandelseinrichtungen, z.B. nicht zentrenrelevante Fachmärkte, ansiedeln können. Darüber hinaus soll mit der Umwidmung in gemischte Bauflächen die Möglichkeit eröffnet werden, die im westlich angrenzenden Quartier „Südviertel“ vorhandenen kleinteiligen Strukturen in diesen Bereich hinein weiter zu entwickeln. Dabei sollen - dem „Leitbild der Stadt der kurzen Wege“ entsprechend - auch die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, in diesem Bereich zusätzliche Wohnungen in zentraler Lage der Innenstadt zu errichten.

Zwischen der Friedrich-Ebert-Straße und den bisher dargestellten Flächen für Bahnanlagen war bisher im wirksamen FNP eine gewerbliche Baufläche mit einer Flächengröße von ca. 2,0 ha dargestellt. Diese Fläche wird, da sie unmittelbar an das in eine gemischte Baufläche umgewidmete Areal angrenzt, ebenfalls in eine gemischte Baufläche umgewidmet. In diesem, östlich an die Friedrich-Ebert-Straße angrenzenden Bereich soll die heute bereits vor-

handene Nutzungsstruktur von Wohnen, nicht störendem Gewerbe und kleinteiligem Einzelhandel weiter entwickelt werden.

#### **Bereich Schützenhof - Friedrich-Ebert-Straße, Clevornstraße / Herdingstraße**

Die bisher im wirksamen FNP dargestellte Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Post, wird im Bereich der Friedrich-Ebert-Straße im Entwurf zur Fortschreibung des FNP als gemischte Baufläche und entlang der Clevornstraße / Herdingstraße als Wohnbaufläche neu dargestellt. Hierdurch wird die in diesem Bereich inzwischen realisierte städtebauliche Entwicklung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nachvollzogen. Unter Berücksichtigung der innerstädtischen, zentralen Lage in Angrenzung an die überwiegend durch Wohnnutzung geprägte Umgebung wurden auf dem ehemals von der Post genutzten Areal im Wege der Innenentwicklung Wohnungen, Dienstleister sowie verschiedene Einzelhandelsangebote angesiedelt. An der Clevornstraße / Herdingstraße wird die bestehende Wohnbebauung im Entwurf zur Fortschreibung des FNP mit der Darstellung als Wohnbaufläche planungsrechtlich gesichert.

#### **Bereich Herz Jesu - Wolbecker Straße**

Um die heute bereits nördlich und südlich der Wolbecker Straße, östlich des Hansa- bzw. Hohenzollernrings vorhandenen kleinteiligen Einzelhandelsangebote als Nahversorgungsschwerpunkt für die umliegenden Wohnquartiere planungsrechtlich langfristig zu sichern, wird ein Streifen nördlich und südlich der Wolbecker Straße, der bisher als Wohnbaufläche im wirksamen FNP dargestellt war, im Entwurf zur Fortschreibung des FNP in gemischte Bauflächen umgewidmet.

Auf der Nordseite der Wolbecker Straße wird die geänderte Darstellung ostwärts bis zur Einmündung der Andreas-Hofer-Straße geführt. Auf der Südseite der Wolbecker Straße wird im Anschluss an die Gemeinbedarfsfläche - Schule - (Handelslehranstalt) stadtauswärts bis einschließlich der Tankstelle östlich der Liboristraße eine gemischte Baufläche dargestellt.

#### **Bereich Hansaplatz - westlich Hansaring, zwischen Emdener Straße und Schillerstraße**

Der Bereich der bereits heute am Hansaring, zwischen Emdener Straße und Schillerstraße, vorhandenen Versorgungsangebote wird von seiner Darstellung im wirksamen FNP als Wohnbaufläche im Entwurf zur Fortschreibung des FNP in eine gemischte Baufläche umgewidmet, um diesen wohnungsnahen Versorgungsschwerpunkt für die umliegenden Wohnquartiere planungsrechtlich abzusichern und Erweiterungsmöglichkeiten zu eröffnen.

#### **Bereich Josef – Moltkestraße / Ludgeriplatz**

Die Moltkestraße ist Teil des I. Tangentenrings in unmittelbarer Nähe zur Altstadt/City. Um auch in diesem Bereich Umstrukturierungs- und Ansiedlungsmöglichkeiten für City typische Nutzungen zu schaffen, erfolgt im Entwurf zur Fortschreibung des FNP für einen schmalen Streifen beidseitig der Moltkestraße sowie entlang der Westseite des Ludgeriplatzes eine Umwidmung der bisher im wirksamen FNP dargestellten Wohnbauflächen in gemischte Bauflächen.

#### **Bereich Josef - Hammer Straße, Westseite**

Die Hammer Straße mit ihren vielfältig vorhandenen Versorgungsangeboten hat eine große Bedeutung für die wohnungsnah Grundversorgung der Bewohnerinnen und Bewohner der dicht besiedelten, umliegenden Wohnquartiere. Damit die Hammer Straße auch in Zukunft ihre Versorgungsfunktion langfristig erfüllen kann, sollen weitere Voraussetzungen zur Ansiedlung von kleinteiligen Versorgungsangeboten geschaffen werden. Im wirksamen FNP ist die unmittelbar an die Hammer Straße angrenzende Nutzung - bis auf einen Teilbereich der westlichen Straßenseite zwischen der Geiststraße im Süden und der Burgstraße/Hermannstraße im Norden - als gemischte Baufläche dargestellt. Im Entwurf zur Fortschreibung des FNP wird auch dieser Teilbereich, der bisher als Wohnbaufläche dargestellt war, in einer Bautiefe als gemischte Baufläche dargestellt. Damit wird die gesamte Westseite der Hammer

Straße durchgängig bis zur Kreuzung mit der B 51 in einer Bautiefe als gemischte Baufläche dargestellt.

#### **Bereich Mauritz-West – Warendorfer Straße, südlich Oststraße**

Die im wirksamen FNP enthaltene Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Post wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP in eine gemischte Baufläche umgewandelt.

#### **Bereich Schlachthof / Rumphorst - Piusallee / Niedersachsenring**

Im unmittelbaren Kreuzungsbereich Piusallee/Niedersachsenring werden im Entwurf zur Fortschreibung des FNP zwei kleinere Teilflächen nördlich und südlich des Niedersachsenrings sowie beiderseits der Piusallee, die im Entwurf zur Fortschreibung des FNP nicht mehr als Hauptverkehrsstraße dargestellt wird, zur Sicherung der vorhandenen Nahversorgungseinrichtungen für die umliegenden Wohnquartiere von einer Darstellung im wirksamen FNP als Wohnbauflächen in gemischte Bauflächen umgewidmet.

#### **Bereich Schloss – Südlich Schlossplatz, nördlich Gerichtsstraße**

Auf dem Hindenburgplatz östlich des Schlosses ist das „Kulturforum Westfalen“ geplant. In Ergänzung hierzu ist für den Bereich des vorhandenen Parkplatzes südlich des Schlossplatzes, nördlich der Gerichtsstraße eine bauliche Ergänzung des Gesamtareals vorgesehen, z.B. durch einen Hotelneubau. Dazu wird die bisher im wirksamen FNP dargestellte Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage / Öffentliche Parkfläche (Parkplatz) im Entwurf zur Fortschreibung des FNP in eine gemischte Baufläche umgeplant.

#### **Bereich Geist - Südlich Metzger Straße / westlich Hl.-Geist-Kirche**

Im Westen der Hl.-Geist-Kirche werden mit der kleinteiligen Umwidmung von bisher im wirksamen FNP dargestellten Wohnbauflächen in gemischte Bauflächen im Entwurf zur Fortschreibung des FNP Möglichkeiten für eine Angebotserweiterung der bestehenden Grundversorgungsangebote eröffnet.

#### **Bereich Hafen - Veranstaltungsfläche südlich Halle Münsterland -**

Im südlichen Umfeld der Halle Münsterland ist eine Veranstaltungsfläche vorgesehen, die hier insbesondere Bedarfe im Zusammenhang mit Messen und sonstigen Großveranstaltungen mit entsprechendem Freiraumbezug abdecken soll. Dieser Standort (Bereich Halle Münsterland) ist im wirksamen FNP als gemischte Baufläche dargestellt. Zusätzlich erfolgt innerhalb dieser gemischten Baufläche die Kennzeichnung der Veranstaltungsfläche durch das entsprechende Planzeichen.

#### **Bereich Herz-Jesu - östlich Hohenzollernring**

Die im wirksamen FNP enthaltene Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Post (ehemalige Oberpostdirektion) wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP in eine gemischte Baufläche umgewandelt.

### **Gewerbliche Bauflächen**

#### **Bereich Bahnhof / Schützenhof - ehemaliger Stückgutbahnhof**

Das südliche Teilstück mit einer Flächengröße von ca. 2,3 ha des bisher im wirksamen FNP als Fläche für Bahnanlagen dargestellten Areals südlich des Stückgutbahnhofs, östlich des Alfred-Krupp-Wegs, wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP in eine gewerbliche Baufläche umgewidmet. Die bereits westlich des Alfred-Krupp-Wegs dargestellte gewerbliche Baufläche wird somit auf der östlichen Seite dieser Straße fortgesetzt und soll Möglichkeiten zur Ansiedlung von weiteren Betrieben der bereits vorhandenen Betriebsstrukturen (produzierendes und handwerkliches Gewerbe) schaffen.

## **Sondergebiete**

### **Bereich Schloss – Hindenburgplatz**

Auf dem Hindenburgplatz, östlich der Promenade, ist das „Kulturforum Westfalen“ geplant. Das Kulturforum setzt sich aus zwei inhaltlichen Bausteinen zusammen – dem Bau einer Musikhalle und dem Bau eines Museums für Gegenwartskunst. Deshalb wird die im wirksamen FNP in diesem Bereich dargestellte Grünfläche mit den Zweckbestimmungen Parkanlage / Öffentliche Parkfläche (Parkplatz) im Entwurf zur Fortschreibung des FNP als Sondergebiet „Kulturforum“ dargestellt.

## **Flächen für den Gemeinbedarf**

### **Zweckbestimmung - Schule -**

Nachrichtlich geändert wird die Darstellung des Geländes der Justizvollzugsanstalt (JVA) an der Gartenstraße im Schlachthof-Viertel als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Justizvollzugsanstalt“ statt der bisher wirksamen Darstellung „Verwaltung“.

Nachrichtlich geändert wird die Darstellung des Geländes des Polizeifortbildungsinstituts an der Weseler Straße im Viertel Aaseestadt als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ statt der bisher wirksamen Darstellung „Verwaltung“.

### **Zweckbestimmung - Verwaltung -**

Nachrichtlich geändert wird die Darstellung von zwei Gerichtsstandorten. Der Standort des „Sozialgerichts“ am Alten Steinweg 45 in der Altstadt ist wirksam als gemischte Baufläche dargestellt; der Standort wird zusätzlich durch das Planzeichen „Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Verwaltung“ nachrichtlich gekennzeichnet.

Der Standort des „Verwaltungsgerichts Münster“, Piusallee 38 im Schlachthof-Viertel ist wirksam als Wohnbaufläche dargestellt; der Standort wird zusätzlich durch das Planzeichen „Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Verwaltung“ nachrichtlich gekennzeichnet.

### **Zweckbestimmung - Altenheim -**

Nördlich der Straße Mauritzheide ist innerhalb der vorhandenen und im wirksamen FNP dargestellten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ im Bereich „Haus Gescher“ eine Altenwohn- und -pflegeeinrichtung geplant. Ein entsprechendes Planzeichen für eine Gemeinbedarfseinrichtung mit Zweckbestimmung „Altenheim“ (Altenwohn- und Altenpflegeeinrichtung) wird innerhalb der bereits dargestellten Grünfläche neu im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt.

Detailfragen zur konkreten baulichen Nutzung dieses Bereichs durch das beabsichtigte Vorhaben (Altenwohn- und Altenpflegeeinrichtung) sind im erforderlichen (Vorhaben bezogenen) Bebauungsplanverfahren zu regeln.

Die projektierte Altenwohn- und Altenpflegeeinrichtung ist als multifunktionale Einrichtung mit Angeboten des Betreuten Wohnens, der ambulanten Pflege, der Tages- und Kurzzeitpflege sowie der stationären Pflege geplant. Mit den angeführten Funktionen entspricht die geplante Altenwohn- und Altenpflegeeinrichtung den qualitativen Anforderungen der Pflegebedarfsplanung in Münster. Die insgesamt hier geplanten 53 Pflegeplätze in einzelnen Wohngruppen, von denen 3 Gruppen mit 27 Pflegeplätzen für Menschen mit demenziellen Erkrankungen ausgebildet werden sollen, sowie die geplanten 19 Kurzzeitpflegeplätze sind nachfrage- und bedarfsgerecht.

### **Zweckbestimmung - Militärische Einrichtungen -**

Im wirksamen Flächennutzungsplan sind militärische genutzte Flächen bislang als Flächen für den Gemeinbedarf ohne Zweckbestimmung dargestellt. Das trifft im Stadtbezirk Mitte für verschiedene Flächen zu. Im Entwurf zur Fortschreibung des FNP werden militärische Einrichtungen zukünftig als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Militärische Einrichtung“ dargestellt.

Folgende Flächen, die bisher im wirksamen FNP als Flächen für den Gemeinbedarf ohne Angabe einer Zweckbestimmung dargestellt waren, werden im Entwurf zur Fortschreibung des FNP mit der Zweckbestimmung „Militärische Einrichtung“ dargestellt:

- Schloss: Hindenburgplatz 71 / Am Neutor – 1. Deutsch-Niederländisches Korps
- Herz-Jesu: Hohenzollernring / Manfred-von-Richthofen-Straße – Manfred-von-Richthofen - Kaserne
- Neutor: Einsteinstraße – Blücher-Kaserne

Auch die Fläche für den Gemeinbedarf in Neutor: Hindenburgplatz 74/Am Neutor (Standort-ältester und andere Einrichtungen), die bisher mit den Zweckbestimmungen „Schule“ und „Schutzbauwerk“ gekennzeichnet war, wird um die Zweckbestimmung „Militärische Einrichtung“ ergänzt.

### **Zweckbestimmung - Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen -**

#### **Bereich Pluggendorf**

Im Entwurf der ersten Offenlegung zur Fortschreibung des FNP (Herbst 1999) wurde zur Absicherung der vorhandenen Grünanlage „Friedrichsburg“ eine neue Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt. Diese Planung ist inzwischen aufgegeben worden. Im Entwurf zur Fortschreibung des FNP wird – wie bisher auch im wirksamen FNP enthalten – neben einer Wohnbaufläche auch eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt.

### **Zweckbestimmung - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen -**

#### **Bereich Martini**

Im wirksamen FNP ist im Bereich Martini, Lotharingerstraße, eine Gemeinbedarfsfläche u.a. mit der Zweckbestimmung Schutzbauwerk dargestellt. Die ehemalige Bunkeranlage wurde inzwischen für den Neubau einer Großturnhalle aufgegeben und abgerissen; entsprechend wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP die alte Zweckbestimmung „Schutzbauwerk“ durch die neue Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ ersetzt.

### **Verkehrsflächen**

#### **Straßen**

Im Entwurf zur Fortschreibung des FNP werden folgende bisher im wirksamen FNP dargestellte Straßen bzw. Straßenzüge nicht mehr als Hauptverkehrsstraßen dargestellt, da sie keine Stadtteil verbindende Funktion besitzen:

- Kreuz/Neutor: Am Kreuztor - Nordstraße - Wienburgstraße, südlich Friesen-/Cherusker-Ring;
- Kreuz: Neubrückenstraße, nördlich Apostel-/Voßstraße - Kanalstraße, südlich Cheruskerring;
- Schlachthof: Piusallee;
- Schloss: Adenauerallee - Himmelreichallee sowie Gerichtsstraße - Hüfferstraße.

Die bisher dargestellte geplante Hauptverkehrsstraße ostwärts in Verlängerung des Kolde-Rings quer durch die Südstadt zur Friedrich-Ebert-Straße wird nicht mehr verfolgt und daher nicht mehr im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt.

Ebenso wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP auf die Darstellung der Brockhoffstraße als Verbindung zwischen der Schorlemerstraße und der Hafenstraße verzichtet. Dafür wird im Gegenzug die Herwarthstraße als Verbindung zwischen der Schorlemerstraße und der Von-Steuben-Straße als Hauptverkehrsstraße neu im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt.

Im Bereich der Bahnunterführung Hafenstraße – Hansaring / Einmündung Albersloher Weg wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP die aktuelle Planung zum Bau einer neuen Bahnunterführung und zur Anbindung des Albersloher Wegs an die Hafenstraße / Einmündung Hansaring neu dargestellt.

In den Fällen, in denen auf die Darstellung bisher dargestellter Straßen verzichtet wird, erfolgt die neue Darstellung im Entwurf zur Fortschreibung des FNP entsprechend der unmittelbar an die Straßenseiten angrenzend dargestellten Nutzungen des wirksamen FNP.

### **P + R - Anlage**

Im Kreuzungsbereich des Autobahnzubringers zur A 43 mit der B 51 (Weseler Straße) wird am Standort einer bisher im wirksamen FNP dargestellten öffentlichen Parkfläche (Parkplatz / Mobilstation Weseler Straße) im Entwurf zur Fortschreibung des FNP eine P + R - Anlage dargestellt.

### **Öffentliche Parkflächen (Parkplätze / Parkhäuser)**

Im Bereich des Stadtbezirks Mitte werden die folgenden Parkhausstandorte im Entwurf zur Fortschreibung des FNP zusätzlich dargestellt:

- Karstadt-Tiefgarage
- Westfalen-Parkhaus / Stubengasse
- Friedrichstraße
- Engelstraße / Herwarthstraße
- Ludgeriplatz

Da im Entwurf zur Fortschreibung des FNP nur noch öffentlich zugängliche Parkflächen (Parkplätze / Parkhäuser) mit einer Kapazität von mehr als 200 Stellplätzen dargestellt werden, entfällt die Darstellung der bisher im FNP wirksam dargestellten Standorte

- Domplatz-West
- Domplatz-Ost
- Wasserstraße / Neubrückentor.

### **Bahnhaltepunkte**

Die Westfälische Landeseisenbahn (WLE) soll für den schienengebundenen Personennahverkehr reaktiviert werden. Im Stadtteil Mitte ist dabei geplant, einen Bahnhaltepunkt im Bereich westlich der Halle Münsterland zu errichten. Ein entsprechender Standort ist bereits im wirksamen FNP dargestellt; der Standort verschiebt sich im Entwurf zur Fortschreibung des FNP etwas nordwärts zum Albersloher Weg.

An der Bahnstrecke Münster-Warendorf soll im Bereich Warendorfer Straße / Danziger Freiheit ein zusätzlicher Bahnhaltepunkt errichtet werden; ein Standort ist entsprechend im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt.

### **Hubschrauberlandeplatz**

Im Bereich des Clemens-Hospitals nördlich des Duesbergwegs und im Bereich des Franziskus-Hospitals östlich des Hohenzollernrings werden im Entwurf zur Fortschreibung des FNP nachrichtlich zwei zusätzliche Hubschrauberlandeplätze für das Rettungswesen dargestellt.

### **Flächen für die Ver- und Entsorgung**

#### **Zweckbestimmung - Pumpwerk -**

Im Stadtbezirk Mitte werden im Entwurf zur Fortschreibung des FNP zwei bestehende Pumpwerke, die bislang jedoch nicht im wirksamen FNP dargestellt waren, zusätzlich als Standorte mit der Zweckbestimmung „Pumpwerk“ dargestellt. Ein Standort befindet sich in der Aaseestadt am Ostufer des Aasees, ein zweiter in Herz-Jesu am Westufer des Dortmund-Ems-Kanals, südlich des Baugebiets Zum Guten Hirten.

## **Grünflächen**

### **Zweckbestimmung - Parkanlage -**

Das Zielkonzept „Flächen für Freizeit und Erholung“ der Grünordnung Münster enthält auch Standortvorschläge für weitere geplante Stadtteilparks im Stadtgebiet. Die Stadtteilparks dienen - innerhalb oder am Rande der Wohnquartiere gelegen - der ortsansässigen Bevölkerung zur wohnungsnahen Erholung.

### **Bereich Schlachthof: Stadtteilpark „Stühmer Weg“**

Im Entwurf zur Fortschreibung des FNP wird im Stadtbezirk Mitte der Stadtteilpark „Stühmer Weg“ neu als Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage, dargestellt; dadurch wird eine im wirksamen FNP dargestellte Fläche für den Gemeinbedarf überplant. Zusätzlich ist in diesem Bereich ein Spielbereich - A - geplant, der bereits im wirksamen FNP dargestellt ist.

### **Zweckbestimmung - Spielbereich A - (Spielplatz)**

#### **Bereich Schlachthof**

Innerhalb der inzwischen realisierten Wohnbebauung auf dem Gelände des ehemaligen Schlachthofs ist im Blockinnenbereich ein Spielbereich - A - entstanden. Der bisher im wirksamen FNP im Bereich der Aa dargestellte Standort für einen Spielbereich - A - wird dementsprechend verschoben im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt.

#### **Bereich Mauritz-Mitte**

Nördlich der Straße Mauritzheide ist innerhalb der im wirksamen FNP dargestellten Grünfläche Mauritzheide im Bereich „Haus Mauritzheide“ ein neuer Spielbereich - A - geplant und entsprechend im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt. Der bisher im wirksamen FNP dargestellte, nicht realisierte Spielbereich - A - westlich des Yachthafens am Standort DEK / Saarstraße wird aus dem FNP herausgenommen. Das hier bisher für den geplanten Spielbereich - A - vorgesehene Grundstück wurde inzwischen bebaut und steht nicht mehr zur Verfügung.

#### **Bereich Mauritz-West**

Der bereits bestehende Spielbereich - A - „Oststraße“ ist im wirksamen FNP bislang nicht dargestellt, stattdessen enthält der FNP fälschlicherweise die Darstellung eines Spielbereichs - A - nördlich der Wareндorfer Straße im Bereich Erphostraße / Ecke Kaiser-Wilhelm-Ring. Beide Darstellungen werden im Entwurf zur Fortschreibung des FNP entsprechend geändert.

## **Altlast-/ Verdachtsflächen**

### **Südlich Steinfurter Straße (Altlasten Nr. 12B / 199)**

In diesem Fall handelt es sich um punktuelle Bodenverunreinigungen durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) im Bereich einer mit verschiedenen Materialien (Bauschutt u.a.) verfüllten Sandabgrabung. In Vorbereitung einer konkreten Nutzung dieser Fläche ist im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans eine detaillierte Untersuchung des Geländes erforderlich. Der zu erwartende technische und finanzielle Aufwand im Falle der vorgesehenen gemischten Nutzung ist kalkulierbar und die im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellte Nutzungsänderung deshalb vertretbar. Eine Minimierung des erforderlichen Aufwands bzw. der Kosten bei vorhandener Bodenverunreinigung ist durch Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen möglich, z.B. durch Bodenauftrag im Bereich von kontaminierten Freiflächen und durch flache Gründung von Gebäuden.

### **St.-Josefs-Kirchplatz**

Die Altlast-/Verdachtsfläche 211 (Josefsviertel, St.-Josefs-Kirchplatz) liegt zwar auf einer Fläche, auf der eine Änderung der Darstellung im Entwurf zur Fortschreibung des FNP vorgesehen ist, tatsächlich aber ist in diesem Fall keine Nutzungsänderung beabsichtigt. Die Fläche war bisher als Hauptverkehrsstraße dargestellt, diese Darstellung entfällt zukünftig.

Tatsächlich bleibt die vorhandene Straße aber unverändert bestehen. Deshalb erübrigt sich in diesem Fall eine Kommentierung der dargestellten Altlast-/Verdachtsflächen.

## **Stadtteil Rumphorst**

### **Wohnbauflächen**

Südlich des Markwegs wird eine ca. 9,9 ha große Wohnbaufläche für ca. 150 WE im Entwurf zur Fortschreibung des FNP neu dargestellt, für die eine bisher dargestellte Fläche für die Landwirtschaft umgewidmet wird.

Im Bereich östlich der Gartenstraße soll auf dem Gelände einer ehemaligen Gärtnerei zukünftig zusätzlich Innenstadt nah gelegener Wohnungsbau entstehen können. Dafür wird eine Fläche in der Größenordnung von ca. 1,0 ha, die bisher als im wirksamen FNP Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt war, im Entwurf zur Fortschreibung des FNP als Wohnbaufläche dargestellt, wodurch die in diesen Bereich bereits vorhandene Wohnbebauung arrondiert wird.

### **Gemischte Bauflächen**

Im unmittelbaren Kreuzungsbereich Piusallee/Niedersachsenring werden im Entwurf zur Fortschreibung des FNP zwei kleinere Teilflächen beiderseits der Piusallee, nördlich des Niedersachsenrings zur Sicherung der vorhandenen Nahversorgungseinrichtungen für die umliegenden Wohnquartiere von einer Darstellung als Wohnbauflächen in gemischte Bauflächen umgewidmet.

### **Flächen für Gemeinbedarf**

#### **Zweckbestimmung – Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen –**

Auf dem Gelände des ehemaligen Heerdekollegs an der Straße Hoppengarten, das im wirksamen FNP als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt ist, befinden sich mehrere Sportanlagen, die zur Versorgung der umliegenden Wohnbevölkerung wieder aktiviert werden sollen. Dazu werden die Sportanlagen im Entwurf zur Fortschreibung des FNP durch die zusätzliche Darstellung der o.g. Zweckbestimmung gesichert.

### **Verkehrsflächen**

#### **Straßen**

Im Entwurf zur Fortschreibung des FNP wird die bisher im wirksamen FNP als Hauptverkehrsstraße dargestellte Piusallee nicht mehr dargestellt, da sie keine Stadtteil verbindende Funktion besitzt. Die Darstellung im Entwurf zur Fortschreibung des FNP erfolgt entsprechend der unmittelbar angrenzend dargestellten Nutzungen als Wohnbaufläche bzw. im Süden als gemischte Baufläche.

#### **Bahnhaltepunkte**

An der Bahnstrecke Münster – Rheine wird der bestehende Bahnhaltepunkt „Zentrum-Nord“ mit dem entsprechenden Planzeichen im Entwurf zur Fortschreibung des FNP neu dargestellt.

### **Flächen für die Ver- und Entsorgung**

#### **Zweckbestimmung - Pumpwerk -**

Im Stadtteil Rumphorst wird am Markweg ein bestehendes, bisher jedoch im wirksamen FNP nicht dargestelltes Pumpwerk im Entwurf zur Fortschreibung des FNP mit dem Planzeichen „Pumpwerk“ dargestellt.

### **Zweckbestimmung - Regenrückhaltebecken -**

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der zusätzlichen Siedlungsflächen ist östlich der neu dargestellten Wohnbaufläche südlich Markweg ein zusätzliches Regenrückhaltebecken erforderlich und wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP durch das entsprechende Planzeichen dargestellt.

### **Grünflächen**

#### **Zweckbestimmung - Parkanlage -**

Als Voraussetzung für die Realisierung der geplanten Parkanlage Hoppengarten / Mauritshöhe werden im Stadtteil Rumphorst bisher im wirksamen FNP dargestellte Flächen für die Landwirtschaft durch die Darstellung von Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage im Bereich nördlich bzw. östlich des Wohnquartiers Hacklenburg sowie eine kleine Teilfläche südlich der geplanten Wohnbaufläche südlich Markweg im Entwurf zur Fortschreibung des FNP überplant. Der Bereich wird begrenzt im Süden durch die bestehende Grünfläche südlich des Markwegs, im Osten durch die Straße Schiffahrter Damm, im Norden durch die bereits dargestellte Grünfläche südöstlich der Wohnbaufläche der ehemaligen Portsmouth-Kaserne in Coerde und im Westen durch die Straße Hoher Heckenweg.

### **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Mit der Darstellung von neuen Siedlungsflächen im Bereich südlich des Markwegs werden bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen überplant. Diese Inanspruchnahme von Freiraum erfolgt jedoch an einem dafür städtebaulich sehr geeigneten Standort und unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die mit der geplanten Neudarstellung von Siedlungsflächen verbundene Inanspruchnahme von Freiflächen kann im Sinne der gesetzlichen Ausgleichsregelung auf Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die in ausreichendem Umfang auch in räumlich-funktionaler Nähe zum Stadtteil Rumphorst im Entwurf zur Fortschreibung des FNP - zumeist als Grünflächen mit der entsprechenden Zweckbestimmung -, dargestellt sind, kompensiert werden.

### **Altlast-/ Verdachtsflächen**

#### **Gartenstraße**

Die Altlast-/ Verdachtsfläche 171 (Rumphorst / Gartenstraße) liegt zwar auf einer Fläche, auf der eine Änderung der Darstellung im Entwurf zur Fortschreibung des FNP vorgesehen ist, tatsächlich aber ist in diesem Fall keine Nutzungsänderung beabsichtigt. Die Fläche war bisher als Hauptverkehrsstraße dargestellt, diese Darstellung entfällt zukünftig. Tatsächlich bleibt die vorhandene Straße aber unverändert bestehen. Deshalb erübrigt sich in diesem Fall eine Kommentierung der dargestellten Altlast-/ Verdachtsflächen.

### **Belange des Umweltschutzes**

Die im Entwurf zur Fortschreibung des FNP in Rumphorst neu dargestellten Wohnbauflächen im Bereich südlich Markweg liegen innerhalb des im Umweltplan der Stadt Münster ausgewiesenen nordöstlichen Belüftungskorridors der Stadt und damit in einem Freiraum mit besonderer Klimafunktion. Der südliche Teilbereich liegt zudem im ökologischen Ausgleichsraum Innenstadt. Teilflächen im Westen der neu dargestellten Wohnbaufläche befinden sich auf bodenökologischen Extremstandorten. Dies sind Böden, die selten und besonders schützenswert sind aufgrund ihrer extremen Wasserhaushaltseigenschaften, wie feuchte, wechselfeuchte, wechselflockene sowie trockene Standorte. Im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung sollten diese Umweltbelange in Form einer Umweltverträglichkeitsprüfung konkreter untersucht werden und daraus abgeleitet konkrete Empfehlungen zur Berücksichtigung dieser Belange im Bebauungsplan gegeben werden, dass z.B. anfallendes Niederschlagswasser im neuen Baugebiet versickern kann.

## **Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

Die im Entwurf zur Fortschreibung des FNP im Stadtteil Rumphorst zusätzlich dargestellten Siedlungsflächen sind durch den genehmigten Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt Münsterland – abgedeckt. Die beabsichtigte Darstellung im Entwurf zur Fortschreibung des FNP steht damit im Einklang mit den Zielen der Regional- und Landesplanung.

## **Stadtteil Uppenberg**

### **Wohnbauflächen**

Der westliche Teil des Areals der ehemals militärisch genutzten Nelson-Kaserne westlich der Grevener Straße, der heute nicht mehr für militärische Belange benötigt wird und der im wirksamen FNP bislang als Fläche für den Gemeinbedarf ohne Zweckbestimmung dargestellt ist, wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP als Wohnbaufläche überplant.

Der östliche Teil der ehem. Nelson-Kaserne unmittelbar westlich der Grevener Straße, der heute durch die Prins-Claus-Kaserne weiterhin überwiegend militärisch genutzt wird, wird im FNP weiterhin als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt, gekennzeichnet durch die Zweckbestimmungen „Militär“ und „Verwaltung“.

Eine östlich der Salzmannstraße, südlich des Sacré-Cœur-Wegs liegende, bisher im wirksamen FNP dargestellte Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Krankenhaus“ wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP neu als Wohnbaufläche dargestellt. Der Bereich wird nicht mehr für die Belange der „Westfälischen Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie“ benötigt und ist bereits heute wohngenutzt, die betroffenen Grundstücke wurden zwischenzeitlich veräußert.

### **Gewerbliche Bauflächen**

Die bisher im wirksamen FNP dargestellte Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Post, östlich der Salzmannstraße, nördlich der Straße Nienkamp, wird nicht mehr für den Gemeinbedarf genutzt und deshalb im Entwurf zur Fortschreibung des FNP durch die Darstellung einer gewerblichen Baufläche überplant.

### **Grünflächen**

#### **Zweckbestimmung - Parkanlage -**

Das bisher im wirksamen FNP dargestellte Gewerbegebiet westlich der Salzmannstraße, nördlich Sandfortskamp, östlich Grevener Straße wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt. Die Fläche ist Bestandteil des Landschaftsplans Nr. 2 „Nördliches Aatal und Vorbergs Hügel“ und wäre zudem für eine gewerbliche Nutzung nur mit sehr hohem Aufwand zu erschließen.

### **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Mit der Darstellung von neuen Siedlungsflächen im Bereich westlich der Grevener Straße werden bisher bereits als Siedlungsflächen dargestellte Flächen überplant. Eine Inanspruchnahme von Freiraum durch neu dargestellte Siedlungsflächen liegt damit nicht vor.

### **Altlast-/ Verdachtsflächen**

#### **Ehem. Nelson-Kaserne (Altlast Nr. 208)**

Das Kasernengelände weist typische nutzungsspezifische Bodenverunreinigungen durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) sowie Kampfmittelrückstände auf. In Vorbereitung einer konkreten baulichen Nutzung dieser Fläche ist im Rahmen der Aufstel-

lung eines Bebauungsplanes eine engmaschige Untersuchung des Bodens erforderlich. Der zu erwartende technische und finanzielle Aufwand im Falle der neu vorgesehenen Wohnnutzung ist kalkulierbar und die im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellte Nutzungsänderung deshalb vertretbar. Anhand der Ergebnisse der vorzunehmenden Untersuchungen ist eine Minimierung des erforderlichen Aufwands bzw. der Kosten zur Berücksichtigung vorhandener Bodenverunreinigungen durch Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen möglich, z.B. durch Bodenauftrag im Bereich von kontaminierten Freiflächen sowie durch flache Gründung von Gebäuden.

### **Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

Die im Entwurf zur Fortschreibung des FNP im Stadtteil Uppenberg geänderte dargestellten Siedlungsflächen sind durch den genehmigten Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt Münsterland – abgedeckt. Die beabsichtigte Darstellung im Entwurf zur Fortschreibung des FNP steht damit im Einklang mit den Zielen der Regional- und Landesplanung.

## Stadtbezirk West

### Hinweis:

Seit dem Ratsbeschluss am 09.06.1999 zur ersten Offenlegung des Entwurfs zur Fortschreibung des FNP sind im Bereich des Stadtbezirks West folgende FNP - Änderungsverfahren durchgeführt worden, die damit nicht mehr als Änderungsbereiche im Entwurf zur Fortschreibung des FNP enthalten sind (Stand 27.05.2003):

- 113. FNP-Änderung, Bereich Albachten – West, wirksam seit 22.06.01
- 112. FNP-Änderung, Bereich Gievenbeck – Südwest, wirksam seit 06.07.01
- 118. FNP-Änderung, Bereich Albachten – Nord, wirksam seit 07.09.01
- 121. FNP-Änderung, Bereich Sentrup – Fliednerstraße, wirksam seit 08.02.02
- 119. FNP-Änderung, Bereich Gievenbeck – Ortsmitte, wirksam seit 19.07.02

Für folgendes Änderungsverfahren hat der Rat der Stadt Münster inzwischen einen abschließenden Beschluss gefasst:

- 126. FNP-Änderung, Bereich Roxel – Nord, beschlossen am 09.04.03

Folgende separate oder parallel zur Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen durchzuführende Einzeländerungen des FNP, oder aufgrund inhaltlicher Abhängigkeiten zu den jeweiligen Bebauungsplanverfahren sind inzwischen ebenfalls aus dem Verfahren zur Fortschreibung des FNP herausgezogen worden und befinden sich zurzeit noch in laufenden Verfahren:

- 131. FNP-Änderung, Bereich Albachten – Sportzentrum

Folgende separate oder parallel zur Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen durchzuführende Einzeländerungen des FNP werden zurzeit vorbereitet:

- 133. FNP-Änderung, Bereich Mecklenbeck – Erweiterung Gewerbegebiet Brillux

## Stadtteil Gievenbeck

### Wohnbauflächen

Nachdem die 112. FNP - Änderung für den Bereich Gievenbeck – Südwest im Juli 2001 mit erheblichen Wohnbauflächendarstellungen wirksam geworden ist, werden im Entwurf zur Fortschreibung des FNP nur noch im Bereich des östlichen Siedlungsrandes von Gievenbeck, beiderseits des Möllmannswegs, zwei kleinteilige zusätzliche Wohnbauflächen dargestellt, für die gem. rechtskräftigem Bebauungsplan Nr. 431 bereits entsprechendes Planungsrecht besteht und die in Teilen bereits bebaut sind. Hierfür werden bisher im wirksamen FNP dargestellte Grünflächen überplant.

Im Bereich Horstmarer Landweg / Wasserweg wird eine weitere kleinteilige zusätzliche Wohnbaufläche dargestellt, für die gem. rechtskräftigem Bebauungsplan Nr. 168 bereits entsprechendes Planungsrecht besteht und die überwiegend bereits bebaut ist. Dadurch wird eine im wirksamen FNP dargestellte Fläche für die Landwirtschaft überplant.

### Gemischte Bauflächen

Zur Stärkung der polyzentrischen Struktur im Stadtteil und zur Absicherung der Funktion von Gievenbeck als Stadtbezirkzentrum für das nordwestliche Stadtgebiet wurden bereits im Rahmen der inzwischen wirksam gewordenen 112. und 119. FNP - Änderungen zusätzliche

gemischte Bauflächen in den Bereichen „Neues Zentrum Roxeler Straße“ sowie „Gievenbeck – Ortsmitte“ dargestellt.

### **Gewerbliche Bauflächen**

Zur Ansiedlung von stadtteilorientierten, die benachbarten Wohngebiete nicht störenden Gewerbebetrieben wurde bereits im Rahmen der inzwischen wirksam gewordenen 112. FNP-Änderung im Bereich östlich der Dieckmannstraße ein neues kleinteiliges Gewerbegebiet dargestellt.

### **Sondergebiete**

Im Bereich südwestlich der Steinfurter Straße und nordwestlich der geplanten Austermannstraße wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Technologiepark“ (TP) dargestellt, dass der mittel- bis langfristigen Erweiterung des südlich angrenzenden, bereits vorhandenen und im wirksamen FNP dargestellten Technologieparks, der in Teilen bereits realisiert ist, dienen soll.

Im Rahmen der inzwischen wirksam gewordenen 112. FNP - Änderung wurden im Einmündungsbereich der Dieckmannstraße in die Roxeler Straße zwei neue Sondergebiete mit den Zweckbestimmungen „Warenhaus“ und „Fachmarkt“ dargestellt. Diese sind Bestandteile des neuen Versorgungszentrums an der Roxeler Straße und als Standorte für die Ansiedlung von kommerziellen Einrichtungen mit mittelzentraler Versorgungsfunktion für das nordwestliche Stadtgebiet vorgesehen. Gemäß Strukturkonzept zum Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 441 sind hier inzwischen ein SB-Warenhaus mit Vollsortiment mit maximal 5.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche (VKF) sowie ein Bau- und Gartenmarkt mit maximal 7.000 m<sup>2</sup> VKF, davon mindestens 1.000 m<sup>2</sup> als Freiverkaufsfläche, entstanden.

### **Flächen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf**

#### **Zweckbestimmung - Schule -**

Nördlich der im wirksamen FNP dargestellten Fläche für den Gemeinbedarf am Standort der Walldorf-Einrichtungen (Schule und Kindergarten) wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP im Bereich südlich des Gievenbecker Wegs eine kleinteilige Erweiterung der bisher dargestellten Gemeinbedarfsfläche auf einer bisherigen Fläche für die Landwirtschaft vorgenommen.

#### **Zweckbestimmung - Militärische Einrichtungen -**

Das Gelände der Oxford-Kaserne bleibt vollständig als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt; neu ist jedoch die zusätzliche Darstellung der Zweckbestimmung - Militärische Einrichtung -.

### **Verkehrsflächen**

#### **Straßen**

Der wirksame FNP stellt im Bereich des Kinderbachtals eine Straßenverbindung als nördliche Verlängerung der Busso-Peus-Straße zur Austermannstraße dar. Im Entwurf zur Fortschreibung des FNP, der im Herbst 1999 offen gelegen hat, war dieses Teilstück nicht dargestellt worden. Der aktuelle Entwurf zur Fortschreibung des FNP stellt nunmehr wieder die geplante Straßenverbindung dar. Gemäß der Verkehrsuntersuchung Gievenbeck ist die Realisierung der gesamten Straßenverbindung Austermannstraße – Busso-Peus-Straße aus gesamtstädtischer und stadtbezirksbezogener Sicht erforderlich. Die Straßenverbindung dient u.a. der Erschließung des Technologieparks, des Wissenschaftsparks, der Einrichtungen der Universität / Uni-Kliniken sowie der Anbindung der Stadtteile Gievenbeck und Sentrup an die Steinfurter Straße. Sie führt auch zur Entlastung von Steinfurter Straße und Orléans-Ring.

Im Zuge der Fortschreibung des FNP werden auch sämtliche Kreisstraßen im Stadtgebiet als Hauptverkehrsstraßen dargestellt, sofern sie eine Stadtteil verbindende Funktion haben und für sie nicht eine Abstufung zu einer Gemeindestraße vorgesehen ist. Deshalb wird in Gievenbeck zusätzlich die Straßenverbindung Horstmarer Landweg – Haus Uhlenkotten (K 12) zwischen der Trasse Austermannstraße und Steinfurter Straße (L 510) entsprechend dargestellt.

### **Flächen für die Ver- und Entsorgung**

#### **Zweckbestimmung - Pumpwerk -**

Im Stadtteil Gievenbeck wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP ein zusätzlicher Standort eines bereits bestehenden, bislang jedoch noch nicht im wirksamen FNP enthaltenen Pumpwerks an der Niedenstiege dargestellt.

#### **Zweckbestimmung - Regenrückhaltebecken -**

Das bisher im wirksamen FNP als Wasserfläche dargestellte Regenrückhaltebecken westlich der Straße Haus Uhlenkotten, südlich des Gewerbegebiets am Autobahnkreuz Münster-Nord, wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP als Einrichtung für die Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken innerhalb einer neu dargestellten Grünfläche gekennzeichnet.

### **Grünflächen**

#### **Zweckbestimmung - Parkanlage -**

Die im wirksamen FNP bisher dargestellte Fläche für die Landwirtschaft östlich der Ortsmitte St. Michael und westlich der Trasse der Busso-Peus-Straße wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage neu dargestellt. Diese Freifläche ist Bestandteil des 2. Grünrings der Stadt und fungiert als Teil des wichtigen Verbindungskorridors zwischen Gievenbachtal im Süden und Kinderbachtal im Norden mit den dort geplanten Parkanlagen bzw. Landschaftsparks. Als Bestandteil dieser Grünfläche Parkanlage wird ein neuer Standort für ein „Kombi-Bad“ dargestellt.

Innerhalb dieser Grünfläche sind auch verschiedene Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen; ein entsprechendes Planzeichen ist zusätzlich in dieser Grünfläche dargestellt.

Innerhalb des Wohngebiets Toppheide wird der zentral gelegene Grünzug als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage zusätzlich dargestellt, denn dieser fungiert als Stadtpark. Dadurch entfällt die im wirksamen FNP enthaltene bisherige Darstellung als Wohnbaufläche.

#### **Zweckbestimmung - Freibad -**

Zwar ist nördlich von Gievenbeck im Bereich des Gievenbecker Wegs, östlich des Wohnquartiers Schöppingenweg, im wirksamen FNP bereits ein Standort für ein Freibad dargestellt. Dieser Standort liegt jedoch – bezogen auf den Einzugsbereich des Stadtbezirks West – in nördlicher Randlage. Deshalb wird die bisher im wirksamen FNP dargestellte Standortkennzeichnung für ein Freibad im Norden von Gievenbeck zurückgenommen. Stattdessen wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP ein neuer Standort am östlichen Siedlungsrand von Gievenbeck, innerhalb der ebenfalls neu dargestellten Grünfläche für den geplanten „Stadtpark Gievenbeck“, westlich der Busso-Peus-Straße, als „Freibad“ sowie zusätzlich mit dem Planzeichen „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“, z.B. für ein „Kombi-Bad“ (Freibad + Thermalhallenbad), dargestellt.

### **Flächen für Lärmschutzmaßnahmen**

Zum Schutz der im Westen Gievenbecks vorgesehenen Siedlungsentwicklung vor schädlichen Lärmimmissionen der Autobahn BAB A 1 wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP östlich der Autobahn zwischen Roxeler Straße im Süden und Autobahnkreuz Münster-Nord

im Norden eine Fläche für Lärmschutzmaßnahmen dargestellt. In der Regel wird die Lärmschutzmaßnahme durch das Aufschütten eines Walls und dessen Begrünung mit Bäumen und Sträuchern ausgeführt. Dadurch werden bisher dargestellte Flächen für die Landwirtschaft überplant.

### **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Im Bereich des Gewerbegebiets westlich der Straße Haus Uhlenkotten, südlich der Steinfurter Straße und östlich der Autobahn BAB A 1 stellt der wirksame FNP zur Abschirmung des Gewerbegebiets Grünflächen ohne Zweckbestimmung dar, die aber gem. rechtskräftigem Bebauungsplan Nr. 388 zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft für das Gewerbegebiet vorgesehen sind. Der Entwurf zur Fortschreibung des FNP stellt nun die Grünflächen ergänzt um die entsprechende Zweckbestimmung dar.

Westlich der Straße Haus Uhlenkotten wird statt der bisher im wirksamen FNP dargestellten Wasserfläche mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken im Entwurf zur Fortschreibung des FNP die westlich angrenzende Grünfläche – Zweckbestimmung „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ – um die Fläche ergänzt, in die das bestehende Regenrückhaltebecken – als Planzeichen eingebettet – dargestellt ist.

Mit der Darstellung von neuen Siedlungsflächen im Stadtteil Gievenbeck werden Freiflächen, in der Regel bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Flächen, überplant. Diese Inanspruchnahme von Freiraum erfolgt jedoch an einem dafür städtebaulich sehr geeigneten Standort und unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die damit verbundene Inanspruchnahme von Freiflächen kann im Sinne der gesetzlichen Ausgleichsregelung auf Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die in ausreichendem Umfang auch in räumlich-funktionaler Nähe zum Stadtteil Gievenbeck im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt sind, kompensiert werden.

### **Altlast- / Verdachtsflächen**

#### **Toppheide (Altlast Nr. 55)**

Die im Entwurf zur Fortschreibung des FNP neu dargestellte Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage liegt zwar im Bereich der Altlast -/ Verdachtsfläche 55 (Gievenbeck - Toppheide), tatsächlich aber ist in diesem Fall keine Nutzungsänderung beabsichtigt. Die Fläche war bisher als Wohnbaufläche dargestellt, diese Darstellung entfällt zukünftig durch die vorgesehene Umwidmung zu einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage. Tatsächlich aber wird die betroffene Fläche bereits als Stadteilpark genutzt und ist durch die Bebauungspläne Nr. 248 und 375 als Grünfläche festgesetzt. Deshalb erübrigt sich in diesem Fall eine Kommentierung der dargestellten Altlast- / Verdachtsfläche.

#### **Östliche Oxford-Kaserne (Altlast Nr. 544A)**

Hierbei handelt es sich um punktuelle Bodenverunreinigungen durch Kohlenwasserstoffe (KW) und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) an einem Tankstellenstandort auf dem Kasernengelände. In Vorbereitung einer konkreten baulichen Umnutzung dieser Fläche ist im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans eine Untersuchung des Bodens erforderlich. Eine Minimierung des erforderlichen Aufwands bzw. der Kosten bei vorhandener Bodenverunreinigung ist durch Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen möglich, z.B. durch Bodenauftrag im Bereich von kontaminierten Freiflächen sowie durch flache Gründung von Gebäuden.

### **Nördliche Oxford-Kaserne** (Altlast Nr. 544B)

Im Bereich des neu angelegten Sportplatzes im Kasernenbereich befinden sich aufgrund eines Ölunfalls Kohlenwasserstoffe (KW) in tieferen Bodenschichten. Zur Vermeidung des Eintritts von Oberflächenwasser und dadurch das Auswaschen der Verunreinigungen in das Grundwasser wurde der Sportplatz mit einer engmaschigen Drainage ausgestattet. Im Falle einer Umnutzung ist die Fläche neu zu bewerten.

### **Belange des Umweltschutzes**

Für die im Stadtteil Gievenbeck inzwischen wirksam dargestellten neuen Siedlungsflächen am westlichen Ortsrand enthält der Umweltplan die Planungshinweise „Siedlungsflächen mit besonderen Anforderungen an den Klimaschutz“ sowie „hohe ökologische Anforderungen im Siedlungsbau gemäß Umweltkonzept Bauleitplanung“. Diese Belange wurden im Rahmen der 112. FNP - Änderung sowie der abgeschlossenen Planverfahren für den Vorhaben und Erschließungsplan (VEP) Nr. 2 bzw. den Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 441 berücksichtigt.

### **Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

Die im Entwurf zur Fortschreibung des FNP im Stadtteil Gievenbeck zusätzlich dargestellten Siedlungsflächen sind durch den genehmigten GEP – Teilabschnitt Münsterland – abgedeckt. Die beabsichtigte Darstellung im Entwurf zur Fortschreibung des FNP steht damit im Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

## **Stadtteil Sentrup**

### **Wohnbauflächen**

Im Bereich nördlich der Schmeddingstraße, südlich der Roxeler Straße, wird eine kleinteilige Wohnbaufläche zur Arrondierung des Baugebiets „Schmeddingstraße / Soetenkamp“ im Entwurf zur Fortschreibung des FNP neu dargestellt, wobei eine bisherige Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage überplant wird.

### **Flächen für den Gemeinbedarf**

#### **Zweckbestimmung - Militärische Einrichtungen -**

Im wirksamen Flächennutzungsplan sind militärische genutzte Flächen bislang als Flächen für den Gemeinbedarf ohne Zweckbestimmung dargestellt. Das trifft im Stadtteil Sentrup auch für den Bereich des Offizierskasinos der Oxford-Kaserne südlich der Roxeler Straße zu. Im Entwurf zur Fortschreibung des FNP werden militärische Einrichtungen zukünftig als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Militärische Einrichtung“ dargestellt, so auch das Offizierskasino an der Roxeler Straße.

### **Verkehrsflächen**

#### **Straßen**

Der wirksame FNP stellt im Bereich des Kinderbachtals eine Straßenverbindung als nördliche Verlängerung der Busso-Peus-Straße zur Austermannstraße dar. Im Entwurf zur Fortschreibung des FNP, der im Herbst 1999 offen gelegen hat, war dieses Teilstück nicht dargestellt worden. Der aktuelle Entwurf zur Fortschreibung des FNP stellt nunmehr wieder die geplante Straßenverbindung dar. Gemäß der Verkehrsuntersuchung Gievenbeck ist die Realisierung der gesamten Straßenverbindung Austermannstraße – Busso-Peus-Straße aus gesamtstädtischer und stadtbezirksbezogener Sicht erforderlich. Die Straßenverbindung dient u.a. der Erschließung des Technologieparks, des Wissenschaftsparks, der Einrichtungen der Universität / Uni-Kliniken sowie der Anbindung der Stadtteile Gievenbeck und

Sentrup an die Steinfurter Straße. Sie führt auch zur Entlastung von Steinfurter Straße und Orléans-Ring.

Im Zuge der Fortschreibung des FNP werden auch sämtliche Kreisstraßen im Stadtgebiet als Hauptverkehrsstraßen dargestellt, sofern sie eine Stadtteil verbindende Funktion haben und für sie nicht eine Abstufung zu einer Gemeindestraße vorgesehen ist. Deshalb wird in Sentrup zusätzlich die Straßenverbindung Horstmarer Landweg – Corrensstraße (K 12), nördlich der Mendelstraße, als Hauptverkehrsstraße im Entwurf zur Fortschreibung des FNP neu dargestellt.

### **P + R - Anlage**

Im Bereich des Coesfelder Kreuzes wird innerhalb des im wirksamen FNP dargestellten Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Hochschule“ zwischen Domagkstraße und Ris-hon-Le-Zion-Ring der bestehende Parkplatz im Entwurf zur Fortschreibung des FNP als P+R - Anlage dargestellt.

### **Parkplatzflächen**

Im Bereich des Stadtteils Sentrup werden folgende, bestehende Parkplatzflächen im Entwurf zur Fortschreibung des FNP neu dargestellt:

- Uniklinikum
- Mensa am Coesfelder Kreuz
- Zoo / Naturkundemuseum
- Freilichtmuseum „Mühlenhof“; das hierbei nördlich des Bereiches „Zoo / Naturkundemuseum“, südlich Sentruper Straße im wirksamen FNP dargestellte Planzeichen „Öffentliche Parkfläche“ (Parkplatz) wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP ostwärts in den Bereich des Freilichtmuseums „Mühlenhof“ verschoben.

### **Flächen für die Ver- und Entsorgung**

#### **Zweckbestimmung - Pumpwerk -**

Im Stadtteil Sentrup ist im Entwurf zur Fortschreibung des FNP östlich des Zoos ein bestehender, bislang jedoch im wirksamen FNP nicht dargestellter Standort eines Pumpwerks entsprechend dargestellt.

#### **Zweckbestimmung - Wasser -**

Am Standort Corrensstraße 9 wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP eine bestehende und bisher im wirksamen FNP nicht dargestellte Anlage zur Wasserversorgung (Wasserspeicher) durch das entsprechende Planzeichen zusätzlich dargestellt.

### **Grünflächen**

#### **Zweckbestimmung - Parkanlage -**

#### **Landschaftspark Sentrup / Mecklenbeck**

Im Westen von Sentrup sieht die Grünordnung, Zielkonzept „Freizeit und Erholung“, die Entwicklung des Landschaftsparks „Sentrup / Mecklenbeck“ vor. Hierfür werden die bereits im wirksamen FNP dargestellten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage nach Westen bis an die Grenze des Landschaftsschutzgebiets „Westliches Aatal“ ausgedehnt.

Innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Westliches Aatal“ wird der Bereich der Aa-Niederung im Bereich Haus Kump, südlich einer Linie zwischen dem südlichen Wald „Kiesekamps Busch“ und der Südseite des Wohngebiets Egelshofe/Vorholtweg in Mecklenbeck, zusätzlich als Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage, dargestellt.

## **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Mit der Darstellung der neuen Wohnbaufläche am westlichen Ortsrand von Sentrup im Entwurf zur Fortschreibung des FNP wird eine bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Fläche überplant. Diese Inanspruchnahme von Freiraum erfolgt jedoch an einem dafür städtebaulich geeigneten Standort und unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die damit verbundene Inanspruchnahme von Freiflächen kann im Sinne der gesetzlichen Ausgleichsregelung auf Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die in ausreichendem Umfang auch in räumlich-funktionaler Nähe zum Stadtteil Sentrup im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt sind, kompensiert werden.

## **Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

Die im Entwurf zur Fortschreibung des FNP im Stadtteil Sentrup zusätzlich dargestellte Siedlungsfläche steht im Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

## **Stadtteil Mecklenbeck**

### **Wohnbauflächen**

Im Bereich westlich der Echelmeyerstraße wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP eine zusätzliche kleinteilige Wohnbaufläche auf einer bisher im wirksamen FNP enthaltenen gemischten Baufläche neu dargestellt. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 412 enthält eine entsprechende Festsetzung, der Entwurf zur Fortschreibung des FNP wird nunmehr entsprechend angepasst.

### **Gemischte Bauflächen**

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 412 setzt im Bereich der im wirksamen FNP dargestellten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage entlang der Ossenkampstiege ein Kerngebiet fest. Der Entwurf zur Fortschreibung des FNP wird durch die Darstellung einer neuen gemischten Baufläche entsprechend angepasst.

### **Verkehrsflächen**

#### **Straßen**

Im Zuge der Fortschreibung des FNP sollen sämtliche Kreisstraßen im Stadtgebiet als Hauptverkehrsstraßen dargestellt werden, sofern sie eine Stadtteil verbindende Funktion haben und nicht eine Abstufung der heutigen Kreisstraße zu einer Gemeindestraße vorgesehen ist.

In Mecklenbeck bildet der Straßenzug Mecklenbecker Straße (westlich Dingbängerweg) - Meckmannweg - Heroldstraße gegenwärtig die Kreisstraße K 2. Diese wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP nicht dargestellt, weil die Straße zu einer Gemeindestraße abgestuft werden soll.

## **Flächen für die Ver- und Entsorgung**

### **Zweckbestimmung - Abfall -**

Im äußersten Norden des Industriegebiets „An der Hansalinie“ unmittelbar östlich der BAB A 1 ist der Standort für einen geplanten Stadtteil bezogenen Recyclinghof für den Stadtteil Mecklenbeck als Ver- und Entsorgungsfläche mit der Zweckbestimmung Abfall dargestellt.

### **Zweckbestimmung - Pumpwerk -**

Im Stadtteil Mecklenbeck ist ein bestehender, jedoch bislang nicht im wirksamen FNP dargestellter Standort eines Pumpwerks im Schnittpunkt von Mecklenbecker Straße und Meckelbach im Entwurf zur Fortschreibung des FNP zusätzlich als Pumpwerk dargestellt.

### **Zweckbestimmung - Regenrückhaltebecken -**

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Regenentwässerung wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP westlich der Verwaltungsschule, südlich der Straße Am Getterbach, ein zusätzlich erforderliches Regenrückhaltebecken (RRB) dargestellt.

Das im Südosten des Stadtteils Mecklenbeck im wirksamen FNP bisher als Wasserfläche dargestellte Regenrückhaltebecken südlich des Getterbachs wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP mit dem Planzeichen „Ver- und Entsorgung“ mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken innerhalb einer neu dargestellten Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

## **Grünflächen**

### **Zweckbestimmung - Parkanlage -**

#### **Landschaftspark Sentrup / Mecklenbeck**

Im Norden von Mecklenbeck sieht die Grünordnung, Zielkonzept „Freizeit und Erholung“, die Entwicklung des Landschaftsparks „Sentrup / Mecklenbeck“ vor. Innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Westliches Aatal“ wird der Bereich der Aa-Niederung im Bereich Haus Kump südlich einer Linie zwischen dem südlichen Wald „Kiesekamps Busch“ und der Südseite des Wohngebietes Egelshofe / Vorholtweg im Entwurf zur Fortschreibung des FNP zusätzlich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt.

Zur Anpassung an die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 412 wird im Bereich der Echelmeyerstraße zwischen Mecklenbecker Straße und Franz-Meis-Straße auf einer bisher im wirksamen FNP enthaltenen gemischten Baufläche im Entwurf zur Fortschreibung des FNP eine neue Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt. Dafür entfällt die bisher dargestellte Grünverbindung im Bereich der Straße Ossenkampstiege.

### **Zweckbestimmung - Festplatz -**

Der bereits im Bereich Heitbusch / Kleibusch bestehende Festplatz in Mecklenbeck ist bisher im wirksamen FNP als eine Wohnbaufläche dargestellt. Im Entwurf zur Fortschreibung des FNP wird der Festplatz mit entsprechendem Planzeichen innerhalb der bestehenden Wohnbaufläche dargestellt.

## **Flächen für die Landwirtschaft**

Im Südosten des Stadtteils Mecklenbeck wird die bisher im wirksamen FNP dargestellte Wasserfläche für das vorhandene Regenrückhaltebecken südlich des Getterbachs im Entwurf zur Fortschreibung des FNP als Fläche für die Landwirtschaft neu dargestellt.

## **Stadtteil Albachten**

### **Wohnbauflächen**

Nachdem die 113. FNP - Änderung für den Bereich Albachten-West und 118. FNP - Änderung für den Bereich Albachten-Nord im Juni bzw. September 2001 mit erheblichen Wohnbauflächendarstellungen wirksam geworden sind, wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP nur noch eine neue Wohnbaufläche im Stadtteil Albachten im Bereich nördlich der Sendener Stiege am östlichen Ortsrand entsprechend dem heute bereits dort vorhandenen baulichen Bestand dargestellt.

### **Gemischte Bauflächen**

Am südöstlichen Siedlungsrand von Albachten, im Bereich nördlich der Bahnstrecke Münster – Essen sowie östlich der Osthofstraße, stellt der wirksame FNP eine gemischte Baufläche dar. Der Entwurf zur Fortschreibung des FNP, der im Herbst 1999 offen gelegen hat, stellte für diesen Bereich eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Diese Zielplanung wird nicht mehr weiter verfolgt. Der Entwurf zur Fortschreibung des FNP stellt nunmehr wieder – wie im wirksamen FNP bereits enthalten – eine gemischte Baufläche dar, die zukünftig der Ansiedlung von nicht störenden Gewerbebetrieben an diesem Standort dienen soll.

### **Gewerbliche Bauflächen**

Das Gewerbegebiet „Steinbreite“ nördlich der BAB A 43 und westlich der Osthofstraße wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP im Westen entsprechend der Darstellung des Gebietsentwicklungsplans - Teilabschnitt Münsterland - um eine kleinteilige neue gewerbliche Baufläche erweitert. Dadurch wird eine bisher im wirksamen FNP dargestellte Fläche für die Landwirtschaft überplant.

Im Süden wird das bereits vorhandene und im wirksamen FNP dargestellte Gewerbegebiet an der Straße „Steinbreite“ um die Tiefe der im Entwurf des FNP neu dargestellten Flächen für Lärmschutzmaßnahmen nördlich entlang der BAB A 43 reduziert dargestellt.

### **Flächen für die Ver- und Entsorgung**

#### **Zweckbestimmung - Abfall -**

Unmittelbar südlich der Fläche für Bahnanlagen wird westlich des dargestellten Bahnhaltepunkts Albachten innerhalb des Gewerbegebiets Steinbreite optional ein Standort für einen Recyclinghof in Albachten im Entwurf zur Fortschreibung des FNP neu als Ver- und Entsorgungsfläche mit der Zweckbestimmung Abfall dargestellt. Der Standort befindet sich in der Nähe des dort früher bestehenden Recyclinghofs Albachten.

Das zwischenzeitlich eingeleitete separate Verfahren zur 117. Änderung des FNP im Bereich des südwestlichen Gewerbegebietes „Steinbreite“ zur Standortsicherung eines Standorts für einen Recyclinghof südlich der Straße Steinbreite ruht.

### **Grünflächen**

#### **Zweckbestimmung - Dauerkleingärten -**

Im Osten Albachtens wird im Anschluss an die erweiterten Sportflächen eine bisher dargestellte Fläche für die Landwirtschaft als Grünfläche - Zweckbestimmung Dauerkleingärten - dargestellt. Dieser Standort sichert den Ersatz für den im Norden Albachtens durch eine Wohnbaufläche überplanten Standort für Dauerkleingärten und deckt den Zusatzbedarf, der in Folge der Bebauung der im Rahmen der 113. und 118. FNP - Änderungen zusätzlich dargestellten Wohnbauflächen in Albachten entsteht.

Aufgrund inhaltlicher Abhängigkeiten zum Bebauungsplanverfahren Nr. 466 „Sportzentrum Albachten“ wird die vorgesehene Änderung des FNP im Bereich des Sportzentrums aus dem Verfahren zur Fortschreibung des FNP herausgezogen und als 131. FNP - Änderungsverfahren parallel zum Bebauungsplanverfahren Nr. 466 fortgesetzt. Das gilt auch für die nachfol-

gend beschriebenen Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Sportplatz und Festplatz, soweit sie im Umfeld des Sportzentrums Albachten liegen.

#### **Zweckbestimmung - Sportplatz -**

Zur Standortsicherung für eine multifunktionale Freizeitsportanlage sowie eine Dreifachsporthalle wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP die dargestellte Grünfläche - Zweckbestimmung Sportplatz - südlich der Weseler Straße nach Südosten ausgeweitet und dort entsprechend die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft zurückgenommen. Der Standort für die Dreifachsporthalle wird zusätzlich über die Darstellung eines Planzeichens „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ gesichert.

Zudem benötigt ein örtlicher Tennisverein einen Ersatzstandort für seine bestehende Anlage im Bereich Osthofstraße / Steinbreite. Dort ist die bisherige Nutzung einer Pachtfläche nur noch zeitlich befristet möglich; zudem ist auf der Fläche die gewünschte und notwendige Erweiterung der Vereinsanlagen nicht möglich. Am Westrand des Gewerbegebiets „Steinbreite“ wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP eine bisher dargestellte Fläche für die Landwirtschaft als Grünfläche - Zweckbestimmung Sportplatz - dargestellt; diese Fläche dient als Ersatzstandort für den örtlichen Tennisverein.

#### **Zweckbestimmung - Festplatz -**

Im Entwurf zur Fortschreibung des FNP wird im Bereich der bestehenden Sportanlage südlich der Weseler Straße der vorhandene Festplatz innerhalb der dargestellten Grünfläche durch das entsprechende Planzeichen dargestellt.

#### **Flächen für Lärmschutzmaßnahmen**

Auf der Nordseite der Autobahn BAB A 43 sind im Entwurf zur Fortschreibung des FNP Flächen für Lärmschutzmaßnahmen dargestellt, die die Funktion eines aktiven Lärmschutzes für die bestehende und neu geplante Wohnbebauung in Albachten übernehmen sollen. In der Regel wird die Lärmschutzmaßnahme durch das Aufschütten eines Walls und dessen Begrünung mit Bäumen und Sträuchern ausgeführt. Hierdurch werden bisher dargestellte Flächen für die Landwirtschaft, gemischte und gewerbliche Bauflächen, Flächen für Wald sowie eine Fläche für die Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Abwasser teilweise überplant.

#### **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Mit der Darstellung der neuen gewerblichen Baufläche am Südrand des Stadtteils Albachten im Entwurf zur Fortschreibung des FNP wird eine bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Fläche überplant. Diese Inanspruchnahme von Freiraum erfolgt jedoch an einem dafür städtebaulich geeigneten Standort und unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die damit verbundene Inanspruchnahme von Freiflächen kann im Sinne der gesetzlichen Ausgleichsregelung auf Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die in ausreichendem Umfang auch in räumlich-funktionaler Nähe zum Stadtteil Albachten im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt sind, kompensiert werden.

#### **Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

Die im Entwurf zur Fortschreibung des FNP im Stadtteil Albachten zusätzlich dargestellten Siedlungsflächen sind durch den genehmigten Gebietsentwicklungsplan (GEP) - Teilabschnitt Münsterland - abgedeckt. Die beabsichtigte Darstellung im Entwurf zur Fortschreibung des FNP steht damit im Einklang mit den Zielen der Regional- und Landesplanung.

## **Stadtteil Roxel**

### **Stadtteilrahmenplan Roxel**

Im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Fortschreibung des FNP wurde für den Stadtteil Roxel ein Stadtteilrahmenplan erarbeitet.<sup>2</sup> Auf der Grundlage der Ergebnisse des Stadtteilrahmenplans erfolgte eine Überarbeitung der Darstellungen des Entwurfs zur Fortschreibung des FNP.

### **Wohnbauflächen**

Im Bereich des nordöstlichen Siedlungsrandes von Roxel soll kurzfristig ein neuer Bebauungsplan für das neue „Wohngebiet Roxel - Nord“ aufgestellt werden. Parallel dazu wurde der Planbereich aus dem laufenden Verfahren zur Fortschreibung des FNP herausgenommen und als separate, parallele 126. FNP - Änderung weitergeführt. Am 09.04.2003 hat der Rat der Stadt Münster diese 126. FNP - Änderung abschließend beschlossen.

Neue Wohnbauflächen werden darüber hinaus im Entwurf zur Fortschreibung des FNP in folgenden Bereichen dargestellt, wobei überwiegend bisher im wirksamen FNP als Flächen für die Landwirtschaft dargestellte Flächen überplant werden:

- Im Nordwesten im Anschluss an den bestehenden Siedlungsrand westlich der Havixbecker Straße, teilweise beiderseits der Straße Im Rüschenfeld und östlich der Trasse der geplanten Ortsumgehungsstraße im Nordwesten, im Westen südlich der Tilbecker Straße und östlich der Bösenseller Straße entlang einer Linie zwischen ca. 100 m im Norden und ca. 200 m im Süden, nördlich des Meckelbachs sowie im Süden entlang der Meckelbachaue.
- Nördlich des geplanten, zu reaktivierenden Bahnhaltepunkts östlich der Pienersallee und südlich des den Meckelbach begleitenden Grünzugs. Hierdurch wird im Norden z.T. eine im wirksamen FNP dargestellte Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten überplant; ein Ersatzstandort ist weiter westlich südlich des Meckelbachs vorgesehen.
- Für eine Fläche südlich des Nottulner Landwegs, östlich der Straße Welsingheide, die im wirksamen FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, war im Rahmen der erneuten Offenlegung eine Anregungen zur Darstellung einer zusätzlichen, kleinteiligen Wohnbaufläche vorgetragen worden. Die Anregung ist im Grundsatz nachvollziehbar, städtebaulich und stadtwirtschaftlich (einseitig angebaute Straße) sinnvoll und mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung vereinbar. Deshalb hat die Verwaltung kurzfristig ein Verfahren zur vereinfachten Änderung des FNP gem. der §§ 3 (3) und 13 Nr. 2 BauGB durchgeführt, in dem betroffene Anlieger sowie einige sachlich betroffene Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt werden. Das Verfahren wird bis zu den Sitzungsterminen der Bezirksvertretung West sowie des Planungsausschusses abgeschlossen sein. Zu diesem Zeitpunkt kann dann im Entwurf zur Fortschreibung des FNP die zeichnerische Darstellung des FNP entsprechend angepasst werden.

### **Gemischte Bauflächen**

Zur Stärkung des Stadtteilzentrums von Roxel am Pantaleonplatz werden im Entwurf zur Fortschreibung des FNP zusätzlich gemischte Bauflächen zur Ansiedlung von weiteren Versorgungsangeboten beiderseits entlang der Roxeler Straße nach Osten dargestellt. Auch südlich des Pantaleonplatzes wird die gemischte Baufläche in dem Bereich zwischen Pienersallee und Wulfener Straße bis zur Könnemannstraße im Süden ausgedehnt, wo bereits heute einerseits Einzelhandelseinrichtungen vorhanden sind, andererseits aber auch Potenzial für zusätzliche Einrichtungen angeboten werden kann. Auch die Fläche (Parkplatz) süd-

---

<sup>2</sup> Siehe „Stadtteilrahmenplan Roxel“, Hrsg.: Stadt Münster - Stadtplanungsamt - , in: Bürgerinformation, Heft Nr. 87, Münster Januar 2002

lich der Wulfener Straße und nördlich des Kindergartens wird neu als gemischte Baufläche dargestellt.

Durch die in der Ortsmitte von Roxel neu dargestellten gemischten Bauflächen werden bisher im wirksamen FNP als Wohnbauflächen dargestellte Flächen überplant.

Westlich der Pienersallee zwischen der Bahnstrecke Münster – Coesfeld im Süden und der Meckelbachaue im Norden wird die dort vorhandene Bebauung durch die Darstellung einer neuen gemischten Baufläche gesichert und kleinteilig ergänzt. Damit sollen in diesem Bereich zusätzliche Erweiterungs- und Ansiedlungsmöglichkeiten für - die angrenzende Wohnbebauung nicht störende - kleinere gewerbliche Betriebe geschaffen werden. Durch die neu dargestellten gemischten Bauflächen im Bereich westlich der Pienersallee werden bisher im wirksamen FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Flächen überplant.

### **Gewerbliche Bauflächen**

Das Gewerbegebiet „südlich Nottulner Landweg“ im Süden von Roxel wird zwischen der Straße Oberort im Westen und der Bahnstrecke Münster – Coesfeld im Osten nach Süden erweitert.

Das bestehende Gewerbegebiet nördlich des Nottulner Landwegs zwischen Pienersallee im Westen und Meckelbach im Osten wird um eine Bautiefe nordwärts ausgedehnt dargestellt. Der Geländestreifen ist bereits durch zwei vorhandene Stichstraßen zum Nottulner Landweg bzw. über die Pienersallee erschlossen. In unmittelbarer Nähe des geplanten Bahnhaltepunkts Roxel können hier städtebaulich und landschaftlich verträglich zusätzliche Arbeitsplätze entstehen.

Durch die im Bereich östlich Oberort bzw. östlich Pienersallee neu dargestellten gewerblichen Bauflächen werden bisher im wirksamen FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Flächen überplant.

### **Flächen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf**

Die Bedarfe und die Standorte der im Zusammenhang mit der geplanten großflächigen Siedlungsentwicklung im Westen von Roxel mittel- bis langfristig zusätzlich erforderlich werden sozialen und kulturellen Gemeinbedarfseinrichtungen, z.B. Kindergärten bzw. sozialen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, werden im Wesentlichen erst im Rahmen der der Fortschreibung des FNP nachfolgenden Planungen (z.B. städtebauliche Wettbewerbe, Bebauungspläne) in Abhängigkeit von der zeitlichen und räumlichen Realisierung der einzelnen Bauabschnitte ermittelt und festgelegt.

#### **Zweckbestimmung - Schule -**

Als Folge der geplanten großflächigen Siedlungsentwicklung im Westen von Roxel wurde im Stadtteilrahmenplan Roxel der Standort für eine zusätzliche Grundschule konkretisiert. Der aktuelle Entwurf zur Fortschreibung des FNP stellt diesen Standort – abweichend von dem im Herbst 1999 offengelegten Entwurf zur Fortschreibung des FNP – nördlich der Tilbecker Straße als Fläche für den Gemeinbedarf mit dem entsprechenden Planzeichen als mögliche Standortoption neu dar.

#### **Zweckbestimmung - Kindergarten -**

Im Bereich der im Westen von Roxel neu dargestellten Wohnbauflächen wird je ein neuer Standort für einen Kindergarten nördlich und südlich der Tilbecker Strecke mit einem entsprechenden Planzeichen dargestellt. Ebenfalls neu dargestellt ist ein zusätzlich erforderlicher Kindergarten im geplanten Wohngebiet nördlich der Roxeler Straße (separates Verfahren zur 126. Änderung des FNP).

### **Verkehrsflächen Straßen**

Im Norden von Roxel ist im Entwurf zur Fortschreibung des FNP die modifizierte Trassenführung für die geplante Umgehungsstraße nach dem vorliegenden aktuellen Planungsstand

dargestellt. Die Verknüpfungen mit den weiteren dargestellten Hauptverkehrsstraßen werden entsprechend angepasst. Abweichend von der Darstellung im Entwurf zur Fortschreibung des FNP, der im Herbst 1999 offen gelegen hat, wird die Trasse der Nordumgehung Roxel nunmehr im aktuellen Entwurf zur Fortschreibung des FNP auf den Kreuzungsbereich der Hohenholter Straße und der Havixbecker Straße geführt und entsprechend dargestellt.

Die Trasse der Bösenseller Straße nördlich der geplanten Umgehungsstraße bis zur Havixbecker Straße wird wegen des Bedeutungsverlustes aufgrund der geplanten Nordumgehung Roxel nicht mehr im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt und durch eine Fläche für die Landwirtschaft überplant.

Im Westen von Roxel wird die im wirksamen FNP bisher nicht dargestellte klassifizierte Straße Brock (L 843) in Verlängerung der Nordumgehung Roxel westwärts bis zur Stadtgrenze zusätzlich als Hauptverkehrsstraße dargestellt, wodurch bisher dargestellte Flächen für die Landwirtschaft überplant werden.

### **Bahnhaltepunkte**

Der Stadtteil Roxel liegt an der Bahnstrecke Münster – Coesfeld. Der ehemals bestehende Bahnhaltepunkt westlich der Pienersallee ist bisher im wirksamen FNP dargestellt. Kurzfristig soll jedoch ein ebenfalls ehemaliger Haltepunkt unmittelbar östlich der Pienersallee als neuer Haltepunkt für Roxel reaktiviert werden. Entsprechend wird das Planzeichen Bahnhaltepunkt im Entwurf zur Fortschreibung des FNP ostwärts verschoben.

### **Flächen für die Ver- und Entsorgung**

#### **Zweckbestimmung - Abfall -**

Der Standort des bestehenden Recyclinghofs in Roxel am Nottulner Landweg wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP als Ver- und Entsorgungsfläche mit der Zweckbestimmung Abfall dargestellt.

#### **Zweckbestimmung - Abwasser -**

Für die Entwässerung der neu dargestellten gewerblichen Bauflächen im Süden von Roxel ist eine zusätzliche Regenwasserbehandlungsanlage erforderlich und entsprechend mit der Zweckbestimmung Abwasser im Entwurf zur Fortschreibung des FNP im Bereich westlich Welsingheide dargestellt.

#### **Zweckbestimmung - Pumpwerk -**

Im Stadtteil Roxel sind im Entwurf zur Fortschreibung des FNP drei Pumpwerke zusätzlich entsprechend dargestellt; je ein Pumpwerk im Bereich Roxel - Nord (s. 126. Änderung des FNP) bzw. im Bereich Roxel - West sind im Zuge der Realisierung der dort neu dargestellten Wohnbauflächen geplant, ein bestehendes Pumpwerk südlich der Roxeler Straße im Bereich der Aa-Querung war bisher noch nicht im wirksamen FNP dargestellt und wird nunmehr im Entwurf des FNP berücksichtigt.

#### **Zweckbestimmung - Gas -**

Am Standort Nottulner Landweg 109a wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP eine bestehende und bisher im wirksamen FNP nicht dargestellte Gasübergabestation durch das entsprechende Planzeichen zusätzlich dargestellt.

#### **Zweckbestimmung - Regenrückhaltebecken -**

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der in Roxel im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellten neuen Siedlungsflächen werden sechs zusätzlich notwendig werdende Regenrückhaltebecken in Randlage der neuen Siedlungsflächen dargestellt.

## **Grünflächen**

Der Flächenbedarf für zusätzliche funktionalisierte Grünanlagen (z.B. Parkanlagen, Sportplätze) kann grundsätzlich innerhalb der im Entwurf zur Fortschreibung des FNP neu dargestellten gliedernden Grünflächen insbesondere im Westen von Roxel gedeckt werden. Aus der Grünordnung Münster werden die folgenden Standorte für Grünflächen mit unterschiedlicher Zweckbestimmung in den Entwurf zur Fortschreibung des FNP übernommen:

### **Zweckbestimmung - Parkanlage -**

Die neuen Siedlungsflächen im Westen von Roxel werden durch ein zusammenhängendes Netz von Grünzügen gegliedert und verbunden. Diese Grünzüge sind im Entwurf zur Fortschreibung des FNP als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt. Innerhalb dieser Grünflächen sind Standorte für weitere funktionalisierte Grünflächen (z.B. Spielplätze, Sportflächen u.a.) vorgesehen und z.T. bereits dargestellt. Die Anzahl und die Standorte der mittel- bis langfristig als Folge der geplanten Siedlungsentwicklung zusätzlich erforderlichen funktionalisierten Grünflächen werden im Rahmen von nachfolgenden Planungen (z.B. städtebauliche Wettbewerbe, Bebauungspläne) weiter konkretisiert.

Im Bereich des neu dargestellten Haltepunkts Roxel bzw. östlich der Pienersallee wird zwischen der neuen Wohnbaufläche östlich Pienersallee im Norden und dem nach Norden erweiterten Gewerbegebiet „Nottulner Landweg“ im Süden eine gliedernde Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage entlang eines dort verlaufenden Gewässers im Entwurf zur Fortschreibung des FNP neu dargestellt.

### **Zweckbestimmung - Dauerkleingärten -**

Zur Bedarfsdeckung mit Flächen für Dauerkleingärten werden im Stadtteil Roxel die folgenden Standorte im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt, durch die bisher im wirklichen FNP dargestellte Flächen für die Landwirtschaft überplant werden:

- im Nordosten südlich der Trasse der Umgehungsstraße (s. 126. Änderung des FNP)
- südlich des Meckelbachs am westlichen Ortsrand. Dieser Standort ersetzt den bislang im Flächennutzungsplan dargestellten Standort südlich des Meckelbachs, östlich der Pienersallee. Zugunsten der Darstellung von zusätzlichen Wohnbauflächen in unmittelbarer Nähe des geplanten neuen Bahnhofpunkts Roxel wurde dieser Standort umgewidmet.

### **Zweckbestimmung - Spielbereich A -**

Zur Bedarfsdeckung für die vorgesehenen zusätzlichen Wohnbauflächen wird sowohl im Nordosten als auch im Südwesten von Roxel je ein zusätzlicher Spielbereich - A - im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt.

### **Zweckbestimmung - Sportplatz -**

Zur Deckung des als Folge der geplanten Siedlungsentwicklung in Roxel wachsenden Bedarfs an Sportfreiflächen sollen diese möglichst in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den bestehenden Sportflächen im Westen von Roxel entstehen. Der Entwurf zur Fortschreibung des FNP stellt deshalb im Bereich der Grünfläche westlich der Straße An der Kleikuhle einen Standort mit der Zweckbestimmung Sportplatz dar.

Langfristig könnte auch zur Bedarfsdeckung von Friedhofskapazitäten eine Situation entstehen, dass zugunsten der Erweiterung des bestehenden Friedhofs an der Tilbecker Straße der bestehende Sportplatz südlich der Tilbecker Straße verlagert werden muss.

### **Zweckbestimmung - Reitsportanlage -**

Nördlich der Bösenseller Straße hat der Reit- und Fahrverein Roxel die bereits dort bestehende Reitsportanlage erweitert. Der Standort der erweiterten Reitsportanlage wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Reitsportanlage neu dargestellt, wodurch eine bisherige Fläche für die Landwirtschaft überplant wird.

### **Zweckbestimmung - Festplatz -**

Der Festplatz in Roxel ist im Entwurf zur Fortschreibung des FNP nördlich der bestehenden Sportanlagen am Schulzentrum westlich der Straße An der Kleikuhle entsprechend dargestellt.

### **Flächen für die Landwirtschaft**

Der größte Teil der bislang als gewerbliche Baufläche dargestellten Fläche zwischen Alte Landstraße, Roxeler Straße und Autobahn BAB A 1 wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP zu einer Fläche für die Landwirtschaft umgewidmet. Eine bauliche Entwicklung dieser Fläche ist nicht sinnvoll, da seinerzeit im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 301 Roxel - Gewerbegebiet „Im Derdel“ - durch das Landesstraßenbauamt erhebliche Bedenken hinsichtlich des zu erwartenden erhöhten Verkehrsaufkommens geäußert wurden. Diese Bedenken führten zur Herausnahme der Fläche aus dem Bebauungsplan-Verfahren. Aus diesem Grund wurde die Darstellung der Fläche im Gebietsentwicklungsplan (GEP) geändert. Während der alte GEP - Teilabschnitt Zentrales Münsterland - die Fläche als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) darstellte, stellt der 1998 genehmigte GEP - Teilabschnitt Münsterland - die Fläche als Agrarbereich dar.

Im Südwesten südlich der Bahnlinie Münster – Coesfeld zwischen der Pienersallee im Osten, nördlich entlang der Trasse einer Hochspannungsleitung und einer Linie ca. 200 m östlich der Bösenseller Straße im Westen war im Entwurf zur Fortschreibung des FNP, der im Herbst 1999 offengelegen hat, eine großflächige neue Wohnbaufläche dargestellt worden. Darüber hinaus war in diesem Entwurf des FNP östlich der Bahnstrecke Münster – Coesfeld und südlich des bestehenden Gewerbegebiets „Nottulner Landweg“ eine zusätzliche gewerbliche Baufläche dargestellt worden. Diese Planungen werden inzwischen nicht mehr weiter verfolgt. Deshalb stellt der aktuelle Entwurf zur Fortschreibung des FNP in diesen Bereichen entsprechend den Darstellungen des wirksamen FNP weiterhin Flächen für die Landwirtschaft dar.

### **Flächen für Lärmschutzmaßnahmen**

Zum Schutz der in Roxel vorhandenen und geplanten Wohnbauflächen vor schädlichen Lärmimmissionen der Autobahn BAB A 1 werden im Entwurf zur Fortschreibung des FNP entlang der Autobahn BAB A 1 Flächen für Lärmschutzmaßnahmen dargestellt. In der Regel werden die Lärmschutzmaßnahmen durch das Aufschütten eines Walls und dessen Begrünung mit Bäumen und Sträuchern ausgeführt. Dadurch werden bisher im wirksamen FNP dargestellte Flächen für die Landwirtschaft, Wald sowie eine Teilfläche einer bisher dargestellten gewerblichen Baufläche überplant.

### **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Mit der Darstellung von neuen Siedlungsflächen im Stadtteil Roxel werden Freiflächen, i.d.R. bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellte Flächen, überplant. Diese Inanspruchnahme von Freiraum erfolgt jedoch an einem dafür städtebaulich sehr geeigneten Standort und unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die damit verbundene Inanspruchnahme von Freiflächen kann im Sinne der gesetzlichen Ausgleichsregelung auf Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die in ausreichendem Umfang auch in räumlich-funktionaler Nähe zum Stadtteil Roxel im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt sind, kompensiert werden.

### **Belange des Umweltschutzes**

Die im Entwurf zur Fortschreibung des FNP im Stadtteil Roxel neu dargestellten Siedlungsflächen liegen innerhalb der im Umweltplan für Roxel ausgewiesenen „Siedlungserweiterungsflächen mit hohen ökologischen Anforderungen im Siedlungsbau“. Die neu dargestell-

ten Siedlungsflächen im Bereich nördlich und südlich des Meckelbachs grenzen an das im Umweltplan gekennzeichnete Funktionsgebiet „Gewässer- und Auenschutz“. In den teilräumlichen Entwicklungszielen des Umweltplans ist für den Meckelbach ein Wiederherstellen der natürlichen Meckelbachaue vorgesehen. Dies könnte z.B. im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen für die geplante Bebauung realisiert werden.

Darüber hinaus sind durch die Darstellung der neuen Siedlungsflächen zahlreiche namenlose Gewässer, z.B. die Gewässer Nr. 332.4000.400 und .970 betroffen. Zu diesen Gewässern sollte im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung ein Mindestabstand von jeweils 10 m zur künftigen Bebauung gesichert werden. Für die Unterhaltung der Fließgewässer in bebauten Gebieten ist ein Streifen von mindestens 3,0 m Breite längs der Gewässer zwingend erforderlich (der Bereich sollte auch von Querbänken freigehalten werden). Die Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW sieht einen Uferstreifen von nicht weniger als 5,0 m Breite vor.

### **Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

Die im Entwurf zur Fortschreibung des FNP im Stadtteil Roxel zusätzlich dargestellten Siedlungsflächen sind durch den genehmigten Gebietsentwicklungsplan (GEP) - Teilabschnitt Münsterland - abgedeckt. Die beabsichtigte Darstellung im Entwurf zur Fortschreibung des FNP steht damit im Einklang mit den Zielen der Regional- und Landesplanung.

## **Stadtteil Nienberge**

Hinsichtlich der weiteren Siedlungsentwicklung im Bereich von Nienberge – Häger ist Folgendes zu beachten:

Im Jahr 1998 hat das Ministerium für Umwelt, Regionalplanung und Landwirtschaft (MURL) den Gebietsentwicklungsplan (GEP) - Teilabschnitt Münsterland - mit Auflagen genehmigt. Dabei wurde die Darstellung eines großflächigen Wohnsiedlungsbereichs in Nienberge-Häger vorläufig bis zur Überarbeitung und endgültigen Genehmigung des GEP herausgenommen.

In der Vergangenheit gab es wiederholt von privater Seite Anträge auf Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen zu verschiedenen Flächen am Ortsrand von Häger mit dem Ziel, dort Wohnungen bauen zu können. Diese Flächen sind jedoch alle bisher im wirksamen FNP als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Aufgrund der bestehenden Rechtslage - der wirksame FNP stellt Häger als „Wohnbaufläche Ohne Entwicklung (OE)“ dar - konnten bisher nur Baulückenschließungen innerhalb der dargestellten Wohnbauflächen genehmigt werden. Im Zuge der Fortschreibung des FNP wurde geprüft, das Entwicklungsziel „Wohnbaufläche Ohne Entwicklung (OE)“ aufzuheben und weitere kleinteilige Wohnbauflächen für die Eigenentwicklung in Häger darzustellen.

Bei der Prüfung weiterer kleinteiliger Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten konnte jedoch nicht die Option außer Acht gelassen werden, dass nach der noch ausstehenden Überprüfung und Überarbeitung des GEP durch die Bezirksplanungsbehörde die Darstellung von Häger als großflächiger Wohnsiedlungsbereich im GEP doch noch erfolgen kann. Im Falle einer großflächigen baulichen Entwicklung von Häger ist unmittelbar westlich der heutigen Ortslage in einer bereits erstellten Strukturplanung für Häger die Entwicklung und Realisierung eines Stadtteilversorgungszentrums konzipiert worden. Diese Option war hinsichtlich der städtebaulichen Beurteilung von möglichen Arrondierungsflächen am heute vorhandenen westlichen Siedlungsrand von Häger zu berücksichtigen.

Eine weitere Siedlungsentwicklung in Nienberge – Häger mit dem Ziel einer Ansiedlung und dauerhaften Sicherung von Grundinfrastrukturangeboten kann nur auf der Grundlage eines langfristig tragfähigen Struktur- und Entwicklungskonzepts für einen neuen Stadtteil Nienberge – Häger erfolgen. Hierbei sind auch Vorgaben bzw. Restriktionen der technischen Infra-

struktur zu berücksichtigen. Die bestehende Kläranlage in Häger ist zurzeit maximal ausgelastet, ein deutlicher Einwohnerzuwachs ist nicht vertretbar, weil dadurch die wasserrechtliche Erlaubnis des Betriebs der Kläranlage gefährdet wäre. Bevor eine umfangreiche zusätzliche Wohnbebauung in Nienberge – Häger realisiert werden kann, ist zunächst die Kläranlage in Häger durch den Neubau einer ca. 3,5 km langen Druckrohrleitung an das Pumpwerk nördlich von Kinderhaus anzuschließen. Eine derartige Infrastrukturmaßnahme ist wirtschaftlich nur vertretbar für eine umfangreiche weitere städtebauliche Entwicklung von Nienberge – Häger. Eine kurzfristige Aufhebung bzw. Stilllegung der bestehenden Kläranlage in Häger ist zum jetzigen Zeitpunkt aus rein betriebstechnischer bzw. -wirtschaftlicher Sicht weder erforderlich noch vertretbar.

### **Wohnbauflächen**

Im äußersten Westen von Nienberge wird nördlich des Waltruper Wegs und westlich des jetzigen Ortsrands im Entwurf zur Fortschreibung des FNP eine Wohnbaufläche neu dargestellt, durch die eine bisherige Fläche für die Landwirtschaft umgewidmet wird. Über diesen Bereich verläuft die Trasse einer bestehenden 110 kV-Freileitung, die eine Wohnbebauung in unmittelbarer Umgebung nicht zulässt.

Im Bereich des Ortsteils Nienberge – Häger werden zur kleinteiligen Arrondierung der Ortslage drei zusätzliche kleinere Wohnbauflächen auf bisherigen Flächen für die Landwirtschaft im Entwurf zur Fortschreibung des FNP neu dargestellt, wobei die bisher im wirksamen FNP enthaltene Kennzeichnung als „Wohnbauflächen OE = ohne Entwicklung“ aufgehoben und im Entwurf zur Fortschreibung des FNP nicht mehr dargestellt wird:

- am westlichen Ortsrand westlich der Hanseller Straße
- am westlichen Ortsrand nördlich der Straße Schmitthausweg und
- am östlichen Ortsrand südlich der Straße Plantstaken.

Aufgrund der räumlichen Nähe der am östlichen Ortsrand im Entwurf zur Fortschreibung des FNP neu dargestellten Wohnbaufläche zur bestehenden Kläranlage im Ortsteil Häger und der damit verbundenen Geruchsmissionen für die neue Wohnbaufläche ist eine wohnbauliche Entwicklung dieser Fläche voraussichtlich erst nach Stilllegung der Kläranlage möglich. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die drei neu dargestellten Arrondierungsflächen im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Nördliches Aatal und Vorbergs Hügel“ liegen. Die neue Wohnbaufläche am östlichen Ortsrand, zwischen der Straße Plantstaken und der Bahnstrecke Münster – Gronau gelegen, liegt zudem innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets.

Eine Entlassung dieser Flächen aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets bzw. des Landschaftsplans ist Voraussetzung dafür, dass die Neudarstellung der Wohnbauflächen genehmigt werden kann.

### **Gemischte Bauflächen**

Zur Stärkung und Sicherung der wohnungsnahen Grundversorgung im Stadtteil Nienberge wird der Ortskern, der bislang im wirksamen FNP als Wohnbaufläche dargestellt war, zukünftig im Entwurf zur Fortschreibung des FNP als gemischte Baufläche dargestellt. Der Darstellungsbereich erstreckt sich südlich der Altenberger Straße beiderseits entlang der Sebastianstraße bis zum jetzigen Festplatz südlich der Plettendorfstraße. Die Überplanung dieser Fläche dient der Ansiedlung weiterer Einzelhandelsangebote, für die in Nienberge Nachholbedarf besteht. Ein Ersatzstandort für den Festplatz wird an der Straße Feldstiege unmittelbar westlich der Grünfläche mit den Zweckbestimmungen Sport bzw. Freibad dargestellt.

### **Gewerbliche Bauflächen**

Südlich der Feldstiege wird eine bisher im wirksamen FNP dargestellte Fläche für die Landwirtschaft im Entwurf zur Fortschreibung des FNP als gewerbliche Baufläche mit einer Größe von ca. 12,8 ha neu dargestellt. In Ergänzung des bereits östlich der Feldstiege bestehenden

Gewerbegebiets sollen hier mit einer guten Anbindung an das überörtliche Hauptverkehrsstraßennetz Flächen für die Ansiedlung von weiteren Gewerbebetrieben geschaffen werden.

## **Verkehrsflächen**

### **Straßen**

Der wirksame FNP enthält das Ziel eines Straßenneubaus zwischen Sprakel und nördlich der Ortslage Häger in Verlängerung der Nienberger Straße westwärts zwischen der Straße Am Max-Klemens-Kanal im Osten und der Hanseller Straße im Westen. Diese Zielsetzung wird nicht mehr weiter verfolgt. Stattdessen erfolgt der Netzschluss zwischen Hanseller Straße und Nienberger Straße im Entwurf zur Fortschreibung des FNP zukünftig über die Darstellung einer Hauptverkehrsstraße auf einem Teilstück der Straße Am Max-Klemens-Kanal und den Straßen Flothbach und Uhlenbrockweg und damit ausschließlich über bereits bestehende Straßen, die bisher im wirksamen FNP jedoch als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt waren.

## **Flächen für die Ver- und Entsorgung**

### **Zweckbestimmung - Abwasser -**

Zur Erschließung des neu dargestellten Gewerbegebiets südwestlich der Feldstiege sind zusätzlich der Bau eines Pumpwerks und einer Regenwasserbehandlungsanlage erforderlich. Im Entwurf zur Fortschreibung des FNP erfolgt für diese Abwasseranlagen eine entsprechende Darstellung mit der Zweckbestimmung Abwasser.

### **Zweckbestimmung - Pumpwerk -**

Im Stadtteil Nienberge wird ein bestehendes, aber bisher im wirksamen FNP nicht dargestelltes Pumpwerk nordöstlich der Ortslage am Nienberger Bach im Entwurf zur Fortschreibung des FNP neu dargestellt.

### **Zweckbestimmung - Regenrückhaltebecken -**

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der neu dargestellten Siedlungsflächen werden im Entwurf zur Fortschreibung des FNP zwei zusätzlich notwendig werdende Regenrückhaltebecken (RRB) im Bereich des Gewerbegebiets südlich der Feldstiege dargestellt.

## **Grünflächen**

### **Zweckbestimmung - Dauerkleingarten -**

Der bisher im wirksamen FNP dargestellte Dauerkleingarten-Standort im freien Landschaftsraum südlich der B 54n wird nicht weiter verfolgt. Zur Bedarfsdeckung im Stadtteil wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP im Westen von Nienberge unmittelbar angrenzend an den heutigen Ortsrand eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten dargestellt, die im Wesentlichen den erforderlichen Abstandsbereich beiderseits der vorhandenen 110 kV-Hochspannungsfreileitung abdeckt. Der Bereich ist bisher im wirksamen FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

### **Zweckbestimmung - Festplatz -**

Der ggf. aus der Ortsmitte zu verlagernde Festplatz in Nienberge soll westlich der Feldstiege und nördlich der Sporthalle seinen neuen Standort erhalten. Dazu wird die bereits bestehende Grünfläche im Entwurf zur Fortschreibung des FNP westwärts erweitert und zusätzlich mit der Zweckbestimmung Festplatz gekennzeichnet. Durch die Grünflächenerweiterung wird eine bisherige Fläche für die Landwirtschaft überplant. Der neue Festplatz-Standort grenzt damit unmittelbar an den Bereich, an dem der Festplatz über lange Zeit vor seiner Verlagerung an die Plettendorfstraße untergebracht war (heute Sporthalle).

### **Flächen für die Landwirtschaft**

Der bisher im wirksamen FNP dargestellte Dauerkleingarten-Standort im freien Landschaftsraum südlich der B 54n wird nicht weiter verfolgt; stattdessen wird der Standort im Entwurf zur Fortschreibung des FNP zu einer Fläche für die Landwirtschaft umgewidmet.

### **Wald**

Zwei im wirksamen FNP dargestellte Flächen für die Landwirtschaft werden im Entwurf zur Fortschreibung des FNP neu als „Wald“ dargestellt. Die Flächen liegen am nördlichen Ortsrand von Nienberge im Bereich östlich der Hägerstraße und südlich bzw. westlich der Straße „Am Baumberger Hof“ zu beiden Seiten des Nienberger Bachs. Die Flächen sind in der Kartierung der „Flächen mit Waldeigenschaften“ der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) des Landes NRW entsprechend als Wald erfasst.

### **Flächen für Lärmschutzmaßnahmen**

Zum Schutz der im Norden von Nienberge vorhandenen Wohnbebauung vor schädlichen Lärmimmissionen der Autobahn BAB A 1 wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP westlich entlang der Autobahn im Bereich zwischen der Altenberger Straße im Süden und dem Nienberger Bach im Norden eine Fläche für Lärmschutzmaßnahmen dargestellt. In diesem Bereich ist bereits ein entsprechender Lärmschutzwall errichtet worden.

### **Konzentrationszonen für Windenergieanlagen**

Im Ortsteil Nienberge-Häger wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP eine Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt:

#### **Nordöstlich des Ortsteils Nienberge - Häger zwischen Gröverbach im Westen und Flothbach im Osten**

Der geltende GEP „Münsterland“ stellt in diesem Bereich den Windeignungsbereich MS 51 mit einer Fläche von ca. 100 ha dar. Der FNP übernimmt weitgehend diese Abgrenzung und stellt diesen als Konzentrationszone für Windenergieanlagen dar. Für diesen Bereich lagen im Mai 2001 für 11 WEA Baugenehmigungen bzw. positive Bauvorbescheide vor, für weitere vier WEA lagen Bauvoranfragen vor. Die meisten Anlagen wurden zwischenzeitlich errichtet; die Kapazität der Konzentrationszone ist weitgehend ausgeschöpft.

Mit der Darstellung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Entwurf zur Fortschreibung des FNP werden überwiegend Flächen für die Landwirtschaft überlagert.

Entsprechend der Forderung des Windenergieerlasses NRW (Nr. 3.2.2, letzter Satz) wird ausdrücklich betont, dass **mit der Darstellung der Konzentrationszonen für WEA im FNP der Stadt Münster die Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB beabsichtigt ist.**

### **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Mit der Darstellung von neuen Siedlungsflächen im Stadtteil Nienberge einschließlich Häger werden Freiflächen, i.d.R. bisher im wirksamen FNP dargestellte Flächen für die Landwirtschaft, überplant. Diese Inanspruchnahme von Freiraum erfolgt jedoch an städtebaulich geeigneten Standorten und unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Die damit verbundene Inanspruchnahme von Freiflächen kann im Sinne der gesetzlichen Ausgleichsregelung auf Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die in ausreichendem Umfang auch in räumlich-funktionaler Nähe zum Stadtteil Nienberge im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt sind, kompensiert werden.

### **Belange des Umweltschutzes**

Die im Entwurf zur Fortschreibung des FNP im Stadtteil Nienberge neu dargestellten Siedlungsflächen liegen innerhalb der im Umweltplan für Nienberge ausgewiesenen Siedlungsgrenzen. Im Bereich der neu dargestellten Wohnbaufläche und der neu dargestellten gewerblichen Baufläche am westlichen Ortsrand von Nienberge befindet sich die Vorflut Hunnebecke. Für dieses Fließgewässer sollte im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung ein Abstand von mindestens 15 m zur künftigen Bebauung berücksichtigt werden. Für die Unterhaltung der Fließgewässer in bebauten Gebieten ist ein Streifen von mindestens 3,0 m Breite längs der Gewässer zwingend erforderlich (der Bereich sollte auch von Querschläuchen freigehalten werden). Die Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW sieht einen Uferstreifen von nicht weniger als 5,0 m Breite vor.

Die neu dargestellte gewerbliche Baufläche südlich der Feldstiege liegt teilweise im Bereich eines bodenökologischen Extremstandorts. Dies sind Böden, die selten und besonders schützenswert sind aufgrund ihrer extremen Wasserhaushaltseigenschaften, wie feuchte, wechselfeuchte, wechselrockene sowie trockene Standorte. Im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung sollte diese Bodenfunktion dahingehend berücksichtigt werden, dass anfallendes Niederschlagswasser in dem neuen Gewerbegebiet versickern kann.

### **Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

Die im Entwurf zur Fortschreibung des FNP im Stadtteil Nienberge zusätzlich dargestellten Siedlungsflächen sind durch den genehmigten Gebietsentwicklungsplan (GEP) - Teilabschnitt Münsterland - abgedeckt. Die beabsichtigte Darstellung im Entwurf zur Fortschreibung des FNP steht damit im Einklang mit den Zielen der Regional- und Landesplanung.

Die im Entwurf zur Fortschreibung des FNP zusätzlich dargestellten kleinteiligen Wohnbauflächen im Ortsteil Nienberge – Häger sind grundsätzlich als aus dem geltenden Gebietsentwicklungsplan (GEP) „Münsterland“ entwickelt zu bezeichnen, auch wenn der Ortsteil Nienberge – Häger im GEP nicht als Wohnsiedlungsbereich dargestellt ist, weil der GEP kleinere Ortsteile mit einer Aufnahmekapazität von weniger als 2.000 Einwohnern grundsätzlich nicht darstellt. Diese Nichtdarstellung im GEP bedeutet jedoch keinen Entwicklungsstopp für die weitere Siedlungsflächenplanung solcher Ortsteile. Allerdings dürfen zusätzliche Siedlungsflächen in nicht dargestellten kleineren Ortsteilen nur dem endogenen Eigenbedarf dieser Ortsteile entsprechend durch die kommunale Bauleitplanung entwickelt werden. Dieser regionalplanerischen Vorgabe entspricht die im Entwurf zur Fortschreibung des FNP vorgenommene Darstellung zusätzlicher kleinteiliger Wohnbauflächenarrondierungen in Nienberge – Häger.

## Stadtbezirk Nord

### Hinweis:

Seit dem Ratsbeschluss am 09.06.1999 zur ersten Offenlegung des Entwurfs zur Fortschreibung des FNP sind im Bereich des Stadtbezirks Nord keine weiteren FNP - Änderungsverfahren durchgeführt worden. Ebenso werden im Bereich des Stadtbezirks Nord zurzeit keine laufenden FNP - Änderungsverfahren durchgeführt (Stand 27.05.2003).

### Verkehrsflächen

#### **Straßen**

Die nunmehr im Entwurf zur Fortschreibung des FNP vorgenommene Darstellung der sog. „Entlastungsstraße Nord“ als zweispurige innerstädtische Verbindungsstraße zwischen Steinfurter Straße und Schiffahrter Damm ist nicht nur für einzelne Stadtteile, z.B. Kinderhaus und Coerde bzw. Rumphorst und Uppenberg, sondern auch für die beiden Stadtbezirke Nord und Mitte von großer verkehrlicher Bedeutung.

Bezüglich des im wirksamen FNP dargestellten nördlichen Teilabschnitts des III. Tangenten-Rings zwischen der geplanten Anschlussstelle mit der B 481n im Nordosten und der Steinfurter Str. im Nordwesten der Innenstadt hatte der Rat der Stadt Münster im Zusammenhang mit dem geplanten Straßennetz des GEP, Teilabschnitt „Münsterland“, im November 1995 den Beschluss gefasst, dass die Stadt Münster die sog. III. Nordtangente nicht weiter planen wird. Entsprechend hatte der Rat im Juni 1999 beschlossen, die III. Nordtangente nicht mehr im Entwurf zur Fortschreibung des FNP als Straßenverbindung darzustellen.

Gegen die Nichtdarstellung dieser Straßenverbindung wurden im Rahmen der ersten Offenlegung des Entwurfs zur Fortschreibung des FNP Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht. Der Planungsausschuss des Rates hat daraufhin am 07.03.2002 beschlossen, dass eine Straßenverbindung als innerstädtische Entlastungsstraße zwischen der Steinfurter Straße und dem Schiffahrter Damm als Hauptverkehrsstraße im Entwurf zur Fortschreibung des FNP darzustellen ist, wobei die im wirksamen FNP dargestellten übrigen Anschlüsse dieser Straßenverbindung an das Hauptverkehrsstraßennetz (in den Bereichen Grevener Straße, Gartenstraße, Hoher Heckenweg) entfallen sollen. Aufgrund der Darstellung dieser neuen innerstädtischen Entlastungsstraße wird die Darstellung der K 7 zwischen Schiffahrter Damm – über Königsberger Str., Holtmannsweg, Zum Rieselfeld, Bröderichweg, Am Burloh, Westhoffstraße und Wilkinghege – bis zur Steinfurter Straße, als Teil des innerstädtischen und Stadtteil verbindenden Hauptstraßennetzes aus dem Entwurf zur Fortschreibung des FNP herausgenommen.

Die III. Nordtangente war seit der kommunalen Neugliederung (1975) wesentlicher Bestandteil des Gesamtverkehrsplans (GVP '86) und des Flächennutzungsplans (FNP '81) der Stadt Münster. In Verbindung mit der Planung des (Verwaltungs-)Zentrums Nord (mit ca. 6.600 Arbeitsplätzen) hat die Stadt Münster bis 1995 immer wieder erklärt, eine III. Nordtangente zu planen

- ⇒ zur Entlastung der Kanalstraße und der Gartenstraße als Zubringer zum Zentrum Nord,
- ⇒ zur Entlastung des II. Tangentenrings (Yorkring bis Niedersachsenring),
- ⇒ zur Entlastung des Straßenzugs Bröderichweg – Königsbergerstraße und
- ⇒ zur Verbesserung der Erreichbarkeit des Zentrums Nord, des Arbeitsplatzschwerpunkts Bröderichweg und des Gewerbegebiets Nienkamp.

Die Planung, die noch im zurzeit wirksamen FNP der Stadt enthalten ist, sah bisher eine vierspurige Kfz-Straße mit planfreien Knotenpunkten im Bereich zwischen Steinfurter Straße und B 481n vor. Eine aktuelle Verkehrsuntersuchung zur geplanten „Entlastungsstraße Nord“ aus dem Jahr 2002 kommt zu dem Ergebnis, dass eine „Entlastungsstraße Nord“ – auch als

zweispurige innerstädtische Verbindungsstraße zwischen Steinfurter Straße und Schifffahrter Damm – einen hohen Verkehrswert besitzt.<sup>3</sup> Gleichzeitig kann eine solche Straßenverbindung wichtige stadtstrukturelle Funktionen durch Verbesserung der Erreichbarkeit der Arbeitsplatzschwerpunkte im nördlichen Bereich des Stadtbezirks Nord und des Stadtbezirks Mitte erfüllen und einen wichtigen Beitrag zur Entlastung der Stadtteile Kinderhaus (vornehmlich Wilkinghege und Bröderichweg) und Coerde (Königsberger Straße) und für die Innenstadt (Kanalstraße, Gartenstraße, Yorkring bis Niedersachsenring) vom Durchgangsverkehr erfüllen, da in den nächsten Jahren mit einem weiter deutlich steigenden Kfz-Aufkommen im Stadtgebiet von Münster zu rechnen ist.

Die im wirksamen FNP dargestellte, an die neue innerstädtische Entlastungsstraße anschließende Straßenverbindung von der Straße Zum Rieselfeld ins Zentrum-Nord und weiter über die Gartenstraße in südlicher Richtung bis zum II. Tangentenring (Cheruser-, Niedersachsenring) wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP nicht mehr dargestellt. Ebenso wird die noch im wirksamen FNP dargestellte nördliche Verlängerung der geplanten Austermannstraße, über die Steinfurter Straße hinaus und bis an die Straße Wilkinghege anschließend, nicht mehr im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt.

Auch wird nunmehr - überwiegend im Bereich des Stadtbezirks Ost - auf die bisher im wirksamen FNP dargestellte Straßenverbindung zwischen der B 481n (Verlängerung der B 51 zum Schifffahrter Damm) im Osten und dem Schifffahrter Damm im Westen verzichtet und stattdessen werden die unmittelbar angrenzend dargestellten Flächennutzungen insbesondere Flächen für die Landwirtschaft im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt.

## **Stadtteil Coerde**

### **Flächen für den Gemeinbedarf**

#### **Zweckbestimmung - Militärische Einrichtungen -**

In Coerde werden die Bereiche der Bundeswehrfachschule und der Standortverwaltung östlich des Hohen Heckenwegs im Entwurf zur Fortschreibung des FNP als Flächen für Gemeinbedarf zusätzlich mit der Zweckbestimmung Militärische Einrichtung dargestellt. Auch die Standortschießanlage am Rügenufer westlich des Dortmund-Ems-Kanals wird entsprechend dargestellt.

#### **Zweckbestimmung - Festplatz -**

Der geplante Festplatz in Coerde ist als Bestandteil der Fläche für den Gemeinbedarf im Bereich des neuen Wohngebiets „Meerwiese“ auf dem Gelände der ehemaligen Portsmouth-Kaserne mit entsprechendem Planzeichen dargestellt. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 421 / Coerde - östlich Hoher Heckenweg - ist der Standort dieses Festplatzes als Grünfläche innerhalb umgebender Gemeinbedarfsflächen festgesetzt.

### **Verkehrsflächen**

#### **Flächen für Bahnanlagen**

Im äußersten Norden des Stadtteils Coerde wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP eine denkbare Trassenführung eines Gleisanschlusses des Industriegebiets Hessenweg an die Bahnstrecke Münster – Rheine – Emden dargestellt. Die endgültige Trasse des künftigen Industriegleises wird jedoch erst in einem dafür erforderlichen Planfeststellungsverfahren festgelegt werden. Die Trasse verläuft entlang des nördlichen Rands der Fläche für die Ver- und Entsorgung der Zentralmülldeponie Münster sowie westlich bzw. östlich über bisher im wirksamen FNP dargestellte Flächen für die Landwirtschaft.

---

<sup>3</sup> Siehe Vorlage Nr. 378/02 „Verkehrsuntersuchung Entlastungsstraße Nord (III. Nordtangente)“

## **Flächen für die Ver- und Entsorgung**

### **Zweckbestimmung - Abfall -**

Im Bereich der im wirksamen FNP dargestellten Ver- und Entsorgungsfläche der Zentralmülldeponie und der Hauptkläranlage ist der Standort des bestehenden zentralen Recyclinghofs im Entwurf zur Fortschreibung des FNP zusätzlich mit dem Planzeichen Abfall dargestellt.

### **Zweckbestimmung - Pumpwerk -**

Im Stadtteil Coerde ist ein bestehender, jedoch bislang nicht im wirksamen FNP dargestellter Standort eines Pumpwerks zusätzlich im Entwurf zur Fortschreibung des FNP entsprechend gekennzeichnet.

Bei der bislang als Ver- und Entsorgungsfläche mit der Zweckbestimmung Abwasser dargestellten Anlage südlich des Regenrückhaltebeckens östlich der Aa handelt es sich tatsächlich um ein Pumpwerk. Deshalb wird zukünftig das entsprechende Planzeichen dargestellt.

### **Zweckbestimmung - Regenrückhaltebecken -**

Nördlich des Stadtteils Coerde wird das bisher im wirksamen FNP als Wasserfläche dargestellte Regenrückhaltebecken östlich der Aa im Entwurf zur Fortschreibung des FNP als Einrichtung für die Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken innerhalb einer neu dargestellten Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

## **Grünflächen**

### **Zweckbestimmung - Spielbereich A -**

Östlich des Hohen Heckenwegs ist unmittelbar nördlich der Straße Edelbach der im Bebauungsplan Nr. 421 festgesetzte Spielbereich A entsprechend im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt.

## **Flächen für die Landwirtschaft**

Nördlich des Stadtteils Coerde wird die bisher im wirksamen FNP südlich von Haus Coerde dargestellte Wasserfläche für das vorhandene Regenrückhaltebecken östlich der Aa im Entwurf zur Fortschreibung des FNP als Fläche für die Landwirtschaft neu dargestellt.

## **Stadtteil Kinderhaus**

### **Wohnbauflächen**

Zusätzliche Wohnbauflächen werden im Entwurf zur Fortschreibung des FNP in folgenden Bereichen von Kinderhaus neu dargestellt:

- östlich der Grevener Straße, südlich Helgolandweg auf einer bisher im wirksamen FNP dargestellten Fläche für die Landwirtschaft,
- südlich des Ermlandwegs unmittelbar östlich der Grevener Straße auf einer bisher im wirksamen FNP dargestellten Fläche für die Landwirtschaft; dadurch soll die weiter östlich südlich des Ermlandwegs bereits bestehende Bebauung in einer Grundstückstiefe bis zur Grevener Straße vervollständigt werden können;
- westlich der Gasselstiege nördlich der Straße Wilkinghege auf einer bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Fläche,
- südlich der Straße Am Burlloh, östlich der Straße Neuer Heidkamp, auf einer bisher im wirksamen FNP dargestellten Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Post.

## **Verkehrsflächen**

### **Straßen**

Die bisher im wirksamen FNP dargestellten Abschnitte der Hauptverkehrsstraßen Kristiansandstraße / Westhoffstraße nördlich der Straße Am Burloh sowie die Westhoffstraße zwischen der Straße Wilkinghege und Grevener Straße werden im Entwurf zur Fortschreibung des FNP nicht mehr dargestellt, da sie keine Stadtteil verbindende Funktion haben. Stattdessen werden die angrenzend dargestellten Flächennutzungen dargestellt.

### **Parkplatzflächen**

Im Bereich des Stadtteils Kinderhaus wird die bestehende Parkplatzfläche im Bereich des Stadtteilzentrums Kinderhaus, südlich Kristiansandstraße, im Entwurf zur Fortschreibung des FNP neu dargestellt.

## **Flächen für die Ver- und Entsorgung**

### **Zweckbestimmung - Regenrückhaltebecken -**

Das vorhandene, aber bisher nicht im wirksamen FNP dargestellte Regenrückhaltebecken (RRB) am Schnittpunkt des Nienberger Bachs mit der Gasselstiege wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP nachrichtlich ergänzend dargestellt.

## **Grünflächen**

### **Zweckbestimmung - Parkanlage -**

#### **Nördliches Aatal**

Die bisher dargestellte Fläche für die Landwirtschaft westlich und östlich der Aa sowie südlich der Straße Zum Rieselfeld wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt. Sie ist Bestandteil des Hauptgrünzugs „Nördliches Aatal“ und soll (ggf. im Zusammenhang mit der Realisierung des Friedhofs Nord Kinderhaus/Coerde) entlang der Aa-Niederung als siedlungsnahe Erholungslandschaft entwickelt werden.

### **Zweckbestimmung - Parkanlage -**

#### **Kinderbach / Gasselstiege**

Am südlichen Siedlungsrand von Kinderhaus im Bereich der Straßen Im Moorhock / Rektoratsweg wird eine im wirksamen FNP dargestellte Fläche für die Landwirtschaft im Entwurf zur Fortschreibung des FNP als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage als Ergänzung des Grünzugs östlich Kinderbach / Gasselstiege dargestellt.

### **Zweckbestimmung - Festplatz -**

Der Standort für den geplanten Festplatz in Kinderhaus nordwestlich der Von-Humboldt-Straße zwischen den beiden vorhandenen Schulen, der bisher als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt war, wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP zusätzlich durch das entsprechende Planzeichen dargestellt.

## **Flächen für die Landwirtschaft**

Am südlichen Siedlungsrand von Kinderhaus westlich des Kinderbachs wird eine bisher im wirksamen FNP dargestellte Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten im Entwurf zur Fortschreibung des FNP in eine Fläche für die Landwirtschaft umgewidmet, weil der Dauerkleingartenstandort in diesem Bereich nicht mehr weiter verfolgt wird.

## **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Mit der Darstellung von neuen Siedlungsflächen im Stadtteil Kinderhaus werden Freiflächen, in der Regel bisher dargestellte Flächen für die Landwirtschaft, überplant. Diese Inanspruchnahme von Freiraum erfolgt jedoch an dafür städtebaulich geeigneten Standorten und unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die damit verbundene Inanspruchnahme von Freiflächen kann im Sinne der gesetzlichen Ausgleichsregelung auf Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die in ausreichendem Umfang auch in räumlich-funktionaler Nähe zum Stadtteil Kinderhaus im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt sind, kompensiert werden.

### **Altlast-/ Verdachtsflächen**

#### **Nördlich Gasselstiege / westlich Rektoratsweg (Altlast Nr. 612)**

Hierbei handelt es sich um punktuelle Bodenverunreinigungen im Bereich einer mit Bau-schutt, Hausmüll und Bodenaushub verfüllten Sandabgrabung. In Vorbereitung einer konkreten Nutzung dieser Fläche ist im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans eine detaillierte Untersuchung des Geländes erforderlich. Der zu erwartende technische und finanzielle Aufwand im Fall der vorgesehenen Nutzung (Grünfläche - Parkanlage) ist kalkulierbar und die im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellte Nutzungsänderung ist deshalb vertretbar.

#### **Westhoffstraße (Altlast Nr. 611B)**

Die Altlast-/Verdachtsfläche 611B (Kinderhaus - Westhoffstraße) liegt zwar auf einer Fläche, auf der eine Änderung der Darstellung im Entwurf zur Fortschreibung des FNP vorgesehen ist, tatsächlich aber ist in diesem Fall keine Nutzungsänderung beabsichtigt. Die Fläche war bisher als Hauptverkehrsstraße dargestellt, diese Darstellung entfällt zukünftig. Tatsächlich bleibt die vorhandene Straße aber unverändert bestehen. Deshalb erübrigt sich in diesem Fall eine Kommentierung der dargestellten Altlast-/Verdachtsfläche.

### **Belange des Umweltschutzes**

Die im Entwurf zur Fortschreibung des FNP im Stadtteil Kinderhaus neu dargestellten Wohnbauflächen liegen innerhalb der im Umweltplan für Kinderhaus ausgewiesenen Siedlungsgrenzen, aber auch zugleich innerhalb eines Wasserschutzgebiets (Zone III) und damit auf Böden, die für die Grundwasserneubildung bzw. den Grundwasserschutz von Bedeutung sind. Aufgrund dieser Belange sind die Bereiche der neu dargestellten Wohnbauflächen im Umweltplan als „Siedlungsflächen mit besonderen Anforderungen an den Wasserschutz“ gekennzeichnet. Diese besonderen Grundwasser- und Bodenfunktionen sollten bei der nachfolgenden Bebauungsplanung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung besonders berücksichtigt werden.

Die südlich des Ermlandwegs neu dargestellte Wohnbaufläche liegt im ökologischen Ausgleichsraum Innenstadt, deren heutige Freiflächen aufgrund ihrer Bedeutung für das Klima möglichst zu erhalten sind.

### **Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

Die im Entwurf zur Fortschreibung des FNP im Stadtteil Kinderhaus zusätzlich dargestellten Siedlungsflächen sind durch den genehmigten Gebietsentwicklungsplan (GEP) - Teilabschnitt Münsterland - abgedeckt. Die beabsichtigte Darstellung im Entwurf zur Fortschreibung des FNP steht damit im Einklang mit den Zielen der Regional- und Landesplanung.

## **Stadtteil Sprakel**

### **Wohnbauflächen**

Neue Wohnbauflächen werden im Stadtteil Sprakel im Entwurf zur Fortschreibung des FNP in folgenden Bereichen dargestellt:

- im Norden des Stadtteils, südlich und nördlich der Nienberger Straße, westlich der Bahnstrecke Münster – Rheine, im Anschluss an die vorhandenen Siedlungsflächen,
- im Westen des Stadtteils, westlich angrenzend an die vorhandene Wohnbebauung an der Straße In der Au, nördlich des Schlusenwegs und südlich der im wirksamen FNP dargestellten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz,
- in der Ortsmitte von Sprakel wird die Realisierung der im wirksamen FNP dargestellten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage nicht weiter verfolgt, sondern entsprechend des Ergebnisses eines städtebaulichen Realisierungswettbewerbs die bauliche Entwicklung dieser Fläche mit überwiegender Wohnnutzung,
- am östlichen Ortsrand von Sprakel westlich der neuen Umgehungsstraße bzw. der Bahnstrecke Münster – Rheine,
- im Nordwesten, südlich der Nienberger Straße, unmittelbar östlich des geplanten Lärmschutzwalls östlich der Autobahn BAB A 1.

Durch die neuen ca. 42,5 ha großen Wohnbauflächen werden bisher im wirksamen FNP dargestellte Flächen für die Landwirtschaft bzw. eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten überplant.

Der in der Ortsmitte bereits im wirksamen FNP enthaltene Spielbereich A bleibt als solcher in der nunmehr neu dargestellten Wohnbaufläche als Planungsziel erhalten.

Am südlichen Ortsrand von Sprakel stellt der wirksame FNP westlich der Sprakeler Straße eine kleine gemischte Baufläche dar. Angebote der wohnungsnahen Grundversorgung sollen in Sprakel künftig jedoch im geplanten neuen Stadtteilzentrum in der Ortsmitte angesiedelt werden. Deshalb wird die gemischte Baufläche am südlichen Ortsrand von Sprakel im Entwurf zur Fortschreibung des FNP entsprechend der tatsächlichen Nutzung als Wohnbaufläche dargestellt.

### **Gemischte Bauflächen**

Im Stadtteil Sprakel fehlt bislang ein Stadtteilzentrum für die wohnungsnaher Grundversorgung der Bevölkerung. Der aus städtebaulicher Sicht dafür am besten geeignete Standort für ein derartiges Grundversorgungszentrum ist der Bereich westlich der Sprakeler Straße und südlich entlang der Straße Drei Linden. Zur Ansiedlung von Grundversorgungsangeboten an zentraler Stelle im Stadtteil wird deshalb im Entwurf zur Fortschreibung des FNP eine Teilfläche der in diesem Bereich bisher dargestellten Wohnbaufläche als gemischte Baufläche neu dargestellt.

### **Verkehrsflächen**

#### **Straßen**

Der wirksame FNP enthält das Ziel eines Straßenneubaus in Verlängerung der Nienberger Straße westwärts in Richtung Ortslage Nienberge-Häger zwischen der Straße Am Max-Klemens-Kanal im Osten und der Hanseller Straße im Westen. Diese Zielsetzung wird nicht mehr verfolgt. Die ehemalige Trasse wird entsprechend der angrenzend dargestellten Flächennutzungen überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Stattdessen erfolgt der Netzschluss im Entwurf zur Fortschreibung des FNP zwischen der Hanseller Straße und der Nienberger Straße über die Darstellung der Kreisstraße K 21 als einer Hauptverkehrsstraße (auf Teilstücken der Straßen Am Max-Klemens-Kanal, Flothbach und Uhlenbrockweg) und damit ausschließlich durch die Darstellung bereits bestehender Straßen, die im wirksamen FNP bisher jedoch als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt waren.

Diese Darstellung entspricht auch der Zielsetzung, dass im Rahmen der Fortschreibung des FNP auch sämtliche Kreisstraßen im Stadtgebiet als Hauptverkehrsstraßen dargestellt werden sollen, sofern diese Straßen eine Stadtteil verbindende Funktion besitzen und nicht eine Abstufung zu einer Gemeindestraße vorgesehen ist. Deshalb wird im Bereich Sprakel zusätzlich die Kreisstraße Am Max-Klemens-Kanal (K 13) im Entwurf zur Fortschreibung des FNP entsprechend dargestellt; die Anbindung im Süden an die Sprakeler Straße (B 219) erfolgt über eine neu dargestellte und noch zu bauende Straße nördlich der vorhandenen Siedlung „Am Knapp“.

### **Flächen für Bahnanlagen**

Im äußersten Süden des statistischen Bezirks Sprakel wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP eine denkbare Trassenführung eines Gleisanschlusses des Industriegebiets Hesenweg an die Bahnstrecke Münster – Rheine – Emden dargestellt. Die endgültige Trasse des künftigen Industriegleises wird jedoch erst in einem dafür erforderlichen Planfeststellungsverfahren festgelegt werden. Die Trasse verläuft entlang des nördlichen Rands der Fläche für die Ver- und Entsorgung der Zentralmülldeponie Münster sowie westlich bzw. östlich über bisher im wirksamen FNP dargestellte Flächen für die Landwirtschaft.

### **Flächen für die Ver- und Entsorgung**

#### **Zweckbestimmung - Pumpwerk -**

Im Stadtteil Sprakel sind zur Erschließung der neu dargestellten Siedlungsflächen zwei zusätzliche Standorte für Pumpwerke erforderlich und werden im Entwurf zur Fortschreibung des FNP entsprechend dargestellt; je ein Pumpwerk in den neu dargestellten Wohnbauflächen am nördlichen und am westlichen Ortsrand. Von beiden Pumpwerken sind Druckrohrleitungen zum vorhandenen Pumpwerk in der Abwasseranlage Am Hangkamp im Osten erforderlich. Bei der Erschließung der neuen Wohnbaufläche südlich der Nienberger Straße ist zu berücksichtigen, dass hinsichtlich der erforderlichen Abwassertechnik für diesen Bereich erhebliche Kosten für die Kanalerneuerung eingespart werden können, wenn die Erschließung dieser Fläche zusammenhängend mit dem Bereich nördlich der Nienberger Straße erfolgt und die Fläche an das nördlich dargestellte geplante Pumpwerk angeschlossen werden kann.

Im äußersten Süden des statistischen Bezirks Sprakel ist im Bereich der Siedlung „Am Knapp“ ein bestehender, jedoch bislang noch nicht im wirksamen FNP dargestellter Standort eines Pumpwerks zusätzlich im Entwurf zur Fortschreibung des FNP entsprechend dargestellt.

#### **Zweckbestimmung - Gas -**

Am Standort Aldruper Straße 2a wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP eine bestehende und bisher im wirksamen FNP nicht dargestellte Gasübergabestation durch das entsprechende Planzeichen zusätzlich dargestellt.

#### **Zweckbestimmung - Regenrückhaltebecken -**

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der im Entwurf zur Fortschreibung des FNP neu dargestellten Siedlungsflächen werden drei zusätzliche Regenrückhaltebecken erforderlich und sind entsprechend im räumlichen Zusammenhang mit den Pumpwerken und der bestehenden Abwasseranlage dargestellt.

### **Grünflächen**

#### **Zweckbestimmung - Dauerkleingärten -**

Bislang ist im wirksamen FNP am östlichen Ortsrand von Sprakel ein Standort für Dauerkleingärten dargestellt. Dieser Standort wurde noch nicht realisiert, wird an diesem Standort auch nicht mehr verfolgt und wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP durch eine Wohnbaufläche überplant. Stattdessen wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP am südlichen Ortsrand, südlich des Schlusenwegs und nördlich der Straße Kleiheide, auf einer bisher dar-

gestellten Fläche für die Landwirtschaft ein neuer Standort für Dauerkleingärten als Grünfläche mit der entsprechenden Zweckbestimmung dargestellt.

#### **Zweckbestimmung - Festplatz -**

Im Bereich nördlich der geplanten neuen Wohnbaufläche am westlich Ortsrand, südlich des vorhandenen Sportplatzes, ist die Anlage des örtlichen Festplatzes vorgesehen; dazu wird die bestehende Grünfläche im Entwurf zur Fortschreibung des FNP nach Süden erweitert und mit einem entsprechenden Planzeichen versehen. Dabei werden im wirksamen FNP dargestellte Flächen für die Landwirtschaft überplant.

#### **Zweckbestimmung - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft -**

Für das Naturschutzgebiet Rieselfelder formuliert der Landschaftsplan 2 „Nördliches Aatal und Vorbergs Hügel“ für die Landschaft das Entwicklungsziel „Optimierung eines Feuchtgebietes mit internationaler Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz“. Deshalb wird die Fläche des Naturschutzgebiets Rieselfelder, die bisher im wirksamen FNP - mit Ausnahme einiger Waldparzellen - als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, im Entwurf zur Fortschreibung des FNP zukünftig als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt, wobei auf dieser Fläche die Funktionen „Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft“ im Vordergrund stehen. Von der Darstellung als Grünfläche ausgenommen bleiben innerhalb des Naturschutzgebiets gelegene Flächen für Wald sowie Gewässer.

#### **Flächen für die Landwirtschaft**

Die bauliche Nutzung einer bislang im wirksamen FNP dargestellten gewerblichen Baufläche östlich der Ortsumgehung von Sprakel (B 219) wird nicht mehr angestrebt, da dieser Bereich Bestandteil des Landschaftsplanes 2 „Nördliches Aatal und Vorbergs Hügel“ ist und als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist. Die ca. 3,2 ha große Fläche wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP als Fläche für die Landwirtschaft neu dargestellt.

#### **Wald**

Im Entwurf zur Fortschreibung des FNP wird westlich der Sprakeler Straße, unmittelbar südlich des Bahnübergangs, eine zusätzliche Fläche als Wald dargestellt, die bisher im wirksamen FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist. Diese Umwidmung erfolgt auf der Grundlage eines entsprechenden Hinweises des Forstamtes Münster der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe mit Verweis auf den tatsächlichen Status der Fläche als Wald.

#### **Konzentrationszonen für Windenergieanlagen**

Im Entwurf zur Fortschreibung des FNP wird im Stadtteil Sprakel entsprechend des im GEP – Teilabschnitt „Münsterland“ – dargestellten Windeignungsbereichs MS 50 eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen (WEA) nördlich der Straßen Ächterhoek / Sprakelweg zwischen Wiethötterdamm im Westen und der Bahnstrecke Münster – Rheine im Osten dargestellt. Mit der Darstellung dieser ca. 60 ha großen Fläche werden überwiegend dargestellte Flächen für die Landwirtschaft überlagert. Für diesen Bereich sind inzwischen insgesamt 5 Anlagen mit jeweils einer Gesamthöhe von ca. 140 m errichtet bzw. bauordnungsrechtlich genehmigt worden. Die Kapazität der Konzentrationszone ist damit ausgeschöpft.

Entsprechend der Forderung des Windenergieerlasses NRW (Nr. 3.2.2, letzter Satz) wird ausdrücklich betont, dass **mit der Darstellung der Konzentrationszonen für WEA im FNP der Stadt Münster die Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB beabsichtigt ist.**

### **Flächen für Lärmschutzmaßnahmen**

Zum Schutz der im Norden und im Westen von Sprakel vorgesehenen neuen Wohnbauflächen vor schädlichen Lärmimmissionen der Autobahn BAB A 1 wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP östlich der Autobahn BAB A 1 zwischen der Straße Am Max-Klemens-Kanal im Süden und dem Bach Birk im Norden eine Fläche für Lärmschutzmaßnahmen dargestellt. In der Regel wird die Lärmschutzmaßnahme durch das Aufschütten eines Walls und dessen Begrünung mit Bäumen und Sträuchern ausgeführt.

### **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Mit der Darstellung von neuen Siedlungsflächen im Stadtteil Sprakel werden Freiflächen, in der Regel bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Flächen, überplant. Diese Inanspruchnahme von Freiraum erfolgt jedoch an einem dafür städtebaulich sehr geeigneten Standort und unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die damit verbundene Inanspruchnahme von Freiflächen kann im Sinne der gesetzlichen Ausgleichsregelung auf Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die in ausreichendem Umfang auch in räumlich-funktionaler Nähe zum Stadtteil Sprakel im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt sind, kompensiert werden.

### **Belange des Umweltschutzes**

Die im Entwurf zur Fortschreibung des FNP im Stadtteil Sprakel neu dargestellten Wohnbauflächen liegen innerhalb der im Umweltplan für Sprakel ausgewiesenen Siedlungsgrenzen. Die neu dargestellten Wohnbauflächen südlich der Nienberger Straße und am westlichen Ortsrand von Sprakel liegen in Bereichen mit Böden, die für die Grundwasserneubildung bzw. den Grundwasserschutz von Bedeutung sind. Die neu dargestellte Wohnbaufläche am westlichen Ortsrand befindet sich zudem auf einem bodenökologischen Extremstandort. Dies sind Böden, die selten und besonders schützenswert sind aufgrund ihrer extremen Wasserhaushaltseigenschaften, wie feuchte, wechselfeuchte, wechselrockene sowie trockene Standorte. Im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung sollten diese Bodenfunktionen dahingehend berücksichtigt werden, dass anfallendes Niederschlagswasser in den neuen Baugebieten versickern kann.

Westlich der neu dargestellten Wohnbaufläche am westlichen Ortsrand von Sprakel befindet sich die Vorflut Birk. Für dieses Fließgewässer sollte im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung ein Abstand von mindestens 15 m zur künftigen Bebauung berücksichtigt werden. Für die Unterhaltung der Fließgewässer in bebauten Gebieten ist ein Streifen von mindestens 3,0 m Breite längs der Gewässer zwingend erforderlich (der Bereich sollte auch von Querzäunen freigehalten werden). Die Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW sieht einen Uferstreifen von nicht weniger als 5,0 m Breite vor.

### **Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

Die im Entwurf zur Fortschreibung des FNP im Stadtteil Sprakel zusätzlich dargestellten Siedlungsflächen sind durch den genehmigten Gebietsentwicklungsplan (GEP) - Teilabschnitt Münsterland - abgedeckt. Die beabsichtigte Darstellung im Entwurf zur Fortschreibung des FNP steht damit im Einklang mit den Zielen der Regional- und Landesplanung.

## Stadtbezirk Ost

### Hinweis:

Seit dem Ratsbeschluss am 09.06.1999 zur ersten Offenlegung des Entwurfs zur Fortschreibung des FNP sind im Bereich des Stadtbezirks Ost folgende FNP - Änderungsverfahren durchgeführt worden, die damit nicht mehr als Änderungsbereiche im Entwurf zur Fortschreibung des FNP enthalten sind (Stand 27.05.2003):

- 108. FNP-Änderung, Bereich Haus Havichhorst, wirksam seit 17.09.1999
- 107. FNP-Änderung, Bereich Hegerskamp, wirksam seit 08.12.2000

Folgende separate und parallel zur Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplans durchzuführende Einzeländerungen des FNP befinden sich zurzeit noch in einem laufenden Verfahren bzw. werden vorbereitet:

- 127. FNP-Änderung, Bereich Wohngebiet Gelmer / Hornheide, aufgestellt am 05.02.03
- 128. FNP-Änderung, Mauritz-Mitte, Bereich Dieckstraße / Schiffahrter Damm, wird vorbereitet
- 136. FNP-Änderung, Mauritz-Ost, Bereich Wohngebiet Merschkamp, wird vorbereitet

## Stadtteil St. Mauritz

### Wohnbauflächen

In St. Mauritz wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP eine neue Wohnbaufläche auf einer ca. 2,0 ha großen Teilfläche der im wirksamen FNP bislang dargestellten Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Post südlich der Wolbecker Straße dargestellt.

Zur Arrondierung des südlichen Siedlungsrandes von St. Mauritz wird westlich der Straße Schmittingheide, südlich der Straße Hegerskamp, eine neue ca. 1 ha große Wohnbaufläche auf einer bisherigen Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Im Bereich des westlichen Siedlungsrandes von St. Mauritz wird östlich des Maikottenwegs und westlich der B 51 eine weitere neue Wohnbaufläche von ca. 4,3 ha auf einer bisherigen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz sowie auf bisherigen Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Im Bereich westlich der Mondstraße, nördlich Pleistermühlenweg, wird eine bisher im wirksamen FNP dargestellte Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Post im Entwurf zur Fortschreibung des FNP neu als Wohnbaufläche dargestellt.

### Gemischte Bauflächen

Im Bereich St. Mauritz, südlich der Wolbecker Straße, östlich der B 51, nördlich des Lohhausbachs wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP eine neue gemischte Baufläche dargestellt, die der Ansiedlung von gewerblichen und tertiären Nutzungen (Dienstleistungen) an diesem Standort dienen soll. Die Fläche ist im wirksamen FNP bisher vollständig als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt.

Die im Stadtteilzentrum von St. Mauritz, im Bereich südlich der Wolbecker Straße, westlich der Straße Hegerskamp, vorhandenen Versorgungseinrichtungen sollen dauerhaft am jetzigen Standort gesichert und nach Möglichkeit noch ergänzt werden. Dafür werden südlich entlang der Wolbecker Straße eine kleine Teilfläche einer bisher im wirksamen FNP dargestellten Wohnbaufläche sowie eine Teilfläche der bisher dargestellten Gemeinbedarfsfläche - Zweckbestimmung Post - in gemischte Bauflächen umgewidmet und somit Möglichkeiten zur Weiterentwicklung für zusätzliche Grundversorgungsangebote für die umliegenden Wohnquartiere in St. Mauritz geschaffen.

Der Standort der ehemaligen Bundesbahn-Schule westlich der Straße Schmittingheide, der bisher im wirksamen FNP als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule dargestellt war, wird überplant und als gemischte Baufläche im Entwurf zur Fortschreibung des FNP neu dargestellt, um im Bereich der Wolbecker Straße, einer wichtigen und durch den ÖPNV bereits gut erschlossenen Haupteinfahrtstraße zur Innenstadt, neue Büroarbeitsplätze und Dienstleistungseinrichtungen ansiedeln zu können.

Die bisher im wirksamen FNP dargestellte Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Post im Bereich des Fernmeldeturms südlich der Wolbecker Straße wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP als gemischte Baufläche dargestellt.

### **Flächen für den Gemeinbedarf**

#### **Zweckbestimmung - Militärische Einrichtungen -**

Im Stadtteil St. Mauritz wird der Bereich der Truppenunterkunft nördlich der Warendorfer Straße - allgemein eher unter dem Begriff „Pulverschuppen“ bekannt - im Entwurf zur Fortschreibung des FNP als Fläche für den Gemeinbedarf mit der zusätzlichen Zweckbestimmung Militärische Einrichtung dargestellt.

#### **Zweckbestimmung - Schule -**

Die bereits im wirksamen FNP dargestellte Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule (Institut der Feuerwehr), nördlich der Wolbecker Straße, wird in südwestlicher Richtung entsprechend der tatsächlichen Nutzung geringfügig im Bereich einer bisher dargestellten Wohnbaufläche erweitert.

### **Verkehrsflächen**

#### **Straßen**

Die nunmehr im Entwurf zur Fortschreibung des FNP vorgenommene Darstellung der sog. „Entlastungsstraße Nord“ als zweispurige innerstädtische Verbindungsstraße erfolgt nur noch für den Streckenabschnitt zwischen Steinfurter Straße und Schiffahrter Damm, d.h. eine unmittelbare Anbindung der „Entlastungsstraße Nord“ an die geplante B 481n wird nicht mehr im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt.

Im äußersten Norden des statistischen Bezirks Mauritz-Ost, unmittelbar südlich der Bahnstrecke Münster - Osnabrück, entfällt ein Teil der bislang dargestellten Trasse der „III. Nord-Tangente“. Anstelle dieser stellt der Entwurf zur Fortschreibung des FNP nun eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage entsprechend der bereits dargestellten Umgebungsnutzung dar.

#### **P + R - Anlage**

Im Stadtteil St. Mauritz ist stadteinwärts nördlich der Warendorfer Straße, westlich der Dyckburgstraße eine P + R - Anlage geplant und im Entwurf zur Fortschreibung des FNP entsprechend dargestellt.

Die bisher im wirksamen FNP dargestellte öffentliche Parkfläche (Parkplatz) nördlich der Warendorfer Straße, westlich der B 51, wird nicht mehr angestrebt und deshalb entsprechend im Entwurf zur Fortschreibung des FNP nicht mehr dargestellt.

### **Flächen für die Ver- und Entsorgung**

#### **Zweckbestimmung - Pumpwerk -**

Im Stadtteil St. Mauritz sind vier bestehende, jedoch bislang im wirksamen FNP nicht dargestellte Pumpwerke im Entwurf zur Fortschreibung des FNP zusätzlich entsprechend dargestellt.

### **Grünflächen**

#### **Zweckbestimmung - Parkanlage -**

Beiderseits des Dortmund-Ems-Kanals (DEK) ist die Parkanlage Hoppengarten / Mauritzheide geplant; der Stadtteil St. Mauritz ist mit den zugehörigen Flächen östlich des DEK betref-

fen. Zur planungsrechtlichen Absicherung wird der wirksame FNP bezüglich der Darstellung von Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage im Entwurf zur Fortschreibung des FNP in den folgenden Bereichen geändert, in denen bisher dargestellte Flächen für die Landwirtschaft umgewidmet werden:

- im Bereich „Prozessionsweg / Haus Graef“ zwischen dem DEK und dem Maikottenweg / der B 51 nördlich der Straße „Zum Guten Hirten“ und südlich der Warendorfer Straße,
- im Bereich „Mauritzheide / Pulverschuppen“ zwischen dem DEK und der B 481n (Verlängerung der B 51 bis zum Schiffahrter Damm) nördlich der Warendorfer Straße und südlich der bestehenden Darstellung einer Grünfläche.

In der Grünordnung der Stadt Münster ist im Stadtteil St. Mauritz noch ein Freizeit- und Erholungsschwerpunkt im Bereich Am Pulverschuppen / Coppenrathsweg als Bestandteil der geplanten Parkanlage Hoppengarten / Mauritzheide vorgesehen. Der Standort steht in Verbindung mit dem bestehenden Angebot an Sporteinrichtungen, deren Erweiterung hier ebenfalls vorgesehen ist, und der ebenfalls geplanten Realisierung einer Veranstaltungsfläche für Großveranstaltungen. Der Standort wird durch die Darstellung einer Grünfläche mit den Zweckbestimmungen Parkanlage und Sportplatz abgedeckt.

#### **Zweckbestimmung - Spielbereich A -**

Der im wirksamen FNP dargestellte Spielbereich A südlich Haus-Kleve-Weg wird an diesem Standort nicht weiter verfolgt. Ein Ersatzstandort wird deshalb auf der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule östlich der Mondstraße, nördlich An der Konradkirche durch ein entsprechendes Symbol im Entwurf zur Fortschreibung des FNP neu dargestellt.

#### **Zweckbestimmung - Sportplatz -**

Eingebettet in die dargestellten Grünflächen der Parkanlage Hoppengarten / Mauritzheide sind auch weitere Sportanlagen geplant und werden entsprechend mit der Zweckbestimmung Sportplatz im Bereich „Mauritzheide / Pulverschuppen“ im Anschluss an die bereits vorhandenen Sportanlagen dargestellt.

#### **Zweckbestimmung - Veranstaltungsfläche -**

Im Stadtteil St. Mauritz ist im Bereich „Am Pulverschuppen / Coppenrathsweg“ eine zusätzliche Veranstaltungsfläche vorgesehen und entsprechend im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt. Diese Veranstaltungsfläche steht in engem Zusammenhang mit dem hier auch vorgesehenen gleichnamigen Freizeit- und Erholungsschwerpunkt.

### **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Mit der Darstellung von neuen Siedlungsflächen im Stadtteil St. Mauritz werden Freiflächen, in der Regel bisher dargestellte Flächen für die Landwirtschaft, überplant. Diese Inanspruchnahme von Freiraum erfolgt jedoch an dafür städtebaulich geeigneten Standorten und unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die damit verbundene Inanspruchnahme von Freiflächen kann im Sinne der gesetzlichen Ausgleichsregelung auf Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die in ausreichendem Umfang auch in räumlich-funktionaler Nähe zum Stadtteil St. Mauritz im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt sind, kompensiert werden.

### **Belange des Umweltschutzes**

Die im Entwurf zur Fortschreibung des FNP im Stadtteil St. Mauritz neu dargestellte gemischte Baufläche südlich der Wolbecker Straße grenzt im Süden an das im Umweltplan gekennzeichnete „Funktionsgebiet Gewässer- und Auenschutz“. Sofern die im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellte Abgrenzung der neuen gemischten Baufläche nicht

erweitert wird, ergeben sich vor dem Hintergrund der Zielaussagen des Umweltplanes keine Konflikte mit diesem Umweltbelang.

### **Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

Die im Entwurf zur Fortschreibung des FNP im Stadtteil St. Mauritz zusätzlich dargestellten Siedlungsflächen sind durch den genehmigten Gebietsentwicklungsplan (GEP) - Teilabschnitt Münsterland - abgedeckt. Die beabsichtigte Darstellung im Entwurf zur Fortschreibung des FNP steht damit im Einklang mit den Zielen der Regional- und Landesplanung.

## **Stadtteil Gelmer-Dyckburg**

### **Wohnbauflächen**

#### **Ortsteil Gelmer**

Im nördlichen Siedlungsbereich des Ortsteils Gelmer ist in den letzten Jahren ein neues Baugebiet für Einfamilienhäuser entstanden. Im Entwurf zur Fortschreibung des FNP wird der Bereich um eine nördlich angrenzende Fläche beiderseits der Straße Wulferdingheide erweitert und entsprechend als Wohnbaufläche dargestellt.

Südwestlich an den bestehenden Siedlungsrand von Gelmer angrenzend wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP zusätzlich eine weitere Wohnbaufläche dargestellt.

Die Summe der neu dargestellten Wohnbauflächen in Gelmer beträgt insgesamt ca. 9 ha und umfasst ein Volumen von ca. 160 Wohneinheiten.

Durch die im Entwurf zur Fortschreibung des FNP neu dargestellten Wohnbauflächen im Ortsteil Gelmer werden bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Flächen überplant.

#### **Ortsteil Sudmühle**

Im Ortsteil Sudmühle wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP eine zusätzliche Wohnbaufläche auf einer bisher wirksam dargestellten Fläche für die Landwirtschaft als kleinteilige Arrondierung der bestehenden Ortslage am nordöstlich Siedlungsrand, zwischen Dyckburgstraße und Kamillusweg, neu dargestellt.

Im wirksamen FNP ist der Ortsteil Sudmühle mit dem Zusatz „o. E. = ohne Entwicklung“ gekennzeichnet; diese Kennzeichnung wird aufgrund der Darstellung der neuen Wohnbaufläche in Sudmühle aufgegeben und im Entwurf zur Fortschreibung des FNP nicht mehr vorgenommen.

### **Gewerbliche Bauflächen**

Im wirksamen FNP sind im Bereich westlich des Edelbachs, beiderseits des Heitmannswegs, Gewerbegebiete dargestellt. Im geltenden GEP „Teilabschnitt Münsterland“ ist dieser Bereich jedoch nicht als „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich“ dargestellt. Im Entwurf zur Fortschreibung des FNP werden zunächst im Bereich östlich des DEK, südlich der ehemaligen Trabrennbahn und westlich des Edelbachs zwei kleinteilige gewerbliche Bauflächen dargestellt. Diese Darstellung beinhaltet auch eine Option, bei Bedarf den Standort der „Wagenburg“ vom heutigen Standort im Industriegebiet Hessenweg an diesen Standort zu verlagern.

Voraussetzung für eine Darstellung des nördlich anschließenden Bereichs der ehemaligen Trabrennbahn ebenfalls als gewerbliche Bauflächen im FNP ist eine vorherige Änderung des geltenden GEP „Teilabschnitt Münsterland“. Die Darstellung dieser zusätzlichen gewerblichen Bauflächen kann anschließend oder ggf. parallel zur GEP-Änderung in einem separaten FNP-Änderungsverfahren erfolgen.

## **Fläche für Gemeinbedarf**

### **Zweckbestimmung - Feuerwehr -**

Der im wirksamen FNP dargestellte Standort eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Mariendorf an der Mariendorfer Straße wurde durch einen Neubau an der Rudolf-Diesel-Straße ersetzt. Der Entwurf zur Fortschreibung des FNP stellt den neuen Standort als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung - Feuerwehrhaus - dar; auf die Darstellung des alten Standorts wird dementsprechend verzichtet.

## **Verkehrsflächen**

### **Straßen**

Die nunmehr im Entwurf zur Fortschreibung des FNP vorgenommene Darstellung der sog. „Entlastungsstraße Nord“ als zweispurige innerstädtische Verbindungsstraße erfolgt nur noch für den Streckenabschnitt zwischen Steinfurter Straße und Schiffahrter Damm, d.h. eine unmittelbare Anbindung der „Entlastungsstraße Nord“ an die geplante B 481n wird nicht mehr im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt. Südlich des Ortsteils Mariendorf entfällt daher im Entwurf zur Fortschreibung des FNP die Darstellung der bislang geplanten Hauptverkehrsstraße „III. Nord-Tangente“. Anstelle dieser wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP eine angrenzende, bereits im wirksamen FNP enthaltene Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

### **Flächen für Bahnanlagen**

Im Bereich des bestehenden Industriegebiets Hessenweg wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP eine denkbare Trassenführung eines Gleisanschlusses dieses Industriegebiets an die Bahnstrecke Münster – Rheine – Emden dargestellt. Die endgültige Trasse des künftigen Industriegleises für den Bereich außerhalb des Industriegebiets, westlich des DEK wird jedoch erst in einem dafür erforderlichen Planfeststellungsverfahren festgelegt werden. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 287, 2. Änderung, enthält bereits innerhalb des Industriegebiets Hessenweg die Festsetzung für entsprechende Flächen für Bahnanlagen.

### **Bahnhaltepunkt**

Die Bedarfsuntersuchung zur Aktivierung des bislang im wirksamen FNP dargestellten Bahnhaltepunkts Sudmühle an der Bahnstrecke Münster - Osnabrück ist noch nicht abgeschlossen. Der Bahnhaltepunkt Sudmühle wird deshalb weiterhin im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt.

## **Flächen für die Ver- und Entsorgung**

### **Zweckbestimmung - Pumpwerk -**

Im statistischen Bezirk Gelmer-Dyckburg werden fünf bestehende, bisher im wirksamen FNP jedoch nicht dargestellte Pumpwerke zusätzlich mit dem entsprechenden Planzeichen dargestellt.

Im Industriegebiet Hessenweg unmittelbar östlich des DEK entfällt die Darstellung eines Pumpwerks, da die vorhandene Darstellung einer Abwasseranlage diese Einrichtung bereits beinhaltet.

### **Zweckbestimmung - Regenrückhaltebecken -**

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der zusätzlichen Siedlungsfläche im Südwesten von Gelmer ist ein zusätzlich notwendig werdendes Regenrückhaltebecken am südlichen Ortsrand von Gelmer im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt.

Unmittelbar nördlich des bestehenden Gewerbegebiets „An der Kleimannbrücke“ wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP östlich des DEK im Bereich des Edelbachs innerhalb einer neu dargestellten Fläche für die Landwirtschaft eine Einrichtung für die Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken dargestellt.

## **Grünflächen**

### **Zweckbestimmung - Dauerkleingärten -**

Der bisher im wirksamen FNP dargestellte aber noch nicht realisierte Standort für eine Dauerkleingartenanlage östlich der Sportplätze im Süden Gelmers wird westwärts verlagert, da der jetzige (alte) Standort durch Immissionen (Verkehr Schiffahrter Damm und westlich angrenzender Sportplatz) beeinträchtigt ist. Der vorgesehene Standort südlich der Straße Zur Eckernheide, westlich Hof Brinkkötter, der bisher im wirksamen FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, liegt auch in unmittelbarer Nähe zur dargestellten neuen Wohnbaufläche in Gelmer nördlich der Straße Zur Eckernheide.

### **Zweckbestimmung - Festplatz -**

In der Ortslage Gelmer wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP auf einer im wirksamen FNP dargestellten Wohnbaufläche in unmittelbarer Nähe zu den vorhandenen Gemeinbedarfseinrichtungen der bestehende Ortsteil bezogene Festplatz neu dargestellt.

### **Zweckbestimmung - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft -**

Für das Naturschutzgebiet Rieselfelder formuliert der Landschaftsplan 2 „Nördliches Aatal und Vorbergs Hügel“ für die Landschaft das Entwicklungsziel „Optimierung eines Feuchtgebiets mit internationaler Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz“. Deshalb wird die Fläche des Naturschutzgebiets Rieselfelder, die bisher im wirksamen FNP - mit Ausnahme einiger Waldparzellen - als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt war, im Entwurf zur Fortschreibung des FNP zukünftig als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt, wobei auf dieser Fläche die Funktionen „Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft“ im Vordergrund stehen. Von der Darstellung als Grünfläche ausgenommen bleiben innerhalb des Naturschutzgebiets gelegene Flächen für Wald sowie Gewässer.

## **Flächen für die Landwirtschaft**

Der bisher im wirksamen FNP östlich des Sportplatzes in Gelmer dargestellte Dauerkleingarten-Standort wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP entsprechend seiner gegenwärtigen Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft neu dargestellt.

Im wirksamen FNP sind im Bereich westlich des Edelbachs, beiderseits des Heitmannswegs, Gewerbegebiete dargestellt. Im geltenden GEP „Münsterland“ ist dieser Bereich jedoch nicht als „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich“ dargestellt. Im Entwurf zur Fortschreibung des FNP werden zunächst im Bereich östlich des DEK, südlich der ehemaligen Trabrennbahn und westlich des Edelbachs zwei kleinere gewerbliche Bauflächen dargestellt.

Voraussetzung für eine Darstellung des nördlich anschließenden Bereichs der ehemaligen Trabrennbahn ebenfalls als gewerbliche Bauflächen im FNP ist eine vorherige Änderung des geltenden GEP „Münsterland“. Die Darstellung dieser zusätzlichen gewerblichen Bauflächen kann anschließend oder ggf. parallel zur GEP-Änderung in einem separaten FNP - Änderungsverfahren erfolgen. Bis dieses FNP - Änderungsverfahren zum Abschluss gebracht worden ist, werden in dem Bereich der ehemaligen Trabrennbahn und deren Umgebung im Bereich des Edelbachs, überwiegend Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

## **Wald**

Die vorhandenen Waldparzellen im Bereich der ehemaligen Trabrennbahn, die bislang als Gewerbegebiet dargestellt waren, werden nun im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dem vorhandenen Bestand entsprechend als Flächen für Wald dargestellt.

## **Wasserflächen**

Im Bereich östlich des Dortmund-Ems-Kanals und südlich des Heitmannswegs wird der Gewässerlauf des Edelbachs im Bereich des im Entwurf zur Fortschreibung des FNP neu dargestellten geplanten Regenrückhaltebeckens nordwärts verlegt. Die Trasse des bisher dar-

gestellten Gewässers wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP neu als Gewerbegebiet dargestellt.

### **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Mit der Darstellung von neuen Siedlungsflächen in den Ortsteilen Gelmer und Sudmühle werden Freiflächen, insbesondere bisher dargestellte Flächen für die Landwirtschaft, überplant. Diese Inanspruchnahme von Freiraum erfolgt jedoch an städtebaulich vertretbaren Standorten.

Die damit verbundene Inanspruchnahme von Freiflächen kann im Sinne der gesetzlichen Ausgleichsregelung auf Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die in ausreichendem Umfang auch in räumlich-funktionaler Nähe der Ortsteile Gelmer und Sudmühle im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt sind, kompensiert werden.

### **Belange des Umweltschutzes**

Die im Entwurf zur Fortschreibung des FNP im Ortsteil Gelmer neu dargestellten Wohnbauflächen liegen zwar innerhalb eines Wasserschutzgebiets (Zone III) sowie eines im Umweltplan der Stadt Münster ausgewiesenen Funktionsgebiets für den Grundwasser- und Bodenschutz, aber auch innerhalb der im Umweltplan für Gelmer ausgewiesenen Siedlungsgrenzen. Im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung sollten diese Bodenfunktionen dahingehend berücksichtigt werden, dass z.B. anfallendes Niederschlagswasser in den neuen Baugebieten versickern kann. Die mit der Inanspruchnahme der neu dargestellten Wohnbauflächen verbundene Flächenversiegelung kann durch Sicherung und ökologische Gestaltung von anderen Flächen, die in der Umgebung von Gelmer vorhanden sind und die für Ausgleichsmaßnahmen zum Grundwasserschutz geeignet sind, ausgeglichen werden. Im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung sind diese Belange im Einzelnen zu berücksichtigen und zu regeln.

Die im Entwurf zur Fortschreibung des FNP im Ortsteil Sudmühle neu dargestellte Siedlungsfläche liegt innerhalb der im Umweltplan der Stadt Münster gekennzeichneten Funktionsgebietskategorie „Grundwasser- und Bodenschutz“ und ist darüber hinaus als „Freiraum mit besonderer Klimafunktion“ im Umweltplan bezeichnet. Im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung sollten die für den Ortsteil Sudmühle genannten Bodenfunktionen ebenfalls dahingehend berücksichtigt werden, dass z.B. anfallendes Niederschlagswasser in dem neuen Baugebiet versickern kann.

### **Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

Die im Entwurf zur Fortschreibung des FNP zusätzlich dargestellten Siedlungsflächen in den Ortsteilen Gelmer und Sudmühle sind grundsätzlich als aus dem geltenden Gebietsentwicklungsplan (GEP) „Münsterland“ entwickelt zu bezeichnen, auch wenn die genannten Ortsteile im GEP nicht als Wohnsiedlungsbereiche dargestellt sind, weil der GEP kleinere Ortsteile mit einer Aufnahmekapazität von weniger als 2.000 Einwohnern grundsätzlich nicht darstellt. Diese Nichtdarstellung im GEP bedeutet jedoch keinen Entwicklungsstopp für die weitere Siedlungsflächenplanung dieser Ortsteile. Allerdings dürfen zusätzliche Siedlungsflächen in nicht im GEP dargestellten kleineren Ortsteilen nur dem endogenen Eigenbedarf dieser Ortsteile entsprechend durch die kommunale Bauleitplanung entwickelt werden. Dieser regionalplanerischen Vorgabe entspricht die im Entwurf zur Fortschreibung des FNP vorgenommene Darstellung zusätzlicher Wohnbauflächen in Gelmer sowie in Sudmühle.

## **Stadtteil Handorf**

### **Wohnbauflächen**

Der Entwurf zur Fortschreibung des FNP stellt eine ca. 13,6 ha große neue Wohnbaufläche im Ortsteil Handorf-Dorbaum südlich der Immelmannstraße bzw. westlich der Dorbaumstraße für insgesamt ca. 170 Wohneinheiten dar. Dafür werden bisher im wirksamen FNP dargestellte Flächen für die Landwirtschaft überplant.

### **Gewerbliche Bauflächen**

Im Bereich des bestehenden Gewerbe- und Industriegebiets an der Gildenstraße wird die im wirksamen FNP enthaltene bisherige Darstellung der Abgrenzung der dortigen Gewerbe- und Industriegebiete an die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 373 angepasst. Eine Darstellung weiterer neuer Gewerbe- und / oder Industriegebiete im Bereich der Gildenstraße erfolgt dadurch jedoch nicht.

### **Sondergebiete**

#### **Zweckbestimmung - Wochenendhausgebiet -**

Im Bereich westlich der Straße Laerer Werseufer wird ein Sondergebiet „Wochenendhausgebiet“ im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt. Dieses Sondergebiet dient der Steuerung der baulichen Entwicklung eines Bereichs mit vorhandenen Wochenend- und Bootshäusern am östlichen Werseufer, bei dem es sich aufgrund eines Gerichtsurteils aus dem Jahr 2001 nicht mehr um einen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB, sondern um einen Bereich gem. § 34 BauGB handelt, in dem eine (weitere) Bebauung regelzulässig ist, wenn sie in Art und Umfang den Eigenarten der umgebenden Bebauung entspricht. Zur Steuerung der weiteren Entwicklung – und dabei im Wesentlichen die Beschränkung auf den baulichen Bestand in diesem Bereich – hat der Rat der Stadt die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans beschlossen. Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplans ist eine entsprechende Darstellung im FNP der Stadt Münster als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wochenendhausgebiet“.

### **Flächen für den Gemeinbedarf**

#### **Zweckbestimmung - Militärische Einrichtungen -**

In Handorf-Dorbaum wird der im wirksamen FNP bisher zusammenhängend als Fläche für den Gemeinbedarf ohne Zweckbestimmung dargestellte Bereich der „Lützw-Kaserne“ im Entwurf zur Fortschreibung des FNP zusätzlich mit der Zweckbestimmung Militärische Einrichtungen dargestellt. Gleichermaßen wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP auch der Standort „Haus Münsterland“ westlich der Lützwstraße in Handorf-Dorbaum dargestellt.

#### **Zweckbestimmung - Technisches Hilfswerk -**

In Handorf wird der im wirksamen FNP bisher als Fläche für den Gemeinbedarf ohne Zweckbestimmung dargestellte Militärbereich südlich der Kötterstraße (ehemaliges „Holländercamp“), der gegenwärtig vom technischen Hilfswerk genutzt wird, im Entwurf zur Fortschreibung des FNP weiterhin als Fläche für den Gemeinbedarf – jedoch zusätzlich mit der Zweckbestimmung „Technisches Hilfswerk“ – dargestellt.

### **Verkehrsflächen**

#### **Bahnhaltepunkt**

Die Bedarfsuntersuchung zur Aktivierung des bislang im wirksamen FNP dargestellten Bahnhaltepunkts Handorf an der Bahnstrecke Münster - Warendorf ist noch nicht abgeschlossen. Der Bahnhaltepunkt Handorf wird deshalb weiterhin – wie bereits im wirksamen FNP – im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt.

## **Flächen für die Ver- und Entsorgung**

### **Zweckbestimmung - Abfall -**

Der bisher im wirksamen FNP nicht dargestellte Standort des bestehenden Recyclinghofs in Handorf an der Lützowstraße wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP als Ver- und Entsorgungsfläche mit der Zweckbestimmung Abfall dargestellt.

### **Zweckbestimmung - Pumpwerk -**

Im Stadtteil Handorf sind sieben überwiegend bereits bestehende, jedoch bislang nicht dargestellte Standorte von Pumpwerken neu im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt; drei Pumpwerke im Bereich Dorbaum, drei Pumpwerke im Bereich Handorf sowie ein Pumpwerk im Bereich Stapelskotten.

### **Zweckbestimmung - Regenrückhaltebecken -**

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der zusätzlichen Wohnbauflächen wird in Süden des Ortsteils Handorf-Dorbaum ein zusätzlich notwendig werdendes Regenrückhaltebecken im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt.

## **Grünflächen**

### **Zweckbestimmung - Friedhof -**

Am südwestlich Siedlungsrand von Handorf, westlich Haus Pröbsting, wird auf einer bisher dargestellten Fläche für die Landwirtschaft der Standort eines neuen Friedhofs durch die Darstellung einer Grünfläche mit entsprechender Zweckbestimmung gesichert. Ein Bodengutachten, das die geologisch - bodenkundliche Eignung dieses Standorts belegt, ist durch den zukünftigen Träger des Friedhofs zu veranlassen und vorzulegen, bevor weitere konkrete Planungsschritte eingeleitet werden können. Aus den bisher vorliegenden Unterlagen geht aber bereits hervor, dass der beabsichtigte neue Friedhofsstandort mit hoher Wahrscheinlichkeit geeignet ist und für Bestattungszwecke hergerichtet werden kann.

### **Zweckbestimmung - Sportplatz -**

Durch die neue Darstellung der Hobbeltstraße als Hauptverkehrsstraße im Entwurf zur Fortschreibung des FNP wird die im wirksamen FNP zusammenhängend dargestellte Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz geteilt. Deshalb erfolgt östlich der Hobbeltstraße zusätzlich die Kennzeichnung der vorhandenen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz.

Östlich der bestehenden Sportanlage des Vereins Eintracht Münster e.V. nördlich des Pleistermühlenwegs, östlich der Umgebungsbahn, wird eine Erweiterung des Sportgeländes durch die Darstellung einer zusätzlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz auf einer bisherigen Fläche für die Landwirtschaft vorgenommen.

### **Zweckbestimmung - Festplatz -**

Der in Handorf bestehende Stadtteil bezogene Festplatz wird in der wirksam dargestellten und bestehenden Grünfläche östlich der Sportanlagen im Entwurf zur Fortschreibung des FNP zusätzlich mit dem entsprechenden Planzeichen dargestellt.

## **Flächen für die Landwirtschaft**

Die benachbarten Einrichtungen des ehemaligen Handorf Community-Center und des ehemaligen Holländer-Camps an der Kötterstraße werden seit Sommer 1992 nicht mehr militärisch genutzt. Eine zivile Folgenutzung des Gebäudebestands scheiterte bislang an der Lage des Geländes im Außenbereich und dem Fehlen entsprechender Privilegierungen gem. § 35 BauGB für die beantragten Folgenutzungen. Die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche ohne Zweckbestimmung im wirksamen FNP wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP im Bereich nördlich der Kötterstraße sowie im äußersten Westen des Geländes zurückgenommen und stattdessen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

## **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Mit der Darstellung von neuen Siedlungsflächen im Ortsteil Handorf-Dorbaum werden Freiflächen, insbesondere bisher dargestellte Flächen für die Landwirtschaft, überplant. Diese Inanspruchnahme von Freiraum erfolgt jedoch an einem dafür städtebaulich geeigneten Standort und unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die damit verbundene Inanspruchnahme von Freiflächen kann im Sinne der gesetzlichen Ausgleichsregelung auf Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die in ausreichendem Umfang auch in räumlich-funktionaler Nähe zum Ortsteil Handorf-Dorbaum im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt sind, kompensiert werden.

## **Belange des Umweltschutzes**

Die im Entwurf zur Fortschreibung des FNP im Ortsteil Handorf-Dorbaum neu dargestellten Wohnbauflächen am südlichen und westlichen Ortsrand liegen zwar innerhalb der im Umweltplan für Dorbaum ausgewiesenen Siedlungsgrenzen, aber auch innerhalb eines im Umweltplan gekennzeichneten „Funktionsgebietes für den Grundwasserschutz“, d.h. im Bereich von Böden, die für die Grundwasserneubildung bzw. den Grundwasserschutz von Bedeutung sind. Im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung sollten diese Bodenfunktionen dahingehend berücksichtigt werden, dass z.B. anfallendes Niederschlagswasser im neuen Baugebiet versickern kann.

## **Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

Die im Entwurf zur Fortschreibung des FNP im Stadtteil Handorf-Dorbaum zusätzlich dargestellten Siedlungsflächen sind durch den genehmigten Gebietsentwicklungsplan (GEP) - Teilabschnitt Münsterland - weitestgehend abgedeckt und mit den Zielen der Gebietsentwicklungsplanung vereinbar. Die beabsichtigte Darstellung im Entwurf zur Fortschreibung des FNP steht damit im Einklang mit den Zielen der Regional- und Landesplanung.

## **Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Vermerke**

### **Öffentlicher Interessenbereich des Bundes**

Für die sogenannte ehemalige Holländerhalle sowie deren unmittelbare Umgebung besteht keine Verwendung mehr für die Belange des Bundes (militärische Nutzung). Die Halle wurde von der früheren militärischen Nutzung freigegeben. Entsprechend wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP die nachrichtliche Darstellung des durch eine Linie markierten Grenzverlaufs des „Öffentlichen Interessenbereichs des Bundes“ im Bereich der ehemaligen Holländerhalle modifiziert.

## Stadtbezirk Südost

### Hinweis:

Seit dem Ratsbeschluss am 09.06.1999 zur ersten Offenlegung des Entwurfs zur Fortschreibung des FNP sind im Bereich des Stadtbezirks Südost keine FNP - Änderungsverfahren wirksam geworden (Stand 27.05.2003).

Im Bereich des Stadtbezirks Südost werden zurzeit folgende FNP - Änderungsverfahren durchgeführt, die als separate Änderungsverfahren im Entwurf zur Fortschreibung des FNP markiert sind, deren Änderungsinhalte aber nicht an der Fortschreibung des FNP teilnehmen:

- 115. FNP-Änderung, Bereich Gremmendorf, Friedhof Angelmodde, aufgestellt am 19.12.01

## Stadtteil Gremmendorf

### Gemischte Bauflächen

Zur funktionalen Stärkung und um weitere Grundversorgungsmöglichkeiten ansiedeln zu können, wird das in Gremmendorf auf der Ostseite des Albersloher Wegs südlich des Gremmendorfer Wegs vorhandene Stadtteilzentrum, das bereits im wirksamen FNP als gemischte Baufläche dargestellt ist, beiderseits des Gremmendorfer Wegs zwischen Albersloher Weg im Westen und der Fläche für Bahnanlagen im Osten durch die kleinteilige Umwidmung von bisher dargestellten Wohnbauflächen in gemischte Bauflächen im Entwurf zur Fortschreibung des FNP ergänzt.

### Gewerbliche Bauflächen

Östlich des Kreuzungsbereichs Albersloher Weg / Heumannsweg wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP eine ca. 6,6 ha große, bisher dargestellte Fläche für die Landwirtschaft, als neues Gewerbegebiet dargestellt. Hiermit wird die Zielsetzung verfolgt, die bisher im Bereich entlang des Albersloher Wegs teilweise bereits vollzogene bzw. eingeleitete gewerbliche Entwicklung fortsetzen zu können. Die verkehrsgünstige Lage stellt aus Sicht der Wirtschaftsförderung u.a. ein entscheidendes Qualitätskriterium dieser Fläche dar.

### Flächen für den Gemeinbedarf

#### **Zweckbestimmung - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen -**

Um eine zusätzlich erforderliche Sporthalle zur Schulsportversorgung in Gremmendorf zu errichten, wurde der Standort der Pestalozzischule für die weiteren Planungen entschieden. Zur planungsrechtlichen Sicherung dieses neuen Sporthallenstandorts am Anton-Knubel-Weg stellt der Entwurf zur Fortschreibung des FNP im Bereich der bisher schon dargestellten Gemeinbedarfsfläche zusätzlich die o.g. Zweckbestimmung dar.

#### **Zweckbestimmung - Feuerwehr -**

Im Bereich nördlich Albersloher Weg, unmittelbar östlich DEK befindet sich zurzeit die neue Feuerwache 2 im Bau. Der Standort ist im wirksamen FNP nicht entsprechend gekennzeichnet, die Nutzung ist aber in der wirksam dargestellten gemischten Baufläche regelzulässig. Im Entwurf zur Fortschreibung des FNP wird der neue Standort nachrichtlich mit dem entsprechenden Planzeichen dargestellt.

Bisher stellt der wirksame FNP im Bereich zwischen Albersloher Weg und Bernhard-Ernst-Weg noch den alten, inzwischen aufgegebenen Standort der Feuerwache 2 mit dem entsprechenden Planzeichen dar. Diese Kennzeichnung wird aus dem Entwurf zur Fortschreibung des FNP herausgenommen.

### **Zweckbestimmung - Militärische Einrichtungen -**

Im wirksamen FNP sind militärisch genutzte Flächen bislang als Flächen für den Gemeinbedarf ohne Zweckbestimmung dargestellt. Das trifft im Stadtteil Gremmendorf auch für den Bereich der York-Kaserne westlich des Albersloher Wegs zu. Im Entwurf zur Fortschreibung des FNP werden militärische Einrichtungen zukünftig als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Militärische Einrichtung dargestellt. Das Gelände der York-Kaserne bleibt im Entwurf zur Fortschreibung des FNP vollständig als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt; neu ist jedoch die zusätzliche Darstellung der Zweckbestimmung Militärische Einrichtung.

## **Verkehrsflächen**

### **Straßen**

Im Zuge der Fortschreibung des FNP sollen auch sämtliche Kreisstraßen im Stadtgebiet als Hauptverkehrsstraßen dargestellt werden, sofern sie eine Stadtteil verbindende Funktion haben und eine Abstufung zu einer Gemeindestraße nicht vorgesehen ist. Deshalb wird in Gremmendorf zusätzlich der Straßenzug Gremmendorfer Weg / Angelmodder Weg (K 3) als Hauptverkehrsstraße im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt.

### **P + R - Anlage**

Stadteinwärts entlang des Albersloher Wegs sind im Stadtteil Gremmendorf zwei P + R - Anlagen geplant bzw. inzwischen realisiert und werden im Entwurf zur Fortschreibung des FNP entsprechend dargestellt:

1. südlich der Einmündung Heumannsweg im Bereich einer neu dargestellten gewerblichen Baufläche und
2. zwischen dem Dortmund-Ems-Kanal und der B 51, östlich des Albersloher Wegs; an diesem Standort war bisher schon im wirksamen FNP eine öffentliche Parkfläche (Parkplatz) dargestellt, die durch das neue Planzeichen einer P + R - Anlage ersetzt wird. Die P + R - Anlage wurde inzwischen realisiert.

### **Bahnhaltepunkt**

Die Westfälische Landeseisenbahn (WLE) soll für den schienengebundenen Personennahverkehr reaktiviert werden. Im Stadtteil Gremmendorf sind dabei die Bahnhaltepunkte Gremmendorf und Loddenheide geplant und werden entsprechend im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt.

## **Flächen für die Ver- und Entsorgung**

### **Zweckbestimmung - Abfall -**

Der Standort des bestehenden zentralen Recyclinghofs an der Rösner Straße, der im wirksamen FNP als gewerbliche Baufläche dargestellt ist, wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP mit dem entsprechende Planzeichen als Ver- und Entsorgungsfläche mit der Zweckbestimmung Abfall dargestellt.

### **Zweckbestimmung - Abwasser -**

Die Neuausweisung von Wohnbauflächen und Gewerbeflächen im Einzugsgebiet der Kläranlage „Am Loddenbach“ wird mittelfristig eine Erweiterung der Anlage erfordern. Ohne eine Erweiterung ist die Genehmigungsfähigkeit der nachfolgenden Bauleitplanung, z.B. für das geplante Gewerbegebiet östlich der Münsterstraße in Wolbeck, gefährdet.

Die Kläranlage „Am Loddenbach“ kann flächenmäßig nur nach Süden vergrößert werden, weil im Norden der Loddenbach und im Osten die Werse mit ihrem Überschwemmungsbe-

reich natürliche Grenzen bilden sowie im Westen aus liegenschaftlichen Gründen eine Erweiterung nicht möglich ist. Die dargestellte südliche Erweiterungsfläche befindet sich bereits im Eigentum der Stadt Münster. Durch die Darstellung der vergrößerten Ver- und Entsorgungsfläche im Entwurf zur Fortschreibung des FNP wird eine im wirksamen FNP bisher dargestellte Fläche für die Landwirtschaft überplant.

Nördlich des Gasometers Boelckeweg stellt der wirksame FNP eine Ver- und Entsorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Wasser“ dar. Tatsächlich befinden sich dort eine Abwasseranlage (Regenklärbecken) sowie ein Regenrückhaltebecken. Die fälschlich dargestellte Zweckbestimmung „Wasser“ wird deshalb im Entwurf zur Fortschreibung des FNP durch die Zweckbestimmung „Abwasser“ ersetzt.

#### **Zweckbestimmung - Pumpwerke -**

Im Stadtteil Gremmendorf werden fünf bestehende Pumpwerke, die im wirksamen FNP aber nicht dargestellt sind, zusätzlich mit der entsprechenden Zweckbestimmung Pumpwerk im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt; vier davon entlang des nördlichen Siedlungsrandes von Gremmendorf südlich des Loddenbachs sowie ein Pumpwerk am Honebach östlich des Lindberghwegs.

#### **Zweckbestimmung - Regenrückhaltebecken -**

Im Wohngebiet „Südlich Angelsachsenweg“ (Bebauungsplan Nr. 390) besteht östlich des Kindergartens ein Regenrückhaltebecken, das im Entwurf zur Fortschreibung des FNP neu dargestellt wird.

#### **Grünflächen**

##### **Zweckbestimmung - Parkanlage -**

Die bisher im wirksamen FNP dargestellte Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Flächen für vorwiegend flächenhafte Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ im Bereich südöstlich des Wohngebiets „Südlich Angelsachsenweg“ wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP zusätzlich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt.

##### **Zweckbestimmung - Dauerkleingärten -**

Der im wirksamen FNP dargestellte Dauerkleingarten-Standort zwischen der Umgebungsbahn und dem Heumannsweg (Kolonie Sonnenaufgang) wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP nach Norden um die Fläche für eine weitere Dauerkleingartenanlage erweitert. Dadurch wird eine bisher wirksam dargestellte Fläche für die Landwirtschaft überplant.

##### **Zweckbestimmung - Festplatz -**

Am östlichen Ortsrand von Gremmendorf ist unmittelbar nördlich der Strecke der Westfälischen Landeseisenbahn (WLE) der stadtteilbezogene Festplatz von Gremmendorf geplant und wird entsprechend im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt.

##### **Zweckbestimmung - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft -**

Die bisher im wirksamen FNP dargestellten Grünflächen mit den flächenhaften Zweckbestimmungen „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ im Bereich südöstlich des Wohngebiets „Südlich Angelsachsenweg“ sowie im Bereich nördlich des Erbdrostenwegs werden im Entwurf zur Fortschreibung des FNP nicht mehr flächenhaft (bisher durch Kennzeichnung einer Randsignatur „T-Linie“) sondern nur noch durch das Planzeichen „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gekennzeichnet. Die Darstellung einer Grünfläche bleibt unverändert bestehen.

## **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Mit der Darstellung des neuen Gewerbegebiets im Bereich des Heumannswegs werden bisher als Freiflächen dargestellte Flächen für die Landwirtschaft überplant. Diese Inanspruchnahme von Freiraum erfolgt jedoch an einem dafür städtebaulich geeigneten Standort und unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die damit verbundene Inanspruchnahme von Freiflächen kann im Sinne der gesetzlichen Ausgleichsregelung auf Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die in ausreichendem Umfang auch in räumlich-funktionaler Nähe zum Stadtteil Gremmendorf im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt sind, kompensiert werden.

## **Flächen für die Landwirtschaft**

Für die Erweiterung des bestehenden Friedhofs Angelmodde war im Entwurf zur Fortschreibung des FNP, der im Herbst 1999 offengelegen hat, eine unmittelbar nördlich an den bestehenden Friedhof Angelmodde angrenzende, nördlich der WLE-Strecke und westlich der Homannstraße gelegene Fläche von ca. 6,0 ha Größe als neue Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ dargestellt. Diese Fläche liegt bereits im Bereich des Stadtteils Gremmendorf. Diese Planung wird jedoch inzwischen nicht mehr weiter verfolgt.<sup>4</sup> Es bleibt deshalb bei der wirksamen Darstellung im FNP als Fläche für die Landwirtschaft.

## **Wasserflächen**

### **Zweckbestimmung - Regenrückhaltebecken -**

Am Oberlauf des Loddenbachs ist das dort vorhandene Regenrückhaltebecken (Loddenbachsee) bisher im wirksamen FNP als Wasserfläche mit der Zweckbestimmung „Wasser“ dargestellt. Eine Korrektur erfolgt nun im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dahingehend, dass die Anlage als Wasserfläche mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken dargestellt wird.

## **Altlast-/ Verdachtsflächen**

### **Nördliche York-Kaserne (Altlast Nr. 846)**

Hierbei handelt es sich um punktuelle Bodenverunreinigungen durch Kohlenwasserstoffe (KW) und leichtflüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe (BTX) an einem Tankstellenstandort. Zur Vorbereitung einer ggf. konkreten baulichen Umnutzung dieser Fläche ist eine Untersuchung des Baugrunds erforderlich. Eine Minimierung des erforderlichen technischen und finanziellen Aufwands dafür ist durch Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen möglich, z.B. durch Bodenauftrag im Bereich von kontaminierten Freiflächen sowie durch flache Gründung von Gebäuden.

## **Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

Die im Entwurf zur Fortschreibung des FNP im Stadtteil Gremmendorf neu dargestellten Siedlungsflächen entsprechen den Zielen der Raumordnung und Landesplanung und des geltenden Gebietsentwicklungsplans (GEP) „Münsterland“.

---

<sup>4</sup> Siehe 115. FNP - Änderung „Friedhof Angelmodde“

## **Stadtteil Angelmodde**

### **Wohnbauflächen**

In Angelmodde-Dorf wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP östlich des Twenhövenwegs eine neue Wohnbaufläche von ca. 5,0 ha auf einer bisher im wirksamen FNP dargestellten Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Diese Flächenausweisung dient als mittelfristige Wohnbaulandreserve für ein Wohngebiet für ca. 80 WE.

### **Gewerbliche Bauflächen**

Der wirksame FNP stellt im Bereich des bestehenden Gewerbegebiets „Zum Kaiserbusch“, westlich des Albersloher Wegs, nördlich der Straße Osttor, bereits ein Gewerbegebiet bis an die genannten Straßen angrenzend dar. Im Entwurf zur Fortschreibung des FNP, der im Herbst 1999 offengelegen hatte, war im südlichen Randbereich des Gewerbegebiets „Zum Kaiserbusch“ eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt worden. Diese Planung wird nicht mehr weiter verfolgt. Im Entwurf zur Fortschreibung des FNP wird deshalb an dieser Stelle die bereits im wirksamen FNP dargestellte Gewerbefläche beibehalten.

### **Verkehrsflächen**

#### **Straßen**

Die Trassenführung der geplanten Umgehungsstraße westlich von Wolbeck (L 585n) ist im Entwurf zur Fortschreibung des FNP mit der dem aktuellen Planungsstand entsprechenden Trasse dargestellt.

Im Zuge der Fortschreibung des FNP werden auch sämtliche Kreisstraßen im Stadtgebiet als Hauptverkehrsstraßen dargestellt, sofern sie eine Stadtteil verbindende Funktion haben und eine Abstufung zu einer Gemeindestraße nicht vorgesehen ist. Deshalb wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP in Angelmodde zusätzlich der Straßenzug Gremmendorfer Weg / Angelmodder Weg (K 3) als Hauptverkehrsstraße dargestellt. Die Darstellung der Hauptverkehrsstraße endet an der dargestellten Westumgehung (L 585n) von Wolbeck.

#### **Bahnhaltepunkt**

Die Westfälische Landeseisenbahn (WLE) soll für den schienengebundenen Personennahverkehr reaktiviert werden. Im Stadtteil Angelmodde ist dabei an die Wiedereröffnung eines Bahnhaltepunkts in Angelmodde-Dorf im Bereich nordwestlich der Straße „Alt Angelmodde“ geplant und dieser entsprechend im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt.

### **Flächen für die Ver- und Entsorgung**

#### **Zweckbestimmung - Pumpwerk -**

Im Stadtteil Angelmodde sind vier bestehende, aber bislang im wirksamen FNP nicht dargestellte Pumpwerke zusätzlich mit der Zweckbestimmung Pumpwerk im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt; zwei Pumpwerke in Angelmodde-Dorf, ein Pumpwerk im Bereich der Westfalengas-Werke im Westen und ein Pumpwerk westlich des Brandhovewegs am westlich Ortsrand von Wolbeck.

Im Bereich der Waldsiedlung Angelmodde ist südlich des Erdelbachs bisher im wirksamen FNP eine Anlage zur Abwasserbehandlung, Zweckbestimmung Abwasser, dargestellt, bei der es sich jedoch ausschließlich um ein Pumpwerk handelt. Der Entwurf zur Fortschreibung des FNP stellt diese Anlage deshalb mit der Zweckbestimmung Pumpwerk dar.

#### **Zweckbestimmung - Regenerückhaltebecken -**

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der neuen Wohnbaufläche östlich des Twenhövenwegs wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP im Süden der Wohnbaufläche ein zusätzlich notwendig werdendes Regenerückhaltebecken dargestellt.

## **Grünflächen**

### **Zweckbestimmung - Spielbereich A - (Spielplatz)**

In Angelmodde wird der bestehende Spielplatz „Birkenheide II“ im Bereich der bereits im wirksamen FNP dargestellten Fläche für Gemeinbedarf mit mehreren Zweckbestimmungen zwischen den Straßen Birkenheide und Höftestraße im Entwurf zur Fortschreibung des FNP ergänzend dargestellt.

### **Zweckbestimmung - Sportplatz -**

Die vorhandene Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz westlich des Brandhovewegs wird bis zur Hiltruper Straße im Süden und bis zu der vorgesehenen Trasse für die Ortsumgehung von Wolbeck im Westen erweitert. Der Entwurf zur Fortschreibung des FNP stellt hier auf einer im wirksamen FNP bisher dargestellten Fläche für die Landwirtschaft eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dar. Diese Änderung berücksichtigt die bestehenden Erweiterungsbedarfe an Vereinssportflächen sowohl aus Angelmodde als auch aus Wolbeck.

### **Zweckbestimmung - Festplatz -**

Der in Angelmodde bereits bestehende Festplatz (Junker-Jörg-Platz in Angelmodde - Waldsiedlung) ist bislang als Wohnbaufläche dargestellt. Der Festplatz-Standort wird nun im Entwurf zur Fortschreibung des FNP ergänzend durch das entsprechende Planzeichen dargestellt.

## **Flächen für die Landwirtschaft**

Im Entwurf zur Fortschreibung des FNP, der im Herbst 1999 offengelegen hat, war am östlichen Ortseingang von Angelmodde-West im Bereich der Homannstraße eine zusätzliche Wohnbaufläche in einer Größenordnung von ca. 0,8 ha für eine ergänzende maßvolle Wohnbebauung dargestellt. Diese Planung wird inzwischen jedoch nicht mehr weiter verfolgt. Deshalb stellt der Entwurf zur Fortschreibung des FNP anstelle dieser ehemals dargestellten Wohnbaufläche eine bisher im wirksamen FNP enthaltene Fläche für die Landwirtschaft dar.

## **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Mit der Darstellung von neuen Siedlungsflächen im Stadtteil Angelmodde werden bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Flächen überplant. Diese Inanspruchnahme von Freiraum erfolgt jedoch an städtebaulich geeigneten Standorten und unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die damit verbundene Inanspruchnahme von Freiflächen kann im Sinne der gesetzlichen Ausgleichsregelung auf Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die in ausreichendem Umfang auch in räumlich-funktionaler Nähe zum Stadtteil Angelmodde im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt sind, kompensiert werden.

## **Belange des Umweltschutzes**

Die im Entwurf zur Fortschreibung des FNP im Stadtteil Angelmodde-Dorf neu dargestellte Wohnbaufläche am südöstlichen Ortsrand liegt innerhalb der im Umweltplan für Angelmodde ausgewiesenen Siedlungsgrenzen. Ein nördlicher Teilbereich der neu dargestellten Wohnbaufläche befindet sich auf einem bodenökologischen Extremstandort. Dies sind Böden, die selten und besonders schützenswert sind aufgrund ihrer extremen Wasserhaushaltseigenschaften, wie feuchte, wechselfeuchte, wechselflockene sowie trockene Standorte. Im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung sollten diese Bodenfunktionen dahingehend berücksichtigt werden, dass z.B. anfallendes Niederschlagswasser im neuen Baugebiet versickern kann.

## **Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

Die im Entwurf zur Fortschreibung des FNP im Stadtteil Angelmodde zusätzlich dargestellten Siedlungsflächen sind durch den genehmigten Gebietsentwicklungsplan (GEP) - Teilabschnitt Münsterland - abgedeckt. Die beabsichtigte Darstellung im Entwurf zur Fortschreibung des FNP steht damit im Einklang mit den Zielen der Regional- und Landesplanung.

## **Stadtteil Wolbeck**

### **Wohnbauflächen**

Nördlich der Straße Am Borggarten werden im Entwurf zur Fortschreibung des FNP neue Wohnbauflächen in einer Größenordnung von ca. 23,7 ha – entsprechend des aktuellen Stands des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 415 – dargestellt. Gemäß städtischem Baulandprogramm sollen hier ca. 580 Wohneinheiten (ca. 460 Efa, ca. 120 Me-fa) entstehen. Die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans sowie die Durchführung eines erforderlichen Umlegungsverfahrens sind eingeleitet.

Die im Bereich südlich der Straße Am Borggarten im Entwurf zur Fortschreibung des FNP, der im Herbst 1999 offengelegen hatte, dargestellte Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen diente der Standortsicherung des damals für Wolbeck hier geplanten Bürgerhauses. Diese Zielsetzung ist in der Zwischenzeit aufgegeben worden. Deshalb greift der aktuelle Entwurf zur Fortschreibung des FNP den wirksamen Stand des FNP auf und die Darstellung einer Wohnbaufläche wird beibehalten.

Am östlichen Siedlungsrand Wolbecks, im Bereich der Straße Am Wigbold, stellt der Entwurf zur Fortschreibung des FNP entsprechend den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 376 „Juffernkamp“ eine zusätzliche Wohnbaufläche dar, durch die eine im wirksamen FNP dargestellte Fläche für die Landwirtschaft umgewidmet wird.

### **Gemischte Bauflächen**

Als Erweiterungsfläche für das in Wolbeck vorhandene Stadtteilzentrum eignet sich aus städtebaulicher Sicht besonders die Fläche nördlich und südlich des Ziegenbock-Platzes. Im wirksamen FNP ist der Bereich derzeit als Wohnbaufläche dargestellt. Im Entwurf zur Fortschreibung des FNP wird dieser Bereich als eine ca. 1,1 ha große gemischte Baufläche dargestellt und damit eine Voraussetzung dafür geschaffen, im Bereich des Stadtteilzentrums weitere Versorgungsangebote der wohnungsnahen Grundversorgung ansiedeln zu können.

### **Gewerbliche Bauflächen**

Zur Arrondierung des bereits vorhandenen Gewerbegebiets westlich der Münsterstraße werden im aktuellen Entwurf zur Fortschreibung des FNP im nördlichen und im südlichen Randbereich dieses Gewerbegebiets neue Gewerbeflächen dargestellt. Dabei greift der aktuelle Entwurf zur Fortschreibung des FNP im nördlichen Randbereich die bereits im wirksamen FNP dargestellte Gewerbefläche auf.

### **Flächen für den Gemeinbedarf**

#### **Zweckbestimmung - Schule -**

Innerhalb des neuen Baugebiets nördlich Am Borggarten stellt der Entwurf zur Fortschreibung des FNP westlich des Grenkuhlenwegs zusätzlich eine neue Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule für den ggf. dort vorgesehenen Standort einer neuen Grundschule sowie für weitere ggf. erforderlich werdende Gemeinbedarfseinrichtungen dar. Der

Entwurf des entsprechenden Bebauungsplans sieht hierfür sozialen, kulturellen und sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen vor.

#### **Zweckbestimmung - Kindergarten -**

Die im wirksamen FNP im Bereich östlich der Münsterstraße, nördlich der Angel, dargestellte Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP entsprechend der dort bereits vorhandenen Einrichtungen mit den entsprechenden neuen Zweckbestimmungen dargestellt. Unmittelbar östlich der Münsterstraße wird der bestehende Kindergarten mit dem entsprechenden Planzeichen dargestellt.

Innerhalb der neu dargestellten Wohnbaufläche nördlich Am Borggarten stellt der Entwurf zur Fortschreibung des FNP westlich des zentralen Grünzugs zusätzlich einen Standort für einen geplanten Kindergarten durch das entsprechende Planzeichen dar.

#### **Zweckbestimmung - Altenheim -**

Die im wirksamen FNP im Bereich östlich der Münsterstraße, nördlich der Angel, dargestellte Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP entsprechend der dort bereits vorhandenen Einrichtungen mit den entsprechenden neuen Zweckbestimmungen dargestellt. Am Standort der ehemaligen Gartenbauschule ist in der Zwischenzeit ein Altenheim neu errichtet worden. Der Standort wird deshalb im Entwurf zur Fortschreibung des FNP mit dem entsprechenden Planzeichen dargestellt.

### **Verkehrsflächen**

#### **Straßen**

Die Trassenführung der westlichen Umgehungsstraße (L 585n) in Wolbeck ist im Entwurf zur Fortschreibung des FNP in der dem aktuellen Planungsstand entsprechenden, weiter östlich gelegenen Trasse dargestellt.

Im Zuge der Fortschreibung des FNP werden auch sämtliche Kreisstraßen im Stadtgebiet als Hauptverkehrsstraßen dargestellt, sofern sie eine Stadtteil verbindende Funktion haben und eine Abstufung zu einer Gemeindestraße nicht vorgesehen ist. Deshalb wird in Wolbeck im Entwurf zur Fortschreibung des FNP zusätzlich die Kreisstraße Alter Mühlenweg (K 16 nördlich Münsterstraße) dargestellt.

Die Kreisstraßen Alter Postweg (K 16, südlich Münsterstraße) sowie Zumbuschstraße (K 36, südlich der Hiltruper Straße) werden dagegen nicht im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt, da für diese Straßenverbindungen nach der Realisierung der geplanten Ortsumgehungsstraßen (L 520 und L 585n) eine Abstufung zu Gemeindestraßen vorgesehen ist.

#### **Bahnhaltepunkt**

Die Westfälische Landeseisenbahn (WLE) soll für den schienengebundenen Personennahverkehr reaktiviert werden. Im Stadtteil Wolbeck ist dabei die Reaktivierung des ehemaligen Bahnhaltepunkts im Bereich östlich der Hiltruper Straße geplant und dieser entsprechend im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt.

### **Flächen für die Ver- und Entsorgung**

#### **Zweckbestimmung - Abfall -**

Der Standort des bestehenden Stadtteil bezogenen Recyclinghofs von Wolbeck westlich des Friedhofs im Bereich der ehem. Kläranlage Wolbeck ist im Entwurf zur Fortschreibung des FNP als Ver- und Entsorgungsfläche mit der Zweckbestimmung Abfall dargestellt.

#### **Zweckbestimmung - Abwasser -**

Westlich der Umgehungsstraße Wolbeck, nördlich des Gewerbegebiets „Wolbecker Windmühle“ wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP eine bestehende Mischwasserbehand-

lungsanlage, die bislang nicht im wirksamen FNP dargestellt war, neu als Ver- und Entsorgungsfläche mit der Zweckbestimmung Abwasser dargestellt.

#### **Zweckbestimmung - Pumpwerk -**

Im Stadtteil Wolbeck werden im Entwurf zur Fortschreibung des FNP drei bestehende, bisher jedoch im wirksamen FNP nicht dargestellte Pumpwerke zusätzlich entsprechend dargestellt; ein Pumpwerk im Süden und zwei Pumpwerke im Nordosten Wolbecks.

Zusätzlich wird das bestehende Pumpwerk am Standort der ehemaligen Kläranlage Wolbeck, das bisher im wirksamen FNP mit der Zweckbestimmung Abwasser dargestellt war, im Entwurf zur Fortschreibung des FNP mit der Zweckbestimmung Pumpwerk dargestellt.

#### **Zweckbestimmung - Regenrückhaltebecken -**

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Regenentwässerung der neu dargestellten Siedlungsflächen in Wolbeck werden im Entwurf zur Fortschreibung des FNP zwei zusätzlich notwendig werdende Regenrückhaltebecken dargestellt; und zwar im Bereich der neuen Wohnbauflächen nördlich Am Borggarten sowie nördlich des bestehenden Gewerbegebiets „Wolbecker Windmühle“, westlich der Ortsumgehung Wolbeck.

Das im wirksamen FNP dargestellte Regenrückhaltebecken im Bereich der Abwasseranlage (Mischwasserbehandlungsanlage, Pumpwerk, Regenüberlaufbecken) südlich der Eschstraße ist irrtümlich dargestellt und wird deshalb im Entwurf zur Fortschreibung des FNP nicht mehr dargestellt. Tatsächlich handelt es sich um ein vorhandenes Regenüberlaufbecken, das Teil der Abwasseranlage ist.

### **Grünflächen**

#### **Zweckbestimmung - Parkanlage -**

Südlich des Piepenbachs und nördlich der Angel ist im nordöstlichen zentralen Gewässerauenbereich Wolbecks - umgeben von dargestellten Grünflächen bzw. Wohnbauflächen - im wirksamen FNP noch eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Diese wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP ebenfalls zu einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage umgewidmet, um in diesem Bereich gemäß dem Zielkonzept „Freizeit und Erholung“ der städtischen Grünordnung den geplanten „Stadtteilpark Wolbeck“ realisieren zu können.

Im Zuge der Realisierung des neuen Wohngebiets nördlich Am Borggarten ist ein zentraler, in Nord-Süd-Richtung verlaufender Grünzug zur Gliederung des neuen Wohnquartiers geplant und entsprechend als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt. In diese Parkanlage eingebettet liegen weitere funktionalisierte Grünflächen.

#### **Zweckbestimmung - Dauerkleingärten -**

Der im wirksamen FNP dargestellte Dauerkleingarten-Standort westlich der Angel im Bereich des Friedhofs wurde für die notwendige Friedhofserweiterung in Anspruch genommen und kann an diesem Standort nicht mehr realisiert werden. Stattdessen stellt der Entwurf zur Fortschreibung des FNP zwei neue Dauerkleingarten-Standorte im Stadtteil Wolbeck dar:

1. im Norden im Anschluss an das geplante Baugebiet nördlich Am Borggarten und
2. im Süden, östlich des bestehenden Siedlungsrandes (östlich Petersheide).

Durch beide neu dargestellten Standorte werden bislang im FNP wirksam dargestellte Flächen für die Landwirtschaft überplant.

#### **Zweckbestimmung - Spielbereich A -**

Der Entwurf zur Fortschreibung des FNP stellt im Bereich des neuen Baugebiets Wolbeck-Nord, nördlich der Straße Am Borggarten, einen neuen Spielplatz - Spielbereich A - ergänzend dar.

Im Westen des geplanten „Stadtteilparks Wolbeck“ wird im Bereich westlich des Piepenbachs ein kleiner Teil einer bisher im wirksamen FNP dargestellten Wohnbaufläche im Entwurf zur Fortschreibung des FNP als Grünfläche mit der Zweckbestimmung - Spielbereich A - dargestellt.

#### **Zweckbestimmung - Friedhof -**

Im Zuge der weiteren Siedlungsentwicklung in Wolbeck ist auch eine erneute Erweiterung des Friedhofs südlich der Eschstraße erforderlich. Hierfür erfolgt im Entwurf zur Fortschreibung des FNP eine Flächensicherung durch die Darstellung einer entsprechend zweckbestimmten Grünfläche unmittelbar westlich des bestehenden Friedhofs. Hierfür werden eine bisher im wirksamen FNP dargestellte Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten sowie eine ebenfalls bisher dargestellte Fläche für die Landwirtschaft überplant.

#### **Zweckbestimmung - Sportplatz -**

Im zentralen Grünzug zwischen den neuen Wohnbauflächen in Wolbeck-Nord, nördlich der Straße Am Borggarten, stellt der Entwurf zur Fortschreibung des FNP entsprechend der Zielsetzung des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 415 Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz dar.

Die vorhandene Grünfläche westlich des Brandhovewegs - sie liegt bereits im Bereich des Stadtteils Angelmodde - wird bis zur Hiltruper Straße im Süden und bis zu der vorgesehenen Trasse der Ortsumgehung Wolbeck im Westen erweitert. Im Entwurf zur Fortschreibung des FNP wird hier eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt. Diese Änderung ermöglicht eine Erweiterung des Sportzentrums Wolbeck und berücksichtigt bestehende Bedarfe an weiteren Vereinssportflächen in Wolbeck und auch aus Angelmodde.

#### **Zweckbestimmung - Festplatz -**

Im südöstlichen Bereich des geplanten „Stadtteilparks Wolbeck“, östlich der Angel, nördlich der Hofstraße, ist der neue Standort für den Festplatz in Wolbeck vorgesehen. Der Entwurf zur Fortschreibung des FNP stellt diesen neuen Standort innerhalb einer bereits dargestellten Grünfläche mit dem entsprechenden Planzeichen für einen Festplatz dar. Auf die noch im Entwurf zur Fortschreibung des FNP, der im Herbst 1999 offengelegen hatte, vorgenommene Darstellung eines Festplatzes im Bereich nördlich des inzwischen gebauten Altenheims, östlich der Münsterstraße, wird demzufolge verzichtet.

#### **Flächen für die Landwirtschaft**

Im Entwurf zur Fortschreibung des FNP, der im Herbst 1999 offengelegen hatte, war auf der östlichen Seite der Münsterstraße als Ersatz für die im Bereich der geplanten Ortsumgehung Wolbeck zurückgenommenen gewerblichen Bauflächen eine neue ca. 17,2 ha große gewerbliche Baufläche dargestellt, auf welcher ein Gewerbegebiet für die Ansiedlung von sowohl Stadtteil orientierten als auch gesamtstädtisch orientierten Gewerbebetrieben entwickelt werden sollte. Da in der Zwischenzeit liegenschaftliche Schwierigkeiten hinsichtlich der Umsetzung dieser Zielplanung aufgetreten waren, wurde im Rahmen des Verfahrens zur Fortschreibung des FNP auf die Darstellung dieses Gewerbegebiets verzichtet.

Dementsprechend stellt der aktuelle Entwurf zur Fortschreibung des FNP gemäß dem wirksamen Stand des FNP eine Fläche für die Landwirtschaft dar.

Inzwischen konnten die liegenschaftlichen Voraussetzungen geklärt und geschaffen werden, sodass der Beschlusspunkt 5.1 der Vorlage Nr. 325/03 „Fortschreibung des Flächennutzungsplans für den Bereich der Stadt Münster“ den Auftrag an die Verwaltung enthält, zur Entwicklung eines ca. 17 ha großen neuen Gewerbegebiets in Wolbeck, östlich Münsterstraße, parallel zur Aufstellung des erforderlichen Bebauungsplans, das entsprechende Änderungsverfahren zum FNP kurzfristig einzuleiten.

Im Entwurf zur Fortschreibung des FNP, der im Herbst 1999 offengelegen hatte, waren am südöstlichen Ortsrand von Wolbeck im Bereich Petersheide eine neue Wohnbaufläche, eine

neue gemischte Baufläche sowie eine neue Grünfläche für Dauerkleingärten dargestellt. Diese Zielsetzung ist in der Zwischenzeit geändert worden. Auf die Darstellung der Wohnbaufläche und der gemischten Baufläche wird nunmehr verzichtet. Die vorgesehene Grünfläche mit dem Dauerkleingartenstandort rückt dadurch im Entwurf zur Fortschreibung des FNP direkt bis an den vorhandenen Siedlungsrand heran. Die östlich daran angrenzenden Flächen behalten im aktuellen Entwurf zur Fortschreibung des FNP den wirksamen Stand des FNP bei und stellen Flächen für die Landwirtschaft dar.

Die geplante Trasse für die Ortsumgehung von Wolbeck verläuft quer durch die bisher im wirksamen FNP dargestellte gewerbliche Baufläche westlich der Münsterstraße. Das westlich der geplanten Ortsumgehung bisher im wirksamen FNP dargestellte und noch nicht realisierte Gewerbegebiet wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP zurückgenommen und als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

### **Konzentrationszonen für Windenergieanlagen**

Im Stadtteil Wolbeck wird entsprechend dem im GEP – Teilabschnitt Münsterland – dargestellten Windeignungsbereichs MS 03 (Wolbeck) im Entwurf zur Fortschreibung des FNP eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen (WEA) nördlich entlang der Freckenhorster Straße zwischen der Straße „Kreuzweg“ im Westen und der Stadtgrenze im Osten dargestellt. Mit der Darstellung dieser ca. 130 ha großen Fläche werden überwiegend Flächen für die Landwirtschaft überlagert.

Die Konzentrationszone MS 03 liegt im Einflussbereich des nordöstlich benachbarten Verkehrslandeplatzes Münster-Telgte und unterliegt den dort geltenden Bauhöhenbeschränkungen. Diese sind im FNP der Stadt Münster nachrichtlich dargestellt. Dadurch wird innerhalb der Konzentrationszone die maximal zu errichtende Bauhöhe einer WEA – abhängig vom jeweiligen Standort – wesentlich eingeschränkt. So können in unmittelbarer Nähe der nördlichen/östlichen Bauhöhenbeschränkungslinie „99 m über NN“ WEA mit einer Gesamthöhe von maximal rund 50 m errichtet werden, im äußersten Westen der Konzentrationszone in unmittelbarer Nähe der westlichen/südlichen Bauhöhenbeschränkungslinie „154 m über NN“ können WEA mit einer Gesamthöhe von maximal 99 m errichtet werden. Allerdings befindet sich hier wohngenutzte Bebauung, zu der Mindestabstände einzuhalten sind, weshalb die nächstgelegenen potenziellen Standorte für die Errichtung von WEA weiter östlich liegen und damit die maximal zulässige Bauhöhe wiederum entsprechend niedriger ausfällt.

Wenngleich heute Markt übliche WEA in der dargestellten Konzentrationszone nicht errichtet werden können, soll diese Konzentrationszone dennoch im FNP der Stadt Münster dargestellt werden. Vor dem Hintergrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, durch die die Errichtung von WEA außerhalb der im FNP dargestellten Konzentrationszonen generell im sonstigen Außenbereich (außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen) nicht bzw. nur in Ausnahmefällen genehmigungsfähig ist, soll durch die Darstellung der Konzentrationszone Wolbeck dennoch planerisch die Möglichkeit eröffnet werden, WEA unterhalb der Schwelle der Raumbedeutsamkeit im Stadtgebiet Münster, konzentriert auf einen Standort, errichten zu können.

Entsprechend der Forderung des Windenergieerlasses NRW (Nr. 3.2.2, letzter Satz) wird ausdrücklich betont, dass **mit der Darstellung der Konzentrationszonen für WEA im FNP der Stadt Münster die Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB beabsichtigt ist.**

## **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Mit der Darstellung von neuen Siedlungsflächen im Stadtteil Wolbeck werden Freiflächen, in der Regel im wirksamen FNP als Flächen für die Landwirtschaft dargestellte Flächen, überplant. Diese Inanspruchnahme von Freiraum erfolgt jedoch an städtebaulich sehr geeigneten Standorten und unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die damit verbundene Inanspruchnahme von Freiflächen kann im Sinne der gesetzlichen Ausgleichsregelung auf Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die in ausreichendem Umfang auch in räumlich-funktionaler Nähe zum Stadtteil Wolbeck im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt sind, kompensiert werden.

## **Belange des Umweltschutzes**

Die im Entwurf zur Fortschreibung des FNP in Wolbeck neu dargestellten Siedlungsflächen liegen innerhalb der im Umweltplan der Stadt Münster ausgewiesenen Siedlungserweiterungsflächen für Wolbeck, so dass auf der Grundlage der Zielaussagen des Umweltplans keine generellen Bedenken gegen diese Darstellung bestehen. Dennoch sollten im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung die folgenden Umweltbelange berücksichtigt werden:

- In den neu dargestellten Wohnbauflächen in Wolbeck-Nord, nördlich Am Borggarten, westlich Telgter Straße, verläuft das namenlose Gewässer Nr. 328.9200.700 (Neben graben zum Piepenbach). Der Abstand der neuen Bebauung zu diesem Gewässer sollte beidseitig je 10 m betragen.
- In der neuen Wohnbaufläche in Wolbeck-Nord, nördlich Am Borggarten, westlich des zentralen Grünzugs verlaufen mittig bzw. am Ostrand der geplanten Wohnbebauung die namenlosen Gewässer Nr. 328.9900.200 und 328.9900.210. Die künftige Bebauung sollte zum Seitengraben der Gewässer einen Abstand von jeweils 10 m einhalten.

Für die Unterhaltung der Fließgewässer in bebauten Gebieten ist ein Streifen von mindestens 3,0 m Breite längs der Gewässer zwingend erforderlich (der Bereich sollte auch von Querzäunen freigehalten werden). Die Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW sieht einen Uferstreifen von nicht weniger als 5,0 m Breite vor.

## **Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

Die im Entwurf zur Fortschreibung des FNP im Stadtteil Wolbeck zusätzlich dargestellten Siedlungsflächen sind durch den genehmigten Gebietsentwicklungsplan (GEP) - Teilabschnitt Münsterland - abgedeckt. Die beabsichtigte Darstellung im Entwurf zur Fortschreibung des FNP steht damit im Einklang mit den Zielen der Regional- und Landesplanung.

## Stadtbezirk Hilstrup

### Hinweis:

Seit dem Ratsbeschluss am 09.06.1999 zur ersten Offenlegung des Entwurfs zur Fortschreibung des FNP sind im Bereich des Stadtbezirks Hilstrup folgende FNP-Änderungsverfahren durchgeführt worden, die damit nicht mehr als Änderungsbereiche im Entwurf zur Fortschreibung des FNP enthalten sind (Stand 27.05.2003):

- 103. FNP-Änderung, Bereich Hilstrup, Am Herzkamp / Osttor, wirksam seit 19.05.00
- 116. FNP-Änderung, Bereich Wohngebiet Amelsbüren-Süd, wirksam seit 08.11.02
- 120. FNP-Änderung, Bereich Siemensstr. / Robert-Bosch-Str., wirksam seit 19.07.02
- 123. FNP-Änderung, Bereich Lechtenbergweg / Hof Heitmann, wirksam seit 14.03.03

Für folgende Änderungsverfahren hat der Rat der Stadt Münster inzwischen einen abschließenden Beschluss gefasst:

- 130. FNP-Änderung, Bereich Buswende Kappenberger / Damm, beschlossen am 09.04.03

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW hat am 07.12.2000 den Bebauungsplan Nr. 400 für das geplante Projekt „Preußen-Park“ am Standort Hammer Straße im Bereich des dort vorhandenen Stadions für nichtig erklärt. Mit dieser Entscheidung des OVG sowie der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.01.2002 lebt der alte Bebauungsplan Nr. 183 „Sportpark Berg Fidel“ wieder auf, der für diesen Bereich eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportpark“ festsetzt. Der Entwurf zur Fortschreibung des FNP berücksichtigt diese eingetretene planungsrechtliche Situation und stellt den betreffenden Bereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportpark“ dar. Die im Rahmen der 97. FNP-Änderung wirksam gewordenen Darstellungen der Sondergebiete „Sport“ und „Einkaufszentrum“ (EKZ) werden dadurch umgewidmet.

## Stadtteil Berg Fidel

### Gemischte Bauflächen

Die wohnungsnaher Grundversorgung im Stadtteil Berg Fidel wird durch bestehende und erweiterte Einrichtungen im Baublock zwischen Hogenbergstraße im Norden, der Pictoriusstraße im Süden und der Ter-Borch-Straße im Westen gewährleistet. Dieser Bereich war bisher im wirksamen FNP als Wohnbaufläche dargestellt. Der Entwurf zur Fortschreibung des FNP stellt diesen Bereich nunmehr als gemischte Baufläche dar und sichert somit die vorhandenen Grundversorgungseinrichtungen planungsrechtlich ab.

### Verkehrsflächen

#### Straßen

Im Zuge der Fortschreibung des FNP werden auch sämtliche Kreisstraßen im Stadtgebiet als Hauptverkehrsstraßen dargestellt. Davon ausgenommen sind diejenigen Straßen, die zukünftig in ihrer Bedeutung zurückgestuft werden sollen. In Berg Fidel bildet der Vennheideweg zusammen mit der Thierstraße gegenwärtig noch die K 10. Diese Straßenverbindung soll jedoch wegen der inzwischen durchgängig zwischen Westfalenstraße und Amelsbürener Straße geführten und als Hauptverkehrsstraße dargestellten Straße Meesenstiege zu einer Gemeindestraße abgestuft werden und wird deshalb im Entwurf zur Fortschreibung des FNP nicht dargestellt.

### **Bahnhaltepunkt**

Im Bereich des ehemals geplanten Einkaufszentrums „Preußen-Park“ und des „Münsterland-Stadions“ bündeln sich drei Bahnstrecken, die aus den Richtungen Hamm, Dortmund und Essen zum Hauptbahnhof Münster führen. Der Entwurf zur Fortschreibung des FNP, der im Herbst 1999 offengelegen hat, stellte vorsorglich an allen drei Bahnstrecken im Norden bzw. Osten des Bereichs um das „Münsterland-Stadion“ und des damals geplanten Einkaufszentrums „Preußen-Park“ als planerische Zielperspektive drei neue Bahnhaltepunkte dar.

Da die Planung eines Einkaufszentrums sowie der Neubau eines Bundesligastadions am Standort Hammer Straße inzwischen nicht mehr weiter verfolgt wird, wird im aktuellen Entwurf zur Fortschreibung des FNP nur noch ein möglicher künftiger Bahnhaltepunkt im Bereich Berg Fidel an der Bahnstrecke Münster – Dortmund dargestellt.

### **Flächen für die Ver- und Entsorgung**

#### **Zweckbestimmung - Pumpwerk -**

Im Stadtteil Berg Fidel werden im Entwurf zur Fortschreibung des FNP zwei bestehende und im wirksamen FNP bisher nicht dargestellte Pumpwerke zusätzlich entsprechend dargestellt. Diese Pumpwerke befinden sich zum einen im Südwesten des Stadtteils Berg Fidel im Bereich der Splittersiedlung Am Brook/Grollheide westlich der Straße Hünenburg sowie zum anderen im Osten des Stadtteils zwischen Trauttmansdorffstraße und Lechtenbergweg.

### **Grünflächen**

#### **Zweckbestimmung - Parkanlage -**

##### **Parkanlage Vennheide**

Die geplante Parkanlage Vennheide ist Bestandteil des geplanten Landschaftsparks „Jesuitbrook /Parkanlage Vennheide“, deren Freizeit- und Erholungseinrichtungen für eine intensive Nutzung im Bereich der Parkanlage konzentriert werden sollen. Die geplante Parkanlage liegt sowohl im Grünzug Vennheide / Davert als auch innerhalb des 2. Grünrings rund um die Innenstadt von Münster.

Die im wirksamen FNP enthaltene Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft wird durch die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage im Entwurf zur Fortschreibung des FNP überplant. Der Änderungsbereich wird wie folgt begrenzt: Im Westen durch das Gewässer Kleibach, im Norden durch die Fläche für Bahnanlagen (Umgebungsbahn), im Osten durch die Wohnbebauung am Elsa-Brandström-Weg sowie im Süden durch den Vennheideweg.

#### **Zweckbestimmung - Sportplatz -**

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW hat am 07.12.2000 den Bebauungsplan Nr. 400 für das geplante Projekt „Preußen-Park“ am Standort Hammer Straße im Bereich des dort vorhandenen Stadions für nichtig erklärt. Mit dieser Entscheidung des OVG sowie der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.01.2002 lebt der alte Bebauungsplan Nr. 183 „Sportpark Berg Fidel“ wieder auf, der für diesen Bereich eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportpark“ festsetzt. Der Entwurf zur Fortschreibung des FNP berücksichtigt diese eingetretene planungsrechtliche Situation und stellt den betreffenden Bereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportpark“ dar. Die im Rahmen der 97. FNP-Änderung wirksam gewordenen Darstellungen der Sondergebiete „Sport“ und „Einkaufszentrum“ (EKZ) werden dadurch umgewidmet.

Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportpark“ liegt im Geltungsbereich der Wasserschutzzone II und III des Wasserwerkes Geist, Vennheideweg; die Vorgaben der hierfür erlassenen Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) sind einzuhalten.

Eingebettet in die geplante Parkanlage Vennheide ist auch eine Freizeitsportanlage geplant; deshalb wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP zusätzlich in der Grünfläche der Parkanlage die Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt.

### **Zweckbestimmung - Festplatz -**

Gemäß der Grünordnung der Stadt Münster fungieren die in Berg Fidel vorhandenen und im wirksamen FNP dargestellten Park(platz)flächen im Bereich nördlich bzw. östlich des bestehenden Stadions als stadtteilbezogener Festplatz, der nun auch im Entwurf zur Fortschreibung des FNP durch das entsprechende Planzeichen dargestellt wird.

### **Flächen für die Landwirtschaft**

Die Stadtteile Berg Fidel und Hilstrup sind durch einen breiten Grünzug weitgehend räumlich getrennt. Nur östlich der Westfalenstraße sind beide Stadtteile auf einem schmalen Streifen zwischen der Westfalenstraße und der Bahnstrecke Münster – Hamm / Umgebungsbahn bis auf rund 200 m durch Bebauung aufeinander zugewachsen. Die real noch bestehende Siedlungslücke zwischen der Westfalenstraße und der Straße Hohe Geest ist im wirksamen FNP als Gewerbegebiet dargestellt. Diese Darstellung entspricht nicht mehr den aktuellen städtebaulichen Zielvorstellungen. Die städtische Grünordnung enthält für diesen Bereich die Zielsetzung einer Freifläche im System des 2. Grünrings, die die östlich bzw. westlich angrenzenden geplanten Landschaftsparks „Lechtenbusch“ und „Jesuitenbusch / Parkanlage Vennheide“ miteinander verbindet. Deshalb wird das bisher im wirksamen FNP dargestellte Gewerbegebiet nördlich der Straße „Merkureck“ im Entwurf zur Fortschreibung des FNP neu als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

### **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Mit der Darstellung von neuen gemischten Bauflächen im Bereich des vorhandenen Stadtteilzentrums zwischen der Hogenbergstraße, der Pictoriusstraße und der Ter-Borch-Straße werden bisher bereits als Siedlungsflächen dargestellte Flächen überplant. Eine Inanspruchnahme von Freiraum durch neu dargestellte Siedlungsflächen liegt damit nicht vor. Gleichwohl stellt der Entwurf zur Fortschreibung des FNP auch im Stadtteil Berg Fidel Flächen für vorwiegend flächenhafte wie auch Flächen für vorwiegend lineare und punktuelle Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als Suchräume für Kompensationsmaßnahmen dar, auf denen in räumlich-funktionaler Nähe zum Stadtteil Berg Fidel Hilstrup eine mögliche Inanspruchnahme von Freiflächen kompensiert werden könnte.

### **Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

Die im Entwurf zur Fortschreibung des FNP im Stadtteil Berg Fidel umgewidmeten Siedlungsflächen sind durch den genehmigten Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt Münsterland – abgedeckt. Die beabsichtigte Darstellung im Entwurf zur Fortschreibung des FNP steht damit im Einklang mit den Zielen der Regional- und Landesplanung.

## **Stadtteil Hilstrup**

### **Wohnbauflächen**

Im Entwurf zur Fortschreibung des FNP wird im Ortsteil Hilstrup-West südlich des geplanten Ortsteilzentrums an der Meesenstiege eine ca. 16,1 ha große Wohnbaufläche neu dargestellt, auf der ca. 300 Wohneinheiten errichtet werden sollen. Durch diese neue Wohnbaufläche werden bisher im wirksamen FNP dargestellte Flächen für die Landwirtschaft überplant.

Im Bereich Hilstrup-West wird das Baugebiet Böttcherstraße am südlichen Rand geringfügig um die Darstellung einer neuen Wohnbaufläche erweitert. Die bisher im Entwurf zur Fortschreibung des FNP, der im Herbst 1999 offengelegen hat, dargestellte Grünfläche wird entsprechend zurückgenommen.

Im Bereich Hilstrup-West, östlich der Malteserstraße, wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP eine neue Wohnbaufläche als städtebaulich sinnvolle Arrondierung des vorhandenen Siedlungsbestands dargestellt. Die in diesem Bereich bisher im wirksamen FNP dargestellte Grünfläche wird entsprechend zurückgenommen. Für den im Entwurf zur Fortschreibung des FNP, der im Herbst 1999 offengelegen hat, in diesem Bereich dargestellten Dauerkleingartenstandort wird im Bereich der Kanalinsel Hilstrup ein neuer Standort im aktuellen Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt.

### **Gemischte Bauflächen**

Im Stadtteil Hilstrup werden für die Weiterentwicklung der wohnungsnahen Grundversorgung im Entwurf zur Fortschreibung des FNP folgende gemischte Bauflächen neu dargestellt:

- im Bereich „westliche Marktallee“ die bisher wirksam dargestellte Wohnbaufläche südlich der Patronatsstraße und
- im Ortsteilzentrum Hilstrup-Ost werden beiderseits entlang der Straße Osttor östlich der Ringstraße kleinteilig gemischte Bauflächen in der Größenordnung je einer Bautiefe neu dargestellt, wodurch bisher wirksam dargestellte Wohnbauflächen überplant werden.

### **Verkehrsflächen**

#### **Straßen**

Im Süden von Hilstrup-West wird westlich der Meesenstiege die Verlängerung der Hansestraße westwärts zur Amelsbürener Straße im Entwurf zur Fortschreibung des FNP neu dargestellt. Durch den geplanten Bau dieses Straßenstücks entsteht im Süden von Hilstrup, nördlich bzw. westlich des Dortmund-Ems-Kanals, eine durchgängige und leistungsfähige Hauptverkehrsstraßenverbindung. Durch diese Straßenverbindung werden die Marktallee sowie die Amelsbürener Straße östlich der Straße Meesenstiege entlastet; beide entlasteten Straßenabschnitte können somit als Hauptverkehrsstraßen aus dem wirksamen FNP herausgenommen und stattdessen entsprechend den angrenzenden Nutzungen als Wohnbauflächen oder gemischte Bauflächen im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt werden.

Im Zuge der Fortschreibung des FNP werden auch sämtliche Kreisstraßen im Stadtgebiet als Hauptverkehrsstraßen dargestellt, sofern sie eine Stadtteil verbindende Funktion aufweisen und eine Abstufung zu einer Gemeindestraße nicht vorgesehen ist. Deshalb werden im Süden von Hilstrup zusätzlich die Straßen Am Dornbusch (K 42) sowie Nottebrock (K 41) entsprechend als Hauptverkehrsstraßen dargestellt.

In Hilstrup bildet im Nordwesten der Vennheideweg zusammen mit der Thierstraße gegenwärtig noch die Kreisstraße K 10; der Burgwall ist als K 32 zudem noch angebunden. Diese Straßenverbindungen sollen jedoch wegen der inzwischen durchgängig zwischen Westfalenstraße und Amelsbürener Straße geführten und im wirksamen FNP dargestellten Hauptverkehrsstraße „Meesenstiege“ zu Gemeindestraßen abgestuft werden und werden deshalb im Entwurf zur Fortschreibung des FNP nicht mehr dargestellt.

#### **Flächen für Bahnanlagen**

Im Zuge des Ausbaus des Dortmund-Ems-Kanals (DEK) wurde eine geringfügige Verlegung der Bahnstrecke Münster – Hamm in östlicher Richtung erforderlich. Der Entwurf zur Fortschreibung des FNP berücksichtigt nachrichtlich diese entsprechend verbreiterten Flächen für Bahnanlagen im Bereich der Querung der alten und neuen Fahrt des DEK.

### **Flächen für die Ver- und Entsorgung**

#### **Zweckbestimmung - Abfall -**

Der Standort des bestehenden Recyclinghofs in Hilstrup an der Glasuritstraße unmittelbar östlich der Westfalenstraße wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP als Ver- und Entsorgungsfläche mit der Zweckbestimmung Abfall dargestellt.

### **Zweckbestimmung - Abwasser -**

Die östlich der bestehenden Kläranlage Hiltrup auf der Kanalinsel im wirksamen FNP bisher dargestellte Fläche „Wald“ ist tatsächlich Bestandteil der Kläranlage und wird durch deren Nachklärteiche genutzt. Deshalb wird diese Fläche im Entwurf zur Fortschreibung des FNP als Fläche für die Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Abwasser neu dargestellt.

### **Zweckbestimmung - Pumpwerk -**

Im Stadtteil Hiltrup werden im Entwurf zur Fortschreibung des FNP sechs bestehende, bislang jedoch nicht im wirksamen FNP dargestellte Pumpwerke zusätzlich entsprechend dargestellt; zwei Pumpwerke im Bereich Hiltrup-West, drei Pumpwerke im Bereich Hiltrup-Mitte und ein Pumpwerk im Bereich Hiltrup-Ost.

### **Zweckbestimmung - Regenrückhaltebecken -**

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Regenentwässerung in den neuen Wohnbauflächen in den Bereichen westlich Meesenstiege sowie Am Herzkamp / Osttor werden zwei zusätzlich notwendig werdende Regenrückhaltebecken in Randlage der neuen Baugebiete im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt.

## **Grünflächen**

### **Zweckbestimmung - Parkanlage -**

#### **Zentraler Grünzug Hiltrup – Mitte / West**

Die zentrale Nord-Süd-Grünverbindung im westlichen Siedlungsgebiet von Hiltrup ist Bestandteil des Hauptgrünzugs Vennheide - Davert. Sie gliedert die verdichtete Bebauung beiderseits der Grünverbindung und verbindet die Wohnquartiere mit den im Norden wie im Süden von Hiltrup geplanten Landschaftsparks „Jesuiterbrog“ und „Kanalinsel“. Die Grünverbindung ist im wirksamen FNP im Süden weitgehend als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt; im Norden werden diese Flächen nun bis zur Meesenstiege von der bisherigen Darstellung im wirksamen FNP als Flächen für die Landwirtschaft zu Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage im Entwurf zur Fortschreibung des FNP umgewidmet.

Im Bereich südlich der Meesenstiege ist in der dargestellten Grünfläche gemäß Zielkonzept „Freizeit und Erholung“ der Grünordnung auch ein ortsteilbezogener Festplatz für den Ortsteil Hiltrup-West vorgesehen.

Eine bisher im wirksamen FNP dargestellte Fläche für die Landwirtschaft innerhalb des bereits wirksam dargestellten Grünzugs zwischen den Straßen „An der Alten Kirche“ und „Burgwall“ wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage neu dargestellt.

### **Kanalinsel**

Der geplante Landschaftspark „Kanalinsel“ ist zugleich Bestandteil des systemüberlagernden Grünzugs entlang des Dortmund-Ems-Kanals, des im Bereich der Kanalinsel kreuzenden Hauptgrünzugs Vennheide / Davert sowie des 3. Grünrings im Stadtgebiet Münster.

Kleinräumiger fungiert die Kanalinsel zudem als ein wichtiger Verbindungsraum zwischen dem nordwestlich angrenzenden Stadtteilpark „Sandfortsbusch“ und dem südöstlich angrenzenden Freizeit- und Erholungsschwerpunkt „Hiltruper See“. Da die Erreichbarkeit des Landschaftsraums der Kanalinsel heute ausschließlich über die Kanalbrücken im Zuge der Westfalenstraße (B 54) gegeben ist, sollen im Rahmen der Entwicklung dieses Landschaftsparks zusätzliche Brücken eine verbesserte Verbindung unabhängig von Hauptverkehrsstraßen gewährleisten. Ein Großteil der im wirksamen FNP bislang als Flächen für die Landwirtschaft dargestellten Freiflächen auf der Kanalinsel wird zukünftig als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt.

Westlich der Westfalenstraße ist zusätzlich die Zweckbestimmung Veranstaltungsfläche für Großveranstaltungen vorgesehen und wird entsprechend dargestellt.

Die Kanalinsel Hiltrup ist zudem als Freizeit- und Erholungsschwerpunkt als Bestandteil des geplanten Landschaftsparks „Kanalinsel“ konzipiert und soll den bestehenden, südlich benachbarten Freizeit- und Erholungsschwerpunkt „Hiltruper See“ ergänzen.

### **Westlich Meesenstiege**

Der in Ost-West-Richtung verlaufende geplante zentrale Grünzug westlich der Straße Meesenstiege in Hiltrup-West wird im Westen um eine bisher im wirksamen FNP dargestellte Fläche für die Landwirtschaft erweitert. Dadurch entsteht ein durchgehender Grünzug zwischen dem Siedlungsgebiet südlich Burgwall im Osten und dem Waldgebiet Mielingheide/Grünzug Vennheide – Davert im Westen. Die neu dargestellte Grünfläche wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP mit der Zweckbestimmung Parkanlage gekennzeichnet. Weitere Bestandteile dieses Grünzugs sind die bereits bestehende Dauerkleingartenanlage „Hiltrup-West“ sowie der geplante, westlich daran angrenzende neue Standort für eine weitere Kleingartenanlage.

### **Zweckbestimmung - Dauerkleingärten -**

Der im wirksamen FNP bisher dargestellte Dauerkleingarten-Standort auf der Kanalinsel, östlich Westfalenstraße, wird nicht weiter verfolgt. Stattdessen werden im Stadtteil Hiltrup im Entwurf zur Fortschreibung des FNP zwei neue Standorte für Dauerkleingärten dargestellt:

1. im Bereich der Kanalinsel, westlich Westfalenstraße, südlich des Emmerbachs. Dafür wird der im Entwurf zur Fortschreibung des FNP, der im Herbst 1999 offengelegen hat, im Bereich des zentralen Nord-Süd-Grünzugs, östlich der Malteserstraße, dargestellte Dauerkleingartenstandort aufgrund der Neudarstellung einer zusätzlichen Wohnbaufläche in diesem Bereich nicht weiter verfolgt.
2. westlich der bestehenden Dauerkleingartenkolonie Hiltrup-West, eingebettet in den geplanten Grünzug. Hierfür wird eine bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Fläche überplant.

### **Zweckbestimmung - Sportplatz -**

Mit der Sportanlage Hiltrup-Süd wurden auf Flächen westlich der Westfalenstraße Einrichtungen untergebracht, die für die Schulen im unmittelbaren Einzugsbereich benötigt werden. Ein Standort für Freizeitsporteinrichtungen für den auch in Zukunft noch wachsenden Stadtteil Hiltrup ist langfristig auf der westlichen Kanalinsel vorgesehen. Deshalb wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP innerhalb der neu dargestellten Grünfläche auf der westlichen Kanalinsel, östlich der Kläranlage, diese Zweckbestimmung durch das entsprechende Planzeichen „Sportplatz“ gekennzeichnet.

Im Bereich Hiltrup-Ost ist die Erweiterung des Sportgeländes des TuS Hiltrup vorgesehen. Deshalb wird nördlich der bestehenden Sportanlage des TuS Hiltrup zusätzlich eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz auf einer bisher wirksamen Fläche für die Landwirtschaft im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt.

### **Zweckbestimmung - Zeltplatz -**

Auf der westlichen Kanalinsel ist die Anlage eines Zeltplatzes als Bestandteil des dort geplanten Freizeit- und Erholungsschwerpunkts vorgesehen. Deshalb wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP ein entsprechendes Planzeichen „Zeltplatz“ innerhalb der Grünfläche dargestellt. Eine Nutzung durch einen dauerhaften Campingbetrieb auf dieser Fläche ist ausdrücklich nicht beabsichtigt.

### **Zweckbestimmung - Festplatz -**

Im Stadtteil Hiltrup ist für jeden der drei Ortsteile Ost, Mitte und West je ein Ortsteil bezogener Festplatz vorgesehen bzw. bereits vorhanden. Die Standorte werden im Entwurf zur Fortschreibung des FNP entsprechend als Festplatz dargestellt:

1. in Hilstrup-Ost der bestehende Festplatz nördlich der Straße Osttor im Ortsteilzentrum, der bisher im wirksamen FNP als Grünfläche, Zweckbestimmung Sportplatz, dargestellt war;
2. in Hilstrup-Mitte der geplante Festplatz zwischen der Hansestraße und dem DEK im Süden des Stadtteilparks „Sandfortsbusch“ und
3. im Norden von Hilstrup-West der geplante Festplatz im geplanten zentralen Nord-Süd-Grünzug nördlich der Straße Burgwall.

#### **Zweckbestimmung - Veranstaltungsfläche -**

Auf der Kanalinsel ist westlich der Westfalenstraße innerhalb des geplanten Landschaftsparks auch ein Standort für die Durchführung von Großveranstaltungen (z.B. Zirkus) vorgesehen; die im Entwurf zur Fortschreibung des FNP neu dargestellte Grünfläche enthält zusätzlich die entsprechende Zweckbestimmung als Veranstaltungsfläche.

#### **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Mit der Darstellung von neuen Siedlungsflächen im Stadtteil Hilstrup werden Freiflächen, in der Regel bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Flächen, überplant. Diese Inanspruchnahme von Freiraum erfolgt jedoch an einem dafür städtebaulich sehr geeigneten Standort und unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die damit verbundene Inanspruchnahme von Freiflächen kann im Sinne der gesetzlichen Ausgleichsregelung auf Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die in ausreichendem Umfang auch in räumlich-funktionaler Nähe zum Stadtteil Hilstrup im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt sind, kompensiert werden.

#### **Altlast-/ Verdachtsflächen**

##### **Südlich Meesenstiege (Altlast Nr. 922)**

In dieser Altablagerung wurden punktuelle Bodenverunreinigungen mit Schwermetallen festgestellt. In Vorbereitung einer konkreten baulichen Nutzung ist im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans eine detaillierte Untersuchung des Geländes erforderlich. Der zu erwartende technische und finanzielle Aufwand im Fall der vorgesehenen baulichen Nutzungen (Grünfläche - Parkanlage) ist kalkulierbar und die im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellte Nutzungsänderung deshalb vertretbar. Eine Minimierung des erforderlichen Aufwands bzw. der Kosten bei vorhandener Bodenverunreinigung ist durch Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen möglich, z.B. durch Bodenauftrag im Bereich von kontaminierten Freiflächen.

##### **Ehemaliger Hafen Kanalinsel (Altlast Nr. 928)**

Hierbei handelt es sich um punktuelle Bodenverunreinigungen durch Kohlenwasserstoffe (KW), polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Phenole und Schwermetalle. In Vorbereitung einer konkreten baulichen Nutzung ist im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans eine detaillierte Untersuchung des Baugrunds erforderlich. Der zu erwartende technische und finanzielle Aufwand im Falle der Realisierung von z.B. baulichen Anlagen für eine Freizeit orientierte Nutzung ist kalkulierbar und die im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellte Nutzungsänderung deshalb vertretbar. Eine Minimierung des erforderlichen Aufwands bzw. der Kosten bei vorhandener Bodenverunreinigung ist durch Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen möglich, z.B. durch Bodenauftrag im Bereich von kontaminierten Freiflächen, durch flache Gründung von Gebäuden, durch Vermeidung von Bodeneingriffen und durch Oberflächenversiegelung.

### **Südöstliche Kanalinsel (Altlast Nr. 966)**

Hierbei handelt es sich um punktuelle Bodenverunreinigungen durch leichtflüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe (BTX), polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und Methan. In Vorbereitung einer konkreten Nutzung ist im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans eine detaillierte Untersuchung des Geländes erforderlich. Der zu erwartende technische und finanzielle Aufwand im Falle der vorgesehenen Nutzungen (Grünfläche - Parkanlage -) ist kalkulierbar und die im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellte Nutzungsänderung deshalb vertretbar.

### **Marktallee**

Die Altlast-/ Verdachtsflächen 962 / 978 (Hiltrup-Marktallee) liegen zwar auf Flächen, auf denen eine Änderung der Darstellungen im Entwurf zur Fortschreibung des FNP vorgenommen wird, tatsächlich aber ist in diesen Fällen keine Nutzungsänderung beabsichtigt. Die Flächen waren bisher als Hauptverkehrsstraße dargestellt, diese Darstellung entfällt zukünftig. Tatsächlich bleibt die vorhandene Straße aber unverändert bestehen. Deshalb erübrigt sich in diesem Fall eine Kommentierung der dargestellten Altlast-/ Verdachtsflächen.

### **Belange des Umweltschutzes**

Die im Entwurf zur Fortschreibung des FNP im Bereich Hiltrup-West neu dargestellten Wohnbauflächen liegen innerhalb des im Umweltplan der Stadt Münster ausgewiesenen Funktionsgebiets „Klimaschutz“ und sind im Umweltplan als „Siedlungsfläche mit hohen ökologischen Anforderungen“ gekennzeichnet. Diese Einstufung resultiert aus der Lage der Flächen am Rande des süd-westlichen Belüftungskorridors der Stadt Münster. Im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung sind diese Belange zu berücksichtigen. Ggf. wird eine zusätzliche Umweltverträglichkeitsprüfung, in der die Vereinbarkeit der geplanten Siedlungsentwicklung mit den ökologischen Belangen geprüft wird, erforderlich.

### **Wasserschutz / Grundwasserschutz**

#### **Wasserschutzgebiet**

Die Kanalinsel Hiltrup liegt in der Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes (WSG) Hohe Ward. Die hier erlassene Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) besagt für die Zone III: „Einrichtungen, die den Zustrom von Menschen fördern, sind genehmigungspflichtig, insbesondere die Anlage oder Veränderung von Erholungseinrichtungen wie z.B.: Sportanlagen, Zelt- und Campingplätze, Hotels, Gaststätten, Ausflugslokale.“

In der Zone III ist verboten: „Das Zelten, Lagern außerhalb von genehmigten Zelt- und Campingplätzen sowie das Baden in natürlichen und künstlichen Gewässern (DEK).“

Insgesamt sollte aus der Sicht der Stadtwerke Münster GmbH die Versiegelung von Flächen auf ein Minimum beschränkt und aufgefangenes Regenwasser möglichst vor Ort versickert werden.

### **Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

Die im Entwurf zur Fortschreibung des FNP im Stadtteil Hiltrup zusätzlich dargestellten Siedlungsflächen sind durch den genehmigten Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt Münsterland – abgedeckt. Die beabsichtigte Darstellung im Entwurf zur Fortschreibung des FNP steht damit im Einklang mit den Zielen der Regional- und Landesplanung.

## Stadtteil Amelsbüren

### Wohnbauflächen

Neue Wohnbauflächen werden in Amelsbüren im Entwurf zur Fortschreibung des FNP in folgenden Bereichen dargestellt:

- Für das geplante neue, ca. 27 ha große Wohngebiet Amelsbüren-Süd, beiderseits der Davertstraße, ist der Änderungsbereich aus dem laufenden Verfahren zur Fortschreibung des FNP heraus genommen worden und wurde als 116. Änderungsverfahren des FNP parallel zur Aufstellung des entsprechenden Bebauungsplans zu Ende geführt. Die 116. Änderung des FNP ist seit dem 08.11.2002 wirksam.
- Nordwestlich der Straße Am Dornbusch wird eine ca. 3 ha große Wohnbaufläche als langfristige Flächensicherung dargestellt. Hierfür wird eine bisher dargestellte Fläche für die Landwirtschaft überplant.
- Ebenfalls als langfristige Flächenreserve wird nördlich der Deermannstraße, östlich des vorhandenen Bahnhofpunkts, nördlich der Landsberger Straße eine weitere, ca. 2,7 ha große Wohnbaufläche dargestellt. Hierfür wird eine bisher im wirksamen FNP als gemischte Baufläche dargestellte Fläche überplant.
- Nördlich der Straße Zum Häpper wird auf einer bisher dargestellten Flächen für die Landwirtschaft zur Abrundung des dort vorhandenen Ortsrands eine weitere kleine Wohnbaufläche dargestellt.
- Südöstlich der Straße Am Dornbusch wird entsprechend der bereits vorhandenen Bebauung von einer Bautiefe eine ca. 1 ha große Wohnbaufläche dargestellt, durch die eine bisher dargestellte Fläche für die Landwirtschaft überplant wird.
- Im Bereich östlich der Straße Im Mühlenfeld wird zur Arrondierung der dort bereits vorhandenen Siedlung eine Wohnbaufläche zusätzlich dargestellt, für die eine bisher als Fläche für Landwirtschaft dargestellte Fläche überplant wird.
- Im Bereich Galgheide, westlich des Kappenberger Damms, südlich der dort vorhandenen Dauerkleingartenanlagen wird eine neue Wohnbaufläche dargestellt, um dort u.a. eine Flüchtlingsunterkunft bauen zu können. Dadurch wird eine bisher dargestellte Fläche für die Landwirtschaft überplant. Zwischenzeitlich ist der Änderungsbereich aus dem laufenden Verfahren zur Fortschreibung des FNP heraus genommen worden und wurde als 130. Änderungsverfahren des FNP parallel zur Aufstellung des entsprechenden Bebauungsplans zu Ende geführt. Der Rat hat die 130. Änderung des FNP am 09.04.2003 abschließend beschlossen.
- Für zwei kleine Flächen im Bereich südlich der Straße Am Dornbusch, westlich der Einmündung Raringheide sowie südlich der Straße Zur Windmühle, westlicher Siedlungsrand, waren nach der erneuten Offenlegung nachträglich Anregungen zur Darstellung zusätzlicher kleinteiliger Wohnbauflächen vorgetragen worden. Hierzu hat die Verwaltung kurzfristig zwei Verfahren zur vereinfachten Änderung des FNP gem. der §§ 3 (3) und 13 Nr. 2 BauGB durchgeführt, in denen weder von betroffenen Anliegern noch von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange Anregungen gegen die beabsichtigten Änderungen vorgetragen worden sind.

### Gemischte Bauflächen

Der wirksame FNP stellt im Stadtteil Amelsbüren verhältnismäßig großflächig gemischte Bauflächen im Bereich der gewachsenen Ortsmitte und westlich daran angrenzend bis zum Bahnhofpunkt dar. Der überwiegende Teil davon ist tatsächlich jedoch mit Wohngebäuden bebaut. Eine Teilfläche am nordwestlichen Ortsrand ist noch unbebaut und wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP als langfristige Reserve zu einer Wohnbaufläche umgewidmet.

Um die tatsächlich vorhandene Nutzung zu sichern und um Entwicklungsmöglichkeiten zur funktionalen Stärkung des Stadtteilzentrums in Amelsbüren zu eröffnen wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP eine neue gemischte Baufläche in der Ortsmitte, südlich der Straße „Auf der Woort“, durch Umwidmung einer bisherigen Wohnbaufläche dargestellt.

## **Gewerbliche Bauflächen**

Im Entwurf zur Fortschreibung des FNP werden im Bereich des geplanten neuen Gewerbe- und Industriegebiets Münster-Südwest fünf räumlich zusammenhängende, gewerblich-industrielle Bauflächen mit einer Gesamtfläche von rund 93 ha neu dargestellt.

Die neu dargestellten gewerblich-industriellen Bauflächen werden durch einen großen zentralen Nord-Süd-Grünzug und durch einen kleineren in Ost-West-Richtung verlaufenden Grünzug gegliedert. Die bisher bereits im wirksamen FNP dargestellte Waldfläche wird durch neu dargestellte angrenzende Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage ergänzt.

Im Einzelnen werden folgende Flächen als gewerbliche und industrielle Bauflächen neu dargestellt:

- Zwischen dem vorhandenen Gewerbegebiet Gropiusstraße und dem großen zentralen Nord-Süd-Grünzug wird ein ca. 14,6 ha großes Gewerbegebiet (GE) dargestellt. Auf dieser Fläche sollen insbesondere Stadtteil bezogene Handwerker- und Gewerbebetriebe aus Hiltrup und Amelsbüren angesiedelt werden.
- Südlich des schmalen Ost-West-Grünzugs wird eine ca. 6,1 ha große gewerblich-industrielle Baufläche (G) dargestellt, die der Ansiedlung großflächiger, gesamtstädtisch orientierter Betriebe dienen soll.
- Zwischen dem großen zentralen Nord-Süd-Grünzug und der Trasse der Autobahn A1 wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP eine ca. 51,7 ha große gewerblich-industrielle Baufläche dargestellt, die ebenfalls der Ansiedlung großflächiger, gesamtstädtisch oder überregional orientierter Betriebe dienen soll.
- Nordwestlich der geändert geführten Trasse der Wiedastraße wird ein ca. 7,1 ha großes Gewerbegebiet dargestellt, das zum einen den bereits dort vorhandenen Bestand an Gewerbebetrieben sichert und zum anderen weitere Ansiedlungsmöglichkeiten für derartige Betriebe eröffnen soll. Der wirksame FNP enthält bislang die Kennzeichnung „OE“ = ohne Entwicklung für ein bestehendes Gewerbegebiet unmittelbar südlich der Wiedastraße. Diese Kennzeichnung wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP aufgehoben.
- Nördlich der Wiedastraße wird westlich der Bahnstrecke Münster-Dortmund ein ca. 13,7 ha großes Gewerbegebiet dargestellt, das der Ansiedlung großflächiger, gesamtstädtisch orientierter Betriebe dienen soll.

Die neuen Gewerbegebiete sowie neuen gewerblich-industriellen Bauflächen in Münster-Südwest sollen über eine geändert geführte Wiedastraße, den Kappenberger Damm sowie eine neu geplante Anschlussstelle an die Autobahn BAB A 1 angebunden werden. Weitere Standortvorteile dieses geplanten Gewerbe- und Industriestandorts sind die technisch grundsätzlich herzustellenden Anschlussmöglichkeiten an den Dortmund-Ems-Kanal durch die Anlage eines Kanalhafens auf der Nordseite des DEK im Bereich der westlichen gewerblich-industriellen Baufläche und die Anbindung der neuen gewerblich-industriellen Bauflächen an die Bahnstrecke Münster – Dortmund durch den Bau eines zusätzlichen Industriegleises, das aus der vorhandenen Bahnstrecke herausgeführt werden kann.

Für die im Bereich westlich und östlich des Kappenberger Damms bestehenden Gewerbegebiete im Bereich Grafschaft enthält der wirksame FNP bislang die Kennzeichnung „OE“ = ohne Entwicklung. Diese Kennzeichnung wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP aufgehoben. Für die bestehenden Gewerbegebiete und die dort vorhandenen Gewerbebetriebe werden Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen, indem im Osten eine kleinteilige Arrondierung sowie im Westen eine größere Flächenerweiterung durch die Darstellung neuer Gewerbegebietsflächen (GE) vorgenommen wird. Dadurch werden überwiegend im wirksamen FNP dargestellte Flächen für die Landwirtschaft sowie eine Fläche für Wald überplant.

Für die im wirksamen FNP bisher dargestellte Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Post östlich des Kappenberger Damms, südlich der Straße Grafschaft, ist zwischenzeitlich eine Abrundungssatzung nach § 34 BauGB rechtswirksam geworden. Deshalb

wird diese Fläche im Entwurf zur Fortschreibung des FNP nunmehr als Gewerbegebiet dargestellt.

### **Flächen für den Gemeinbedarf**

#### **Zweckbestimmung - Krankenhaus -**

Das westlich der Straße Kappenberger Damm gelegene Alexianer-Krankenhaus, das Pflegeeinrichtungen für geistig und körperlich behinderte Menschen unterhält, benötigt für den steigenden Bedarf an Pflegeplätzen zusätzliche bauliche Erweiterungsmöglichkeiten am Standort. Der Entwurf zur Fortschreibung des FNP berücksichtigt dies und stellt direkt an die bereits im wirksamen FNP dargestellten Gemeinbedarfsflächen östlich und südlich angrenzend weitere Flächen als Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung Krankenhaus dar. Dadurch werden bisher im wirksamen FNP dargestellte Flächen für die Landwirtschaft überplant.

Darüber hinaus ist am Standort des Alexianer-Krankenhauses der Bau einer forensischen Psychiatrieeinrichtung (Neubau einer Maßregelvollzugsklinik) geplant. Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Münster hat am 30.08.2001 zugestimmt, das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 i.V.m. § 37 (1) BauGB zum Neubau einer Maßregelvollzugsklinik in Münster-Amelsbüren zu erteilen. Der Planungsausschuss hat die Verwaltung beauftragt, die entsprechende Fläche im Rahmen der Fortschreibung des FNP als Fläche für den Gemeinbedarf darzustellen.<sup>5</sup> Der Bau der forensischen Psychiatrieeinrichtung ist innerhalb der neu dargestellten Erweiterungsflächen westlich des Kannenbachs vorgesehen.

#### **Zweckbestimmung - Altenheim -**

Im Bereich Haus Heidhorn, westlich der Westfalenstraße, unmittelbar an der Stadtgrenze von Münster gelegen, entfällt das bisher dort dargestellte Planzeichen „Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“.

#### **Zweckbestimmung - Feuerwehr -**

Der im wirksamen FNP dargestellte Standort des Feuerwehrgerätehauses Loevelingloh am Von-Renness-Weg ist vor einigen Jahren durch einen Neubau an der Wiedaustraße, Ecke Kappenberger Damm, ersetzt worden. Der Entwurf zur Fortschreibung des FNP stellt den neuen Standort mit dem entsprechenden Planzeichen - Feuerwehr - dar und nimmt das entsprechende Planzeichen am alten Standort heraus.

### **Verkehrsflächen**

#### **Straßen**

Bezüglich der bauleitplanerischen Entwicklung des geplanten Industrie- und Gewerbegebiets Münster-Südwest nordwestlich von Amelsbüren enthält der Gebietsentwicklungsplan – Teilabschnitt Münsterland – die landesplanerische Zielaussage, dass für die Erschließung des Gebiets ein zusätzlicher Autobahnanschluss an die Autobahn BAB A 1 erforderlich ist. Der geplante Autobahnanschluss sowie die veränderte Führung der L 885 (Wiedaustraße) als äußere Haupteinleitungsstraße für das geplante Gewerbe- und Industriegebiet sind im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt.

Zusammenhängend mit dem geplanten Autobahnanschluss und der veränderten Führung der L 885 (Wiedaustraße / Amelsbürener Straße) mit der im Süden von Hiltrup-West geplanten und ebenfalls im Entwurf zur Fortschreibung des FNP neu dargestellten Verlängerung der Hansestraße, westlich der Straße Meesenstiege westwärts bis zur Amelsbürener Straße, entsteht im südlichen Stadtgebiet von Münster eine durchgängige und leistungsfähige Hauptverkehrsstraßenverbindung, über die die Stadtteile Amelsbüren, Hiltrup, Gremmendorf, Angelmodde und Wolbeck an die Autobahn BAB A 1 angebunden werden können.

---

<sup>5</sup> Siehe Vorlage Nr. 896/01

Im Zuge der Fortschreibung des FNP sollen auch sämtliche Kreisstraßen im Stadtgebiet als Hauptverkehrsstraßen dargestellt werden, sofern sie eine Stadtteil verbindende Funktion haben und eine Abstufung zu einer Gemeindestraße nicht vorgesehen ist. Deshalb werden im Stadtteil Amelsbüren zusätzlich die Kreisstraßen Am Dornbusch (K 42), Nottebrock (K 41), Davertstraße (K 39) und Ottmarsbocholter Straße (K 10) entsprechend im Entwurf zur Fortschreibung des FNP als Hauptverkehrsstraßen dargestellt.

Die bisher dargestellte Kreisstraße Wiedaustraße (K 2) westlich Kappenberger Damm wird dagegen nicht mehr dargestellt, da zwischen Kappenberger Damm und Mecklenbeck (Heroldstraße, Weseler Straße) die Abstufung der Wiedaustraße zu einer Gemeindestraße vorgesehen ist.

### **Flächen für Bahnanlagen**

Im Entwurf zur Fortschreibung des FNP wird eine technisch grundsätzlich machbare Trassenführung eines Industriegleisanschlusses für das geplante Gewerbe- und Industriegebiet Münster-Südwest an die Bahnstrecke Münster – Dortmund dargestellt. Die endgültige Trasse des künftigen Industriegleises wird jedoch erst in einem dafür erforderlichen Planfeststellungs- oder Bebauungsplanverfahren festgelegt werden.

### **Flächen für die Ver- und Entsorgung**

#### **Zweckbestimmung - Abwasser -**

Für die abwassertechnische Erschließung des geplanten Industrie- und Gewerbegebiets Münster-Südwest ist der Bau einer kombinierten Abwasserbehandlungsanlage erforderlich, deren Standort im Entwurf zur Fortschreibung des FNP im zentralen Nord-Süd-Grünzug innerhalb des neuen Gewerbe- und Industriegebiets vorgesehen und dargestellt ist.

#### **Zweckbestimmung - Pumpwerk -**

Im Stadtteil Amelsbüren werden im Entwurf zur Fortschreibung des FNP drei bestehende bzw. geplante und bisher im wirksamen FNP nicht dargestellte Pumpwerke zusätzlich entsprechend dargestellt. Zwei liegen im Bereich nördlich und südlich der Wiedaustraße im Umfeld bereits vorhandener Siedlungen (Kappenberger Feld und Im Mühlenfeld).

Das dritte Planzeichen Pumpwerk ersetzt am Standort des Alexianer-Krankenhauses das bisher im südwestlichen Randbereich am Kannenbach dargestellte Planzeichen „Abwasser“ am Standort der ehemaligen Kläranlage, die zwischenzeitlich aufgegeben, abgebrochen und durch ein Pumpwerk ersetzt worden ist.

#### **Zweckbestimmung - Gas -**

Am Standort des Alexianer-Krankenhauses wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP eine bestehende und bisher im wirksamen FNP nicht dargestellte Gasübergabestation durch das entsprechende Planzeichen zusätzlich dargestellt.

#### **Zweckbestimmung - Regenrückhaltebecken -**

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Regenentwässerung der in Amelsbüren neu dargestellten Siedlungsflächen werden im Entwurf zur Fortschreibung des FNP sieben zusätzliche Regenrückhaltebecken (RRB) dargestellt. Zwei RRB werden am Ostrand von Amelsbüren für die neu geplanten Wohnbauflächen erforderlich.

Für die Regenentwässerung des geplanten Gewerbe- und Industriegebiets sind fünf weitere Standorte vorgesehen. Für die Fläche nördlich der Wiedaustraße soll das zugehörige Regenrückhaltebecken östlich der Straße Im Mühlenfeld realisiert werden. Drei RRB liegen im zentralen Nord-Süd-Grünzug bzw. unmittelbar nördlich des Dortmund-Ems-Kanals (DEK). Für den Südwesten des Industrie- und Gewerbegebiets ist südlich des DEK zwischen der Straße „Zur Börgerbrücke“ und dem Emmerbach ein RRB geplant.

## **Grünflächen**

### **Zweckbestimmung - Parkanlage -**

Das geplante Gewerbe- und Industriegebiet Münster-Südwest wird entlang bestehender Waldflächen durch einen großen zentralen Nord-Süd-Grünzug sowie zusätzlich durch einen kleineren Ost-West-Grünzug gegliedert. Die im Umfeld der bestehenden Waldparzellen bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellten Freiflächen der Grünzüge werden im Entwurf zur Fortschreibung des FNP als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt.

Am nordöstlichen Ortsrand von Amelsbüren, nördlich der Straße Am Dornbusch, wird eine neue Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt, in die auch der verlagerte Standort einer Dauerkleingartenanlage eingebettet ist. Dafür werden bisher dargestellte Flächen für die Landwirtschaft überplant.

### **Zweckbestimmung - Dauerkleingärten -**

Der wirksame FNP stellt im Stadtteil Amelsbüren bisher drei Dauerkleingarten-Standorte dar, die im Entwurf zur Fortschreibung des FNP überplant werden bzw. ein Standort durch die 116. Änderung des FNP (Wohngebiet Amelsbüren-Süd) bereits wirksam überplant worden ist:

1. Die Darstellung eines Dauerkleingarten-Standorts südlich der Wohnbebauung „Zur Windmühle“ ist durch das neue Wohngebiet „Amelsbüren-Süd“ (siehe 116. FNP-Änderung) überplant worden.
2. Die Darstellung eines Dauerkleingarten-Standorts im Südwesten von Amelsbüren zwischen Bahndamm und Ottmarsbocholter Straße bzw. Derkskamp entfällt, stattdessen wird für den Standort das Entwicklungsziel „Wald“ neu dargestellt.
3. Die Darstellung des Dauerkleingarten-Standorts am östlich Ortsrand von Amelsbüren, südlich der Straße „Zum Häpper“, wird für die Erweiterung der benachbarten Sportanlage überplant.

Als Ausgleich dafür wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP im Nordosten von Amelsbüren zwischen den Straßen Am Dornbusch und Zum Häpper eine neue Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingarten“ dargestellt, wodurch eine bislang dargestellte Fläche für die Landwirtschaft überplant wird.

### **Zweckbestimmung - Festplatz -**

Der in Amelsbüren bereits bestehende Festplatz - unmittelbar nördlich des Ortskerns am Emmerbach gelegen - ist bislang im wirksamen FNP als gemischte Baufläche und als öffentliche Parkfläche (Parkplatz) dargestellt und genutzt. Der Festplatz wird nun im Entwurf zur Fortschreibung des FNP durch das entsprechende Planzeichen dargestellt.

## **Wald**

Die Darstellung eines Dauerkleingarten-Standorts im Südwesten der Ortslage Amelsbüren zwischen Bahndamm und Ottmarsbocholter Straße bzw. Derkskamp entfällt als Entwicklungsziel, stattdessen wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP für den Standort die Nutzungsart Wald neu dargestellt.

Die im Südosten des statistischen Bezirks (98) Amelsbüren ehemals militärisch genutzte und bisher als Fläche für den Gemeinbedarf ohne Zweckbestimmung dargestellte Fläche „Depot Nottebrock“, nordwestlich der Straße Nottebrock, wird im Entwurf zur Fortschreibung des FNP neu als Wald dargestellt, da der Bereich inmitten von Waldflächen angelegt worden ist und eine anderweitige Nutzung nicht geplant ist.

## **Wasserflächen**

### **Zweckbestimmung - Hafen -**

Einer der Standortvorteile des geplanten Gewerbe- und Industriegebiets Münster-Südwest ist die optionale Anschlussmöglichkeit an die bestehende Wasserstraße Dortmund-Ems-Kanal

(DEK). Deshalb erfolgt im Entwurf zur Fortschreibung des FNP innerhalb der neu dargestellten westlichen Teilfläche des Gewerbe- und Industriegebiets die Darstellung einer Wasserfläche mit der Zweckbestimmung Hafen.

### **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Mit der Darstellung von neuen Siedlungsflächen im Bereich Amelsbüren werden Freiflächen, in der Regel bisher dargestellte Flächen für die Landwirtschaft, überplant. Diese Inanspruchnahme von Freiraum erfolgt jedoch an dafür städtebaulich sehr geeigneten Standorten und unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die damit verbundene Inanspruchnahme von Freiflächen kann im Sinne der gesetzlichen Ausgleichsregelung auf Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft kompensiert werden, die in ausreichendem Umfang als Suchräume auch in räumlich-funktionaler Nähe im Bereich des Stadtteils Amelsbüren im Entwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt sind.

### **Belange des Umweltschutzes**

Die im Entwurf zur Fortschreibung des FNP im Bereich Amelsbüren neu dargestellten Wohnbauflächen liegen innerhalb der im Umweltplan für Amelsbüren ausgewiesenen Siedlungsgrenzen.

Die im Entwurf zur Fortschreibung des FNP neu dargestellten gewerblichen und industriellen Bauflächen liegen innerhalb des im Umweltplan gekennzeichneten südwestlichen Belüftungskorridors der Stadt und teilweise im Bereich von schützenswerten Böden. Aufgrund der klimatischen Bedeutung sind die Flächen im Umweltplan Münster als „Siedlungsflächen mit besonderen Anforderungen an den Klimaschutz“ und als „Siedlungsflächen mit hohen ökologischen Anforderungen“ ausgewiesen.

Zur Vermeidung von Schadstoffemissionen aus anzusiedelnden Gewerbe- und Industriebetrieben und deren Transport im Belüftungskorridor werden vom Amt für Grünflächen und Umweltschutz der Stadt Münster weitergehende Untersuchungen im Rahmen der nachfolgenden Planungsschritte für das Gewerbe- und Industriegebiet Münster-Südwest durchgeführt werden. Zwischenergebnisse einer bisher durchgeführten Umweltverträglichkeitsuntersuchung für das geplante Gewerbe- und Industriegebiet Münster-Südwest auf der Bewertungsgrundlage „Industriegebiet mit einem emissionsarmen Betriebsspektrum“ kommen zu folgenden Aussagen:

- Negative Auswirkungen hinsichtlich der Luftbelastung durch Industrieemissionen werden nicht erwartet.
- Eine relative Fernwirkung des geplanten Gewerbe- und Industriegebiets auf die Innenstadt von Münster kann trotz der Lage im bzw. am Belüftungskorridor ausgeschlossen werden.
- Die durch den Verkehr verursachten Lärm- und Luftbelastungen im Plangebiet und seinem Umfeld sind bereits heute maßgeblich durch die BAB A 1 beeinflusst. Die in Folge der Realisierung des geplanten Gewerbe- und Industriegebiets einschließlich der geplanten Infrastruktur (Autobahn- und Bahnanschluss, DEK-Hafen) prognostizierbaren Mehrbelastungen werden als vergleichsweise gering beurteilt.

Darüber hinaus werden vom Amt für Grünflächen und Umweltschutz konkrete Maßnahmen zur ökologischen Optimierung der geplanten gewerblichen und industriellen Flächen erarbeitet, z.B. zur Niederschlagswasserversickerung im Gebiet und zur Dach- und Fassadenbegrünung der künftigen Gebäude, die im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung berücksichtigt werden sollen. Eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Fortschreibung des FNP ist damit nicht erforderlich.

Für den geplanten Autobahnanschluss an die BAB A 1 ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 17 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz bzw. nach Nr. 8 der Anlage zu § 3 UVPG im Rahmen des dafür erforderlichen Planfeststellungsverfahrens durchzuführen.

Die im Entwurf zur Fortschreibung des FNP neu dargestellten Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Krankenhaus grenzen an das im Umweltplan ausgewiesene Funktionsgebiet „Gewässer- und Auenschutz“ des Kannenbachs. Die Auenflächen des Kannenbachs sind grundsätzlich für Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Gewässer geeignet.

### **Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

Die im Entwurf zur Fortschreibung des FNP im Stadtteil Amelsbüren zusätzlich dargestellten Siedlungsflächen sind durch den genehmigten Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt Münsterland – abgedeckt. Die beabsichtigten Darstellungen im Entwurf zur Fortschreibung des FNP stehen damit im Einklang mit den Zielen der Regional- und Landesplanung.